

Aus dem Inhalt

Aufsätze

Das Interesse an der Lüge (Salditt)	134
Unzulässige Rechtsberatung durch Detektiv (Gehrlein)	137
Detektivkosten – Höhe und Erstattung (Heynert)	140

Aus der Arbeit des DAV

Programm des 50. Deutschen Anwaltstages	150
Guter Start der Anwaltauskunft	153
Personalien	158

Mitteilungen

Arbeitsmarktsituation junger Anwälte	163
Effizientes Kanzleimanagement	165
Aufbewahrungsfristen verlängert	168

Rechtsprechung

BGH: Briefkopf „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“	171
AnwG München: Abgrenzung Rundschreiben und Werbung im Einzelfall	171
KG: MWSt.-Erstattung bei Kfz-Haftpflichtklage	179

Anwahrtag 1999 in Bonn 12. bis 15. Mai!

3/99

März

Rechtsprechung

Berufsrecht

BGH, Beschl. v. 30.11.1998 – NotZ 29/98

BNotO § 1, § 2 Satz 3, § 29

Es ist nicht zu beanstanden, daß ein (Anwalts-)Notar, der mit einem Rechtsanwalt assoziiert ist, auf seinen geschäftlichen Briefbögen die Bezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ führt, wenn im Briefkopf zugleich deutlich herausgestellt wird, wer (Rechtsanwalt und) Notar und wer (nur) Rechtsanwalt ist. – **S. 171**

AnwG München, Beschl. v. 22.1.1999 – 3 AG Nr. 51/97

BRAO § 43b; BerufsO § 6

Zu Einzelfragen anwaltlicher Werbung, u. a. hier: Abgrenzung von Rundschreiben und Werbung im Einzelfall. (LS der Redaktion) – **S. 171**

BGH, Beschl. v. 3.11.1998 – VI ZB 29/98

ZPO § 233

Einen Rechtsanwalt kann ein Verschulden an der Fristversäumung treffen, wenn er trotz zahlreicher Fehlversuche, dem Berufungsgericht die Berufungsbegründung per Telefax zu übermitteln, die auf seiner Handakte notierte Telefaxnummer des Gerichts nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. – **S. 173**

BGH, Beschl. v. 27.10.1998 – X ZB 20/98

ZPO § 233

Mit der Anweisung an eine Angestellte, die bereits vorbereitete Berufungsschrift vier Tage später per Telefax an das zuständige Gericht zu übermitteln, wird nicht den Anforderungen genügt, die im Hinblick auf den fristwährenden Eingang der Berufung an einen Rechtsanwalt zu stellen sind. – **S. 174**

Gebührenrecht

BVerfG, 3. Kammer Zweiter Senat, Beschl. v. 10.8.1998 – 2 BvL 11/97

RAGO (DDR) § 5; GG Art. 100 Abs. 1

Das Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann selbst darüber entscheiden, ob § 5 RAGO, der anders als sämtliche Übergangsvorschriften des Kostenrechts die Geltung neuer Gebührenregelungen erst ab Fälligkeit der abgerechneten Gebühr ausschließt, verfassungsgemäß ist. (LS der Redaktion) – **S. 174**

LAG Köln, Beschl. v. 3.7.1997 – 11 Ta 154/97

BRAGO § 8; GKG § 12; ZPO §§ 3 ff.

1. Der Vergleichsmehrwert führt auch in dem nach der BRAGO vorzunehmenden Wertfestsetzungsverfahren nicht zu einer Erhöhung des Verfahrenstreitwerts – auch dann nicht, wenn die zusätzlich im Vergleich geregelten Punkte vorher erörtert worden sind. Einen Verfahrenstreitwert ohne Klageanträge kann es auch insoweit nicht geben.

2. Die Frage, ob sich die anwaltliche Erörterungsgebühr nach dem Verfahrenstreitwert oder dem Vergleichsmehrwert richtet, ist nicht im Wertfestsetzungsverfahren, sondern im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden.

3. Die anwaltliche Erörterungsgebühr entsteht nur für die Erörterung anhängiger Ansprüche. – **S. 176**

LAG Bremen, Beschl. v. 17.12.1997 – 1 Ta 60/97 u. 64/97

BRAGO § 8; ArbGG § 80 ff.

1. Wird von dem zur Kostentragung verpflichteten Arbeitgeber eine Vielzahl getrennter Beschlußverfahren mit parallelem, aber nicht identischem Streitgegenstand eingeleitet, so ist der Wert der anwaltlichen Tätigkeit gegenüber einem Einzelverfahren nicht allein wegen der Vielzahl der Verfahren zu vermindern.

2. Bei der Bemessung des Wertes hat der geringere Arbeitsaufwand aber nicht völlig außer Betracht zu bleiben sondern es ist eine Verminderung des Wertes vorzunehmen, je nach den Umständen z. B. auf 1/10 des Wertes für ein Einzelverfahren. – **S. 176**

OLG München, Beschl. v. 30.6.1998 – 11 WF 568/98

BRAGO § 121, BGB § 196 Abs. 1 Nr. 15, ZPO § 628

Enthält ein Scheidungsurteil vor der Entscheidung über die Folgesache (§ 628 ZPO) eine kostenaufhebende Kostenentscheidung und erlegt die Entscheidung über die Folgesache die Kosten einer Partei ganz auf, so

1. betrifft die letztere Kostenentscheidung gemäß der sogenannten Differenzmethode nur die durch die Folgesache entstandenen Mehrkosten (Abweichung von der Senatsrechtsprechung AnwBl 1984, 203 = MDR 1984, 320 = JurBüro 1984, 269)

2. und beginnt die Verjährung für anwaltliche Gebühren und Auslagen bezüglich der vom Scheidungsurteil erfaßten Gegenstände gem. § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB mit dem Schluß des Jahres, in dem die Kostenentscheidung im Scheidungsurteil ergangen ist. – **S. 178**

Streitwert, Kosten, Erstattung

KG, Beschl. v. 28.10.1997 – 1 W 1070/97

BRAGO § 25, ZPO § 104 Abs. 2 Satz 3

Werden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und Halter gemeinschaftlich in Anspruch genommen und obsiegen beide, so ist auch bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Halters von der Haftpflichtversicherung die Mehrwertsteuer auf die gesamte Vergütung des gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten einschließlich der Erhöhung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO zu erstatten, weil die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Haftpflichtversicherung im Innenverhältnis allein zur Kostentragung verpflichtet ist. – **S. 179**

LG Wiesbaden, Beschl. v. 19.11.1997 – 4 T 724/91

BRAGO § 52; ZPO § 91

Zur Bemessung und Berechnung der Aufwendungen einer fiktiven Informationsreise, welche die in Ansatz zu bringenden Kosten eines Verkehrsanwalts begrenzt. (LS der Redaktion) – **S. 179**

SchlH OLG, Beschl. v. 7.5.1998 – 9 W 67/98

ZPO §§ 91, 100

Der obsiegende Streitgenosse kann im Rahmen der Kostenentscheidung die Anwaltsgebühren in vollem Umfang vom Prozeßgegner erstattet verlangen, wenn er als Betriebshaftpflichtversicherer gesetzlich verpflichtet ist, die außergerichtlichen Kosten der teils unterlegenen Streitgenossen zu tragen. – **S. 180**

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 22.11.1998 – 12 W 209/98

ZPO § 91 a; GKG § 5 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 i. V. m. KV Nr. 1201, 1202 b.

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1202 b des Kostenverzeichnisses zum GKG tritt auch dann ein, wenn die Parteien die Hauptsache zwar übereinstimmend für erledigt erklärt haben, der Bekl die Klageforderung aber gezahlt und seine Kostentragungspflicht anerkannt hat. – **S. 181**

OLG München, Beschl. v. 24.8.1998 – 11 W 1423/98

GKG § 2 Abs. 1; KostO § 11 Abs. 11

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist von der Zahlung der Gerichtskosten nicht befreit (Änderung der Senatsrechtsprechung). – **S. 181**

OLG München, Beschl. v. 24.8.1998 – 11 WF 998/98

GKG § 8 Abs. 1

Die Kosten einer nach dem Sach- und Streitstand offensichtlich überflüssigen Beweisaufnahme werden wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht erhoben (hier: Beweiserhebung über wertneutrale Positionen beim Zugewinnausgleich). – **S. 182**

OVG Saarlouis – Beschl. v. 13.8.1998 – 1 Y 2/98

GKG § 17 Abs. 3, 4

1. Bei einer auf Zahlung von Rente gegen ein berufsständisches Versorgungswerk gerichteten Klage errechnet sich der Streitwert gem. § 17 Abs. 3, 4 GKG.

2. Werden Teile der ursprünglich geltend gemachten Zahlungsansprüche abgetrennt, so bedarf es keiner gesonderten Streitwertfestsetzung für das ursprüngliche, noch einheitliche Verfahren, da (auch) die Prozeßgebühr beziehungsweise Verfahrensgebühr jeweils für die neuen, eigenständigen Verfahren angefallen ist. – **S. 182**

SG Frankfurt am Main, Beschl. v. 3.9.1997 – S-20/S-37/97

SGG §§ 120, 183, 202; GKG § 1, § 11 Abs. 1 Anlage Nr. 9003

Im sozialgerichtlichen Verfahren können Kosten für die Versendung von Akten in das Büro eines Prozeßbevollmächtigten zum Zwecke der Akteneinsicht mangels Rechtsgrundlage nicht erhoben werden. Eine Analogie zu den bestehenden kostenrechtlichen Vorschriften des SGG oder zu Nr. 9003 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG ist wegen der grundsätzlichen Kostenfreiheit des Sozialgerichtsverfahrens (§ 183 SGG) unzulässig. Auch die Entstehungsgeschichte des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 ergibt eindeutig, daß der Gesetzgeber von einer Aktenversendungspauschale im sozialgerichtlichen Verfahren bewußt abgesehen hat (im Anschluß an SG Düsseldorf, Beschl. v. 1.11.1995 – S-38/Vs-404/95 – und gegen LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 9.9.1996 – L 1 Sk 5/96 –, NZS 1996, 640). – **S. 182**

Beratungshilfe

AG München, Beschl. v. 20.10.1998 – 334 UR II 52/98

BerHG § 4 Abs. 2

Für die nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe ist die Vorlage von Kontoauszügen nicht erforderlich. – **S. 184**

Im Auftrag des
Deutschen Anwaltvereins
herausgegeben von den
Rechtsanwälten:

Felix Busse
Dr. Michael Kleine-Cosack
Wolfgang Schwackenberg

Schriftleitung:

Dr. Peter Hamacher
Udo Henke
Rechtsanwälte
Bonn, Adenauerallee 106

Jahrgang 49
März 1999

AnwBI

3/99



Inhaltsverzeichnis

133 Heinz Brangsch±

Aufsätze

- 134 Das Interesse an der Lüge
Von *Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Franz Salditt*, Neuwied
- 137 Unzulässige Rechtsberatung eines Detektivs bei Durchführung
von Entlassgesprächen
Von *Richter am OLG Dr. Markus Gehrlein*, Karlsruhe
- 140 Detektivkosten – Höhe und Erstattungsfähigkeit
Von *Assessor Martin Heynert*, Hildesheim
- 143 Italien: Überblick über das Leistungsbefehlsverfahren
Von *Rechtsanwalt David Einhaus*, Rom/Freiburg
- 148 **Buchhinweis**
Hümmerich: Arbeitsrecht 2. Aufl. (*Pauly*)

Aus der Arbeit des DAV

- 149 50. Deutscher Anwaltstag in Bonn 12. – 15. Mai 1999
Grußwort des Präsidenten
Von *Dr. Michael Streck*
- 150 Programm des 50. Deutschen Anwaltstages
- 153 Anwaltsauskunft: Grandioser Start
Von *Rechtsanwalt Swen Walentowski*, Bonn
- 154 DAV-Pressemitteilungen:
– Bei der Amnestie-Diskussion müssen Straftatbestände genau
bezeichnet werden
– Prozeßkostenhilfe auch beim Verbraucherkonkurs
– Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW zur
Fusion des Innen- und Justizministeriums wird begrüßt
– Fallstricke der Versicherer für Geschädigte
- 155 PR-Referat
Von *Rechtsanwalt Swen Walentowski*, Bonn
- 157 Fortbildung: Erstes Deutsch-Amerikanisches Graduierten- und
Praktikerseminar
Von *Rechtsanwalt Andreas Klein, LL.M.*, Bonn
AG Medizinrecht:
Erste Frühjahrstagung und Mitgliederversammlung
- 158 AG Mietrecht:
Einladung zur Mitgliederversammlung, zum Fachvortrag und
zum Empfang in Bonn am 14. Mai 1999
AG Syndikusanwälte:
AUDI Praxis-Seminar
Von *Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher*, Köln
Personalien:
Ehemaliger DAV-Hauptgeschäftsführer Brangsch verstorben
- 159 Manfred Goerke 70
Von *Dr. Wolfgang M. Weißleder*
65. Geburtstag Dr. Georg Greißinger
Von *Rechtsanwalt und Notar Alfred Fleischmann*, Hanau
- 160 Ehrendoktorwürde für Ludwig Koch
Auszeichnung von Anwälten

Buchhinweis

- Weingärtner: Das notarielle Verwahrungsgeschäft (*Hamacher*)
– Stahl: Selbstanzeige im Steuer- und Strafrecht (*Hamacher*)

Europa

- 161 Seminarband zur juristischen Zusammenarbeit in Europa
Von *Rechtsanwalt Thomas Zerdick, LL.M.*, Brüssel
Rechtsberatung und Anwaltswerbung im Internet demnächst
europaweit zulässig?
Von *Rechtsanwalt Thomas Zerdick, LL.M.*, Brüssel
- 162 Vertrag von Amsterdam – einheitliche Zitierweise beim EuGH

Mitteilungen

- 163 Anwälte: Arbeitsmarktsituation für junge Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte
Von *Rechtsanwalt Dr. Peter Kothe*, Stuttgart
- 165 Qualitätsmanagement:
Effizientes Kanzleimanagement
Von *Rechtsanwalt Dr. Peter Kothe*, Stuttgart
- 166 Der Mandant als Ausgangspunkt für die Einführung eines
Qualitätsmanagementsystems
Von *Dipl.-Ing. Dieter Baumert*, Kienbaum Management
Consultant GmbH/KMC, Düsseldorf und
Rechtsanwalt Dr. Paul Detmeier, Düren
- 168 Steuerrecht: Aufbewahrungsfristen deutlich verlängert
Von *Rechtsanwalt Udo Henke*, Bonn
Haftpflichtfragen:
Präklusion und Fluchtwege im Zivilrecht
(Forts. von AnwBI 1999, 111)
Von *Rechtsanwalt Peter Abrahams*,
Allianz Versicherungs-AG, München
- 170 Glosse:
„Eins tiefer“ – zu § 36 ZPO
Von *Rechtsanwalt Jörg Schüttmeyer*, Linz a. Rhein

Rechtsprechung

(Übersicht und Leitsätze siehe Seite II)

- 171 Berufsrecht
174 Gebührenrecht
179 Streitwert, Kosten, Erstattung
184 Beratungshilfe

Impressum

Auf dem Umschlag

DAV-Service	Seite IV
DAV-Informationen	Seite VI, VIII, XXIV, XXXI
Qualität in der Kanzlei	Seite XXII
Internet-Aktuell	Seite XXVI

DAV Informationen

In diesem Heft:

Lesen Sie in diesem Heft aus der Arbeit des DAV auf Seite 149 bis 160:

50. Anwaltstag in Bonn 1999: Grußwort des DAV-Präsidenten; Programm / Anwaltauskunft gut gestartet / DAV Pressemitteilungen / PR-Referat / AG Medizinrecht / AG Mietrecht / AG Syndikusanwälte / Personalien

Gebührenrecht in AGS Nr. 3/99

- Madert: Unterschiede in den Voraussetzungen für das Entstehen der Beweisgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 3 und des § 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO?
- LG Frankenthal: Abrechnung eines (Nur-)Rechtsanwalts nach der Steuerberatergebührenverordnung
- AG Hamburg: Zur Mitwirkung des Verteidigers an der Verfahrenseinstellung
- OLG Koblenz: Zinsen im Schuldanerkenntnis
- OLG Schleswig: Festsetzung von Bürgschaftskosten zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

Infos

Recht im Fernsehen

Die ZDF-Rechtsserie „Wie würden Sie entscheiden?“ wird am Donnerstag, dem 8. April 1999 um 20.15 Uhr unter dem Titel „Die Sekunde des Todes“ auf die Bedeutung von Testamenten hinweisen und über knifflige Fragen des Erbrechts diskutieren. Als Experten hat Moderator Bernhard Töpfer diesmal den Rektor der Universität München, Prof. Dr. Andreas Heldrich, ins Studio eingeladen.

Schweizerisches Anwaltsrecht

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) hat Richtlinien für Anwaltsmediatoren erlassen. Unter Mediation versteht der Schweizerische Anwaltsverband „die Vermittlung in einem Konflikt verschiedener Parteien mit dem Ziel einer Erledigung, deren Besonderheit darin besteht, daß die Parteien freiwillig eine faire und rechtsverbindliche Lösung mit Unterstützung eines neutralen und unabhängigen Mediators auf der Grundlage der vorhandenen rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen selbstverantwortlich erarbeiten“.

Der Anwaltsmediator hat sich über eine angemessene Ausbildung in Mediationstechnik auszuweisen und wahrt seine Neutralität und Unabhängigkeit. Im Falle der Anwaltsmediation ist der Anwalt ausschließlich Mediator. Bei seiner Tätigkeit hat der Anwaltsmediator die Berufsregeln für Anwälte und das Ständerecht zu beachten. Empfohlen wird der Abschluß eines Mediationsvertrages in schriftlicher Form.

Die Züricher Anwältinnen und Anwälte haben in ihrer Winterversammlung vom 27. November 1998 ihre Reglement betreffend **Anwalt und Öffentlichkeit** geändert. Gemäß dem neuen Reglement ist anwaltliche Werbung unter Beachtung der Gebote der Wahrheit, Klarheit und Sachlichkeit sowie des Berufsgeheimnisses und der weiteren gesetzlichen Schranken erlaubt. Inhaltlich darf Anwaltswerbung künftig Angaben zur Person, zum Anwaltsbüro und zu den Dienstleistungen enthalten, sofern diese Angaben mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehen. Der Katalog der erlaubten Werbemittel umfaßt u. a. Briefköpfe, Bürobroschüren, Newsletters, Anzeigen in Print- und Elektronischen Medien, Angaben in Adreßverzeichnissen und Fachveranstaltungen. Unzulässig bleibt die Direktwerbung (ungefragte Telefon- und Telefaxwerbung, Streuverand), die Versendung von Mandatslisten und die Werbung mit Superlativen sowie die Außenwerbung.

*Quelle für diese Nachrichten:
95 Schweizerische Juristenzeitung
(sJz) 1999, Seite 52*

Veranstaltungen Inland

Deutsche Anwaltakademie

Veranstaltungen im April

Rechtsfragen des elektronischen Handels

Termin/Ort: 16. April 1999, Baden-Baden

Referent: Prof. Dr. Hoeren

Gebühr: 490,- DM Mitglieder DAV/Mitglieder GRUR und Patentanwälte; 540,- DM Nichtmitglieder DAV, jew. zzgl. 16% USt.

Seminar: R 51510-99

Grundlagen der berufsständischen Versorgung

Termin/Ort: 17. April 1999, Oberursel b. Frankfurt/M.

Referent: RA Kilger

Gebühr: 190,- DM Mitglieder FORUM oder Mitglieder DAV, jeweils bis 2 Jahre nach Zulassung; 390,- DM DAV-Mitglieder; 430,- DM Nichtmitglieder DAV, jew. zzgl. 16% USt.

Seminar: R 12005-99

(Fortsetzung auf Seite VIII)

Im nächsten Heft u. a.:

- Gerichtsstand für anwaltliche Honorarvorschläge
- Spanische Gerichtsbarkeit
- Gerichtskosten nachforderungen
- Zeitschriftenlektüre des Juristen
- Mitteilungen: Polnisches Anwaltsrecht

(Fortsetzung von Seite VI)

Technisches Know-how für den Verkehrsrechtsanwalt

Termin/Ort: 17. April 1999, Regensburg
 Referent: *Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schimmelpfennig*
 Gebühr: 190,- DM Mitglieder FORUM oder Mitglieder DAV, jeweils bis 2 Jahre nach Zulassung;
 390,- DM Mitglieder DAV, 430,- DM Nichtmitglieder DAV, jew. zzgl. 16% USt.
 Seminar: R 12304-99

Bilanzen lesen und verstehen

Termin/Ort: 23. – 24. April 1999, Leipzig
 Referent: *Dipl.-Kfm. Dr. Schöning*
 Gebühr: 390,- DM Mitglieder FORUM oder Mitglieder DAV, jeweils bis 2 Jahre nach Zulassung;
 590,- DM Mitglieder DAV; 650,- DM Nichtmitglieder DAV, zzgl. 16% USt.
 Seminar: R 12105-99

Probleme des Patentnichtigkeitsverfahrens

Termin/Ort: 23. April 1999, Essen
 Referenten: *VRiBPatG a. D. Dihm*
VRiBPatG Grüttemann
 Gebühr: 490,- DM Mitglieder DAV/Mitglieder GRUR und Patentanwälte;
 540,- DM Nichtmitglieder DAV, jew. zzgl. 16% USt.
 Seminar: R 51512-99

Anwaltliche Existenzgründung

Termin/Ort: 23. April 1999, Bielefeld
 Referent: *Prof. Dr. Hommerich*

Gebühr: 190,- DM für Junganwälte bis 2 Jahre nach Zulassung und Referendare; 290,- DM
 Seminar: R 8262-199

Anmeldung und Info: *Deutsche Anwaltakademie, Ellerstr. 48, 53119 Bonn, Tel. 02 28/9 83 66-77, Fax 9 83 66-66*

AG Internationaler Rechtsverkehr im DAV & Forum junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV

Thema der Veranstaltung:
 Europarecht

Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet zum ersten Mal ein gemeinsames Seminar mit dem Forum Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV. Das Seminar wendet sich primär an die jungen Kolleginnen und Kollegen, die sich im Europarecht im weiteren Sinne noch nicht zu Hause fühlen und Einblick in dieses Rechtsgebiet bekommen wollen. Darüber hinaus wird auch auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Rechtsanwälten und Fragen des Internet eingegangen.

Zeit und Ort:

16. April 1999 im Dorint Hotel in Düsseldorf

Tagungsablauf:

Freitag, 16. April 1999

10.00 – 11.30 Uhr

Europarecht im anwaltlichen Alltag
 Rechtsanwalt und Notar Dr. Hellwig, Frankfurt

11.30 – 13.00 Uhr

Erwirkung von Titeln im Ausland sowie Vollstreckung von ausländischen Titeln im Inland unter Einbeziehung der Abkommen von Lugano und Brüssel

Rechtsanwalt und Notar Dr. Graf von Westphalen

14.30 – 16.00 Uhr

Zusammenarbeit mit ausländischen Rechtsanwälten am Beispiel Tschechien, Polen, Italien und Frankreich

Rechtsanwalt Klein, LL.M., Bonn

16.30 – 18.00 Uhr

Zusammenarbeit ohne Grenzen? Anwaltliche Tätigkeit im Zeitalter des Internet

Rechtsanwalt Zerdick, LL.M., Brüssel
 Nach jedem Referat besteht Gelegenheit zur Diskussion.

Teilnehmergebühr:

149,- DM für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr und des Forums Junge Rechtsanwälte, 199,- DM für Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins, 249,- DM für Nichtmitglieder, inkl. Mittagessen und Konferenzgetränke.

Anmeldung:

Deutsche Anwaltakademie, Frau Ruth Strack, Ellerstr. 48, D-53119 Bonn, Tel.: +49/228/983 66 36, Fax: +49/228/983 66 67.

AG Internationaler Rechtsverkehr im DAV / Association Française des Avocats Conseils d'Entreprises (ACE) / Europäische Rechtsakademie Trier (ERA)

Thema der Veranstaltung

3. Seminar zu aktuellen Fragen im deutsch-französischen Rechtsverkehr

Unterthemen:

Gewährleistungsrecht, AGBs, Urheberrecht, Rechte und Pflichten bei Betriebsübergabe, Gesellschaftsrecht.

Das Seminar wird simultan vom Deutschen ins Französische übersetzt. Aufgrund der positiven Erfahrungen in den vergangenen Jahren, in denen nur eine kleine Anzahl von Kolleginnen und Kollegen auf die angebotene Simultanübersetzung zurückgriff, wird auf eine Simultanübersetzung vom Französischen ins Deutsche verzichtet.

Zeit und Ort:

30. April / 1. Mai 1999 in Potsdam

Info und Anmeldung:

Deutsche Anwaltakademie, Frau Ruth Strack, Ellerstr. 48, D-53119 Bonn, Tel.: +49/228/983 66 33, Fax: +49/228/983 66 67.

(Fortsetzung auf Seite XXIV)

Im Auftrag des
Deutschen Anwaltvereins
herausgegeben von den
Rechtsanwälten:

Felix Busse
Dr. Michael Kleine-Cosack
Wolfgang Schwackenberg

Schriftleitung:

Dr. Peter Hamacher
Udo Henke
Rechtsanwälte
Bonn, Adenauerallee 106

Jahrgang 49
März 1999

Anwalts blatt



Nachrichten für die Mitglieder
des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Der Deutsche Anwaltverein trauert um
seinen früheren Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt

Dr. Heinz Brangsch

1914 – 1999

Der Verstorbene war von 1950 bis 1978 Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins.

Wir verlieren mit Dr. Heinz Brangsch eine Anwaltspersönlichkeit von außerordentlichem Format. Jeden, der ihm begegnete, beeindruckte sein Elan und Ideenreichtum. In den vielen Jahren, die er den Deutschen Anwaltverein führte, hat er den Verein wie kein anderer geprägt und zu seiner heutigen Bedeutung geführt. Unvergessen bleibt, daß er den Grundstein des DAV-Fortbildungsprogramms legte. Die deutsche Anwaltschaft dankte ihm seine Tätigkeit im Jahre 1979 mit der Verleihung der Hans-Dahs-Plakette.

Der Deutsche Anwaltverein wird ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Michael Streck
Präsident

Adenauerallee 106, 53113 Bonn

Im Februar 1999



Das Interesse an der Lüge*

Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied

I. Über die Wahrheit durch Aufdeckung von Lügen

Man kann den Strafprozeß, der Wahrheit erforschen will, als ein Verfahren zur Aufdeckung von Lügen verstehen. Da die Lügen hinter den Stirnen der Menschen verborgen sind, muß das Verfahren an äußere Umstände anknüpfen. Dazu gehört das Interesse an der Lüge.

Bei Zeugen etwa, die der Opferseite zugerechnet werden und die deshalb parteiliche Interessen haben, findet Aufdeckung durch Konfrontation in der Hauptverhandlung statt. Der moderne Gesetzgeber nimmt Anstoß daran. Er bemüht sich, die Wissensbekundung des Zeugen zur Interessenwahrnehmung einer Partei werden zu lassen¹ und dem so hochgerüsteten Zeugen eine Rolle als geschützter Zusatzankläger zu verschaffen (Schünemann).¹ Das ist der direkte, der intravenöse Weg von der Lüge zum Urteil.

Die Carolina des Jahres 1532 hat „belonte Zeugen“ ausdrücklich „verworfen“ und geboten, sie „peinlich zu strafen“ (Art. 64). Auch noch der Code d'Instruction Criminelle, vor bald 200 Jahren in westlichen Teilen Deutschlands geltend, schloss belohnte Denunzianten von der Vernehmung als Zeugen aus (322 VI). Der Gesetzgeber vergangener Zeiten wußte warum.

Die Gegenwart hat es vergessen und verändert den Strafprozeß – er soll dem Interesse parteilicher Zeugen nützen, indem er sie vor der Konfrontation bewahrt. Dabei stören alte Zöpfe wie der, daß verletzte Zeugen daran gehindert werden können, unter Anrufung höherer Mächte zu beteuern, sie hätten die „reine Wahrheit“ gesagt (§ 61 Nr. 2 StPO). Dieser diskriminierende Zopf wird auch noch fallen, wenn die Absicht siegt, den Zeugeneid überhaupt abzuschaffen.

II. Vom Interesse an der staatlich arrangierten Lüge

Das Interesse des Beschuldigten, sich gegen Strafverfolgung zu verteidigen, zum Beispiel durch Schweigen, gilt heute wenig. Notfalls werden Lügen eingesetzt, um dieses Interesse, das ein Menschenrecht ist, zu vereiteln.

Dies zeigt der Beschluß des Bundesgerichtshofs zur Hörfalle², der vom staatlichen Interesse an der Lüge geprägt ist. Er handelt an mehreren Stellen von einem Irrtum des Beschuldigten. Worüber geirrt wird, das legt er offen – nämlich über den wahren Sinn des geführten Gesprächs und über die verdeckte Befragung im Strafverfahren, die darin besteht, daß der scheinbar private Kontakt auf Veranlassung der mit-hörenden Ermittlungsbehörden stattfindet. Die Begründung scheut aber davor zurück, den Vorgang knapp als das zu qualifizieren, was er ist – eine staatlich arrangierte Lüge.

Ähnlich verhält es sich mit einem unlängst ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs; es betrifft einen als Freund getarnten Polizeibeamten, der sich als Käufer von Haschisch ausgab und so Zugang zur Wohnung des Händlers erlangte.³ Der vermeintliche Freund sei, so lesen wir, kurzfristig in diese andere Rolle geschlüpft und habe die Einladung durch Täuschung erschlichen. Eine amtliche Lüge wird der Besuch indessen nicht genannt. Man bemüht sich sogar, die Amtlichkeit der Lüge mit dem Hinweis wegzureden, der Zutritt zur Wohnung habe „kein hoheitliches Element beinhaltet.“³ Dieses Argument klingt so ähnlich, als würde man einen

Eingehungsbetrug verneinen, weil der Käufer doch beim Vertragsschluß behauptet habe, er wolle zahlen.

Die dritte Entscheidung des Bundesgerichtshofs schließlich untersucht den einmaligen Einsatz eines verdeckten Ermittlers, der ohne richterliche Billigung tätig geworden ist.⁴ Der Einsatz wird für rechtmäßig gehalten, denn nur auf Dauer angelegte Aktivitäten seien eine „schwerwiegende Täuschung“ und bedürften deshalb der vorherigen richterlichen Zustimmung. Kleine Lügen, darauf läuft dieses Urteil hinaus, brauchen keinen Richter, große jedoch darf es nur geben, wenn der Richter daran teilhat.

In allen drei Fällen übernimmt die dritte Gewalt eine heikle Aufgabe. Die Hörfallen-Lüge wird ex post überprüft und zugelassen, wenn es um erhebliche Straftaten geht und die Erforschung sonst auf die so elegant formulierten Schwierigkeiten gestoßen wäre. Die Einladungslüge wird bei sich bietender Revisions Gelegenheit daran gemessen werden, ob der „Freund“ für seinen Besuch in der geschützten Wohnung eine richterliche Zustimmung ex ante gebraucht hätte. Das Urteil zielt deutlich in diese Richtung. Und was den Verdeckten Ermittler mit seiner Scheinaufkäufer-Lüge angeht, so gilt der gesetzliche Richtervorbehalt wenigstens für die auf Dauer angelegte Unwahrheit.

Wer den Verdeckten Ermittler für die nachhaltigste Täuschung hält, der mag alles andere als weniger gewichtig ansehen. Ein Gesetz, das Verdeckte Ermittler zuläßt, wird aus dieser Sicht auch mindere Lügen erlauben. Zwingend erscheint das freilich nicht. Der Verdeckte Ermittler täuscht nur über seine Identität. Der Hör-Fallensteller täuscht aber erstens über seine Präsenz und verändert zweitens die Rolle des nach außen auftretenden Anrufers. Deshalb gibt es keine Lügenpyramide mit dem Verdeckten Ermittler an der Spitze.

2. Richterliche Zuständigkeiten, die sich auf amtliche Lügen im Strafverfahren erstrecken, gehören zur dritten Gewalt. Soweit der Richter Lügen zuläßt, ist diese Zulassung Rechtsprechung. Damit entsteht ein Konflikt zwischen der Wahrheit als dem überlieferten Wesensmerkmal gerichtlicher Tätigkeit und der Lüge, die Feindin der Wahrheit ist, sich aber hier als deren Verbündete ausgibt. Dieser Konflikt vergiftet. Das Interesse der Behörden an der Lüge als Mittel der Überführung wird, weil Richter dieses Interesse mit dem Verfolgungsziel rechtfertigen müssen, Schritt für Schritt auch ein Interesse der dritten Gewalt. Darf man demgegenüber daran erinnern, daß der von Richtern zu leistende Eid versichert, nur der **Wahrheit** und Gerechtigkeit zu dienen (§ 38 DRiG)?

Der Bundesgerichtshof hat erläutert, welche Anforderungen für die richterliche Zustimmung zum Einsatz verdeckter Ermittler gelten.⁵ Danach darf der Richter bei seiner Entscheidung Formulare verwenden und auf den vorgehefteten Antrag Bezug nehmen. Vor allzu hohen Erwartungen wird ferner mit dem Hinweis gewarnt, die spätere Nachprüfung der richterlichen Entscheidung sei auf den Maßstab der Willkür oder der groben Fehlbeurteilung beschränkt.⁶ Einschlägige Lügen, dies ließe sich daraus polemisch folgern, brauchen zwar eine Lizenz des Gerichts.

* Vortrag aus Anlaß des Schlotheuer/Weider-Symposiums in Frankfurt am 17.7.1998.

1 Schünemann StV 1998, 391 ff., 393.

2 BGH GS NStZ 1996, 502.

3 BGH NStZ 1997, 448 m. Anm. Hilger.

4 BGH NStZ 1996, 450.

5 BGH NStZ 1997, 249.

6 Die in FN 5 genannte Entscheidung verweist hierzu auf das zur Telefonüberwachung ergangene Urteil BGHSt 41, 30.



Die einmal erteilte Lizenz hat indessen bereits dann Bestand, wenn Willkür oder grobe Fehler vermieden werden. Sollten Richter mit Richtern nicht kritischer umgehen?

In Zeiten, als die Polizei das Geschäft des Täuschens auf eigene Rechnung und ohne richterliche Zulassung betreiben mußte, verhielt sich alles anders. Die so beschafften Beweise, die Früchte der Manipulation, wurden dem Strafgericht vorgelegt. Die Rechtsprechung konnte Distanz wahren zur Lüge, weil sie sich nur mit dem Ergebnis zu befassen brauchte und dessen Herstellung ignorierte. Der Rechtsstaat hat die Herstellung nicht im Dunkeln lassen wollen. Er hat einen direkten Zusammenhang zwischen Lüge und Rechtsschutz geschaffen. Es erscheint paradox, aber der Rechtsstaat hat auf diesem Wege die Legitimität des gerichtlichen Verfahrens gefährdet.

Übrigens sind die Methoden alter Zeiten nicht nur Rechtsgeschichte. Jedenfalls der durch präventiv-polizeiliche verdeckte Ausforschung gewonnene Beweis geht seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7.6.1995⁷ unmittelbar in das Strafverfahren ein. Wie Welp gezeigt hat, wird der taktische Eingriff von der Polizei nur begonnen und vom Gericht durch prozessuale Verwertung erst vollendet.

Zugegeben – die erwähnten Lügen sind solche auf dem Weg zum Ziel. Ein falscher Weg zum richtigen Ziel? Der schlaue Plato zumindest hätte die Lügen gestattet. „Den Regierenden der Stadt, wenn überhaupt irgendjemandem, kommt es zu, zum Nutzen der Stadt die Unwahrheit zu sagen, kein anderer darf sich aber damit befassen ...“⁸ Unterscheiden sich also die städtischen, die amtlichen Lügen von denen des Beschuldigten, der nach seinem Interesse ein privates Ziel verfolgt? Die rigorosen Kant und Fichte hätten dies mit Nachdruck verneint. Aus der Sicht der Aufklärung darf keiner einem anderen gegenüber lügen. Das haben Kant und Fichte damals für den Kern der Gesetzmäßigkeit gehalten, ohne nach dem Nutzen zu fragen.⁹ Und auch das erklärt die Härte des früheren Code d’Instruction Criminelle gegenüber belohnten Denunzianten.

III. Über das Interesse des Beschuldigten

1. Der Beschuldigte hat „ein Recht auf Lüge mit allen Konsequenzen.“ So formuliert es Fezer¹⁰, und so denkt er sich wohl auch die Belehrung des Angeklagten vor Gericht. Ganz anders etwa will der unvergessene Karl Peters belehren.¹¹ „Entscheidet sich der Beschuldigte dazu, sich zu äußern, so ist er verpflichtet, die Wahrheit zu sagen ... Die Pflicht zur Wahrheit ist eine allgemein sittliche Pflicht. Es kann keine Rede davon sein, daß unsere auf sittlicher Grundlage ruhende Rechtsordnung in einer so schwerwiegenden Frage eine Trennung von Recht und Sittlichkeit vorgenommen hätte. Ein Recht zur Lüge besteht nicht ...“ Der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts hat sich bedeckt gehalten. Wie wir aus den Motiven wissen, erschien es ihm unangebracht, „die Verpflichtung des Beschuldigten zur Ertheilung wahrheitsgemäßer Auskunft ... auszusprechen.“¹² Offenbar hat er sich aber etwas gedacht.

Ein Recht des Beschuldigten auf Lüge wäre radikaler Ausdruck der Freiheit, sich so zu verteidigen, wie es den besten Erfolg verspricht. Es gehört Kälte dazu, dem Menschen ein solches Recht überzustülpen. Die Lüge ist – wiederum nach Kant – Vernichtung der Menschenwürde des Lügners in seiner eigenen Person.¹³ Verachten wir also die Beschuldigten, die doch Achtung nach dem Maße der Unschuldsvermutung genießen sollten, indem wir gerade ihnen unter den Menschen ein Recht aufzwingen, dessen

Ausübung den Berechtigten würdelos macht? Und darf man vermuten, daß die Berechtigten ihr „gutes“ Lügenrecht in Anspruch nehmen, während sie versuchen, das Gericht von der Wahrheit ihrer Verteidigung zu überzeugen?

2. Die Moderne neigt dazu, prinzipielle Fragen zu stellen, sie aber nicht zu beantworten. Wir ziehen es vor, uns einer Antwort nur pragmatisch zu nähern.

Vor allem interessiert die Verteidiger, ob es allein ein Recht auf Lüge wäre, das den Angeklagten davor schützen könnte, schon wegen aufgedeckter Unwahrheiten kurzerhand in freier Würdigung für schuldig gehalten zu werden. Die ebenso schlichte wie richtige Antwort hierauf gibt der Bundesgerichtshof. Auch ein Unschuldiger kann vor Gericht Zuflucht zur Lüge nehmen, und dies mit zwingenderem Anlaß als irgendjemand sonst. Deshalb läßt die Lüge nicht ohne weiteres Rückschlüsse darauf zu, was sich in Wirklichkeit ereignet hat.¹⁴ Eine besonders schöne Formulierung finden wir bei Niemöller.¹⁵ Solange noch Fälle bekannt sind, in denen der Angeklagte leugnet – und ich füge hinzu: in denen er lügt –, weil er unschuldig ist, solange läßt sich aus der Lüge nichts gegen den Angeklagten folgern.

Aber geben entdeckte Lügen nicht doch Anlaß, den Angeklagten, falls er kein Recht dazu hatte, schärfer zu bestrafen? Der Bundesgerichtshof hat auch das verworfen.¹⁶ An ein solches Verhalten allein, zum Beispiel an die Vorlage eines zur Entlastung gefälschten Tagebuchs, dürfen strafschärfende Erwägungen eben nicht angeknüpft werden.

Deshalb wäre es ein völlig überflüssiges Risiko, die Beschuldigten durch Anspruch auf Lüge zu brandmarken. Das Recht ist, wie man heute weiß, ein kommunikatives Phänomen.¹⁷ Die Kommunikation im Strafverfahren muß vor befangen machender Verzerrung bewahrt werden.¹⁸ Beteiligte, denen wir den Zugang zum Diskurs mit dem nur ihnen zukommenden Recht auf Lüge gestatten, sind kommunikativ behindert. Ihnen fehlt die kommunikative Kompetenz.¹⁹ Die Unschuldsvermutung ist, streng genommen, während der Hauptverhandlung identisch mit der Arbeitsthese, der Sachvortrag des Angeklagten sei richtig. Ein den Angeklagten privilegierendes Recht auf Lüge steht der Unschuldsvermutung hemmend im Wege. Selbst Fezer²⁰ unterscheidet das durch ihn vertretene Modell von dem, was er praktische Vernunft unterhalb der formalrechtlichen Ebene nennt. Die untere (praktische) Ebene kann aber nicht wirksam schützen, wenn die obere (theoretische) diskriminiert. Angeklagte mit einem singulären Recht auf Lüge nähmen

7 BGH NStZ 1995, 601 m. Anm. Welp.

8 Staat, Buch 3, St. 389; zitiert nach Jaspers, Von der Wahrheit, 1958, S. 484.

9 Jaspers, wie vor, S. 483.

10 Fezer, Hat der Beschuldigte ein Recht auf Lüge?, FS Stree/Wessels 1993 S. 663 ff., 684.

11 Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 207.

12 Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 3, Materialien zur StPO, Abt. 1, 2. Aufl. 1985, S. 138.

13 Kant, Die Metaphysik der Sitten, 1797, Ausgabe Cassierer Berlin 1916, Bd. 7, S. 240 f.

14 BGH StV 1985, 356.

15 StV 1984, 431, 434.

16 BGH StV 1991, 255; vgl. auch BGH StraFo 1998, 346.

17 Im einzelnen Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. München 1990, S. 98.

18 Hassemer, wie vor, S. 129.

19 Zum Begriff der kommunikativen Kompetenz: Hassemer, wie vor, S. 132.

20 A.a.O. FN 10 S. 684.



an der Verhandlung nur als Überführungsobjekt teil, wo es doch in Wirklichkeit darum gehen muß, ihnen die undiskriminierte Teilnahme an der Wahrheitsfindung zu gewährleisten. Die angelsächsische Lösung behandelt den Angeklagten als Zeugen in eigener Sache. Das ist kein verschrobenes Konzept – es ist die vollkommene Gleichstellung mit anderen Beweismitteln. Nur wird in der Praxis davon abgesehen, ein Aussagedelikt des verurteilten Angeklagten strafrechtlich zu verfolgen.

IV. Der Spielraum des Verteidigers

1. In der privat aufgelegten Festschrift für Martin Druker, herausgegeben von Julius Magnus im zweiten Jahre der Verfolgung 1934, hat Pestalozza „Über die Wahrheitspflicht des Anwalts als Verteidiger im Strafprozeß“ geschrieben.²¹ Er hat es als „ganz unmoralischen Grundsatz einiger grundsatzloser Theoretiker“ bezeichnet, dem Beschuldigten ein Recht auf Lüge zuzusprechen.²² Und er hat den entscheidenden Gedanken hinzugefügt: Damit habe auch der Verteidiger „unter keinen Umständen“ ein Recht zur Unwahrheit.²² Diese Festschrift, in der sich die Großen der damaligen Anwaltschaft ein letztes Mal zusammenfanden, verstand sich als Baustein einer Geschichte unseres Berufs. Das steht so in dem bewegenden Vorwort von Magnus. Es ist aus gutem Grund wie ein Vermächtnis formuliert. Wir können über Wahrheit und Lüge nicht nachdenken, ohne dieses Dokument zu erwähnen.

2. Das Thema irritiert heute in derselben Weise wie damals. Die Lüge des Beschuldigten leidet oft daran, daß sie nicht prozeßfähig ist, weil sie aus Not ungeschickt erfunden, leicht erkannt oder durch listiges Befragen bald aufgedeckt wird und weil Laien die rechtserheblichen Teile des Sachverhalts meist übersehen. Auf Erfolg der Lüge kann deshalb erst gehofft werden, wenn ein Experte mit kühlem Kopf bei der Fertigung und bei der Erprobung des Kunstproduktes mitwirkt. Das könnte der Verteidiger sein. Seine erfahrene Dienstleistung hätte in solchen Fällen ein so großes Gewicht, daß man sich keinen Illusionen darüber hingeben sollte, wo die wirkliche Tatherrschaft über die Herstellung der Unwahrheit läge.²³

Die abstrakte Diskussion solcher Zusammenhänge konzentriert sich derzeit mit Vorliebe auf die falschen Fragen. Ob und wann der Verteidiger selbst strafbar wird, soweit er für den Beschuldigten Lügen bereitstellt, ausbaut oder bis zur Gerichtsfestigkeit einübt, das berührt nur die Gefahr der persönlichen Haftung. Und ob Herzog dem Versuch, § 1 BRAO noch einen Rest der Organtheorie²⁴ zu entlocken, mit dem Wort von der Standesideologie den Todesstoß versetzt hat²⁵, ist für die Praxis auch nicht sonderlich bedeutsam.

Der Inhalt anwaltlicher Tätigkeit im Strafverfahren wird vielmehr dadurch bestimmt, wie und unter welchen Bedingungen die Verteidiger selbst ihre Dienstleistungen allgemein anbieten. Geschieht dies mit der praktizierten Maßgabe, daß es eine Verteidigung des schweigenden Mandanten gibt und möglicherweise auch eine Verteidigung des aus eigenem Entschluß lügenden Mandanten, aber eben keinen Verteidigungsbeitrag des Rechtsanwalts durch Lüge, dann kommen über den Inhalt der abgeschlossenen Verträge Zweifel nicht auf.²⁶

2. Angenommen, der wegen versuchten Totschlags Beschuldigte erzählt seinem Anwalt, er habe nach dem ersten Messerstich vom Opfer abgelassen, weil ihm der schon eingetretene Erfolg als sicher erschienen sei. Die spätere

Nachricht, das Opfer lebe noch, habe ihn zutiefst überrascht. Wird der Verteidiger in diesem Fall zu einer Einlassung raten, wonach der Tötungsversuch abgebrochen wurde, weil sich Mitleid mit dem überlebenden Opfer einstellte? Oder denken wir an den Kraftfahrer, der aus Unachtsamkeit ein Kind anfährt, das durch die Wucht des Anpralls weggeschleudert wird. Nach schnellem Halt hat der Beschuldigte, wie er dem Anwalt berichtet, das noch lebende schwerverletzte Opfer gesehen und ist davongefahren. Wird ihm die Lüge empfohlen werden, er habe das Kind, das später verstarb, schon sofort infolge des Unfalls für tot gehalten? Beide Einlassungen wären unwiderlegbar. Die eine gewährleistet den strafbefreienden Rücktritt, und die andere könnte vor Verurteilung wegen Totschlags oder sogar wegen Mordes durch Unterlassen schützen.

Gewiß, in diesen Fällen ist Schweigen eine selbstverständliche Verteidigungsoption. Wird von ihr Gebrauch gemacht, muß das Gericht alle in Betracht kommenden Sachverhaltsgestaltungen prüfen. Das gleiche muß der Verteidiger, falls der Beschuldigte ihn nicht eindeutig und plausibel informiert. Aber wie verhält es sich, wenn die internen Informationen in dem oben beschriebenen Sinne glaubhaft waren und der Mandant, aus welchen Gründen auch immer, gegenüber dem Gericht zur Sache Stellung nehmen will? Wer den Alltag kennt, hat keinen Zweifel daran, daß die Strafverteidiger in ihrer großen Mehrheit den rettenden Rat zur Lüge hier gerade nicht erteilen würden.²⁷

Beruhet das auf kalter Gleichgültigkeit, auf eitler Arroganz oder auf naivem Anstand? In Wahrheit besteht keine Wahl. Eine Anwaltschaft nämlich, die Lügen als naheliegende Dienstleistung betrachtet, zerstört das realexistierende rechtliche Gehör. Beschuldigte sind nur solange Subjekt des Strafverfahrens, wie die Verteidiger es ihnen ermöglichen. Akteneinsicht, freier Zugang während der Haft, Antrags- und Erklärungsrechte, die Reichweite des Rechts zur Zeugnisverweigerung, Verbote der verdeckten Ausforschung von Anwälten, all das steht und fällt auf lange Sicht mit der Voraussetzung, daß die Strafverteidiger ihre Informationen, ihre Überzeugungskraft, ihr Know-how und ihre Erfahrung nicht dazu nutzen, Lügen zu fertigen und mit dem Beschuldigten einzuüben.

Wer will, mag das aus Theorien ableiten, aus Prinzipien oder aus moralischen Grundsätzen. Entscheidend ist, daß man eine Zukunft dieses Berufs – mit seinen bis heute bewahrten Kompetenzen und mit seinem historisch gewachsenen Bild seit den Anfängen des reformierten Strafprozesses – nicht anders entwerfen kann. In dem auf Richter zentrierten von der Amtsaufklärung beherrschten Verfahren wird die Strafverteidigung für den Gesetzgeber ohnehin schnell zur entbehrlichen Nebensache.

21 S. 152 ff.

22 S. 153.

23 Zu den Anforderungen an die Täterschaft des Verteidigers eines straflos lügenden Mandanten LR-Lüderssen, 24. Aufl., Rdnr. 106 vor § 137 StPO.

24 Zur Organtheorie und zur Strafbarkeit des Verteidigers im einzelnen Kempf, Praxis der Strafverteidigung, 1997, S. 20 ff., 38 ff.

25 Herzog in Maunz-Dürig, GG (1971), Rdnr. 98 zu Art. 92; dazu Busse, AnwBl 1998, 231, 232.

26 Zur Vertragstheorie Kempf, a.a.O. FN 24, S. 27 ff. und LR-Lüderssen a.a.O. FN 23 Rdnr. 33 ff. vor § 137 StPO.

27 Kempf a.a.O. FN 24 S. 29 betont zutreffend das Recht des Verteidigers zur Auflösung des Dienstvertrages. Mit seinen besonders transparenten Erläuterungen hat er keine Empfehlung verbinden wollen; a.a.O. S. 38 Rdnr. 60 f.



Nach der Vertragstheorie²⁶, die ein faszinierendes intellektuelles Lösungsmodell ist, leitet der Strafverteidiger seine Stellung allein vom Mandanten ab. Verbindet er sich mit der Lüge, dann besteht der prozessuale Unterschied zum Angeklagten am Ende nur noch darin, daß der Verteidiger nicht verurteilt werden kann. Vor einer solchen Entwicklung schützt die gemeinsame Überzeugung, daß Anwälte vertraglich nur ohne die erwähnte Verstrickung in die Lüge zu haben sind. Diese gedachte Geschäftsbedingung können die Verteidiger selbst durchsetzen, und sie steht außerdem im Einklang mit der Unabhängigkeit, die – in alle Richtungen hin – zum Anwaltsberuf gehört (§ 1 BRAO).

Als unlängst der Deutsche Anwaltverein und der Richterbund ein gemeinsames Papier zum Strafprozeß berieten, sollte das Ziel des Verfahrens formuliert werden. Im Blick auf Schweigerechte und Verwertungsverbote rieten Verteidiger davon ab, die Wahrheitsfindung als das Ziel zu bezeichnen. Sie fanden beim Vorstand des eigenen Verbandes keine Unterstützung, ja nicht einmal Verständnis. Solange liegen die schon zitierten Sätze Pestalozzas offenbar doch nicht zurück.

3. Strafverteidigung ist weder prinzipielle Solidarität noch Sozialarbeit oder Therapie. Deshalb hat Verteidigung mit Distanz zu tun, was ein Synonym für Unabhängigkeit sein kann. Und sie sollte sich auch nicht mit dem Argument begnügen, der Strafverteidiger müsse dürfen, was jedermann sonst erlaubt sei.²⁸ Der dialektische Prozeß – allein er bewirkt gerechte Ergebnisse – ist ohne Anwaltschaft nicht lebensfähig, die mehr (und institutionelle) Überzeugungskraft haben muß als nur jedermann. Die Voraussetzungen dafür dauern an, wenn die Strafverteidiger daran festhalten, ihr berufliches Leistungsangebot so zu definieren, daß die Herstellung, der Ausbau und das Trainieren von Lügen nicht inbegriffen sind.

Mag sein, daß die an der Lüge interessierte Strafverfolgung dies anders sehen möchte, um den Gesetzgeber und die Gerichte für den destruktiven Marsch durch die Institutionen des Verfahrensrechts geneigt zu machen. Umso eindeutiger muß die Antwort ausfallen.

Vom Kopf auf die Füße

In der Tat ist es die Strafverfolgung, die eine schnell wachsende Bereitschaft zur Lüge als Mittel der Beweisgewinnung entwickelt hat. Sie hat dies auch parlamentarisch durchsetzen können. Mit Sorge bleibt festzustellen, daß dieses Interesse an der Lüge in immer stärkerem Maße die Gerichte befaßt. Aus der Rechtsprechung war deutliche Kritik bislang nicht zu vernehmen.

Vermutlich ist es kein Zufall, daß gleichzeitig die Lüge des Beschuldigten und mehr noch die Beteiligung des Verteidigers daran ein akademisches Thema geworden sind. Dieses in unserer schlichten Wohnung des strafprozessualen Hauses eher konstruierte Interesse am Interesse an der Lüge stellt die Verhältnisse, verglichen mit den Erfahrungen der Praxis, in grotesker Weise auf den Kopf. Es wird Zeit, daß die Verhältnisse wieder auf die Füße gestellt werden.

Das letzte Wort geht an die andere Adresse, an die mit der Wohnung in den großen Sälen des gemeinsamen Hauses. Strafverfolger und Richterschaft sind eingeladen, innerhalb ihrer Zuständigkeiten, was Kopf und Füße angeht, ein Gleiches zu tun. Sie sollten es mit Kant halten und nicht mit Plato.

Unzulässige Rechtsberatung eines Detektivs bei Durchführung von Entlaßgesprächen

Richter am OLG Dr. Markus Gehrlein, Karlsruhe

I. Problemstellung

Immer wieder werden Detektive mit der Aufklärung von Diebstählen als besonders schädlichen Übergriffen auf fremdes Eigentum betraut. Die Aufklärungstätigkeit richtet sich nicht nur gegen Betriebsfremde, sondern ebenso gegen Arbeitnehmer des Geschäftsinhabers, die nicht selten über einen längeren Zeitraum Waren an sich bringen. Speziell Kaufhausdetektive bieten ihren Auftraggebern ein Leistungsspektrum an, das neben der Aufdeckung von Straftaten durch Mitarbeiter auch Entlaßgespräche mit den Tatverdächtigen zur Wiedergutmachung der Inventurdifferenzen umfaßt. Das Entlaßgespräch dient in seinen rechtlichen Dimensionen nach der Überführung des Täters dem Zweck, den Gesamtschaden zu ermitteln, den Mitarbeiter zur Abgabe eines notariell beurkundeten Schuldanerkenntnisses zu veranlassen und das Arbeitsverhältnis durch eine Eigenkündigung des Arbeitnehmers zu beenden. Dabei taucht die Schwierigkeit auf, ob der Detektiv durch diese Dienste die ihm durch das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) gesteckten Grenzen überschreitet. Diese Frage ist keineswegs rein theoretischer Natur, weil der als Dienstvertrag (§ 611 BGB) einzuordnende Detektivvertrag bei einem Verstoß gegen das RBerG nach § 134 BGB in Gänze nichtig und damit unwirksam ist¹.

II. Rechtliche Grundkoordinaten

Das RBerG verwendet die Begriffe Rechtsbesorgung, Rechtsberatung und Rechtsbetreuung nebeneinander. Wie der Systematik des Art. 1 § 1 S. 1 RBerG entnommen werden kann, ist die Rechtsbesorgung als Oberbegriff anzusehen, der die Rechtsberatung und die Inkassotätigkeit einschließt.

1. Rechtsbesorgung

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist gegeben, wenn die betreffende Maßnahme das Ziel verfolgt, konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten. Dem Erlaubniszwang unterliegt jede geschäftsmäßige Besorgung fremder

²⁸ Freilich kann dieses Argument strafrechtliche Bedeutung haben, dazu Kempf a.a.O. FN 24 S. 39.

¹ Gehrlein, NJW 1995, 478 m. w. N.



Rechtsangelegenheiten ohne Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad der Besorgung im Einzelfall. Als Rechtsbesorgung ist also die unmittelbare Förderung konkreter fremder Rechtsangelegenheiten anzusehen². Die Rechtsbesorgung kann einmal durch unmittelbare Wahrnehmung der fremden Rechte gegenüber Dritten, Gerichten, Behörden oder Vertragspartnern, ausgeübt werden. Ebenso kann die Rechtsbesorgung ausschließlich im Innenverhältnis durch Raterteilung oder Entwerfen von Schriftsätzen entfaltet werden³. Hinzutreten muß in diesem Fall aber, daß der Auftraggeber im Außenverhältnis tatsächlich nach Maßgabe des ihm erteilten Rats vorgeht. Die Rechtsbesorgung kann eine Rechtsgestaltung, Schaffung und Veränderung von Rechtsverhältnissen wie auch eine Rechtsverwirklichung, die Durchsetzung, Sicherung und Klarstellung von Rechten zum Gegenstand haben.

2. Rechtsberatung

Die Rechtsberatung ist eine Unterform der Rechtsbesorgung. Sie unterscheidet sich jedoch darin von der Rechtsbesorgung, daß sie sich als bloße Raterteilung auf das Innenverhältnis zu dem Auftraggeber erschöpft und keine Außenwirkung erzeugt. Handelt der Auftraggeber entsprechend dem ihm erteilten Rat im Außenverhältnis, so liegt jedoch eine Rechtsbesorgung vor⁴. Als unzulässige Rechtsberatung sind die Aufklärung über die Rechtslage in einem Einzelfall, über Möglichkeiten und Folgerungen aus der Rechtslage und der Rat, sich in einem bestimmten Sinn zu verhalten, zu kennzeichnen. Erlaubnispflichtig ist es folglich, für einen anderen einen Vertrag, ein Mahn- oder Aufforderungsschreiben oder eine Eingabe an ein Gericht oder eine Behörde zu entwerfen⁵. Auch der Entwurf von Einheitsmietverträgen oder Zahlungs- und Lieferbedingungen bildet eine Rechtsberatung. Diese Tätigkeit wandelt sich zur Rechtsbesorgung, wenn der Ratsuchende der Empfehlung folgt und sie sich im Außenverhältnis nutzbar macht.

3. Die Ermittlungstätigkeit eines Detektivs im Raster des RBERG

Die Dienste eines Detektivs werden herkömmlicherweise der Rechtsberatung zugeordnet, weil sie zunächst über das Innenverhältnis zu dem Auftraggeber nicht hinausgehen. Aufgrund einer engen Auslegung hat die Rechtsprechung in früheren Zeiten die Beschaffung von Beweismaterial durch einen Detektiv stets als Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verstanden⁶. Zwischenzeitlich hat sich indes eine differenzierende Betrachtungsweise durchgesetzt: Es handelt sich nicht um eine Rechtsberatung, wenn der Auftraggeber die Thematik der zu treffenden Feststellungen für den Detektiv bindend umschreibt; bei dieser Gestaltung bestimmt der Auftraggeber selbst den Kreis des zu beschaffenden Tatsachenmaterials und entscheidet dadurch autonom, auf welche Feststellungen es ihm zur Durchsetzung seines Anspruchs ankommt. Der Detektiv wird also nur zur Ermittlung bestimmter Sachverhalte und nicht auch zur Entscheidung der Frage herangezogen, welche Feststellungen und Nachweise zur Anspruchsdurchsetzung benötigt werden. Demgegenüber ist es als eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung anzusehen, wenn der Detektiv den zu ermittelnden Sachverhalt aufgrund eigener rechtlicher Prüfung selbst festlegt. Da der Detektiv in dieser Variante selbständig entscheidet, welche Erkenntnisse zur Anspruchsverwirklichung gebraucht werden, handelt es sich um eine unzulässige Rechtsberatung⁷.

III. Rechtliche Folgerungen für die Zulässigkeit von Entlaßgesprächen

Schon auf den ersten Blick unterscheidet sich die Federführung eines Detektivs bei einem Entlaßgespräch nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich fundamental von seiner hergebrachten Ermittlungstätigkeit. Der von seinem Auftraggeber mit Erkundigungen betraute Detektiv nimmt zunächst allenfalls eine Rechtsberatung wahr, weil die praktische Umsetzung der Erkenntnisse dem Auftraggeber vorbehalten bleibt und damit nicht in das Außenverhältnis durchdringt. Dagegen tritt der Detektiv aus dem Hintergrund hervor und bietet Dienste auf dem Feld der Rechtsbesorgung an, indem er bei Entlaßgesprächen als Bevollmächtigter Rechte seines Auftraggebers durchsetzt.

1. Verhandlungen über Schadenswiedergutmachung

a) Einen wesentlichen Aspekt des Entlaßgespräches bilden die Feststellung der Gesamtschadenshöhe und Möglichkeiten eines Ausgleichs durch den ungetreuen Angestellten. Bloße Gespräche über die Schadenshöhe sind nicht zu beanstanden. Sie bewegen sich auf dem ureigenen Feld detektivischer Ermittlungen, weil die Feststellung der Schadenshöhe zum Untersuchungsauftrag gehört und der Nachweis einer Tat durchaus Anlaß zu Schlußfolgerungen für frühere, nicht geklärte Diebstähle geben kann. Deshalb darf der ertappte Mitarbeiter, sofern er sich freiwillig einer Befragung stellt, durchaus mit weiteren Verdachtsmomenten konfrontiert werden. Vorhaltungen in diese Richtung – auch unter Hinweis auf eine erdrückende Beweislage – zur reinen Sachverhaltsaufklärung sind zumindest unter dem Aspekt einer verbotenen Rechtsberatung unbedenklich.

b) Anders verhält es sich hingegen, sobald der Detektiv mit dem ungetreuen Angestellten Wege der Schadenswiedergutmachung erörtert. Dabei geht es einmal darum, auf welche Weise dem Geschäftsinhaber als Auftraggeber des Detektivs Schadensersatz zu leisten ist. Schon die Bewertung, in welcher Form – durch Geldersatz oder Naturalrestitution – der Schaden zu beheben ist, erfordert im Blick auf § 249 BGB eine juristische Subsumtion. Dessen ungeachtet stellt sich das Verlangen des Detektivs auf Schadensbehebung als Förderung fremder Rechtsangelegenheiten dar. Deshalb werden Zahlungsaufforderungen wie auch die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten allgemein als Rechtsbesorgung verstanden⁸. Der Detektiv darf nämlich nicht über die Tataufklärung hinaus auf der Grundlage seiner Erkundungen einem Observierten einen vermeintlichen zivilrechtlichen Anspruch darlegen und um Erfüllung nachsuchen⁹. Mithin begibt sich der Detektiv mit dem bloßen Verlangen, den eingetretenen Schaden wiederzugutmachen, auf das ihm verschlossene Gebiet der Rechtsbesorgung.

2 Rennen/Caliebe, RBERG, 2. Aufl. Art. 1 § 1 Rdnr. 24.

3 Altenhoff/Busch/Chemnitz, RBERG, 10. Aufl. Art. 1 § 1 Rdnr. 61; Rennen/Caliebe aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 24.

4 Schorn, Die Rechtsberatung, 2. Aufl. S. 105.

5 Gehrlein, VersR 1996, 1343 f.

6 Schorn aaO. S. 233 f.

7 Rennen/Caliebe Art. 1 aaO § 1 Rdnr. 31; Chemnitz aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 44; Gehrlein VersR 1996, 1343 f.; Schorn aaO. S. 234.

8 BGH, NJW 1962, 807; BGH, NJW 1961, 1113; Chemnitz aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 64.

9 Gehrlein VersR 1996, 1343 f.



2. Notarielle Protokollierung eines Schuldanerkenntnisses

Münden die Verhandlungen über eine Schadensbeseitigung in eine Einigung, so erklärt sich der Angestellte entweder zu einer Einmalzahlung oder Ratenzahlungen bereit. In dieser Konstellation hat also das Zahlungsverlangen des Detektivs Erfolg. Er kann seinem Auftraggeber nicht nur den Täter benennen, sondern auch eine gültige Einigung über die Schadensbeseitigung vorweisen. Auch in diesem Stadium betreibt der Detektiv Rechtsbesorgung, weil er mittels einer vergleichweisen Einigung Rechtsangelegenheiten seines Auftraggebers wahrnimmt¹⁰. Ferner tritt der Detektiv bei der notariellen Beurkundung eines von dem Mitarbeiter erteilten Schuldanerkenntnisses als Bevollmächtigter seines Auftraggebers auf. Insoweit kann dahinstehen, ob ein zur Vermeidung einer Strafverfolgung gegebenes Schuldanerkenntnis Gültigkeitsmängeln begegnet. Jedenfalls ist der Tatbestand eines abstrakten Schuldanerkenntnisses nicht schon durch die Erteilung einer formgerechten Erklärung erfüllt. Vielmehr bedarf es der nicht formgebundenen Annahme durch den Gläubiger¹¹. Auf Seiten des Gläubigers betätigt sich der Detektiv somit als Vertreter des Geschäftsinhabers. Im Falle einer Stellvertretung liegt aber stets eine Rechtsbesorgung vor¹².

3. Abwicklung der Kündigung

Nach dem bisher Gesagten ist dem Detektiv auch die Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Angestellten und die Abwicklung der Kündigung verwehrt. Rechtsbesorgung kann sich auch als Rechtsgestaltung vollziehen. Dabei ist nicht nur der Abschluß eines neuen, sondern auch die Änderung oder Aufhebung eines bislang bestehenden Vertragsverhältnisses ins Auge zu fassen¹³. Darum ist eine Auflösungsvereinbarung, sei sie auch in eine Eigenkündigung durch den Arbeitnehmer gekleidet, als Rechtsbesorgung zu greifen.

IV. Keine Ausnahmetatbestände

Soweit die im einzelnen umrissenen Dienstleistungen des Detektivs gegen das RBERG verstoßen, kommen Ausnahmetatbestände nicht in Betracht.

1. Keine Besorgung von Geschäften wirtschaftlicher Art

Bei der Abwicklung von Entlaßgesprächen geht es nicht um Unterschied zu Rechtsangelegenheiten um die Besorgung von Geschäften wirtschaftlicher Art, die nicht unter das RBERG fallen.

a) Art. 1 § 1 RBERG befaßt sich nur mit der Besorgung von Rechtsangelegenheiten. Im Gegensatz dazu steht die Besorgung von Geschäften wirtschaftlicher Art, welche von dem RBERG nicht berührt werden. Zur Vermeidung von Umgehungen hat die Bestimmung indes eine enge Auslegung erfahren. Die Vorschrift des Art. 1 § 1 RBERG stellt die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten schlechthin, also ohne Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad der Besorgung im Einzelfall, unter Erlaubniszwang. Von letzterem können daher Rechtshandlungen für Dritte nicht schon deshalb ausgenommen werden, weil sie – wie etwa in vielen Fällen der vom Gesetz ausdrücklich als erlaubnispflichtig erwähnten Einziehung fremder Forderungen – einfacher Art sind und erhebliche wirtschaftliche Folgen zeitigen. Auszunehmen sind vielmehr nur solche Tätigkeiten wirtschaftlicher Art, bei denen sich die mit ihr notwendig verbundene rechtliche Betätigung in jedermann

geläufigen Formen abspielt und daher ihrer Art nach – wie etwa alltägliche Barkaufgeschäfte – nicht mehr als Betätigung auf rechtllichem Gebiet empfunden wird¹⁴.

b) Daran gemessen erweist sich die Dienstleistung eines Detektivs bei Entlaßgesprächen als Besorgung von Rechtsangelegenheiten und nicht als Verrichtung eines Geschäfts wirtschaftlicher Art. Im Rahmen eines Entlaßgesprächs werden wegen der Durchsetzung des Anspruchs auf Schadenswiedergutmachung konkrete fremde Rechte verwirklicht wie auch im Blick auf die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses konkrete fremde Rechtsverhältnisse gestaltet. Steht dabei auch das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers am Schutz seines Eigentums im Vordergrund, so spielt sich jedenfalls die mit der wirtschaftlichen Interessenwahrung einhergehende rechtliche Betätigung nicht in jedermann geläufigen Formen ab. Die Beitreibung von Forderungen gehört, wie der Gesetzgeber mit der ausdrücklich als erlaubnispflichtig erwähnten Einziehung von Forderungen verdeutlicht, nicht zu einer im Alltagsleben anzutreffenden, gängigen Ausübung rechtlichen Handelns. Dies gilt nicht weniger für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses. Mit dem Entlaßgespräch erweitert der Detektiv sein herkömmliches Aufgabenfeld durch eine Zusatzleistung, die dem Auftraggeber die mitunter mühevoll Durchsetzung der rechtlichen Konsequenzen aus der Tataufdeckung ersparen soll und auf einen Rundum-Rechtsschutz¹⁵ hinausläuft. Für die Abgrenzung einer Betätigung auf rechtllichem oder wirtschaftlichem Terrain spielt darüber hinaus eine Rolle, ob sich der beauftragte Detektiv Rechtskenntnisse zuschreibt und eine Rechtsbesorgung anbietet¹⁶. Mit der Sonderleistung des Entlaßgesprächs, die auf die Schadensbehebung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtet ist, nimmt der Detektiv rechtliche Kenntnisse in Anspruch. Zugleich offeriert er eine Rechtsbesorgung, indem er dem Auftraggeber im Anschluß an die Sachverhaltsermittlung die daraus üblicherweise durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts abzuleitenden rechtlichen Folgerungen abnimmt. Schließlich wird der Vorrang der rechtlichen Betätigung auch daraus erkennbar, daß der Auftraggeber den Detektiv wegen seiner Rechtskenntnisse einschaltet¹⁷. Bei der Auskundschaftung von Mitarbeiterdiebstählen wendet sich ein Arbeitgeber, dem ein weiterer rechtlicher Kontakt mit einem ertappten Angestellten unangenehm ist, naturgemäß an eine solche Detektei, die mit dem Zusatzangebot des Entlaßgesprächs über besondere Rechtskenntnisse verfügt.

2. Kein unmittelbarer Zusammenhang mit Gewerbebetrieb des Detektivs

Ebenso kommt dem Detektiv, der Entlaßgespräche führt, die Ausnahmenvorschrift des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBERG nicht zustatten.

a) Nach dieser Regelung stehen die Vorschriften des RBERG dem nicht entgegen, daß gewerbliche Unternehmen

10 Rennen/Caliebe aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 24.

11 Münchener Kommentar/Hüffer, BGB, 3. Aufl. § 780 Rdnr. 12, 21.

12 Chemnitz aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 76.

13 Chemnitz aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 63.

14 BGH, NJW 1987, 3005; Gehrlein, VersR 1996, 1343; Chemnitz aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 68.

15 Vgl. Gehrlein VersR 1996, 1343.

16 Chemnitz aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 72.

17 Chemnitz aaO. Art. 1 § 1 Rdnr. 73.



für ihre Kunden Rechtsangelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebs in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Diese Bestimmung soll vermeiden, daß einem Unternehmer die Ausübung seines Berufs durch das Rechtsberatungsgesetz deshalb unmöglich gemacht oder erschwert wird, weil mit dem Beruf nach dessen Eigenart gleichzeitig eine rechtliche Tätigkeit verbunden ist. Gemeint sind solche Berufe, die sich ohne gleichzeitige rechtliche Beratung kaum sachgemäß ausüben lassen¹⁸.

b) Die Rechtsberatung steht allenfalls dann in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Berufsbild des Detektivs, wenn er Erkundigungen einzieht und Sachverhalte feststellt. Darum darf ein Detektiv mit der Klärung bestimmter faktischer Fragen betraut werden, die rechtliche Vorkenntnisse erfordern. Wird einer Wirtschaftsdetektei der Auftrag erteilt, die Gesellschafterverhältnisse eines Firmenverbandes zu durchleuchten, so sind hierfür gewisse rechtliche Kenntnisse unabdingbar. Bei der Beurteilung, ob jemand als Strohmann anzusehen ist, persönliche oder wirtschaftliche Verflechtungen bestehen, sind aber auch und vor allem Tatfragen zu beurteilen, die sich gerade nicht durch einen Blick in das Handelsregister lösen lassen. Eine derartige Verschränkung von Rechts- und Tatfragen sollte durch eine großzügige Anwendung des Art. 1 § 5 RBerG dem Tätigkeitsbereich eines Detektivs zugänglich gemacht werden¹⁹.

c) Der von Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG geforderte unmittelbare Zusammenhang fehlt indes, wenn die Rechtsberatung außerhalb der Ermittlungstätigkeit des Detektivs anzusiedeln ist. Demgemäß ist der geschäftsmäßige Einzug von Forderungen nicht mehr mit dem Berufsbild eines Detektivs zu vereinbaren²⁰. Nicht anders verhält es sich, wenn der Detektiv im Anschluß an die Ermittlung des Sachverhalts die sich daraus ergebenden Ansprüche seines Auftraggebers zu verwirklichen sucht. Auch hier verläßt der Detektiv das Feld der Ermittlungstätigkeit und wendet sich ebenso wie beim Forderungseinzug einer neuen, von der Sachverhaltsaufklärung zu trennenden Aufgabe rechtlicher Art zu. Ein Detektiv darf auch nicht unter rechtlichen Aspekten vorweg prüfen, welche wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der von ihm erst noch zu ermittelnde Sachverhalt dem Auftraggeber eröffnet. Ferner hat der Detektiv einen Rechtsrat des Inhalts zu unterlassen, welche rechtlichen Schritte der Auftraggeber mit Hilfe des festgestellten Sachverhalts vernünftigerweise einleiten soll. Er darf dem Auftraggeber nicht etwa empfehlen, wie auf von ihm aufgefundene Vermögenswerte eines Schuldners am einfachsten zuzugreifen ist. Der Detektiv darf nicht auf der Grundlage seiner Erkundungen einem Observierten einen vermeintlichen Anspruch darlegen und um Erfüllung nachsuchen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit eines Detektivs liegt hier eben nicht auf dem wirtschaftlichen, sondern dem rechtlichen Gebiet. Darum sind die geschilderten Maßnahmen regelmäßig nicht als notwendige Hilfs geschäfte im Sinne des Art. 1 § 5 RBerG zu bewerten²¹. Notwendig ist also eine strikte Trennung zwischen Sachverhaltsaufklärung und der auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse zu verfolgenden rechtlichen Ansprüche. Dieser rein rechtliche Sektor der Rechtsberatung ist der Berufsausübung durch den Detektiv verschlossen.

V. Zusammenfassung

Ein Detektiv, der im Anschluß an die Aufklärung von Angestelltendiebstählen mit dem ertappten Mitarbeiter ein Entlaßgespräch führt, das die Schadenswiedergutmachung

und Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Ziel hat, betreibt eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung für seinen Auftraggeber. Dabei handelt es sich nicht um wirtschaftliche, sondern rechtliche Angelegenheiten. Die außerhalb des Ermittlungsauftrags stattfindende Rechtsberatung ist nicht vom Berufsbild des Detektivs und damit Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG gedeckt.

18 OLG Nürnberg, OLGZ 1976, 235, 237 f.

19 Gehrlein, VersR 1996, 1343, 1345; Schorn aaO. S. 234.

20 OLG Nürnberg, OLGZ 1976, 235, 238; Rennen/Caliebe aaO. Art. 1 § 5 Rdnr. 18.

21 Gehrlein, VersR 1996, 1343 f.

Detektivkosten

– Höhe und Erstattungsfähigkeit –

Assessor Martin Heynert, Hildesheim

Bei unsicherer Beweislage ist der Einsatz eines guten Detektivs die schärfste Waffe des engagierten Rechtsanwalts. Aber über die Kosten besteht oft Ungewißheit: Wie wird abgerechnet; wieviel muß der unterliegende Gegner erstatten?

1. Kostenberechnung der Detektive

1.1 Berechnungsmethoden

In Deutschland sind folgende Abrechnungsmodi üblich:

1. Nach Stunden plus Auslagen
2. Nach Tagespauschalen plus Auslagen
3. Nach Tagespauschalen inklusive Auslagen
4. Nach Totalpauschalen
5. Mischformen, z. B. Erfolgsprovisionen.

Die verbreitetste Methode ist die Abrechnung nach Stunden plus Auslagen (Variante 1). Als unbefriedigend wird dabei empfunden, daß der Detektiv selbst und weitgehend unüberprüfbar seinen Zeitaufwand und damit sein Honorar bestimmen kann. Der Auftraggeber begleitet ihn ja nicht und kann ihm deshalb unterwegs keine exakten Arbeitsvorgaben machen. Vielmehr entwickelt sich die Tätigkeit des Detektivs dynamisch je nach den ermittelten Ergebnissen in nicht zu prognostizierende Richtungen weiter. Außerdem könnte das Stundenhonorar zu einem moderaten Arbeitstakt animieren, denn der Detektiv, der sein Ergebnis schnell erreicht, stellt sich finanziell schlechter als der langsame. Nicht jeder Detektiv wird charakterstark genug sein, um dieser Versuchung zu widerstehen.

Bei Observation mag es anders sein, weil die Zielperson mit ihrem Verhalten den Zeitablauf vorgibt.

Wenn der Detektiv ehrlich abrechnet, ist das Stundenhonorar die exakteste und für den Kunden preiswerteste Variante. Viele Detektive verlangen ein Mindesthonorar von 5-8 Stunden und begründen dies damit, daß sich die End-Uhrzeit einer Ermittlung oder Observation niemals prognostizieren läßt und sie daher am selben Tag sicherheitshalber keine weiteren Aufträge mehr übernehmen könnten. Werden Stundensätze vereinbart, so muß der Mandant auch alle Begleittätigkeiten wie Besprechungen, Aktenstudium, Be-



richterstattung, Fotoentwicklung pp. bezahlen. Meiner Erfahrung nach liegt er per saldo nicht günstiger als bei einer Tagespauschale inklusive Auslagen (Var. 3)

Bei der Vereinbarung von Tagespauschalen (Varianten 2, 3) erspart man sich die Diskussion um ein paar Stunden mehr oder weniger auf der Rechnung. Die Erforderlichkeit ganzer Tage kann, im Gegensatz zum Stundenaufwand, auch der fachkundige Mandant einigermaßen sicher beurteilen. Tagespauschalen können andererseits nie so exakt wie Stundensätze sein. Sie sind immer eine Mischkalkulation. Wenn der Detektiv seinen Erfolg durch besondere Methoden oder Glück schnell erreicht hat, steht sich der Kunde schlechter als bei Stunden plus Auslagen. Andererseits darf man nicht nur den reinen Stundenfaktor betrachten, sondern muß auch den Gesamtwert der Detektivarbeit für den Mandanten sehen. Wenn ein Detektiv besonders zügige und erfolgreiche Methoden hat, wäre es unangemessen, ihn dafür nur (z. B.) mit 2 Stunden zu z. B. 120,00 DM zu entlohnen, wo der Kollege mit Stundenabrechnung 20 Stunden gebraucht hätte. Die Aufenthaltsermittlung des prozeßentscheidenden Zeugen ist dem Mandanten wirtschaftlich z. B. 10.000,- DM wert, unabhängig von der Methode, die zum Erfolg führte.

Tagespauschalen werden nur selten inklusive aller Kosten angeboten; häufiger plus Auslagenerstattung. Die Inklusivregelung findet sich bevorzugt bei überregional tätigen Detekteien, die auf diese Weise für den Kunden preislich genauso attraktiv sein wollen wie örtliche Detekteien.

Einige Detekteien widmen sich nur einem ganz speziellen Fachgebiet und genießen dort bundesweit ein konkurrenzloses Renommee. Sie berechnen Tagessätze üblicherweise plus Auslagen und argumentieren, daß örtliche Detekteien keine Konkurrenz darstellten.

Für den Mandanten sind Totalpauschalen (Var. 4) sicherlich besonders interessant, weil sie ihm eine absolute Sicherheit über die spätere Kostenbelastung verschaffen. Allerdings wird der Detektiv sie nur in besonders geeigneten Fällen anbieten. Bei den meisten Sachen kann man vorher nicht absehen, mit welcher Methode und nach welcher Zeit man das Ziel erreicht hat. Die meisten Detektivaufträge sind Suchen. Bei einer Suche kann man nie prognostizieren, wann man den gesuchten Gegenstand gefunden haben wird. Würde man das im voraus, bräuchte man ja nicht mehr zu suchen.

Eine interessante Variante wurde von einer vormals großen, inzwischen aber erloschenen Detektei offeriert: Erstattung aller Auslagen sowie eines moderaten Stunden- oder Tagessatzes plus ein (meistens sehr gehaltvolles) Erfolgshonorar. Der Erfolg kann niemals die Bestätigung eines Verdachts sein, sondern nur z. B. die erfolgreiche Ermittlung des Zeugenaufenthalts, des Einbrechers oder des Betriebspions. Leider gab es zahlreiche rechtliche Auseinandersetzungen um die Frage, ob der Erfolg jeweils eingetreten war, wenn der Mandant z. B. trotz des Detektivmaterials keinen Prozeß gegen den angeblich Überführten unternahm und somit niemals gerichtlich entschieden wurde, ob die vom Detektiv benannte Person nun tatsächlich der Täter war und somit die Erfolgsdefinition erfüllt wurde.

1.2 Honorarsätze

Der Bundesverband Deutscher Detektive e. V. (BDD) ist der älteste und einzig ernstzunehmende Berufsverband, weil nur er seine Mitglieder einer scharfen Sachkunde-, Se-

riositäts- und Bonitätskontrolle unterzieht. Dort sind etwa 200 von 2000 deutschen Detektiven Mitglied. Alle anderen Verbände haben entweder keine oder längst nicht so intensive Mitgliederüberprüfungen. Der BDD fragt seine Mitglieder etwa alle 2-3 Jahre nach ihren Gebührensätzen und erstellt daraus einen Gebührenspiegel. Der Verfasser hat zusätzlich wegen seiner eigenen Gutachtertätigkeit Preise für einige Regionen erhoben.

Die Stundensätze bewegen sich zwischen 75,00 DM in ländlichen, weit von einer Großstadt entfernten Gegenden und 180,00 DM in Metropolen. Oft wird zwischen Chef- und Assistenteneinsatz unterschieden. Fast immer werden für Nacht-, Sonntags- und Feiertageinsätze Zuschläge zwischen 50 % und 100 % erhoben. Bei Anbietern in Nordrhein-Westfalen, Frankfurt, Stuttgart und München fand der Verfasser weitere Zuschläge, z. B. für Schnee, Regen, Kälte und Hitze. Man achte besonders aufmerksam auf die Abrechnungsmethoden: Sehr häufig finden sich Mindestberechnungen oder Vereinbarungen, wonach die angebrochene Stunde als volle zählt. Ein Detektiv, der passenderweise den Namen eines Raubvogels im Wappen trug, konstruierte auf diese Weise aus 61 Minuten Tätigkeit 2 volle Honorarstunden. Auch Zuschläge für An- und Abfahrt, Berichterstattung, Auftraggebergespräche finden sich oft. Da Detektive später vor Gericht aussagen sollen, sollte man auch prüfen, wie dieser Zeugenauftritt abgerechnet wird. Regelmäßig begnügen sich Detektive nämlich nicht mit der Erstattung nach ZSEG. Man achte auf eine Vereinbarung über die Einsatz-(Team-)stärke. Selbst wenn im individuellen Auftragstext keine Vereinbarung getroffen wurde, kann eine Teamstärkenvereinbarung immer noch in den AGB stecken. Üblich sind bis 2 Mann für Ermittlungen mit Direktkontakten, 2 Mann für Standbeobachtungen und 2-4 Mann, evtl. auch mehr, für Verfolgungsobservationen. Gelegentlich finden sich Klauseln über eine Grundgebühr. Man prüfe sorgfältig, welche Leistungen damit abgedeckt werden sollen, z. B. Auftragsbesprechung und Einsatzplanung. Dann dürfen diese Tätigkeiten natürlich später nicht mehr in der Stundenberechnung erscheinen. Gelegentlich finden sich auch Grundgebühren in prozentualer Höhe des Schlusssaldos.

Besonders vielfältig ist die Lage bei den Auslagen. Viele Detektive berechnen von der Briefmarke über die Telefoneinheit bis zur Fotokopie jede Ausgabe. Man achte darauf, ob diese Kosten zu den Entstehungspreisen weitergegeben werden oder ob Aufschläge verlangt werden.

Der Verfasser sah einmal eine „brutto für netto“ Klausel sui generis: Auslagen, für die der Detektiv Vorsteuer abziehen durfte und auch abzog, stellte er einschließlich Mehrwertsteuer in den Nettoteil seiner Rechnung und schlug dann unten nochmal seine 15 % Mehrwertsteuer auf. Der Kunde zahlte also für die Auslagen effektiv 15 % mehr.

Kraftfahrzeuge sind das elementare Arbeitsmittel des Detektivs. Die Tarife für den einfachen Kilometer liegen zwischen 0,85 DM und 2,50 DM. Für Observationbusse, die wenig bewegt werden, sondern überwiegend vor dem Zielobjekt geparkt sind, werden oft zusätzliche Stundengebühren verlangt. Zusätzlichem zum Film- und Videoverbrauchsmaterial wird der Einsatz von Foto-, Funkgeräten und ähnlicher Technik teilweise mit extra Gebühren pro Stunde oder pro Tag berechnet. Man achte auf – vermutlich unzulässige – Haftungsfreizeichnungsklauseln, wonach der Mandant für Schäden am Auto, anderen technischen Gegenständen oder Bekleidung des Detektivs, die durch einen Verkehrsunfall bei einer rasanten Observation oder durch den zornigen Gegner verursacht wurden, aufkommen.



Reisekosten werden meistens nach Beleg abgerechnet. Gelegentlich finden sich „Bearbeitungszuschläge“ von bis zu 10 %. Die Verwender verweisen darauf, daß Kreditkartenunternehmen ja ähnlich verfahren würden. Während sich manche Detektive mit Standardzimmern in Mittelklassehotels begnügen, lassen sich andere, wieder oft per AGB, Suiten in Hotels ohne Kostenbeschränkung freizeichnen.

Verpflegung wird entweder nach Beleg oder nach Pauschalen abgerechnet. In einem Fall fand ich eine Kumulation, wonach die Pauschale (entsprechend den üblichen Finanzamtspauschalen) stets und eigentliche Verpflegung nach Beleg noch zusätzlich angesetzt wurde. Unlimitierte Abrechnung nach Beleg ist wiederum eine Einladung zum Prassen.

1.3 Rechnungsstellung, Verbuchung

In Wirtschaftssachen möchte mancher Mandant aus Diskretionsgründen seiner Buchhaltung keine Detektivrechnung mit detaillierten Tätigkeitsangaben geben. Die gute Wirtschaftsdetektei wird dann eine Detailaufstellung liefern, die der Mandant prüfen und danach bis zur Steuerprüfung wegschließen kann und daneben eine pauschale Rechnung, die der Buchhalterin nichts über die diskreten Aktivitäten verrät.

2. Erstattungsfähigkeit

Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung sind erstattungsfähig, §§ 91 ff. ZPO. Wann aber sind Detektivkosten notwendig gewesen? Die Judikatur ist sehr vielseitig.

2.1 Zivilprozeß

Im zivilprozessualen Bereich wird darauf abgestellt, daß der Detektiveinsatz die ultima ratio gewesen ist und keine preiswerteren, erfolgversprechenden Methoden zur Wahl standen.

Für Anschriftenermittlungen hat das LG Berlin¹ die Notwendigkeit dann gesehen, wenn der Gläubiger mit einer eigenen, einfachen Meldeanfrage nicht weitergekommen ist; ähnlich das LG Bonn² mit der Definition, „wenn vorherige Nachforschungen bei Polizei und Einwohnermeldeämtern erfolglos waren“.

Das KG in Berlin³ hält Kosten für Sammlung und Sichtung von Tatsachen- und Beweismaterial durch Dritte nicht für erstattungsfähig, wenn nicht wegen der Eigenart der Ermittlungen besondere Kenntnisse erforderlich sind, über die die Partei nicht verfügt.

Das OLG Frankfurt⁴ hält Detektivkosten nicht für erstattungsfähig, wenn der Partei andere Beweismittel, z. B. Angestellte als Zeugen, zur Verfügung standen.

Das OLG München⁵ hält Detektivkosten nur für erstattungsfähig, „wenn die Einschaltung des Detektivs bei vernünftiger Würdigung geboten war und die prozessuale Stellung des Auftraggebers vorteilhaft verändert hat.“

Detektivkosten können lt. LG Hannover⁶ in engen Grenzen auch nach § 788 ZPO als Kosten der Zwangsvollstreckung angesetzt werden, „wenn deren Tätigkeit erforderlich ist, um die Vollstreckung durchzuführen, nicht aber, wenn sie nur dazu dient, den Schuldner allgemein zu überwachen“.

Das OLG Stuttgart⁷ hält auch nach der Familienrechtsnovelle „Detektivkosten zur Ermittlung eines sonst nicht nachweisbaren schwerwiegenden Fehlverhaltens ... im Verfahren wegen Trennungsunterhalt (für) erstattungsfähig“,

das OLG Schleswig⁸ Ermittlungskosten des Unterhaltsberechtigten zur vom Unterhaltsberechtigten verschwiegenen Einkommenshöhe im Unterhaltsprozeß.

Für Ermittlungen bei Versicherungsbetrug hat das OLG Hamburg⁹ die Erstattungsfähigkeit von Detektivkosten bei hinreichendem Vorverdacht bejaht; ebenso LG Hagen¹⁰, ablehnend (nur für prozessuale Kostenerstattungsansprüche) OLG München¹¹ für Aufwendungen, die von einer Versicherung zur Prüfung ihrer Einstandspflicht gemacht wurde, weil hier die unmittelbare Prozeßbezogenheit fehlen soll, bejahend OLG Nürnberg¹² für Detektivkosten, die eine Versicherung zur Sachverhaltsüberprüfung bei einer sehr hohen, gegen sie gerichteten Schmerzensgeldforderung auslöst, bejahend auch OLG Köln¹³ für Verdachtsüberprüfung.

Besonders umfangreich hat sich der 14. Senat des OLG Koblenz mit der Frage der Erstattungsfähigkeit von Ermittlungskosten auseinandergesetzt, einmal für einen RA zur Sachverhaltsermittlung bei betrügerischen Leasinggeschäften¹⁴ und zweimal zur Überprüfung eines vermuteten generischen Wettbewerbsverstoßes¹⁵ und sie jeweils bejaht, wenn der Aufwand auf das Notwendige beschränkt wurde.

Der 11. Senat des OLG München¹⁶ zeigte sich 1993 wiederum sehr restriktiv mit dem neuen Aspekt, daß die Detektivtätigkeit dem Auftraggeber einen unmittelbaren Prozeßvorteil gebracht haben muß, macht die Erstattungsfähigkeit also vom Enderfolg abhängig. Nach Ansicht des Verfassers wird diese Interpretation nicht vom Gesetzestext gedeckt.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird restriktiv gehandhabt. OLG Celle¹⁷ will die Kilometergelder nur bis zur Höhe nach dem ZSEG – damals 0,40 DM/km – zulassen.

2.2 Arbeitsrechtsprozeß

Kosten für die Überprüfung, ob ein krankgeschriebener Arbeitnehmer tatsächlich krank ist, sind nach LAG Nürnberg¹⁸ nicht prozessual erstattungsfähig, weil der Zusammenhang zwischen Aufwendungen und späterem Prozeß fehlt, a. A. LAG Düsseldorf¹⁹.

2.3 Strafprozeß

Restriktiver zeigt sich die Rechtsprechung bei der Erstattung eigener Ermittlungen in Strafprozessen. So huldigt das LG Göttingen²⁰ einer Art Unfehlbarkeitsedikt zugun-

1 82 T 84/84 = Rpfleger 86, 107; 82 T 437/85 = JurBüro 85, 628.

2 6 T 236/89 = ZMR 90, 346.

3 1 W 2176/84 = MDR 85, 414.

4 6 W 150/84 = JurBüro 85, 1245.

5 11 W 1920/88 = NZV 89, 28.

6 3 S 358/88 = MDR 89, 364.

7 8 WF 96/88 = FamRZ 89, 888.

8 15 WF 218/91 = JurBüro 92, 471.

9 8 W 57/91 = JurBüro 91, 1105.

10 12 O 452/86 = JurBüro 92, 243.

11 11 W 2557/91 = JurBüro 92, 172.

12 4 W 3657/90 = VersR 92, 982.

13 17 W 165/93 = JurBüro 94, 227; Rpfleger 94, 38.

14 14 W 316/90 = JurBüro 91, 85.

15 14 W 268/91 = JurBüro 91, 1513; NJW 92, 34; 14 W 671/90 = NJW-RR 91, 894; VersR 92, 982.

16 11 W 1592/93 = JurBüro 94, 226.

17 BDD Info-Intern 7/95, S. 5 f.

18 7 Ta 104/94 = NZA 95, 808.

19 7 Ta 243/94 = NZA 95, 808.



sten von Gericht und StA: „Aufwendungen für private Ermittlungen und Beweiserhebungen sind zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung in der Regel nicht erforderlich“; ähnlich ablehnend Hamburg²¹, Hamm²² und LG Nürnberg²³.

OLG Hamm²⁴ sieht immerhin einen Erstattungsanspruch „nur in seltenen Ausnahmefällen“.

Das LG Marburg²⁵ hält Sachverständigenkosten des Beschuldigten für erstattungsfähig, wenn das Gutachten zum erfolgreichen Verfahrensabschluß beitrug und seine Einholung nicht bis zur Hauptverhandlung Zeit hatte.

Das LG²⁶ Düsseldorf bejaht eine Erstattungsfähigkeit von Kosten für private Ermittlungen, die unbedingt notwendig waren.

Im Privatklageverfahren sind nach LG Hildesheim²⁷ die Ermittlungskosten erstattungsfähig.

Bekannte Strafverteidiger beschreiben in der Literatur überzeugend die Notwendigkeit des Detektiveinsatzes zu entlastenden Ermittlungen, so Dahs²⁸ und Jungfer²⁹. Auch der Verfasser hat während seiner Strafverteidigertätigkeit solche Erfahrungen gemacht

(Das Manuskript ist im Dezember 1997 abgeschlossen worden.)

20 11 Qs 386/86 = JurBüro 87, 250.

21 MDR 1975, 74; NStZ 1983, 284.

22 NJW 68, 1537.

23 JurBüro 1993, 1346.

24 2 Ws 394/89 = NStZ 89, 588.

25 4 Qs 27/89 = StrVert. 90, 362.

26 NStZ 1991, 353.

27 NJW 65, 1446.

28 Dahs, Taschenbuch des Strafverteidigers, Rz. 216.

29 Strafverteidiger und Detektiv, StrVert. 1989, 495.

Italien: Überblick über das Leistungsbefehlsverfahren

– *Procedimento Ingiuntivo*, Art. 633 ff. c.p.c. –

Rechtsanwalt David Einhaus, Rom/Freiburg¹

1. Einleitung

In Südeuropa herrscht eine im Vergleich zum Norden erheblich schlechtere Zahlungsmoral.² Unweigerlich führt dies zu Zahlungsprozessen. Die Dauer eines Zivilprozesses in Italien beträgt jedoch sehr oft nicht nur Jahre, sondern Jahrzehnte. Völlig zu Recht wird dies in der italienischen Literatur und Presse als „notorischer Zustand der Krise des ordentlichen Zivilprozesses“³ und „Giustizia Elefantica“⁴ bezeichnet.

Daß ein solcher Zustand schon im Vorfeld Vertrauen in ein Rechtssystem unterbindet und damit natürlich auch wirtschaftliche Aktivitäten in Italien be- und verhindern kann, ist nicht von der Hand zu weisen.

Angesichts dieser entmutigenden Situation sieht sich der ausländische Gläubiger eines in Italien durchzusetzenden Anspruchs, nach Abwägen des Aufwandes und der Kosten, oftmals nicht in der Lage, ein Verfahren anzustrengen. Dabei wird gerne übersehen, daß natürlich auch das italienische Recht Verfahrensarten kennt, die ein zügiges Vorgehen ermöglichen, und zu einem (zumindest vorläufig) vollstreckbaren Titel führen können.

Es soll deshalb im folgenden ein im italienischen Prozeß wichtiges summarisches Verfahren, das *procedimento ingiuntivo*⁵, welches in den Art. 633 ff. der italienischen Zivilprozeßordnung (*codice di procedura civile*) geregelt ist, anhand eines Vergleichs mit den im deutschen Zivilprozeßrecht zur Verfügung stehenden außerordentlichen Verfahren, insbesondere dem Mahnverfahren und dem Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß⁶, dargestellt werden.

Sofern es dabei für das Verständnis des deutschen Juristen dienlich ist, werden abweichend von den gebräuchlichen Übersetzungen⁷ die dem deutschen Zivilprozeßrecht bekannten Begriffe verwendet.

II. Zweck und Grundzüge des Verfahrens

Der Zweck des sogenannten *Leistungsbefehlsverfahrens* ist das Erlangen eines vollstreckbaren Titels auf eine im Vergleich zum normalen Prozeß einfachere und schnellere Weise. Dabei wird im Verlauf dieser Betrachtung deutlich werden, daß das Verfahren sowohl Eigenheiten des deutschen Urkundenprozesses als auch des Mahnverfahrens besitzt, die ihrerseits ebenfalls der Vereinfachung bzw. Beschleunigung von Prozessen dienen sollen.

Es handelt sich beim Leistungsbefehlsverfahren insofern um ein *Urkundenverfahren*, als daß unbedingte Voraussetzung für die Durchsetzung eines Anspruchs Dokumente sind, die die Existenz des Anspruchs beweisen. Seine bloße Bezeichnung unter Angabe der geforderten Leistung entsprechend dem deutschen Mahnverfahren reichen also in keinem Falle aus, um durch das vom Richter zu erlassende „Decreto Ingiuntivo“, dem Leistungsbefehl, zügig zu einem vollstreckbaren Titel zu kommen.⁸

Im Gegensatz zum von Beginn an der streitigen Gerichtsbarkeit zugehörigen deutschen Urkundenprozeß ist das Leistungsbefehlsverfahren erst dann streitig, wenn vom Antragsgegner Widerspruch eingelegt wird. Dies erinnert an die Regelung des § 696 ZPO des deutschen Mahnverfahrens.

Das Verfahren kann von jedermann angestrengt werden, sieht aber für Gläubiger aus bestimmten Tätigkeitsbereichen, insbesondere für Unternehmer, erweiterte Möglichkeiten der Beweisführung mittels Urkunden vor.⁹

1 Der Autor des Beitrags ist als deutscher Rechtsanwalt sowohl in der Kanzlei *Magrone & Arditio* in Rom, als auch in der Kanzlei *Einhaus & Partner* in Denzlingen (Freiburg) tätig.

2 So eine Studie der europäischen Kommission.

3 Valitutti/De Stefano, *Il decreto ingiuntivo e la fase di opposizione*, Mailand 1994, Einleitung.

4 *Franco Coppola*, „Repubblica“ v. 18. Juli 1997.

5 Im folgenden auch *Leistungsbefehlsverfahren* genannt.

6 Im folgenden werden der Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß (§§ 592, 602, 605 a ZPO) vereinfachend kurz als *Urkundenprozeß* bezeichnet.

7 v. a. für den Bedarf in Südtirol von *Bauer/Escher/König/Kreuzer/Zanon*, Italienische ZPO mit Nebengesetzen und IPR-Gesetz, Verlagsanstalt Athesia, Bozen 1996.

8 In Italien haben die verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, sehr viel mehr Gewicht als in Deutschland.

9 s. näher hierzu unten IV.2.b).



III. Stellung des Verfahrens innerhalb der italienischen Zivilprozeßordnung¹⁰

Das *procedimento ingiuntivo* befindet sich in der italienischen Prozeßordnung im die „summarischen Verfahren“ regelnden ersten Titel des Vierten Buches, dem Buch der „besonderen Verfahren“.

Die weiteren summarischen Verfahren des Vierten Buches stellen das Verfahren auf Räumungsbestätigung (*procedimento per convalida di sfratto*), die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (*procedimenti cautelari*), und die Besitzschutzverfahren (*procedimenti possessori*) dar, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

IV. Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Der Anspruch

Inhalt des Anspruchs des Gläubigers ist eine bestimmte¹¹ Geldsumme, eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder die Übergabe einer bestimmten beweglichen Sache.¹² Bezüglich der *Zahlung einer bestimmten Geldsumme* und der *Leistung einer bestimmten Menge (anderer) vertretbarer Sachen*, stimmt das italienische Leistungsbefehlsverfahren bezüglich der in diesem Verfahren zulässigerweise geltend gemachten Ansprüche mit dem deutschen Recht des Urkundenprozesses fast wörtlich überein.¹³

Was jedoch die *Übergabe einer bestimmten beweglichen Sache* angeht, so fehlt eine entsprechende Regelung im deutschen Recht. Nach einhelliger Ansicht ist im deutschen Urkundenprozeß eine Klage gerichtet auf individuelle Sachleistung (nicht vertretbare Leistung) nicht statthaft.¹⁴ Das deutsche *Mahnverfahren* ist noch weitergehend begrenzt auf Ansprüche gerichtet auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme¹⁵ (in inländischer Währung¹⁶).

Nach der italienischen Rechtsprechung handelt es sich bei dem Anspruch auf *Übergabe* jedoch ausschließlich um einen Übergabeananspruch *aufgrund schuldrechtlicher Beziehungen*¹⁷, und nicht etwa um einen Herausgabeananspruch (Vindikation), so daß der Anwendungsbereich begrenzt ist.

2. Beweis des Anspruchs

Das Gesetz sieht drei verschiedene Möglichkeiten des Beweises vor, wobei diese von der aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Gläubigers erbrachten Leistung abhängen.

Im einzelnen muß der Gläubiger der geltend gemachten Forderung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

A. Schriftlicher Beweises

Diese Regelung findet ihre Entsprechung im deutschen Prozeßrecht in § 592 ZPO, wonach die Zulässigkeit des Urkundenprozesses u. a. davon abhängt, ob sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

Wie auch im deutschen Recht des Urkundenverfahrens, so ist der Begriff *Beweis* nicht im Sinne von unmittelbarem, direkten Beweis (*prova piena e diretta*) zu verstehen¹⁸; es ist vielmehr ausreichend, wenn sich zur freien Überzeugung des Gerichts aus den vorgelegten Urkunden die anspruchsbegründenden Tatsachen ergeben.¹⁹ Dies stellt gegenüber dem ordentlichen Verfahren in der italienischen Zivilprozeßordnung eine Erweiterung des Prinzips der freien richterlichen Überzeugung dar.²⁰ Demzufolge entspricht jedoch, wie oben unter II. einleitend bemerkt, die bloße Bezeichnung des Anspruches unter Angabe der geforderten Leistung (im Gegensatz zum deutschen Mahnverfahren)

nicht den Anforderungen an den geltend zu machenden Anspruch. Es ist vielmehr in allen Fällen erforderlich, die Forderung bestätigende Urkunden einzureichen.

Das italienische Gesetz sieht zwar einige Formen des schriftlichen Beweises ausdrücklich vor, diese Regelung ist nach allgemeiner Ansicht jedoch nicht abschließend. Um den Anforderungen an die freie richterliche Überzeugung vom Vorliegen des Anspruchs zu genügen, hat die Praxis das Erfordernis des schriftlichen Beweises bislang großzügig gehandhabt. Nach der ständigen Rechtsprechung kann insbesondere vom eine *Handelstätigkeit ausübenden Unternehmer*²¹ der schriftliche Beweis prinzipiell durch jede Urkunde geführt werden. Die Urkunde kann, muß aber nicht vom Gläubigers errichtet sein, sondern kann auch vom Schuldner oder von einem Dritten herrühren.²²

B. Der Gläubiger braucht lediglich ein *Verzeichnis der Kosten und Leistungen* vorzulegen:

a) im Falle einer Forderung, die Honorare für gerichtliche oder außergerichtliche Leistungen oder die Erstattung der Gebühren von Rechtsanwälten²³, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Gerichtsvollziehern oder einer anderen Person betrifft, die anlässlich eines Prozesses eine Dienstleistung erbracht hat, sowie

b) im Falle einer Forderung, die Honorare, Gebühren oder Vergütungen betrifft, die einem Notar aufgrund seiner Berufsordnung zustehen, oder auch anderen freiberuflich oder handwerklich Tätigen, für die ein gesetzlich anerkannter Tarif besteht.

Das Verzeichnis muß mit der Unterschrift des Gläubigers und der Stellungnahme der für ihn zuständigen Berufsvereinigung versehen sein. Die Stellungnahme der Berufsvereinigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich der Betrag der Gebühren und der Leistungen aus bindenden Tarifen ergibt, wie das etwa bei Rechtsanwälten und Steuerberatern der Fall ist. Im übrigen ist die Stellungnahme für das Gericht bindend und kann von diesem lediglich bezüglich inhaltlicher Fehler korrigiert werden.

10 Codice di Procedura Civile, v. 28.11.1940, im folgenden kurz „p.c.“.

11 „una somma liquida di danaro“; die Summe muß genau feststehen, es soll keine Möglichkeit zur Verhandlung über die Berechnungen geben. Valitutti / De Stefano, aaO, Cap. II, 1. Wird deshalb auch mit „im Ausmaß feststehendem Geldbetrag“ übersetzt.

12 Art. 633 I p.c.

13 Neben den vertretbaren Sachen nennt § 592 ZPO jedoch zusätzlich wegen deren besonderen Bedeutung Wertpapiere.

14 Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Komm., § 592 Rn. 4; Thomas-Putzo, ZPO-Komm. § 592 Rn. 4; Zöller, ZPO-Komm. § 592 Rn. 4.

15 s. § 688 I ZPO.

16 Zu beachten ist, daß nach BGH (104, 268) ein auf ausländische Währung lautender Anspruch in Deutsche Mark umgerechnet werden kann. Für Schuldner, die ihren Sitz im Ausland haben, ist das AG Schöneberg zuständig.

17 Carpi, Colesanti/Taruffo, Kurzkomm. zum Codice di procedura civile, 2. Aufl. Padova 1988, Art. 633 c.p. Rn. IV.

18 Thomas-Putzo, § 592 Rn. 3; es genügt, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen nach den Grundsätzen freier Beweiswürdigung mittelbar, z. B. mittels Indizien bewiesen werden (BGH NJW 85, 2953).

19 in diesem Sinne Valitutti/De Stefano, aaO, Cap. III.

20 Carpi/Colesanti/Taruffo, Art. 634 Rn. I.

21 Handelstätigkeit: Gemeint ist der Handelsunternehmer (imprenditore commerciale; Artt. 2195, 2203-2221 c.c.), den das im Codice Civile angesiedelte italienische Handelsrecht als Rechtssubjekt vorsieht. Der in Deutschland das Handelsrecht leitende Begriff des Kaufmanns (commerciant) existiert seit der Abschaffung des Codice di commercio von 1882 und damit der Abschaffung des Handelsrechts als Sonderprivatrecht durch die faschistische Regierung unter Mussolini nicht mehr.

22 Corte di Cassazione, C 77/3150, 76/1479

23 Die frühere Unterscheidung zwischen den an dieser Stelle im Originaltext genannten *avocati* und *procuratori* existiert im italienischen Recht nicht mehr.



3. Gläubiger

Gläubiger der Forderung können sämtliche natürliche und juristische Personen sein, wobei die Anforderungen an den Beweis gemäß den Ausführungen zu 2. auch von den dort genannten Personen abhängen. Unternehmer, Rechtsanwälte, Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher, Notare, andere Freiberufler oder Handwerker mit anerkannter Gebührenordnung oder andere Personen, die anlässlich eines Prozesses Dienstleistungen erbracht haben, können sich die Eigenheiten ihres Berufsrechts zu Nutze machen. Alle anderen müssen den unter 2.A. dargestellten „schriftlichen Beweis“ erbringen.

4. Relative Freiheit von einer Gegenleistung

Der Leistungsbescheid kann auch dann erlassen werden, wenn das Recht von einer Gegenleistung oder eine Bedingung abhängt, soweit der Antragsteller Tatsachen vorbringt, die auf die Erfüllung der Gegenleistung oder den Eintritt der Bedingung schließen lassen.

Diese Regelung soll vermeiden, daß der Gläubiger für den Beweis der Erfüllung der Gegenleistung den gleichen Anforderungen unterliegt, wie für den Beweis des Anspruchs. Das Vorbringen bzw. Anbieten der Tatsachen ist also keinesfalls gleichzustellen mit der Pflicht zum Erbringen des schriftlichen Beweises.

5. Form des Antrags

A. Allgemeine Anforderungen

Es gibt hier nur wenige Besonderheiten gegenüber der Stellung eines (Klage-) Antrags an ein deutsches Gericht.

a) Erforderlich ist, daß die Antragstellung unter Vorlage der im Antrag genannten Beweise erfolgt.²⁴ Dies entspricht der Regelung des § 593 ZPO für den Urkundenprozeß, wonach schon in der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz die Urkunden in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden müssen. Für den Mahnantrag und auch den Urkundenmahntrag (§ 703a ZPO) ist dagegen bei Antragstellung die Bezeichnung des Anspruchs, im Falle des § 703a ZPO unter Hinweis auf den bei Widerspruch stattfindenden Urkundenprozeß, ausreichend.

b) Außerdem erforderlich ist die Angabe des Gerichts, der Parteien, des Streitgegenstands, die Antragsgründe samt der Schlußfolgerungen, sowie auf dem Original und auf den zuzustellenden Abschriften, die Unterschrift der Partei.

c) Der Antrag muß schließlich die Angabe des Bevollmächtigten des Antragstellers und, falls die Einlassung durch die Partei selbst zulässig ist,²⁵ statt der Angabe des Prozeßbevollmächtigten die Angabe des Wohnsitzes oder der Domizilwahl in der Gemeinde des Sitzes des angebenen Gerichts enthalten. Bei Fehlen dieser Angaben können die im weiteren Verlauf des Verfahrens unter Umständen erforderlichen Zustellungen an den Antragsteller auch an die Geschäftsstelle erfolgen.²⁶

B. Besonderheiten bei Antrag auf Übergabe vertretbarer Sachen

Wenn der Antrag die Herausgabe einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen betrifft, muß der Antragsteller den Geldbetrag benennen, den er bei Fehlen der Leistung zur endgültigen Befreiung der anderen Seite anzunehmen bereit ist. Der Richter kann, wenn er die angegebene Summe für nicht angemessen hält, den Antragsteller vor der

Entscheidung über den Antrag auffordern, sich von der Handelskammer eine Bestätigung ausstellen zu lassen.

Diese Besonderheit erfordert also vom Gläubiger die Bereitschaft zur Annahme von Geld statt der vertretbaren Sache. Vorteil dieser Regelung ist, daß dem Schuldner hier die Möglichkeit genommen wird, der sofortigen Vollstreckung aus dem Leistungsbefehl zu entgehen, wenn Unmöglichkeit der Leistung vorliegt.

Das Fehlen der Angabe der Summe führt nach einhelliger Ansicht nicht zur Unwirksamkeit des Leistungsbefehls, wirkt sich aber negativ auf die Vollstreckung aus, die dann aufgrund des Leistungsbefehls nur in die Sache durchgeführt werden kann.²⁷

V. Begründetheit des Antrags

1. Zurückweisung des Antrags

Hält der Richter den Antrag für nicht ausreichend belegt, so bestimmt er, daß der Urkundenbeamte der Geschäftsstelle dies dem Antragsteller unter der Aufforderung, Beweis zu erbringen, mitteilt.²⁸

Wenn der Antragsteller der Aufforderung keine Folge leistet, den Antrag zurücknimmt, oder dem Antrag nicht stattzugeben ist, weist der Richter ihn mit zu begründendem Beschluß ab. Ein solcher Beschluß beeinträchtigt jedoch die Neustellung des Antrags auch im Wege des ordentlichen Verfahrens nicht, hat also keine Rechtskraftwirkung.

2. Stattgabe des Antrags

Wenn alle beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, erläßt der Richter mit begründetem Beschluß den Leistungsbefehl, gerichtet auf Zahlung der Summe oder Übergabe der Sache oder der Menge der geforderten Sachen bzw. statt deren Zahlung der angegebenen Geldmenge. Er setzt hierzu eine Frist von vierzig Tagen. Der Leistungsbefehl ergeht mit der Belehrung, daß innerhalb derselben Frist gemäß den folgenden Vorschriften Widerspruch eingelegt werden kann, und daß im Fall des Fehlens des Widerspruchs das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieben wird.

Wenn berechtigte Gründe vorliegen, kann die Frist zur Zahlung bis auf zehn Tage verkürzt, oder bis auf sechzig Tage verlängert werden.²⁹

In dem Zahlungsbefehl setzt der Richter die Kosten und Gebühren fest, die ebenfalls vom Zahlungsbefehl erfaßt werden. Oft werden die Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Anwaltshonorare, nur teilweise dem Gegner auferlegt. Hier hat der Richter einen dem deutschen Recht fremden Ermessensspielraum.

3. Fehlende Zustellung des Befehls

Der Befehl wird unwirksam, wenn die Zustellung nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen seit Erlass bewirkt wird, falls diese innerhalb des Gebietes der Republik Italien bewirkt werden muß, andernfalls innerhalb von neunzig Tagen. Der Antrag kann jedoch erneut gestellt werden, eine Rechtskraftwirkung bleibt aus.

²⁴ Art. 638 p.c.

²⁵ Nach Art. 82 p.c. grundsätzlich nur im Verfahren vor dem Friedensrichter möglich. Gemeint ist die Befreiung vom Anwaltszwang im Verfahren vor Gericht, was jedoch nicht von der vom Anwalt zu leistenden Unterschrift befreit.

²⁶ p.c. 645; att. p.c. 188

²⁷ Corte di Cassazione 49/145, 51/1956.

²⁸ Art. 640 p.c.

²⁹ Falls sich der Angemahnte in den Gebieten, die unter der Souveränität Italiens stehen, niederläßt, darf die Frist weder weniger als dreißig, noch mehr als hundertzwanzig Tage dauern.



VI. Die Zustellung und deren Wirkung

Das Original des Antrags und des Leistungsbefehls werden in der Geschäftsstelle hinterlegt.³⁰ Der Antrag und der Leistungsbefehl werden als beglaubigte Abschriften zugestellt. Die Zustellung bestimmt die Anhängigkeit des Verfahrens.³¹

VII. Der Widerspruch

1. Einlegen des Widerspruchs

a) Zuständigkeit

Der Widerspruch wird bei dem den Leistungsbefehl erlassenden Gericht eingelegt.³²

b) Form

Die Zustellung des Widerspruch erfolgt an die vom Antragsteller im Antrag angegebenen Orte. Gleichzeitig muß der Gerichtsvollzieher dem Geschäftsstellenbeamten den Widerspruch anzeigen, damit dieser davon Vermerk auf dem Original des Beschlusses macht.³³

Der Widerspruch muß schon mit Einlegung begründet werden, und zwar in Form einer Klageschrift. Mit ihm wird beantragt, den Leistungsbefehl zu widerrufen oder abzuändern, und den Antragsteller zu verurteilen, die Gerichtskosten und Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen.

Während im deutschen Verfahren der deutsche Antragsteller bzw. Kläger im weiteren Verfahren auf der Klägersseite steht, wird im Leistungsbefehlsverfahren der den Widerspruch einlegende Gegner durch den o. g. Antrag im Anschlußverfahren zum Kläger, der einstige Antragsteller zum Beklagten (zum Anschlußverfahren s. u. 2.). Entsprechend sind in der Folge die Vorschriften über Klage und Klageerwiderung anwendbar.

c) Frist

Die Einlegung des Widerspruchs muß innerhalb der gesetzten Frist von vierzig Tagen erfolgen.

Zu beachten ist jedoch die Ablaufhemmung durch die in diesem Verfahren uneingeschränkt geltenden Gerichtsferien, die es dem Schuldner trotz „Eilverfahrens“ je nach Zeitpunkt der Antragstellung durch ein 1 1/2-monatige Sommerpause bequem macht, über das weitere Vorgehen nachzudenken.

2. Anschlußverfahren

Dem Widerspruch folgend läuft der Rechtsstreit nach den Normen des normalen Verfahrens vor dem bereits im Leistungsbefehlsantrag angerufenen Richter ab; die Fristen zum Erscheinen vor Gericht sind im Anschlußverfahren jedoch auf die Hälfte reduziert.³⁴

Die Überleitung ins normale Verfahren erinnert an das Mahnverfahren, wobei im deutschen Recht eine Beschleunigung auch des ordentlichen Verfahren dadurch erreicht werden soll, daß gemäß § 696 III ZPO die Streitsache als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden fingiert wird, sofern alsbaldige Abgabe an das zuständige Gericht erfolgt. Eine solche Abgabe ist im italienischen Leistungsbefehlsverfahren wie auch im deutschen Urkundenprozeß wegen der bereits mit Antragstellung auch für das Nachverfahren gegebenen Zuständigkeit nicht erforderlich.

Wie bereits unter 1.b) bemerkt, wird der Antragsteller im Anschlußverfahren durch den Klageantrag im Wider-

spruch zum Beklagten des Verfahrens. Er muß deshalb eine entsprechende Klageerwiderung einreichen, die sich nach den Regelungen des normalen Verfahrens bestimmt.³⁵

3. Verspäteter Widerspruch

Der Angemahnte kann auch noch nach Ablauf der im Leistungsbefehl bestimmten Frist Widerspruch einlegen, wenn er beweist, daß er wegen nicht ordnungsgemäßer Zustellung, höherer Gewalt oder aus Zufall nicht rechtzeitige Kenntnis von Fristablauf erlangen konnte.³⁶ Der italienische Verfassungsgerichtshof hat den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf den Fall eines verspäteten Widerspruchs *trotz rechtzeitiger Kenntnisnahme* vom Fristablauf erweitert, wenn aus Zufall oder wegen höherer Gewalt die *Einlegung* nicht rechtzeitig erfolgen konnte.³⁷ Zufall oder der höhere Gewalt liegt vor, wenn die mangelnde Kenntnisnahme nicht dem Verantwortungsbereich des Schuldners entstammt.³⁸ In einem solchen Fall kann die Vollstreckbarkeit aufgehoben werden.

4. Vergleich im Verfahren nach Widerspruch

Falls sich die Parteien im Verfahren des Widerspruchs vergleichsweise einigen, erklärt oder bestätigt der Richter mit nicht anfechtbarem Beschluß die Vollstreckbarkeit des Leistungsbefehls, oder mindert die Summe oder Menge auf das von den Parteien vereinbarte Maß. Im letzteren Fall bleibt die Wirksamkeit der bereits durchgeführten Vollstreckungshandlungen und der eingetragenen Hypothek (siehe hierzu unten IX.) bis zum Betrag der geminderten Summe oder Menge bestehen. Von der Minderung muß im Grundbuch entsprechender Vermerk gemacht werden.³⁹

VIII. Vollstreckungsrecht⁴⁰

1. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Falls die Forderung auf einem Wechsel, Zirkularscheck, der Bescheinigung einem Börsenzertifikat oder auf vom Notar oder einem anderen ermächtigten Beamten errichteten Urkunde beruht, erläßt der Richter auf Antrag des Antragstellers Leistungsbefehl, indem er dem Schuldner aufgibt, ohne Verzögerung zu zahlen oder herauszugeben. Für den Fall der Nichterfüllung erklärt er gleichzeitig die vorläufige Vollstreckbarkeit des Bescheids und bestimmt lediglich die Frist für den Widerspruch.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann auch dann erklärt werden, wenn die Gefahr eines schweren Nachteils durch eine Verzögerung besteht. Der Richter kann dem Antragsteller jedoch die Stellung einer Kaution aufgeben.

30 Art. 643 p.c.

31 Die aus dem deutschen Recht bekannte Unterscheidung von Rechts- und Anhängigkeit existiert nicht.

32 Art. 645 p.c.

33 Dies geschieht nach den Vorschriften p.c. 282, 669-septies.

34 p.c. 645, 163-bis, 165 s; es handelt sich hierbei um ein Privileg des Antragstellers, das sich aus dem Übergang vom Mahnverfahren ins ordentliche Verfahren ergibt. Dies macht wegen der schon vor Übergang ins ordentliche Verfahren gegebenen Kenntnisnahme des Antragsgegners/Widerspruchsführers und der damit ermöglichten Verteidigungsvorbereitung Sinn.

35 Klageerwiderung (Costituzione del convenuto), Art. 166 c.p.c.

36 Art. 650 p.c.

37 VfGH, sent. 76/120.

38 Carpi, Colesanti, Taruffo, Art. 650 Rn. 10

39 Art. 652 p.c.

40 Die Ausführungen zum Vollstreckungsrecht geben im wesentlichen das Gesetz wieder. Es soll hierauf nicht näher eingegangen werden.



2. Vollstreckbarkeit wegen fehlenden Widerspruchs oder Untätigkeit des Antragsgegners

Wenn innerhalb der bestimmten Frist kein Widerspruch erhoben wird, oder der Antragsgegner sich nicht in das Verfahren einläßt, erklärt der Richter auf (auch mündlich ausreichenden) Antrag den Leistungsbefehl für vollstreckbar. Im ersten Fall muß der Richter anordnen, daß die Zustellung erneut vorgenommen wird, wenn sich ergibt oder es als wahrscheinlich erscheint, daß der Antragsgegner von dem Beschluß keine Kenntnis genommen hat.

Wenn der Beschluß gemäß den oben gemachten Ausführungen für vollstreckbar erklärt wurde, kann der Widerspruch weder eingelegt noch weiter betrieben werden (abgesehen von den bereits genannten Ausnahmen), und die unter Umständen geleistete Kaution wird frei.

3. Vorläufige Vollstreckbarkeit bei anhängigem Widerspruch

Falls der Widerspruch sich nicht auf schriftlichen Beweis stützt oder keine schnelle Entscheidung zuläßt, kann der Richter mit nicht anfechtbarem Beschluß die vorläufige Vollstreckbarkeit des Leistungsbefehls anordnen, wenn dies nicht schon aufgrund der o. g. Möglichkeiten geschehen ist.

4. Aussetzung der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Der Richter kann auf Antrag des Antragsgegners bei Auftreten von gewichtigen Gründen mit nicht anfechtbarem Beschluß die vorläufige Vollstreckbarkeit des Leistungsbefehls aussetzen.

5. Im Fall des verspäteten Widerspruchs kann die Vollstreckbarkeit aufgehoben werden (s. hierzu oben IV.3.).

Der Widerspruch ist jedoch, wie bereits oben angemerkt, nach Ablauf von zehn Tagen nach Vornahme der ersten Vollstreckungshandlung nicht mehr zulässig.

IX. Eintragung einer Hypothek

Der für vollstreckbar erklärte Leistungsbefehl, sowie der Beschluß, durch den der Widerspruch zurückgewiesen wurde, sind auf entsprechenden Antrag des Antragstellers ausreichend als Titel zur Eintragung einer Zwangshypothek.

XI. Nützliche Hinweise für das Verfahren

1. Wahl des Verfahrens

Wenn die Regelungen über die internationale Zuständigkeit⁴¹ den Gerichtsstand Italien bestimmt, so steht der Gläubiger bzw. dessen Anwalt unweigerlich vor der Wahl eines italienischen Verfahrens⁴². Wer sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile des Verfahrens zur Durchführung des Leistungsbefehlsverfahrens entschließt, muß trotz „Eilverfahrens“ auf einige Eigenheiten bei der Durchführung des Verfahrens vorbereitet sein. Fristen, insbesondere für den Widerspruch, werden in Italien regelmäßig bis auf den letzten Tag ausgenutzt. Verhandlungen werden auf spätere Zeitpunkte verlegt, Verspätungen werden großzügig zugelassen.

Für Unternehmer sollte nicht nur deshalb ohnehin als selbstverständlich gelten, vertraglich den Gerichtsstand und das anwendbare Recht zu vereinbaren.⁴³

2. Bestellung eines Anwalts

Soll ein in Italien niedergelassener Anwalt für den Gläubiger tätig werden⁴⁴, so braucht dieser nach italienischem

Recht eine entsprechende Vollmacht mit Unterschrifts- beglaubigung.⁴⁵ Entgegen eines weit verbreiteten Mißverständnisses ist die sog. *Apostille* nicht erforderlich, da zwischen Italien und Deutschland ein entsprechendes bilaterales Abkommen besteht⁴⁶.

3. Kosten der Rechtsverfolgung

Im deutschen Mahnverfahren werden in der Regel auch die Kosten des beauftragten Rechtsanwaltes geltend gemacht und titulierte.

Diese, sowie die Kosten für Beglaubigungen, können auch im Antrag auf Erlaß des Leistungsbefehls geltend gemacht werden, wobei es oft vom einzelnen Richter abhängt, ob und in welcher Höhe diese schließlich auch Gegenstand des Leistungsbefehls werden. Ein weiterer Schaden kann im Leistungsbefehlsverfahren nicht geltend gemacht werden.

In der Praxis erstreckt der Richter den Leistungsbefehl nur auf einen Teil der Kosten der Rechtsverfolgung.

XII. Zusammenfassung und Anregungen

Das italienische Leistungsbefehlsverfahren, das *Procedimento Ingiuntivo*, weist gegenüber den vergleichbaren deutschen Verfahren, dem Mahnverfahren und dem Urkundenprozeß, neben den teilweise auch im Wortlaut nahezu identischen Regelungen Vor- und Nachteile auf.

Unter den **Vorteilen** ist beachtlich, daß auch die Leistung einer bestimmten beweglichen Sache im Leistungsbefehlsverfahren durchgesetzt werden kann, während dies im deutschen Recht nur im ordentlichen Verfahren oder im Wege der Sicherung durch Arrest oder einstweilige Verfügung möglich ist.

Ebenfalls von Vorteil ist die Tatsache, daß der Gläubiger anstatt der Leistung bzw. Übergabe vertretbarer Sachen auch einen Geldbetrag nennen kann, um wenigstens betragsmäßig nicht schlechter abzuschneiden. Dabei darf natürlich nicht übersehen werden, daß – streng dogmatisch gesehen – durch Annahme eines aliud die Nichterfüllung akzeptiert wird.

Ein **Nachteil** ist die Dauer des Verfahrens. Der Richter ist gesetzlich in keiner Weise angehalten, daß Verfahren zügig durchzuführen, was sich leider in der ohnehin überlasteten Justiz sehr oft negativ auswirkt. So wartet man in Italien

41 Hier sollte der international tätige Anwalt sachkundig sein, da sich beispielsweise aus dem EuGVU, insbesondere in Verbindung mit dem UN-Kaufrecht (für viele überraschend) ein weiterer, wählbarer Gerichtsstand am Sitz des Gläubigers ergeben kann.

42 IPR regelt lediglich das anwendbare materielle Recht!

43 Entsprechende Klauseln sind mit viel Sorgfalt zu entwerfen, da einerseits nicht jeder Gerichtsstand vereinbar ist, und andererseits trotz vermeintlich ausdrücklicher Vereinbarung des anwendbaren Rechts ein anderes, u. U. dem Verwender der Klauseln nicht bekanntes Recht zur Anwendung kommt (z. B. im Falle des UN – Kaufrecht bei Vereinbarung deutschen Rechts möglich!).

44 Was regelmäßig der Fall sein wird, obgleich nach der Rechtsprechung des *EuGH* auch der lediglich in Deutschland niedergelassene Rechtsanwalt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 ff. EGV) vereinzelt auftreten kann. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag rechtfertigt in der Praxis nur selten eine solche Vorgehensweise.

45 Art. 83 c.p.c. sieht für jedermann das Beglaubigungserfordernis vor, wobei diese im italienischen Inland regelmäßig die hierzu befugten Anwälte durch den kurzen Vermerk „la firma è autentica“ vornehmen wird. Ausländer müssen die Beglaubigung nach der Rechtsprechung des Corte di Cassazione (Urt. v. 28.4.1993, 4992/1993; Giust. civ. 1993 I, 2671) jedoch in ihrem Staat einholen. Sie muß nicht zwingend notariell sein, sondern lediglich von einer nach nationalem Recht für Beglaubigungen zuständigen Behörde stammen.

46 Das zunächst geltende Haager Übereinkommen v. 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II 875), nach dessen Art. 3 das Anbringen einer Apostille verlangt werden darf, wird überlagert durch das deutsch-italienische Abkommen über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 7. Juni 1969, Art. 3 (BGBl. 1974 II 1069).



nicht selten wochen- oder monatelang auf eine gleichwie gartete Reaktion des Gerichts. Die in Deutschland durch die teilweise zentralisierte und maschinelle Bearbeitung gewonnene Effizienz des Mahnverfahrens (s. §§ 689, 690 III ZPO, wonach bei maschineller Bearbeitung Anträge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein sollen, der dem Tag des Eingangs folgt), ist in Italien nicht in Sichtweite.

Dies ist bei zunehmender europäischer Integration und auch zunehmend von Privatpersonen getätigten, im Umfang nicht unerheblichen Geschäften im europäischen Ausland (man denke nur an den Immobilien- und Kfz-Markt) ein alles andere als wünschenswerter Zustand. Die Beschleunigung des *Procedimento Ingiuntivo* wirkte wohl auch vertrauensbildend und könnte mögliche Behinderungen des Marktes bzw. der Wirtschaft abbauen.

Als Anregung für den italienischen Gesetzgeber zur Beschleunigung von Verfahren insgesamt sei die in Deutschland längst hinfällig gewesene Abschaffung der Gerichtsferien genannt, mit der der deutsche Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen hat, daß ohnehin in den meisten Fällen Antrag auf Feriensache gestellt wurde.⁴⁷

⁴⁷ Der Verfasser ist sich wegen der traditionellen Augustferien der geringen Aussichten dieses Unterfangens bewußt.

Buchhinweis

Hümmerich: Arbeitsrecht 2. Aufl. 1999, Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 1338 Seiten, 148,- DM.

Die zweite Auflage des Formularbuches zum Arbeitsrecht enthält zahlreiche Musterverträge mit Arbeitnehmern, Gesellschaftsorganen und Selbständigen, Zusatzvereinbarungen zu Arbeits- und Anstellungsverträgen, Mustertexte des Personalwesens von der Abmahnung bis zum Zeugnis, Auflösungsverträge in verschiedenen Varianten, Betriebsvereinbarungen sowie Schriftsätze im arbeitsgerichtlichen Urteils- und Beschlußverfahren. Außerdem werden ausführlich verschiedene Aspekte der Honorierung der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeitsrecht behandelt. Den Mustern sind neben Literaturhinweisen praxisorientierte Erläuterungen vorangestellt, in denen die einschlägigen rechtlichen Probleme mit weiterführenden Fußnoten aufgearbeitet sind. Beigefügt ist eine CD-ROM, die ohne weiteres eine schnelle und bequeme Übernahme der Textmuster ermöglicht.

In Teil 1 finden sich neben sog. „Sondertexten“ Vertragsmuster, die nach Arten der Arbeitsverhältnisse, Hierarchiestufen und Branchen sortiert sind. Der Benutzer des Buches partizipiert an der reichhaltigen anwaltlichen Erfahrung des Autors im Arbeitsrecht, der allein 37 Muster für Arbeitsverträge mit besonderen Berufsgruppen und 20 Muster für Handelsvertreterverträge und Verträge mit freien Mitarbeitern vorlegt. Besonders hervorzuheben sind die Arbeitsverträge in englischer, französischer und flämischer Sprache, sowie eine Vertraulichkeitserklärung für freie Mitarbeiter und Subunternehmer in englischer Sprache, jeweils mit deutscher Übersetzung. Ein derart reichhaltiges Angebot ist derzeit einmalig auf dem Markt der arbeitsrechtlichen Formularliteratur.

Teil 2 behandelt Zusatzvereinbarungen zu Arbeits- und Anstellungsverträgen, insbesondere Mustertexte für nachvertragliche Wettbewerbsverbote, Verträge über Kfz-Nutzung und Ausbildungsfinanzierung sowie Arbeitgeberdarlehen.

Teil 3 enthält Mustertexte für Abmahnungen, Zeugnisse sowie unter der allgemeinen Überschrift „Textbeispiele aus der Personalarbeit“ 17 Muster vom Leistungsbeurteilungsbogen bis zur Bekanntgabe der Einstellung eines leitenden Angestellten an den Betriebsrat.

Teil 4 beinhaltet Erläuterungen und Muster zu Aufhebungsverträgen, Abwicklungsverträgen und Altersteilzeitverträgen. Man findet hier auch ein Muster zur Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42 e EStG.

Teil 5 enthält zahlreiche Muster für freiwillige und erzwingbare Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich und Sozialplan. Neben den Betriebsvereinbarungen über einen einheitlichen Betrieb, der betrieblichen Einigungsstelle, Personalplanung, Gruppenarbeit usw. gibt es sogar das Muster einer Betriebsvereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat. Der Abschnitt über erzwingbare Betriebsvereinbarungen enthält neben Betriebsordnungen u. a. Betriebsvereinbarungen über die Flexibilisierung der Arbeitszeit, Arbeitszeitregelungen, die Durchführung von Arbeiten am Wochenende und Feiertagen, Betriebsvereinbarungen zur gleitenden Arbeitszeit, elektronischen Zeiterfassung, zur variablen und gleitenden Arbeitszeit sowie zur KAPOVAZ. Hervorzuheben ist auch die Betriebsvereinbarung PAISY sowie die Betriebsvereinbarung über die Beteiligung des Betriebsrates für Einführung neuer DV-Systeme. Damit ist der anwaltliche Berater bestens ausgestattet. Auch die über 30 Muster für den Interessenausgleich und Sozialplan lassen keine Wünsche offen.

Teil 6 gibt wertvolle Hilfestellungen zu Honorarvereinbarungen und Gegenstandswerten im Arbeitsrecht. Sehr informativ ist auch der Abschnitt über die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherungen.

Einmalig in der Konzeption ist Teil 7 mit verschiedenen Schriftsätzen im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren. Hier wird, was für die Praxis außerordentlich hilfreich ist, differenziert zwischen der Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Auch in diesem Abschnitt decken die behandelten Themen (ordentliche, betriebsbedingte, verhaltensbedingte, personenbedingte, außerordentliche Kündigungen, Änderungskündigungen, Abfindung, Nachteilsausgleich, Aufhebungsverträge, allgemeine Schriftsätze usw.) alle Bedürfnisse des anwaltlichen Tagesgeschäftes bestens ab. Der Benutzer findet auch mehrere Muster für Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, z. B. wegen Versetzung/Umsetzung. Dem gleichen Schema folgt praktischerweise der Abschnitt über die Vertretung von Arbeitgebern. Zusätzlich gibt es noch Muster für statusneutrale Schriftsätze, z. B. Schriftsatzmasken, Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit, Rechtsweg, Vertagung bis hin zum Befangenheitsgesuch.

Teil 8, der die Schriftsätze im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren enthält, differenziert zwischen der Vertretung von Betriebsräten und Arbeitgebern. Die Muster für die Vertretung von Betriebsräten enthalten zahlreiche Unterlassungsansprüche, u. a. auch im einstweiligen Rechtsschutz, z. B. das Unterlassen der Anordnung von Überstunden, von Kündigungen vor Abschluß des Interessenausgleichsversuchs oder der Durchführung einer geplanten Betriebsänderung. Auch dieses Kapitel enthält statusneutrale Schriftsätze, z. B. für die Bestellung eines Einigungsstellenvorsitzenden, die Anfechtung einer Betriebsratswahl und die Zwangsvollstreckung wegen einer unvertretbaren Handlung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Dieses gelungene Werk verbindet in besonderer Weise Qualität und Quantität. Es überzeugt nicht nur durch die Vielfalt der behandelten Fragen, sondern auch durch die gelungene Aufarbeitung der einschlägigen Rechtsprobleme. Es ist sicher, daß das informative Buch eine breite Leserschaft finden wird. Es bietet nicht nur dem Anwalt, der sich gelegentlich mit dem Arbeitsrecht zu befassen hat, eine gute Hilfestellung. Es entspricht auch in jeder Hinsicht den Anforderungen des arbeitsrechtlichen Spezialisten, der in den vielfältigen Mustern und in den Erläuterungen immer wieder wertvolle Anregungen findet. Eine echte Hilfe stellt auch die CD-ROM dar, die dem Anwalt einen schnellen und sicheren Zugriff auf die Schriftsatzmuster ermöglicht. Insgesamt also ein „klasse“ Werk, das verdienterweise eine Spitzenstellung in der arbeitsrechtlichen Formularliteratur einnimmt und auf das jeder Benutzer immer wieder gern zurückgreifen wird.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Stephan Pauly, Bonn



AUS DER ARBEIT DES DAV

50. DEUTSCHER ANWALTSTAG BONN 12. – 15. MAI 1999

Grußwort des Präsidenten

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Deutsche Anwaltstag 1999 findet vom 12. bis 15. Mai 1999 in Bonn statt. Der 12. Mai (Mittwoch) ist der Mitgliederversammlung des DAV gewidmet, der 15. Mai (Samstag) steht neben dem Spätnachmittag des Freitag den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung. Den Kern bilden wie bisher die Veranstaltungen am Christi Himmelfahrt und dem nachfolgenden Freitag.

Es ist der 50. Deutsche Anwaltstag, ein Jubiläumstag. Die Zählung beginnt mit dem ersten Anwaltstag in Bamberg im Jahr 1871. Daß die Zeitspanne von 128 Jahren sich nicht einfach durch zwei teilen läßt, um zur Zahl 50 zu gelangen, liegt daran, daß der Zweijahresrhythmus bis zum Jahr 1929 nicht durchgängig war und zwischen 1924 und 1948 keine Anwaltstage stattfanden.

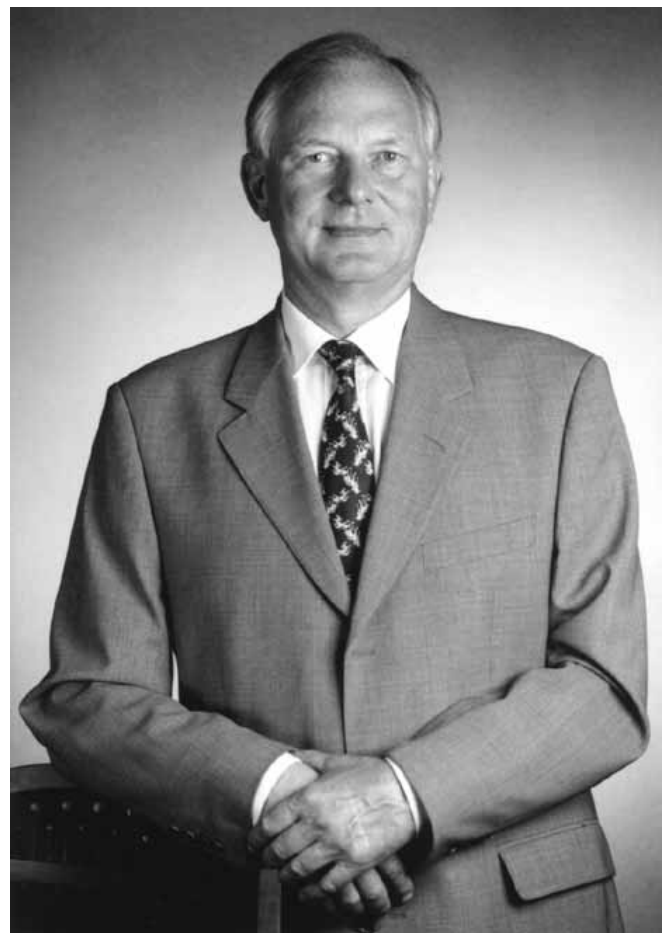
Es ist zugleich der Anwaltstag anlässlich des 50jährigen Geburtstages des Bonner Grundgesetzes. Hier ist der Anwaltstag sicher nicht die zentrale Jubiläumsveranstaltung. Sicher ist jedoch, daß das Grundgesetz in seiner heutigen Lebendigkeit und Ausstrahlungskraft ohne die berufliche Arbeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht denkbar ist.

Der Anwaltstag findet in Bonn statt. Beide Jubiläen rechtfertigen dies. Das Grundgesetz kann mit Fug und Recht den Namen Bonner Grundgesetz tragen. Der DAV residiert in der Adenauerallee seit seinem Umzug von Hamburg im Jahr 1978. Sein Wachstum der letzten Jahre, seine zunehmende Bedeutung ist der Bonner Zeit zuzurechnen.

Der DAV zieht im Jahr 2000 nach Berlin um. Das heißt nicht, daß der Anwaltstag Abschied von Bonn nimmt. Die Anwaltstage des DAV sind an keine Stadt gebunden. Er wird auch wieder nach Bonn kommen.

Ich lade alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herzlich nach Bonn ein.

Studieren Sie das Programm. Wir haben uns um Attraktivität bemüht. Das gilt für die fortbildenden und ideenbringenden Fachvorträge ebenso wie für das Rahmenprogramm. Die Vermittlung von fachlichen Anregungen, Informationen und Einführungen ist diesmal intensiver als auf früheren Anwaltstagen, deren Zweck mehr die Selbstdarstellung des Verbands bezweckten. Sagen Sie uns, ob diese leichte Kurskorrektur in Ihrem Sinn ist.



Ich würde mich freuen, viele von Ihnen in Bonn begrüßen zu können, und bin

mit kollegialem Gruß

Ihr

Dr. Michael Streck



50. Deutscher Anwaltstag in Bonn 12. – 15. Mai 1999

Programm

Mittwoch, 12. Mai 1999

9.00 – 18.00 Uhr	AdvoTec '99 Bürofachausstellung des 50. Deutschen Anwaltstags, Maritim Hotel Bonn		Musikalische Begleitung: Liszt-Trio Weimar, Allianz-Preisträger der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern
9.00 – 12.30 Uhr	Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins <i>(Die Tagesordnung wurde bereits veröffentlicht im AnwBl 1999, Heft 2, Seite 96).</i>		Begrüßung durch den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins ● <i>Rechtsanwalt Dr. Michael Streck</i>
12.30 – 13.30 Uhr	Mittagspause		Grußworte ● <i>Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz, Bonn</i> ● <i>Dr. Fritz Behrens, Minister für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf</i> ● <i>Bärbel Dieckmann, Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn</i>
13.30 – 15.30 Uhr	Fortsetzung der Mitgliederversammlung des DAV		Verleihung der DAV-Presepreise Kaffeepause Verleihung der Hans-Dahs-Plakette
16.00 – 18.30 Uhr	Podiumsveranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Bonn „Entwicklungstendenzen im nationalen und internationalen Verfahrensrecht“ Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Hauptgebäude, Festsaal Regina-Pacis-Weg 3 53113 Bonn	ca. 10.20 Uhr	Recht und Gerechtigkeit – Erwartungen und Enttäuschungen hinsichtlich der Rechtsordnung im vereinigten Deutschland (Festvortrag) ● <i>Prof. Dr. Richard Schröder, 1. Vizepräsident der Humboldt-Universität zu Berlin</i>
ab 19.00 Uhr	Begrüßungsabend des Bonner Anwaltvereins im Haus der Deutschen Geschichte Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Adenauerallee 250 53113 Bonn Die Teilnahme ist kostenlos und steht allen Teilnehmern des DAT offen. Das Haus der Geschichte verfügt über einen eigenen Zugang zur U-Bahnstation „Heussallee“. Die U-Bahn verkehrt im 8-Minuten-Takt vom Maritim Hotel bzw. von der Universität Bonn.	ab 12.15 Uhr	Rücktransfer von der Beethovenhalle zum Maritim Hotel Bonn Diese Veranstaltung ist öffentlich.
		12.30 – 15.00 Uhr	Mittagspause
		15.00 – 17.30 Uhr	Tagungsleitung: <i>Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Hechingen, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins</i>
		15.00 – 16.00 Uhr	Das Internet: Wie es die anwaltliche Praxis schon jetzt beeinflusst und demnächst verändern wird ● <i>Rechtsanwalt Dr. Benno Heussen, München</i>
		16.00 – 16.30 Uhr	Kaffeepause
		16.30 – 17.30 Uhr	Bürger-Mitwirkungsrecht in der Beratung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, insbesondere im Umweltbereich ● <i>Rechtsanwältin Renate Künast, Fraktionsvorsitzende Bündnis 90 / Die Grünen im Abgeordnetenhaus Berlin</i>
Donnerstag, 13. Mai 1999			
9.00 – 18.00 Uhr	AdvoTec '99 Bürofachausstellung des 50. Deutschen Anwaltstags, Maritim Hotel Bonn		
8.15 Uhr	Bustransfers vom Maritim Hotel Bonn zur Beethovenhalle Beethovenhalle Wachsbleiche 16 53111 Bonn		
9.00 – ca. 12.15 Uhr	Eröffnung des 50. Deutschen Anwaltstags in der Beethovenhalle		



ab 17.30 Uhr	Bustransfers vom Maritim Hotel Bonn zum Alten Rathaus	Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften des DAV:	
18.00 – 20.00 Uhr	Empfang der Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn für die Teilnehmer des 50. DAT Altes Rathaus Marktplatz 53111 Bonn	16.15 – 17.30 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht Empfang für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
		16.15 – 18.30 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht Seminar (Fortsetzung Samstag vormittag) „Praxis der Berufshaftpflichtversicherung für die rechts- und steuerberatenden Berufe – Referate und Podiumsdiskussion“ Seminarleiter: <i>Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren, Köln</i> Kurzreferate: Einführung in die Konfliktsituation • <i>Rechtsanwalt und Notar Rembert Brieske, Bremen</i> Problemdarstellung aus der Sicht des Vertreters des Geschädigten • <i>Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Terbille, Hamm</i> Schadensabwicklung aus der Sicht der Versicherung der Rechtsanwälte • <i>Erich Hartmann, Prokurist, Gerling Konzern, Köln</i> Schadensabwicklung aus Sicht der Versicherung der Rechtsanwälte • <i>Rechtsanwalt Jens Braden, Victoria Versicherung, Düsseldorf</i> Schadensabwicklung aus der Sicht des Notars und Anschlussversicherers • <i>Abteilungsleiter Heinz Schlee, Allianz Versicherungs AG, München</i> Problemdarstellung aus Sicht des Vertreters einer Notarkammer • <i>Rechtsanwalt und Notar Gerd-Walter Jung, Lübeck</i> Schadensabwicklung aus Sicht des Vertrauensschadenfond der Notarkammern • <i>Rechtsanwalt Kurt Bresgen, Köln</i> Problemdarstellung aus der Sicht eines in Anspruch genommenen Berufsangehörigen • <i>Rechtsanwalt und Notar Rembert Brieske, Bremen</i> Anschließend: Podiumsdiskussion
Freitag, 14. Mai 1999			
9.00 – 18.00 Uhr	AdvoTec '99 Bürofachausstellung des 50. Deutschen Anwaltstags, Maritim Hotel Bonn		
9.00 – 12.30 Uhr	Tagungsleitung: <i>Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt/Main, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins</i>		
9.00 – 10.00 Uhr	Strafverteidiger und öffentliche Meinung		
9.00 – 12.30 Uhr	• <i>Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied</i>		
10.00 – 11.00 Uhr	Neue Entwicklungen im Familienrecht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes • <i>Dr. Meo-Micaela Hahne, Richterin am Bundesgerichtshof</i>		
11.00 – 11.30 Uhr	Kaffeepause		
11.30 – 12.30 Uhr	Verbraucherinsolvenz • <i>Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg</i>		
12.30 – 14.00 Uhr	Mittagspause		
14.00 – 16.00 Uhr	Tagungsleitung: • <i>Rechtsanwalt Dr. Klaus E. Böhm, Düsseldorf, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins</i>		
14.00 – 15.00 Uhr	Aktuelle Probleme des Sozial- und Arbeitsrechts für die anwaltliche Praxis • <i>Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Hechingen, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins</i>		
15.00 – 16.00 Uhr	Der Rechtsanwalt in der jüngeren Geschichte • <i>Prof. Dr. Uwe Wesel, Freie Universität Berlin</i>		
<i>Die nachstehenden Fachveranstaltungen sind kostenlos.</i>			
16.15 – 18.00 Uhr	Seminar der Deutschen Anwaltakademie „Das subjektive Recht auf Abwägung – eine neue Rechtsfigur?“ • <i>Rechtsanwalt Michael Hoppenberg, Hamm</i>		



16.30 – 18.30 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht Podiumsveranstaltung „Steuerreform 1999/2000“ Moderation: <i>Harald Brand, Chefredakteur des WDR Düsseldorf</i> Diskussion u. a. mit: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Michael Streck, Köln, Präsident des Deutschen Anwaltvereins</i> • <i>Gerda Hasselfeldt, CDU/CSU Bundestagsfraktion, Berichterstatterin Finanzausschuß</i> • <i>Reinhard Schultz, SPD Bundestagsfraktion, Berichterstatter Finanzausschuß</i> • <i>Prof. Gisela Frick, FDP Bundestagsfraktion, Berichterstatterin Finanzausschuß</i> • <i>Dr. Barbara Höll, PDS Bundestagsfraktion, Berichterstatterin Finanzausschuß</i> • <i>Sprecherin/Sprecher von Bündnis 90 / Die Grünen (angefragt)</i> • <i>Rechtsanwalt Dr. Rolf Schwedhelm, Köln, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Steuerrecht</i> • <i>Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Ingo Flore, Dortmund, Vorsitzender des Steuerrechtsausschusses im Deutschen Anwaltverein</i> 	ab 20.00 Uhr	Gesellschaftsabend des 50. Deutschen Anwaltstags auf dem Petersberg bei Bonn Gästehaus Petersberg 53639 Königswinter Die Teilnahme ist kostenpflichtig.
		23.30 – 2.00 Uhr	Rücktransfers zum Maritim Hotel Bonn
Samstag, 15. Mai 1999			
Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften des DAV:			
		9.00 – 12.00 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht Fachvortrag: „Praktische Probleme des neuen Psychotherapeuten-Gesetzes“ <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kies, Kiel</i>
		9.00 – 12.00 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht Fortsetzung des Seminars „Praxis der Berufshaftpflichtversicherung für die rechts- und steuerberatenden Berufe – Referate und Podiumsdiskussion“ Informationen auf Seite ???
		9.00 – 12.30 Uhr	FORUM Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fortsetzung der Veranstaltung „Junger Anwalt – Neue Technik“ Neue Technik – Bürokommunikation und Bürotechnologien – <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt und Dipl.-Informatiker Dr. Marcus Werner, Geschäftsführer der AdvoCert GmbH, Köln</i> Neues Recht – rechtliche Aspekte der neuen Medien – <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwältin Tanja Irion, Hamburg</i> • <i>Rechtsanwalt Alexander Eichler, Wiesbaden</i>
16.30 – 18.00 Uhr	FORUM Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Veranstaltung (Fortsetzung Samstag vormittag) „Junger Anwalt – Neue Technik“ Neues Medium – alle Informationen rund um das Internet – <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sebastian Per Bonenkamp, Geschäftsführer online-Forum, Düsseldorf</i> 		
16.15 – 19.00 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Mietrecht Fachvortrag: – „Wohnungseigentum in der Krise“ <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rechtsanwalt Michael Drasdo, Neuss</i> – Mitgliederversammlung – Empfang für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft	ab 11.30 Uhr	Bustransfers vom Maritim Hotel Bonn zum Hoppegarten
		11.45 – 14.00 Uhr	beSWINGter Ausklang des 50. DAT im Musiklokal Hoppegarten Hoppegarten, Jagdweg 16, 53115 Bonn
17.30 – 18.30 Uhr	Arbeitsgemeinschaft Mediation		
ab 19.30 Uhr	Bustransfers vom Maritim Hotel Bonn zum Petersberg		
Anmerkung: Sofern bei den einzelnen Veranstaltungen kein anderer Veranstaltungsort genannt ist, finden diese im Maritim Hotel Bonn statt.			



Anwaltsauskunft

Grandioser Start der Deutschen Anwaltsauskunft

Am 1. Februar 1999 hat die Deutsche Anwaltsauskunft erfolgreich ihre Arbeit aufgenommen.

Die Deutsche Anwaltsauskunft ist der ultimative Anwaltsuchdienst für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 01805/181805 an acht Tagen in der Woche 24 Stunden lang erreichbar. Sie benennt den Anrufern bis zu drei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte in ihrer Nähe, wenn das Anforderungsprofil auf mehr als einen Anwalt zutrifft. Aus der Trefferliste werden dann mit Hilfe eines Zufalls-generators die drei Anwaltadressen ausgewählt. Den Bürgerinnen und Bürgern ist es nun leicht und schnell möglich, den für ihr Problem passenden Anwalt in ihrer Nähe zu finden.

Die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine sind automatisch in dem Datenbestand der Deutschen Anwaltsauskunft. Den Datenbestand bezieht die Deutsche Anwaltsauskunft von der Deutschen Anwaltadresse, der Anschriftenzentrale des DAV. Die Deutsche Anwaltsauskunft kann somit auf die Daten der über 50.000 Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine zurückgreifen und flächendeckend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte benennen. In den Datenbestand eingepflegt sind die Qualifikationen der Kolleginnen und Kollegen wie Fachanwaltschaften, Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte etc.

Der Erfolg der Deutschen Anwaltsauskunft läßt sich sowohl an der Vielzahl der Anrufer als auch an der Vielzahl der bundesweiten und somit flächendeckenden Berichterstattungen in den Medien messen.

Im Vorfeld berichtete der Sprecher des DAV, *Rechtsanwalt Swen Walentowski*, im **Bayerischen Rundfunk** sowohl am 26. Januar 1999 als auch am 29. Januar 1999 im „**Abendjournal**“ über den bevorstehenden Start der Deutschen Anwaltsauskunft. Am frühen Morgen des 1. Februar 1999 gab der Präsident des DAV, *Rechtsanwalt Dr. Michael Streck*, dem Nachrichtensender **berlin aktuell 93,6** ein Interview, in dem er auf die Vorzüge der Deutschen Anwaltsauskunft ebenso hinweisen konnte, wie bei einem Interview mit dem **Hessischen Rundfunk** am gleichen Tag. Der Hauptgeschäfts-

führer des DAV, *Dr. Dierk Mattik*, gab ebenfalls am 1. Februar 1999 ein frühes Interview zur Deutschen Anwaltsauskunft im **WDR**, welches am Mittag wiederholt wurde. Über den Start der Deutschen Anwaltsauskunft berichtete die Sendung „**Service-Zeit**“ im **Bayerischen Rundfunk** ebenso am 1. Februar 1999 wie **Radio PSR** in den Nachrichten und im Serviceteil. In diesen Sendungen informierte ebenso wie in der Sendung „**Info**“ des **Mitteldeutschen Rundfunks Rechtsanwalt Swen Walentowski** die Hörer über die erleichterte Anwaltsuche. Über die neue Service-Nummer unterrichtete die Sendung „**WiSo**“ des **ZDF** am 1. Februar 1999 ihre Zuschauer. In den Sendungen „**Treffpunkt**“ des **Radios Leipzig** und „**Stadtreport**“ des **Radios Bielefeld** machte *Rechtsanwalt Swen Walentowski* die Hörer am 1. Februar 1999 auf diesen neuen Service des DAV aufmerksam.

In zwei Sendung des **Deutschlandfunks** am 19. Februar 1999 erläuterte *Rechtsanwalt Swen Walentowski* die Vorteile der Deutschen Anwaltsauskunft. Am 22. Februar 1999 war die Deutsche Anwaltsauskunft Gegenstand der Sendung „**Bonn am Rohr**“ des **WDR-Fernsehens**. Gesprächspartner war hier *Dr. Dierk Mattik*, der auch im Rahmen eines call-ins den Zuschauern Rede und Antwort stand.

Der DAV veranstaltete anlässlich der Einführung der Deutschen Anwaltsauskunft am 26. Januar 1999 in Bonn eine Pressekonferenz. Auf der Grundlage dieser Pressekonferenz wurde bereits im Vorfeld und zum Start der Deutschen Anwaltsauskunft gesamten Bundesgebiet über die Einführung der Deutschen Anwaltsauskunft informiert. Insbesondere die Vielzahl der regionalen Zeitungen zeigt, wie präsent die Deutsche Anwaltsauskunft auch in der Fläche ist.

So berichtet das **Handelsblatt** am 28. Januar 1999 über den bevorstehenden Start. Die **FAZ** informierte hierüber ihre Leser am 27. Januar 1999. Hier wird über die Äußerung von *Rechtsanwalt Dr. Michael Streck* berichtet, daß die Notwendigkeit für den Verband bestehe, diese Aufgabe wahrzunehmen. „Wir wollen damit den Verbraucherschutz fördern und stärken, um den Weg zu einer besseren Dienstleistung leichter zu machen“, wird *Dr. Streck* zitiert.

dpa vermeldete am 26. Januar 1999, daß der verstärkte Trend zur Spezialisierung der Anwaltschaft, die zunehmende Anwaltsdichte und die Flut von Gesetzes es den Ratsuchen-

den immer schwerer mache, den richtigen Anwalt zu finden. Hier würde nun die Deutsche Anwaltsauskunft die Lösung anbieten. Diese **dpa-Pressemitteilung** wurde am 27. Januar 1999 in den **Badischen Neuesten Nachrichten**, der **Landeszeitung für die Lüneburger Heide**, der **Rheinischen Post** und der **Osnabrücker Zeitung** veröffentlicht. Am 28. Januar 1999 informierten die **Heilbronner Stimme** und die **Schweriner Volkszeitung** sowie die **Norddeutschen Neuesten Nachrichten** ihre Leser. Die **Ludwigsburger Kreiszeitung** tat dies am 28. Januar 1999. Am Tag des Starts der Deutschen Anwaltsauskunft berichtete die **Frankfurter Rundschau** über diesen neuen Service. Dies tat die **Westdeutsche Allgemeine Zeitung** einen Tag später. Der Hauptvorteil der Deutschen Anwaltsauskunft, daß in dem Datenbestand rund 50.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingepflegt sind, war Gegenstand aller dieser Meldungen.

Mit Hilfe der Deutschen Anwaltsauskunft ist es also beispielsweise dem Handwerker leicht möglich, einen im Wettbewerbsrecht kundigen Anwalt zu finden. Die Vermittlung konkreter Ansprechpartner sei der erste Schritt, die Zugangsbarrieren zum professionellen Rechtsrat zu beseitigen, erläutert die **Allgäuer Zeitung Kempten** am 27. Januar 1999. Dieser Artikel erschien am gleichen Tage auch in der **Wilhelmshavener Zeitung**, der **Augsburger Allgemeinen** und der **Nordwest Zeitung**. Am Folgetag unterrichtete mit dem gleichen Artikel der **Schwarzwälder Bote** und das **Oberbadische Volksblatt** ihre Leser. Die Deutsche Anwaltsauskunft fand auch Eingang in Meldungen des **Berliner Kuriers am Sonntag** vom 31. Januar 1999 und des **Hamburger Abendblattes** vom 1. Februar 1999. Über die Möglichkeiten, den richtigen Anwalt zu finden, informierte auch die **Frankfurter Neue Presse** am 30. Januar 1999. Daß ab dem 1. Februar 1999 jeder den passenden Rechtsbeistand findet, vermeldet die **Kölnische Rundschau** am 27. Januar 1999. In diesem Beitrag wird die Äußerung von *Dr. Streck* wiedergegeben, daß die Deutsche Anwaltsauskunft ein wichtiger Schritt in Richtung eines verbesserten Verbraucherschutzes sei, zumal den Bürgern die Inanspruchnahme der Deutschen Anwaltsauskunft nur die Telefongebühren kosten würde. Daß die deutschen Anwälte den Service für ihre Klienten intensivieren und es nun leichter möglich sei, den idealen Anwalt zu finden, vermelden die **Aache-**



ner **Nachrichten** am 26. Januar 1999. „Die Deutsche Anwaltsauskunft vermittelt dem ratsuchenden Bürger in seiner Umgebung bis zu drei Rechtsanwälte. Geschulte Mitarbeiter in einem Call-Center suchen aus einer Datenbank mit etwa 50.000 Anwältinnen und Anwälten diejenigen aus, die nach Rechtsgebiet oder auch Sprachkenntnissen zum Anliegen des Anrufers passen“, berichtet die **Rheinzeitung Koblenz** am 1. Februar 1999 ebenso wie die **Freie Presse Chemnitz**. Der **Südkurier** meldete dies am 27. Januar 1999. „Die Deutsche Anwaltsauskunft nimmt auch die Schwellenangst vor dem Besuch der Kanzlei“, wird **Rechtsanwalt Swen Walentowski** in der **Aachener Zeitung** am 27. Januar 1999 zitiert.

Um eine regelmäßige Berichterstattung über die Deutsche Anwaltsauskunft zu ermöglichen, gibt das PR-Referat sogenannte „Tips des Monats“ heraus. Hierbei handelt es sich um Rechtsfragen des alltäglichen Lebens, die in Verbrauchersprache einen Bezug zur Deutschen Anwaltsauskunft herstellen. Dabei handelt es sich um verschiedene Rechtsgebiete. Die Nachrichtenagentur **ADN** versah am 31. Januar 1999 die Meldung über den Start der Deutschen Anwaltsauskunft in einige dieser Verbrauchertips.

Die **Potsdamer Neueste Nachrichten** informierte am 4. Februar 1999 ihre Leser – anhand eines solchen Tips des Monats –, daß nach einem Urteil des Landgerichts Köln selbst starkes Rauchen den Geldbeutel des Mieters nicht gefährdet, da selbst intensiver Tabakgenuß noch zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gehört.

Autofahrer sollten sich auch bei vermeintlich geringem Sachschaden nicht von der Unfallstelle entfernen, meldet die **Norddeutsche Neueste Nachrichten** am 3. Februar 1999. Die Neuregelung der Unfallflucht dürfe nicht zu leicht genommen werden.

Die **Osthüringer Zeitung** informiert am 30. Januar 1999 ihre Leser darüber, daß nicht alles ein Testament ist. Zwar hat das OLG Köln entschieden, daß ein eigenhändiges Testament nicht schon deshalb formunwirksam ist, weil die Kopfzeile mit Namen und Anschrift des Erblassers sowie Ort und Datum von fremder Hand stammen. Aber wenn nur ein weiteres Wort aus der Formulierung des letzten Willens von fremder Hand stamme, würde das Testament unwirksam.

*Rechtsanwalt Swen Walentowski,
Bonn*

DAV-Pressemitteilungen

Bei der Amnestie-Diskussion müssen die betroffenen Straftatbestände genau bezeichnet werden

– Einer Amnestie von minderschweren Straftaten bedarf es nicht –

Zur aktuellen Diskussion um eine eventuelle Amnestie für die in der ehemaligen DDR begangenen Straftaten macht der Deutsche Anwaltverein (DAV) darauf aufmerksam, daß es einer Amnestie von minderschweren Straftaten nicht mehr bedarf, da diese bereits meist verjährt sind. Für andere Straftaten kann die Einstellung der Verfahren eine angemessene Lösung darstellen. Für die Amnestie-Diskussion ist es unbedingt erforderlich, daß klargestellt wird, welche Straftaten in eine Teilamnestie mitaufgenommen werden sollen.

Im übrigen weist der DAV auf folgendes hin:

Bei etwa 75 % der SED-Unrechts-taten handelt es sich um Fälle von Rechtsbeugung. Darüber hinaus wird unter anderem wegen Tötungshandlungen an der innderdeutschen Grenze, politischer Verdächtigung und von der DDR gedeckten Mißbrauch staatlicher Befugnisse, wie Telefon- und Postkontrollen durch die Staatssicherheit ermittelt.

Nach Ansicht des DAV muß für den großen Bereich der Rechtsbeugung in der aktuellen Diskussion auch bedacht werden, daß es sich hier um Fälle der Mitwirkung von Richtern und Staatsanwälten an Urteilen handelt, bei denen zu Unrecht Freiheitsstrafen verhängt wurden und eventuell sogar Todesurteile verhängt und vollstreckt wurden.

Straftaten, die mit höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden können, sind hingegen bereits jetzt größtenteils verjährt. Bei solchen Taten hat die Praxis zusätzlich gezeigt, daß die meisten Strafverfahren eingestellt wurden. Einer Amnestie bedarf es hier also nicht.

Ähnlich verhält es sich bei dem Komplex der Regierungskriminalität. Auch hier wurden knapp die Hälfte der Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

(DAV-Pressemitteilung 1/99 v. 10.1.99)

Prozeßkostenhilfe auch beim Verbraucherkonkurs

Mit der Insolvenzrechtsreform ist am 1. Januar 1999 auch der Verbraucherkonkurs eingeführt worden. Keine Klarstellung in der gesetzlichen Regelung fand die Frage, ob Prozeßkostenhilfe auch beim Verbraucherkonkurs zu gewähren ist. „Wenn die Prozeßkostenhilfe den Mitbürgerinnen und Mitbürgern zugute kommen soll, die über kein hinreichendes Einkommen zur Rechtsdurchsetzung verfügen, dann doch erst recht und gerade den konkursgefährdeten Verbrauchern“, so der Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Rechtsanwalt Dr. Michael Streck.

Dem Verbraucher muß die Möglichkeit gegeben werden, den Verbraucherkonkurs in Gang setzen zu können. Die geltende Prozeßkostenhilfe ist aber Teil der sogenannten streitigen Gerichtsbarkeit, während das Insolvenzverfahren der „ordnenden“ Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist.

Der Schuldner wird seine Verfahrensrechte nur mittels rechtlicher Beratung und Hilfestellung durchsetzen können. Wegen der Komplexität der Prüfung eines solchen Verfahrens ist die auch in anderen Insolvenzverfahren erfahrene Anwaltschaft der berufene Helfer der Verbraucher, die die notwendige Qualität der Beratung sichert, teilt der DAV mit.

Prozeßkostenhilfe wird in der streitigen Gerichtsbarkeit demjenigen gewährt, dem nach Abzug aller Kosten (wie Steuern, Sozialabgaben, Versicherungsbeiträgen, Miete etc.) weniger als 663,- DM im Monat bleiben. Der gleiche Betrag muß auch für den Ehegatten und 446,- DM pro Kind bleiben.

(DAV-Pressemitteilung 3/99 v. 13.1.99)

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW zur Fusion des Innen- und Justizministeriums wird begrüßt

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, daß die Fusion des Innen- mit dem Justizministeriums ohne parlamentarischen Entscheidung unzulässig ist, wird vom Deutschen Anwaltverein (DAV) außerordentlich begrüßt. Gleichzeitig wird eine zügige Umsetzung der Entscheidung in organisatorischer wie personeller Hinsicht angemahnt.



In den Überlegungen des Ministerpräsidenten Wolfgang Clement, eine „Behrens-Lösung“ zu verfolgen, also der Verantwortlichkeit eines Ministers für beide Ressorts, sieht der DAV die Gefahr, daß eine personelle Trennung eben nicht erfolgt, sondern vielmehr geplant ist, sich die Zustimmung des Gesetzgebers einzuholen. Eine solche Vorgehensweise lehnt der DAV strikt ab.

Die Beseitigung eines selbständigen Juszressorts müsse aus Gründen des Rechtsstaatsgebots gänzlich rückgängig gemacht werden. Justizministerium und Justiz gewähren Rechte und Rechtsschutz, das Innenministerium greife in Rechte ein. Diese Trennung müsse im Bewußtsein der Bürger fest verwurzelt sein. Dies könne nur durch getrennte Verantwortung auch auf Ministerebene geschehen.

Wie wichtig eine Trennung der beiden Ressorts ist, zeigt in jüngster Zeit die Diskussion um den „Bonner Kessel“. Hier muß ggf. von der Justiz untersucht werden, ob die dem Innenministerium unterstehende Polizei die Demonstranten rechtmäßig festgehalten hat. Hier müsse es nach Ansicht des DAV auch unterschiedliche Verantwortungen an einem Kabinetttisch geben, damit die jeweiligen Ressortinteressen mit dem nötigen Nachdruck vertreten und diskutiert werden können.

(DAV-Pressmitteilung 8/99 v. 10.2.99)

Fallstricke der Versicherer für Geschädigte

– auch der Verkehrsgerichtstag warnt vor deren Praktiken –

Seit einiger Zeit versuchen die Versicherer, den Geschädigten von unabhängigen Beratern wie Sachverständigen und Rechtsanwälte abzuschneiden. Der Verbraucher, der sich direkt an die Werkstätten wendet, läuft nun auch Gefahr, letztlich bei einem Helfer der Versicherung gelandet zu sein, warnt die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). So soll verhindert werden, daß der Geschädigte seine Rechte erfährt. Wie die Sachverständigen und Rechtsanwälte hat der Deutsche Verkehrsgerichtstag ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies die Gefahr berge, daß der Geschädigte somit nicht den Ersatz bekommt, der ihm nach Gesetz und Rechtsprechung zusteht. Nur so ist auch das Engagement der Versicherungswirtschaft bei den Notrufsäulen zu verstehen.

„Die Versicherer versuchen den Eindruck zu erwecken, daß sie auch ohne unabhängige Beratung fair regulieren, dabei muß aber klar sein, daß der Schädiger kein Berater des Geschädigten sein kann, die Versicherung ist schließlich der Gegner des Geschädigten,“ erklärte Rechtsanwalt Hans-Jürgen Gebhardt, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein, in Bonn. Trotzdem hätten die Versicherer jetzt Helfer gefunden, wie beispielsweise Daimler-Chrysler, VW und Ford, die ihren Werkstätten empfehlen würden sich direkt an die Versicherer zu wenden. Vor solchen Werkstätten könne nur gewarnt werden.

Dieses Vorgehen der Versicherer hat jetzt auch der Deutsche Verkehrsgerichtstag abgelehnt. Die Information durch die Haftpflichtversicherer ersetze nicht die Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen und die anwaltliche Beratung.

Auch das Engagement der Versicherungswirtschaft hinsichtlich der Notrufsäulen geschieht nicht aus wohlthätigen Zwecken. Es geht allein darum, die Schadensersatzquote zu senken. Viele Werkstätten haben sich bereits verpflichtet, nach den Vorgaben der Versicherer abzurechnen. Die Zeche zahlt letztlich der Kraftfahrer. Wenn die Werkstätten durch den Druck der Versicherer weniger für die Reperatur berechnen können, werden die Werkstätten den Umsatzausfall über höhere Preise beispielsweise für Inspektionen „hereinholen“, teilen die Verkehrsrechtsanwälte im DAV mit.

(Pressemitteilung V 1/99 der AG Verkehrsrecht des DAV v. 4.2.99)

PR-Referat

Rechtsberatung im Telefon und im Internet

Zunehmend wird Rechtsberatung auch am Telefon über eine gebührenpflichtige Hotline oder aber auch im Internet angeboten. Über die aufgeschlossene Haltung des Deutschen Anwaltvereins gegenüber dieser neuen Form der anwaltlichen Dienstleistung informierte der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, *Rechtsanwalt Dr. Michael Streck*, in der Sendung „recht brisant“ am 27. Januar 1999 in *3sat* die Zuschauer. Für die Sendung „NRW am Mittag“ und die Sendung „Lokalzeit“ des *WDR-Fernsehens*

tat dies der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, *Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher*, am 15. Januar 1999. Rechtsberatung am Telefon könne eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden anwaltlichen Angebot sein, erläutert der Sprecher des Deutschen Anwaltvereins, *Rechtsanwalt Swen Walentowski*, in *Capital* Nr. 12/98. Eine solche Beratung mache aber nur Sinn bei „kleineren“ Rechtsproblemen. Eher untauglich wäre eine Beratung beispielsweise in Erbschaftsfragen oder bei vertraglichen Problemen.

Alternative Strafformen

Über den Standpunkt und die Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins hinsichtlich der diskutierten alternativen Strafformen informierte *dpa* am 14. Januar 1999. Hier führte die Agentur aus, daß als Alternative zu einer Gefängnisstrafe der Deutsche Anwaltverein eine Meldepflicht für Straftäter vorgeschlagen habe. Die Äußerungen von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt*, Mitglied des Strafrechtsausschusses im Deutschen Anwaltverein, anläßlich des Januar-Jour fixe des DAV werden in der Meldung wie folgt wiedergegeben: „Zwei bis drei Mal am Tag müßten sich die Verurteilten bei einer bestimmten Polizeistation melden. Ihre Identität könnten sie etwa mit einem Fingerabdruck nachweisen.“ Diese Form der Bestrafung sei diskreter als der elektronischer Hausarrest, der den Betroffenen in der Nachbarschaft als Täter an den Pranger stelle, enge aber den Radius so weit ein, daß ein Strafcharakter noch gegeben sei. Eine weitere Forderung des Deutschen Anwaltvereins, die ebenfalls in dieser Meldung verbreitet wurde, ist, daß der Spielraum für Bewährungsstrafen auf drei Jahre angehoben werden soll. Eine Haftstrafe ist bei Kleinkriminellen oft bedenklich. Die Haftanstalten können sich wegen der starken Überfüllung kaum mehr auf die Resozialisierung konzentrieren, sondern lediglich auf die bloße Verwahrung der Täter. Hierüber berichtete die *Süddeutsche Zeitung* am 15. Januar 1999. Dies Meinung fand auch am gleichen Tag Eingang in Berichte des *Donau Kuriers*, der *Celleschen Zeitung*, der *Nordsee Zeitung*, der *Westfälischen Rundschau* und einer Vielzahl weiterer regionaler Tageszeitungen, auf deren Erwähnung hier verzichtet wird. Der Rheinland-Pfälzische Justizminister *Peter Caesar*, ist gegen einen höheren Spielraum bei Bewährungs-



strafen, wie sie der Deutsche Anwaltverein gefordert hat, berichtete **dpa** am 26. Januar 1999. Die vom Deutschen Anwaltverein vorgeschlagene Meldepflicht als Alternative zur Haftstrafe lehnt er ebenfalls ab. Über die Auffassung des Deutschen Anwaltvereins informierte der Sprecher des Deutschen Anwaltvereins, *Rechtsanwalt Swen Walentowski*, in der **Abendzeitung** am 26. Januar 1999. Der **Express** widmete sich diesem Thema am gleichen Tage.

Ärztliche Untersuchung für Autofahrer ab 70

In der Diskussion um die Fahrtüchtigkeit älterer Menschen im Straßenverkehr hält *Rechtsanwalt Hans-Jürgen Gebhardt*, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein, eine „zwingende medizinische Untersuchung von etwa 70 Jahren an“ für notwendig. Zugleich plädierte er für eine „eingeschränkte Fahrerlaubnis für Senioren mit Risiko“. Hiermit könne die im Alter weit verbreitete Nachtblindheit beispielsweise nicht gleich zur Abgabe des Führerscheins führen, sondern lediglich zu der Auflage, nur bei Tageslicht zu fahren, meldete **dpa** am 12. Januar 1999. Über diese Forderung berichtete die **Frankfurter Rundschau** und die **taz** am 13. Januar 1999. Die **dpa**-Meldung fand auch Eingang in Berichte des **Reutlinger General Anzeigers**, des **Würzburger Neueste Nachrichten**, des **Weser Kuriers** und weiterer regionaler Tageszeitungen vom 13. Januar 1999.

Gründung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Die Liste der DAV-Arbeitsgemeinschaften ist um den Bereich Medizinrecht erweitert worden. Die Gründungsinitiative, so deren Vorsitzender, *Rechtsanwalt Dr. Bernd Luxenburger*, erfolgt vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verrechtlichung des medizinischen Bereiches und der Gesundheitsvorsorge mit entsprechendem gewachsenem Bedarf nach einem Diskussions- und Fortbildungsforum, berichtete **JuVe Rechtsmarkt** in der Januarausgabe.

Wirtschaftsstrafverteidigern droht das Geldwäschegesetz

In Frankfurt/Main werden jetzt erstmals zwei Wirtschaftsstrafverteidiger angeklagt, weil ihr Honorar aus der Beute ihrer Mandanten stammen

soll. Aus diesem Anlaß interviewte das **Handelsblatt** am 8. Februar 1999 *Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf*, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Er erläuterte, daß der Spielraum deshalb so eng geworden sei, weil der Gesetzgeber es ausdrücklich abgelehnt habe, bestimmte Rechtsgeschäfte als sozialadäquat auszuklammern. Daran würden Versuche scheitern, Honorare für das rechtlich anerkannte Institut der Strafverteidigung durch eine einengende Interpretation des Gesetzes von der Strafdrohung auszunehmen. Außerdem habe der Bundestag den Katalog der sog. Vortaten, deren Beute nicht gewaschen werden darf, mehrfach ausgeweitet. Eine Lösung stellt sich *Kempf* wie folgt vor: „Wie bei der klassischen Abgrenzung zwischen Strafverteidigung und Strafreitelung muß die Grenze dort gezogen werden, wo ich positiv weiß, daß mein berufliches Handeln einen Straftatbestand erfüllt. Dann macht der Anwalt sich strafbar. Aber der sog. Eventualvorsatz – das Geld könnte aus einer bestimmten Straftat stammen, und ich nehme es trotzdem an – darf hier nicht ausreichen.“

Rund ums Verkehrsrecht

Immer häufiger berufen sich Versicherer im Schadensfall – nicht nur im Verkehrsrecht, aber auch dort – auf grobe Fahrlässigkeit zu Lasten ihrer Kunden. Laut Bundesgerichtshof ist grobe Fahrlässigkeit dann gegeben, wenn ein Versicherungsnehmer die einfachsten und naheliegendsten Überlegungen nicht anstellt. Das klingt nach einem besonders schweren Fehler. Gerade in der Kfz- und Reise-diebstahlversicherung reichen aber oft schon kleine Nachlässigkeiten aus, um im Schadensfall mit leeren Händen dazustehen. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV, *Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren*, wird in der Zeitung **Die Zeit** vom 7. Januar 1999 mit den Worten zitiert: „Fälle grober Fahrlässigkeit müßten, genauso wie in der Schweiz, abhängig vom Grad des Verschuldens geringer geahndet werden.“ Wenigstens die Hälfte ihres Schadens sollten Versicherungsnehmer auch bei eigenen Fehlern ersetzt bekommen. Eine solche Regelung wäre den Versicherern durchaus möglich.

Der **Stern** befaßte sich am 28. Januar 1999 mit der Black Box, die zur Beweissicherung automatisch alle Fahrmanöver vor einem Unfall speichert. *Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren* sieht darin keine Frage der Selbstbelastung, sondern es werde hier lediglich ein objektives Beweismittel ausgewertet.

Große Resonanz fand der Pressedienst der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein.

Auch in der Kaskoversicherung muß ein Anspruchssteller das Schadensformular vollständig und richtig ausfüllen. Dazu gehören sogar Angaben, die den Betroffenen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen können, entschied das Landgericht Saarbrücken (AZ: 14 O 2/97). In diesem von den Verkehrsrechtsanwälten im Deutschen Anwaltverein mitgeteilten Fall hatte ein Taxiunternehmer einen Unfall verursacht und war angeblich wegen einer stark blutenden Kopfwunde direkt zum Arzt gegangen, bevor die Polizei am Unfallort eintraf. Das Gericht sah in diesem Verhalten eine Verletzung der Obliegenheitspflicht, die den Kaskoversicherer von seiner Leistungspflicht befreie, meldete **ADN** am 26. Januar 1999. Diese Meldung fand u.a. Eingang in einen Bericht des **Oranienburger General Anzeigers** vom 27. Januar 1999.

Wenn einem Alkoholsünder am Steuer der Verlust des Arbeitsplatzes droht, kann er vor Gericht zuweilen mit Nachsicht rechnen. So erlaubte das Landgericht Dessau einem Traktorfahrer, die Fahrerlaubnis Klasse V zu behalten, während ihm ansonsten die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde (AZ: 2 Qs 232/98), berichtete die **Westdeutsche Allgemeine Zeitung** am 12. Januar 1999.

Allerlei

Mit der neuen Geschäftsführerin der Deutschen Anwaltakademie, *Rechtsanwältin Eva Isabel Spilker*, und dem Umzug der Deutschen Anwaltakademie nach Berlin beschäftigte sich ein Beitrag im **JuVe Rechtsmarkt** Nr. 1/99. Frau Spilker wird hier mit den Worten zitiert, daß der Deutsche Anwaltverein als Vertreter der Anwaltschaft mit den Gesetzgebungsorganen Kontakt halten müsse. Insbesondere in Fragen der Berufsordnung gelte es, dort präsent zu sein, wo die Musik spiele. **JuVe Rechtsmarkt** weiß



zu berichten, daß die Deutsche Anwaltakademie bundesweit zu den Marktführern auf den Fortbildungssektor für Anwälte gehört.

Das **Plädoyer** beschäftigte sich in der Oktoberausgabe 1998 damit, daß es zu viele Anwälte für zu wenig Jobs gäbe. Das Thema, worüber hier das PR-Referat informierte, waren die steigenden Zulassungszahlen und daß für viele neuen Kolleginnen und Kollegen die Perspektiven ganz schlecht seien. Weitere Anmerkungen wurden dazu gemacht, daß der taxifahrende Rechtsanwalt keine Erfindung sei. Der Trend, Fachanwalt zu werden, nehme zu, wird der Deutsche Anwaltverein in dem Bericht zitiert.

In der Zeitschrift **location** vom 15. Januar 1999 werden die Leserinnen und Leser darüber informiert, daß der Anwalt der richtige Berater und Interessenvertreter sei. Dieser Bericht geht auf Informationsmaterial des Deutschen Anwaltvereins zurück.

Mit der Justizreform befaßte sich das Tribberger Symposium. Hierüber berichtete **Focus** in der Ausgabe 49/98. In dem Bericht vermutete *Dr. Bernd Hirtz*, Vorsitzender des Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, daß es hierbei weniger um eine Reform für den Bürger als vielmehr um ein Zugeständnis an den Finanzminister handele. Das sei unseriös.

Über die unklare Gesetzeslage hinsichtlich der Prozeßkostenhilfe im Verbraucherkonkurs informierte der Deutsche Anwaltverein. Es müsse klar sein, daß gerade im Verbraucherkonkurs Prozeßkostenhilfe gewährt werde, so die Forderung, welche in einer **dpa**-Meldung vom 14. Januar 1999 wiedergegeben wurde und die Eingang in einen Bericht der **Pforzheimer Zeitung** vom 15. Januar 1999 fand.

Die Sendung **Drehscheibe Deutschland** des **ZDF** befaßte sich am 27. Januar 1999 mit den Strafzumessungen verschiedener Urteile. Ein Schwerpunkt war den Urteilen bei Sexualdelikten gewidmet. Den Standpunkt der Anwaltschaft vertrat *Rechtsanwalt Rüdiger Deckers*, Mitglied des Strafrechtsausschusses im Deutschen Anwaltverein.

Radio Bonn-Rhein-Sieg befaßte sich am 19. Januar 1999 mit der Zusammenlegung des Innen- und Justizministeriums in NRW. Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, *Dr. Dierk Mattik*, betonte in einem Interview, daß die Ent-

scheidung der Fusion dieser beiden wichtigen Ministerien ein bedenkliches rechtsstaatliches Defizit offenbare und man nur hoffen könne, daß diese Entscheidung rückgängig gemacht werde.

Daß der Deutsche Anwaltverein darauf aufmerksam machte, daß es einer Amnestie bei DDR-Unrecht im Bereich der minderschweren Straftaten nicht mehr bedarf, da diese bereits verjährt seien, meldete **dpa** am 10. Januar 1999.

Laut einer **dpa**-Meldung vom 7. Januar 1999 sind *Clement* und *Stoiber* sich darüber einig, daß Innenministerbezüge gekappt werden sollen. Hierfür soll auch eine Kommission eingesetzt werden. Hier wird auch ein Vertreter des Deutschen Anwaltvereins mitarbeiten.

Rechtsanwalt Swen Walentowski,
Bonn

Fortbildung

Erstes Deutsch-Amerikanisches Graduierten- und Praktikerseminar

Vom 20. Juli bis 1. August 1998 fand im Rechtszentrum für europäische und internationale Zusammenarbeit (IRZ) in Köln das erste Deutsch-Amerikanische Graduierten- und Praktikerseminar statt. Organisatoren des Seminars waren die University of California, Davis, die Universität zu Köln und der Deutsche Anwaltverein.

Die Idee zu dieser Veranstaltung wurde vor einigen Jahren aufgrund enger Kontakte meiner Vorgängerin in der Internationalen Abteilung des DAV, Frau Rechtsanwältin Errens, mit der University of California, Davis, entwickelt. Motivation für die Durchführung einer solchen Veranstaltung war, daß es unseres Erachtens viele Kolleginnen und Kollegen geben müßte, die wegen verschiedenster Gründe während ihrer Ausbildungszeit nicht in der Lage waren, einen anglo-amerikanischen akademischen Grad zu erwerben und dadurch die Fähigkeit, sich in der englischen Sprache sowohl schriftlich wie mündlich adäquat auszudrücken und eine profunde Rechtskenntnis des anglo-amerikanischen Rechts zu erlangen. Das nun vorliegende Seminar sollte den Kolleginnen und Kollegen ermöglichen, Versäumtes nachzuholen. Die von den Veranstaltern durchge-

führte Veranstaltung wurde dann auch folgerichtig als eine Symbiose zwischen Praxis und Wissenschaft gesehen. Im Ergebnis nahmen 15 Personen an dem zweiwöchigen Seminar teil. Der Großteil der Teilnehmer zeigte sich begeistert über die Qualität und das Engagement der Professoren und brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, den Master's Degree in International Commercial Law (MCL) in den kommenden Sommern in Davis, Kalifornien, zu erwerben. Der Master's Degree in International Commercial Law ist ein akademischer Grad, der von der amerikanischen Anwaltschaft (American Bar Association) anerkannt wurde. Dies ist für die Berechtigung, den Titel im Geschäftsverkehr zu führen, entscheidend.

Themen der Veranstaltung waren *International Dispute Resolution* und *US Regulation of Business Entities and Transnational Investments*. Die Professoren kamen von den Universitäten Davis, Berkeley und Köln.

Im Jahre 1999 findet vom 20. Juni bis 3. Juli das zweite deutsch-amerikanische Graduierten- und Praktikerseminar statt.

Rechtsanwalt Andreas Klein, LL.M.,
Bonn

AG Medizinrecht

Erste Frühjahrstagung und Mitgliederversammlung der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein am 16./17. April 1999 in Würzburg

Der Geschäftsführende Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein lädt alle Mitglieder sehr herzlich zur ersten Mitgliederversammlung ein, die am **17. April 1999 von 12 Uhr bis voraussichtlich 13.30 Uhr in Würzburg, Maritim Hotel Würzburg, Pleicherstraße 5, 97070 Würzburg**, stattfinden wird. Die Mitgliederversammlung schließt sich an die erste Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft an. Das Programm dieser Tagung finden Sie im Werbeteil dieses Anwaltsblattes.

Der Geschäftsführende Ausschuß gibt die **Tagesordnung** der Mitgliederversammlung wie folgt bekannt:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses.
2. Bericht des Schatzmeisters.



3. Aussprache.
4. Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses.
5. Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers.
6. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses.
7. Ergänzung der Geschäftsordnung

Der Geschäftsführende Ausschuss schlägt vor, § 3 der Geschäftsordnung um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„Auf ihren Antrag hin können Personen, die auf dem Gebiet des Medizinrechts tätig sind oder ein besonderes Interesse am Medizinrecht nachweisen und nicht als Rechtsanwälte im Inland zugelassen sind, durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses als Gastmitglieder in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.“

8. Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Ausschuss eingehend unter der Anschrift Adenauerallee 106, 53113 Bonn zu stellen und müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

Die Mitglieder des anlässlich der Gründungsversammlung am 5. Dezember 1999 gewählten Geschäftsführenden Ausschusses, die Rechtsanwälte Dr. Bernd Luxenburger, Saarbrücken, Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, Dr. Franz-Josef Dahm, Essen, Dr. Gerd Krieger, Freiburg, Dr. Hans-Jürgen Rieger, Karlsruhe, Christoph Stegers, Dortmund, Jürgen Steinbrink, Kiel und Hermann Völker, Eisenach, kandidieren erneut und werden sich am 17. April 1999 zur Wahl in den Geschäftsführenden Ausschuss (TOP 6) stellen.

Weitere Wahlvorschläge für den Geschäftsführenden Ausschuss sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Ausschuss eingehend unter der Anschrift Adenauerallee 106, 53113 Bonn, einzubringen.

Der Teilnehmerbeitrag für die Frühjahrstagung beträgt für **Mitglieder** der Arbeitsgemeinschaft **250 DM**, für **Nichtmitglieder** **450 DM** und für **Mitglieder des Forums Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** **150 DM**.

Wer mit der Anmeldung zu der Veranstaltung seinen Beitritt zur Arbeitsge-

meinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein erklärt, zahlt bereits den für Mitglieder geltenden Beitrag.

Als **Rahmenprogramm** wird Teilnehmern und ihren Begleitpersonen der Besuch der **Riemenschneider-Ausstellung** auf der **Marienburg** mit anschließendem **Frankenschmaus** geboten.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an den Deutschen Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht, Adenauerallee 106, 53113 Bonn.

AG Mietrecht

Einladung zur Mitgliederversammlung, zum Fachvortrag und zum Empfang in Bonn am 14. Mai 1999

- Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht im Deutschen Anwaltverein lädt alle Mitglieder ein zur Mitgliederversammlung

**am Freitag, 14. Mai 1999, 17.30 Uhr
in Bonn, Maritim Hotel
Godesberger Allee, 53175 Bonn**

Vorschlag zur Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Formalia
2. Jahresbericht für 1998
3. Ausblick für 1999/2000
4. Bericht der Schatzmeisterin für 1998
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache und Entlastung
7. Änderung der Geschäftsordnung
8. Wahl von Kassenprüfern für 1999
9. Verschiedenes

- Im Vorfeld der Mitgliederversammlung findet um 16.15 Uhr im Maritim Hotel ein Vortrag statt zum Thema **„Wohnungseigentum in der Krise“**. Referent ist Rechtsanwalt Michael Drasdo aus Neuss. Nach der Mitgliederversammlung ist ein Empfang für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vorgesehen.

- **Anmeldungen und Anfragen** für die Veranstaltung sind zu richten an das Veranstaltungsbüro der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht bei der Deutschen Anwaltakademie, Ellerstr. 48, 53119 Bonn, Tel. 0228/983 66-33, -34, -35; FAX 0228/983 6667.

AG Syndikusanwälte

AUDI Praxis-Seminar

Das von der AUDI AG in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein und der Deutschen Anwaltakademie aufgelegte Seminar **„Produkthaftung in der Praxis des Unternehmens“** hat sich in den letzten Jahren zu der Veranstaltung auf dem Gebiet der Produkthaftung entwickelt, auf der Juristen und Ingenieure die schwierigen Rechts- und Sachfragen miteinander erörtern, die Schnittstellen, die zwischen Technik und Jurisprudenz nun einmal bestehen, abflachen und schließlich gemeinsam Problemlösungen und methodisches Handwerkszeug finden, die in der praktischen Arbeit weiterhelfen. Daß das so ist, liegt an den vorzüglichen Referenten, aber auch an der Diskussionsfreude der Teilnehmer. Ein wichtiger und für deutsche Unternehmen sowie Rechtsanwender wichtiger Akzent ist stets der Blick auf die USA, die in Sachen Produkthaftung ein Hochrisikoland sind. Das Seminar findet traditionell im frühen Januar eines jeden Jahres an schönem und verschwiegenem Ort statt. In diesem Jahr war das Interesse so groß, daß in Lam und Grafenau vom 10. bis 13. Januar parallel getagt werden konnte. Neben der exzellenten fachlichen Unterweisung erleben die Teilnehmer eine gesprächsöffene und verbindende Atmosphäre, welche die Leiter der Seminare, Rechtsanwalt *Dr. Heinrich Ulmer*, Chefsyndikus der AUDI AG und Rechtsanwalt *Dr. Martin Wagener*, Syndikus der AUDI AG mit den Mitarbeitern aus dem Hause AUDI auf das schönste herzustellen wissen.

*Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher,
Köln*

Personalien

Ehemaliger DAV-Hauptgeschäftsführer Brangsch verstorben

Der Deutsche Anwaltverein hat aus Anlaß des Todes seines ehemaligen Hauptgeschäftsführers Rechtsanwalt Dr. Heinz Brangsch, Oldendorf, die nachfolgende Presseerklärung veröffentlicht. Ein Nachruf für den Ver-



storbenen wird in Heft 4/99 des Anwaltsblattes erscheinen.

Rechtsanwalt Dr. Heinz Brangsch ist am 3. Februar 1999 84jährig verstorben. Brangsch war über ein Vierteljahrhundert – von 1950 bis 1978 – Hauptgeschäftsführer des DAV.

Mit Brangsch ist der Aufbau und die Entwicklung des DAV untrennbar verbunden. „In den vielen Jahren, die er den DAV führte, hat er ihn geprägt und zu seiner heutigen Bedeutung geführt“, sagte der Präsident des DAV, Dr. Michael Streck. Jeden, der ihm begegnet sei, habe sein Elan und Ideenreichtum beeindruckt. Noch heute berichten seine Gesprächspartner von damals immer wieder von seiner beeindruckenden Wirkungskraft.

Brangsch hat sich in ganz besonderem Maße um die Wiederaufnahme der Beziehungen der deutschen Anwaltschaft zu unseren ausländischen Kollegen verdient gemacht. Dies war Grundlage für die Wiederanerkennung der deutschen Anwaltschaft nach dem Kriege im Ausland.

Darüber hinaus legte er bereits 1953 mit dem ersten DAV-Sommerlehrgang (zum Verwaltungsrecht) den Grundstein für das DAV-Fortbildungsprogramm, das letztlich zur Gründung der Deutschen Anwaltakademie im Jahre 1977 führte.

Die deutsche Anwaltschaft dankte Brangsch für sein Engagement im Jahre 1979 mit der Verleihung der Hans-Dahs-Plakette.

(DAV-Pressemitteilung 6/99 v. 5.2.99)



Manfred Goerke 70

Rechtsanwalt und Notar Manfred Goerke, Kiel, hat am 31. Januar 1999 seinen 70. Geburtstag gefeiert.

Auch wenn er es vielleicht nicht gerne hört: Er hat sich um seinen Berufsstand und die Rechtspflege in unserem Lande verdient gemacht.

Sei es die Ausbildung der Fachangestellten, der er sich anfangs lehrend und dann 30 Jahre lang als Vorsitzender einer Prüfungskommission widmete, sei es die 24 Jahre währende ehrenamtliche Tätigkeit als Richter am Ehrengericht – davon 12 Jahre als Präsident des Ehrengerichtshofs –, sei es sein Wirken als Vorsitzender im örtlichen Anwaltsverein oder sei es seine Arbeit über 25 Jahre als Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins: stets hat der von den Kollegen in diese Ämter gewählte Goerke seine Aufgaben zielstrebig und bei allen persönlichen Charme mit hartnäckigem Durchsetzungsvermögen erfüllt.

Neben anderen ist es besonders auch seiner Initiative und seinem selbstlosen Einsatz zu verdanken, daß die Kollegen in den neuen Bundesländern, besonders in Mecklenburg-Vorpommern zu berufsständischen Organisationen in örtlichen Anwaltsvereinen unter dem Dach des Deutschen Anwaltsvereins fanden.

Die Verleihung des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft und des Bundesverdienstkreuzes im Jahre 1989 dokumentieren die öffentliche Anerkennung seiner vielfältigen Einflusnahme im Spannungsfeld zwischen Politik, Justizverwaltung und berufsständischen Interessen.

Daß der passionierte Reiter Goerke in all den Jahren neben seinem vielfältigen Einsatz mit Kraft und Ausdauer seine Praxis führte und dennoch Zeit fand, sich der Familie und seinem großen Freundeskreis, vor allem in der Altherrenschaft der „Altmärker Masuren“, zuzuwenden, zeigt erst das volle Ausmaß der persönlichen Energie, die ihn stets auszeichnete.

„Der Beruf und mein Einsatz in Ehrenämtern haben mich jung gehalten und vor allem auf der Höhe der jeweiligen Rechtsentwicklungen“, meint Goerke, der auch weiterhin seine Kanzlei betreibt und sich freut, seinen Mandanten auch zukünftig, gestützt auf seine große Erfahrung, mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können.

Dr. Wolfgang M. Weißleder



65. Geburtstag Dr. Georg Greißinger

Am 13. Februar 1999 ist der langjährige stellvertretende Vorsitzende unserer Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Rechtsanwalt und Notar Dr. Georg Greißinger, 65 Jahre alt geworden. Der Geschäftsführende Ausschuß der ARGE Verkehr hat dies zum Anlaß genommen, zu einem Empfang in das Knochenhauer-Amtshaus in Hildesheim im Anschluß an die Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses einzuladen, um den verdienten Kollegen zu ehren.

Dr. Greißinger wurde 1961 als Rechtsanwalt in die Liste des Amts- und Landgerichts Hildesheim eingetragen und 1973 zum Notar bestellt. Von 1970 bis 1974 war er Vorstandsmitglied, von 1976 bis 1977 stellvertretender Vorsitzender des Hildesheimer Anwaltsvereins. Im Vorstand des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes hat er seit dessen Gründung aktiv mitgearbeitet und u. a. an der Einführung der Beratungshilfe in den Justizvollzugsanstalten mitgewirkt. Vom Mai 1977 bis Mai 1993 gehörte Dr. Greißinger dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, seit 1988 bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 1993 dem Präsidium als Vizepräsident an.

Er war maßgebend an der Schaffung des Beratungshilfegesetzes beteiligt. Sein besonderes Interesse galt der Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft, der Beibehaltung des Anwaltsnotariats sowie dem Aufbau einer funktionsfähigen Anwaltschaft und Justiz in den neuen Bundesländern. Deshalb hat er auch schon Monate vor dem 3. Oktober 1990 die Gründung mehrerer örtlicher Anwaltvereine in



der ehemaligen DDR unterstützt und für deren Anschluß an den DAV gesorgt. Diese Vereinsgründungen verband er mit zahlreichen Fachvorträgen vor den Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern.

Mit der vorstehenden Aufzählung sind die zahlreichen Verdienste, die sich unser Kollege um den DAV und die Anwaltschaft erworben hat, bei weitem nicht erschöpft.

Wegen seiner Verdienste um das Wohl der Deutschen Anwaltschaft und deren Anehen in der Bevölkerung hat der Herr Bundespräsident unserem Kollegen Dr. Greißinger am 3.12.1981 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und am 21.8.1996 das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse verliehen.

Unmittelbar nach Gründung der ARGE Verkehr wurde er vom DAV-Vorstand in den Geschäftsführenden Ausschuß der ARGE Verkehr delegiert, dem er seit nunmehr 20 Jahren angehört. Dr. Greißinger hat es verstanden, von allem Anfang an sich voll in die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses zu integrieren und diese durch sein persönliches Engagement entscheidend zu bereichern und zu fördern. Als Mitverfasser der Regulierungsempfehlungen Gebhardt/Greißinger ist er maßgeblich dafür verantwortlich, daß die mit Verkehrssachen befaßten Anwälte eine praktikable Arbeitsgrundlage bei der Abrechnung ihrer Honoraransprüche erhalten haben. Aus diesem Grund ist er auch gemeinsam mit Herrn Kollegen Gebhardt Mitglied des Schlichtungsausschusses der im Verband der Schadensversicherer zusammengeschlossenen K-Versicherer und der dem DAV angehörenden Rechtsanwälte. Seine Arbeit in diesem Schlichtungsausschuß hat wesentlich dazu beigetragen, auftauchende Probleme befriedigend zu lösen.

Im Jahr 1982 wurde Dr. Greißinger in den Verkehrsrechtsausschuß des DAV berufen, dessen Vorsitz er von 1983 bis 10.1.1990 führte, und in dem er auch heute noch mit voller Aktivität wirkt.

Vor sechs Jahren wurde unser Kollege als Vertreter des DAV in den Vorstand der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft e. V. gewählt, dem er weiterhin bereits in der zweiten Wahlperiode angehört.

Seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht ist er auch Mitglied des Geschäftsführenden

Ausschusses dieser Arbeitsgemeinschaft geworden.

Im Juli 1998 wurde er in den Fachausschuß der Bundesanstalt für das Straßenwesen (BAST) für die Begutachtung der Fahrereigenschaft berufen.

Als Weggenosse im Geschäftsführenden Ausschuß unserer Arbeitsgemeinschaft hat mich Dr. Georg Greißinger immer wieder durch seine nie ermüdende Einsatzfreude und Produktivität beeindruckt. Durch sein liebenswürdiges, versöhnliches Wesen einerseits, aber ebenso durch seine ständige Kampfbereitschaft andererseits ist es ihm gelungen, unsere Arbeitsgemeinschaft auch nach außen wirkungsvoll zu vertreten. Er hat entscheidend dazu beigetragen, daß die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht heute die größte und einflußreichste Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Anwaltverein ist. Ohne seine tatkräftige Mitarbeit wären wir im Geschäftsführenden Ausschuß um vieles ärmer.

Lieber Georg, Du hast Dich um die Deutsche Anwaltschaft und insbesondere um unsere Arbeitsgemeinschaft Verkehr verdient gemacht. Ad multos annos!

*Rechtsanwalt und Notar
Alfred Fleischmann, Hanau*

Ehrendoktorwürde für Ludwig Koch

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat am 6. Februar 1999 an Rechtsanwalt Ludwig Koch, Köln, die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber verliehen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und alle seine Mitglieder freuen sich über dieses Ereignis.

Rechtsanwalt Ludwig Koch war von 1983 bis 1988 Präsident des DAV. Er führt den Berufsrechtsausschuß des DAV seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 durch alle Etappen der Diskussion und Erneuerung des anwaltlichen Berufsrechts.

Als langjähriger Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln hat er in wunderbarer Zusammenarbeit mit den Herren Professoren Dres. Martin Henssler und Hanns Prütting das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln zu einer beispielhaften und weit austrahlenden Institution der Zusammenarbeit zwi-

schen Anwaltschaft und Wissenschaft geprägt.

Darüber hinaus war Rechtsanwalt Ludwig Koch langjähriger Herausgeber des im DAV erscheinenden Anwaltsblattes.

(DAV-Pressemitteilung 7/99 v. 5.2.99)

Auszeichnung von Anwälten

Der Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt und Notar Heinrich Schraepfer, Bückeburg, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Bruno Kübler, Dresden, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundespräsident hat Herrn Rechtsanwalt Gundolf Praast, Darmstadt, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Buchhinweis

Weingärtner: Das notarielle Verwahrungsgeschäft; Carl Heymanns Verlag, Köln 1998, 157 Seiten, 58,- DM.

Die Novelle zur Bundesnotarordnung hat die Regelungen des notariellen Verwahrungsgeschäfts neu gefaßt. Das Buch liefert eine zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der §§ 54 a bis e des Beurkundungsgesetzes in der Neufassung. Die Systematik und die Abwicklung der Verwahrungsgeschäfte sind übersichtlich dargestellt. Das Buch dient auch zum Nachschlagen. Sein Anhang enthält viele wertvolle Materialien für die praktische Arbeit. Die Schrift sollte in keinem Notariat fehlen und ist vor allem auch dem jungen Notar/der jungen Notarin zur durchgehenden Lektüre zu empfehlen.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

Stahl: Die Selbstanzeige im Steuer- und Strafrecht, Beratungswissen, Beratungshinweise, Beratungspraxis; KÖSDI Beratungsbrennpunkte Schrift 2; Arbeitskreis für Steuerrecht GmbH, Köln, 1998, 156 Seiten, 85,- DM.

Die Schrift befaßt sich mit zur Zeit ganz im Brennpunkt stehenden Problemen. Sie gibt dem Betroffenen und seinem Berater eine kompakte, gleichwohl aber dichte und sehr differenzierte Darstellung der mit der Selbstanzeige verbundenen Fragen. Besonders wertvoll sind die Beratungshilfen zu Einzelheiten und die beigegebenen Textvorschläge.

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

EUROPA

Neu: Seminarband zur juristischen Zusammenarbeit in Europa

Neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ), zum Römer Schuldrechtsübereinkommen sowie Ausführungen aus erster Hand über den Stand der Revision des Familienrechtsübereinkommen „Brüssel II“ und des Übereinkommen über Insolvenzen sowie Aspekte der Auslieferungsproblematik im Strafrecht standen im Mittelpunkt des im Februar 1998 in Paris veranstalteten Seminars „Die juristische Zusammenarbeit zwischen Frankreich, Spanien und Deutschland: Die europäischen Konventionen“ (vgl. AnwBl 5/98, S. 262). Gemeinsamer Veranstalter waren der DAV mit seinen Brüsseler Büropartnern Délégation des Barreaux de France und Consejo General de la Abogacía Española, mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen des „Grotius“-Programms.

Nummehr ist der Seminarband in deutscher Sprache erschienen und im Buchhandel erhältlich. Das Werk wendet sich an alle Richter, Rechtsanwälte und diejenigen Juristen, die in der täglichen Praxis mit europäischen Rechtsfragen konfrontiert werden und sich über die neueren europäischen sowie spanischen, französischen und deutschen Entwicklungen auf diesen Gebieten informieren möchten. Für weitere Informationen und Bestellungen kann sich unter Telefax: +32-2-280 28 13 an das DAV-Büro Brüssel gewandt werden.

„Die juristische Zusammenarbeit zwischen Frankreich, Spanien und Deutschland: Die europäischen Konventionen“; Seminarband; T. Zerdick (Hrsg.);

48,- DM; Nomos-Verlag, Baden-Baden; ISBN 3-7890-5873-4.

Rechtsanwalt Thomas Zerdick, LL.M., DAV-Büro Brüssel

Rechtsberatung und Anwaltswerbung im Internet demnächst europaweit zulässig?

Mit einem neuen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission könnte der freie Dienstleistungsverkehr im Internet für das Gebiet der Europäischen Union bald auch für Rechtsanwälte Wirklichkeit werden.

Der Richtlinienvorschlag „über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt“ (EG-ABl. C 30 vom 5. Februar 1999, S. 4 ff.) strebt einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs an. Er sieht vor, daß durch die grundsätzliche Anwendung der Rechtsvorschriften des Staates der Niederlassung Anbieter ihre jeweilige Dienstleistung an die 15 verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften anzupassen haben.

Der Entwurf gilt für alle „Dienste der Informationsgesellschaft“. Nach der vorgeschlagenen Definition ist darunter „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ zu verstehen und umfaßt damit sämtliche online ausgeführten Aktivitäten, auch per Telefon oder Fernkopierer/Fax. Vorerst ausgenommen sind die Tätigkeiten der Notare und die Vertretung und Verteidigung

eines Mandanten vor Gericht. Der Anwendungsbereich kann von der Kommission in der Zukunft nach Beratung mit den Mitgliedstaaten jedoch auch erweitert oder beschränkt werden (Art. 22, 23). Außerdem gilt die vorgeschlagene Richtlinie unbeschadet der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gewerblicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und des Römer Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Grundgedanke des Richtlinienentwurfs ist es, für Dienste der Informationsgesellschaft das Niederlassungsprinzip vorzuschreiben; jeder Dienstleister hat sich ausschließlich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates zu richten, in dem er niedergelassen ist (Art. 3). Gleichzeitig dürfen die übrigen Mitgliedstaaten die Dienste dieses Anbieters grundsätzlich nicht mehr einschränken. Darüber hinaus ist der Zugang zu solchen Tätigkeiten zulassungsfrei zu gestalten und darf beispielsweise nicht mehr von einer Behördenentscheidung abhängig gemacht werden (Art. 4).

Bedeutsam gerade für die anwaltliche Tätigkeit sind auch die in Art. 8 niedergelegten Vorschriften, die sich auf „kommerziellen Kommunikationen“ beziehen, also auf jegliche Form der Förderung des Absatzes z. B. der anwaltlichen Dienstleistung, insbesondere durch Werbung. Speziell für die „reglementierte Berufe“, also insbesondere Rechtsanwälte, wird der allgemeine Grundsatz niedergelegt, daß die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft nur dann zulässig ist, wenn sie den beruflichen Regeln zur Gewährleistung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, Berufsgeheimnis und lauterem Gebaren gegenüber Kunden und Berufskollegen entspricht. Die amtliche Begründung erkennt ausdrücklich an, daß z. B. die anwaltlichen Berufsregeln den legitimen Zielen des Allgemeininteresses dienen. Als mögliche Konfliktpunkte gerade für die freien Berufe angesprochen werden aber auch die im Netz eingestellten Informationen bezüglich von Angaben über fachliche Spezialisierung und von Entgelten. Die Kommission schlägt vor, daß aufgrund der Selbstregulierungstradition die jeweiligen Berufsverbände Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene aufstellen, in denen festgelegt würde, welche Art von Angaben im Rahmen der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft den berufsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

Zur besseren Transparenz der elektronisch angebotenen Dienstleistung und zum Schutz des jeweiligen Nutzers werden die Diensteanbieter aufgrund der Richtlinie zusätzlich verpflichtet, Kunden und zuständigen Behörden „ständig, unmittelbar und leicht“ Zugriff auf grundlegende Informationen ihrer Tätigkeit zu ermöglichen. Anwälte und Notare müßten danach neben Namen, Anschrift, Telefon, Telefax sowie E-Mail-Adresse u. a. auch Kammerzugehörigkeit, Berufsbezeichnung und die jeweils anwendbaren Berufsregeln angeben sowie die Mitgliedstaaten, in sie ihre Dienste regelmäßig erbringen (Art. 5). Darüber hinaus sind die Preise der angebotenen Dienstleistung zutreffend und unzweideutig anzugeben.

Der Richtlinienvorschlag versucht auch, das Zustandekommen von elektronischen Verträgen zu regeln. Zum einen müßten danach Verbote und Beschränkungen der EU-

Mitgliedstaaten für den Einsatz elektronischer Medien beim Vertragsabschluß aufgehoben werden. Ausnahmen können für solche Verträge zugelassen werden, die die Mitwirkung eines Notars erfordern sowie Verträge im Bereich des Familien- und Erbrechts (Art. 9). Zum anderen wird für bestimmte Situationen klargestellt, welche Informationen vor einem Vertragsschluß im Netz zur Verfügung gestellt werden müssen (etwa die Möglichkeit, den geschlossenen Vertrag anschließend elektronisch abzurufen) und ab welchem Zeitpunkt der Vertrag als geschlossen gelten kann. Diese Bestimmungen würden die vorgeschlagene Richtlinie über elektronische Signaturen ergänzen (vgl. EG-ABl. C 325 vom 23. Oktober 1998, S. 5 ff.).

Zur beschleunigten Rechtsdurchsetzung zielt die Vorlage darauf ab, neben der Einführung von Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene und der Förderung von Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten die Errichtung alternativer Systeme zur Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern. Danach muß die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten gerade auch auf elektronischem Wege möglich sein (Art. 17).

Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten ebenfalls, sicherzustellen, daß bei Verstößen gegen die Richtlinie wirksam und kurzfristig bei Gericht geklagt werden kann. Ausweislich der Begründung sind daher die Mitgliedstaaten gehalten zu prüfen, inwieweit Ihre Prozeßordnungen tatsächlich geeignet sind, Zuwiderhandlungen im Rahmen des Internets gerecht zu werden und diese notfalls anzupassen.

Für die Anwaltschaft würde die Verabschiedung dieses Vorschlags konkret bedeuten, daß die Erbringung von anwaltlichen Dienstleistungen auf elektronischem Wege – etwa anwaltliche Rechtsberatung im Internet – nunmehr ausdrücklich in der Europäischen Union zugelassen ist. Andererseits ist nicht klar, ob die Richtlinie bezweckt, des speziell für anwaltliche Dienstleistungen im Binnenmarkt geltende Prinzip der zwingenden Beachtung des Berufsrechts sowohl des Niederlassungs- als auch des Bestimmungslandes (vgl. insbes. Art. 4 Abs. 4 RA-Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG; REG-Abt. L 78 vom 22. März 1977, S. 17 ff.) zugunsten einer rein herkunftsbezogenen Betrachtungsweise abzuändern. Hinsichtlich eines gemeinschaftsweiten Verhaltenskodex für Rechtsanwälte böte sich ein Vorgehen innerhalb des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) an: gemäß § 29 BerufsO sind diese Berufsregeln bei grenzüberschreitender anwaltlicher Tätigkeit bereits jetzt zu beachten.

Der Richtlinienentwurf wird nunmehr dem Europäischen Parlament und dem EU-Ministerrat zur Verabschiedung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Art. 189b EGV) übermittelt.

Der Wortlaut kann beim DAV Büro Brüssel angefordert werden, per Telefax: +32-22-280.28.13 oder per elektronischer Post: bruessel@anwaltverein.de.

Rechtsanwalt Thomas Zerdick, LL.M., DAV Büro Brüssel

Vertrag von Amsterdam – einheitliche Zitierweise beim EuGH

Im Hinblick auf die im Vertrag von Amsterdam vorgesehene Umnummerierung der Vertragsbestimmungen hat der Gerichtshof eine einheitliche Zitierweise für diese Bestimmungen festgelegt.

Die Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge (EGKS- und EAG-Vertrag sowie Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [EG-Vertrag]) und des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) sind in der gegenwärtigen Fassung der Verträge unterschiedlich nummeriert.

EGKS- und EAG-Vertrag verwenden römische und arabische Ziffern, EG- und EU-Vertrag eine Kombination von römischen und arabischen Ziffern und Buchstaben.

Gemäß Artikel 12 des Vertrages von Amsterdam werden die Bestimmungen (Artikel, Titel und Abschnitte) des EG- und des EU-Vertrags mit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam **unter Verwendung arabischer Ziffern umnummeriert**.

Mit der Änderung dieser Verträge werden somit nicht nur ihr Inhalt geändert und neue Bestimmungen eingefügt, sondern auch die meisten Bestimmungen umnummeriert.

Dies kann beim Leser zu einer Verwechslung der vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam geltenden Fassung eines Artikels mit der danach geltenden Fassung und zu einer Verwechslung der Bestimmungen des EG- und des EU-Vertrags führen, die immer häufiger nebeneinander in ein und demselben Urteil zitiert werden.

Der Europäische Gerichtshof hat daher im Interesse der Klarheit und Kohärenz beschlossen, in seinen Urteilen und in den Schlußanträgen der Generalanwälte eine **einheitliche Zitierweise** für die Bestimmungen der vier Verträge (EGKS, Euratom, EG, EU) anzuwenden.

Ab Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam werden die Bestimmungen der Verträge so angeführt, daß jeder Artikel mit einer aus arabischen Ziffern bestehenden Zahl und zwei Buchstaben für den Vertrag bezeichnet wird, z. B. „Artikel 2 EG“ (Artikel 2 EG-Vertrag).

In deutscher Sprache werden die Verträge wie folgt bezeichnet:

- EGKS-Vertrag: KS
- EAG-Vertrag: EA
- EG-Vertrag: EG
- EU-Vertrag: EU

Diese Zitierweise gilt für die Rechtssachen, die **nach** dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam anhängig gemacht werden und nur die Vertragsbestimmungen in der Fassung der umnummerierten Artikel betreffen.

Für die Übergangszeit hat der Gerichtshof für die Rechtssachen, die **vor** dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam anhängig gemacht wurden, und für die danach anhängig gemachten Rechtssachen, die aber die Verträge in der **davor** geltenden Fassung betreffen, Grundsätze für die Zitierweise in folgenden drei Fällen aufgestellt:

- Ist der Artikel selbst unverändert geblieben und hat sich nur die Numerierung geändert, wird wie folgt zitiert: „Artikel 81 EG (früher Artikel 85)“;
- hat sich der Wortlaut des Artikels geändert und ist der Artikel umnummeriert worden, heißt es: „Artikel 51 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 42 EG)“;
- ist der Artikel durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben worden, wird wie folgt zitiert: „Artikel 53 EG-Vertrag (aufgehoben durch den Vertrag von Amsterdam)“.

(Quelle: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)



MITTEILUNGEN

Anwälte

Arbeitsmarktsituation für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Peter Kothe, Stuttgart*

Natürlich verführt mein Thema „Arbeitsmarktsituation für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ grundsätzlich dazu, Statistiken und Allgemeinplätze aneinanderzureihen. Damit will ich Sie heute aber nicht langweilen, das können Sie selbst nachlesen. Vielmehr will ich das Thema angehen, indem ich Ihnen die Erfahrungen mitteile, die ich im Rahmen meiner Verbandstätigkeit gewonnen habe, die junge Kolleginnen und Kollegen beim Berufseinstieg gesammelt und an mich herangetragen haben, und die schließlich auch ältere berufserfahrenere Kolleginnen und Kollegen mir gegenüber geäußert haben.

1. Arbeitsmarktsituation

Die Arbeitsmarktsituation ist selbstverständlich zunächst von dem unvermindert hohen Andrang junger Kolleginnen und Kollegen gekennzeichnet. So ist die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte im vergangenen Jahr um 7,53% gestiegen. Der Zustrom zur Anwaltschaft hält damit unvermindert an. Die Zahl der Rechtsanwältinnen ist prozentual fast doppelt so schnell gestiegen wie diejenige der Rechtsanwälte insgesamt. Waren im Jahr 1980 noch 36.077 Rechtsanwälte zugelassen, so waren es zum 1.1.1998 bereits 91.517; dies bedeutet eine Steigerung um immerhin 153,67%. Heute dürfte die Zahl zugelassener Rechtsanwälte über 93.000 betragen.

Diese Situation wird auch von den älteren Kolleginnen und Kollegen beklagt; sie wird in der Rechtsanwaltskammer und im Anwaltverein, aber natürlich auch am Stammtisch diskutiert. Bei einer dieser Gelegenheiten fiel etwa auch die Bemerkung, daß – wenn schon so viele junge Juristen das zweite Staatsexamen bestehen und auf den Markt drängen würden – sich auch diejenigen, die sich bereits auf diesem Markt befinden damit auseinandersetzen und Lösungen finden müßten: „Schließlich können wir die ja nicht totschiessen!“ Darauf erwiderte dann ein älterer Kollege: „Warum eigentlich nicht?!“ – Sie sehen also, meine Damen und Herren: Die Anwaltschaft ist bereit, Sie mit offenen Armen aufzunehmen.

Was ich Ihnen damit verdeutlichen will, ist folgendes: Wenn Sie sich für den Anwaltsberuf entscheiden, befinden Sie sich in dreierlei Hinsicht in einer Wettbewerbssituation:

- Zum einen treffen Sie auf diejenigen, die sich schon mehr oder minder lange mit mehr oder minder großem Erfolg auf dem Markt behaupten, und Ihr „Nachrücken“ mehr oder minder kritisch beobachten.
- Zum anderen stehen Sie selbstverständlich in Konkurrenz zu denjenigen, die gemeinsam mit Ihnen auf den Markt drängen.
- Schließlich treten Sie – zum dritten – mit anderen Berufsgruppen in Wettbewerb, die ebenfalls rechtsberatend

tätig sind, vor allem mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Dieses Schicksal teilen Sie mit den bereits etablierten Kolleginnen und Kollegen.

In dieser Situation müssen Sie sich behaupten. Knapp die Hälfte aller jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeitet als „Einzelkämpfer“, innerhalb einer Bürogemeinschaft oder als (Mit-)Gründer einer Sozietät in einem eigenen Büro. 9% haben in der Vergangenheit die Chance gehabt, als Sozien in bereits bestehende Kanzleien einzutreten; ebenfalls 9% sind als Syndikusanwälte tätig. Der verbleibende Teil rekrutiert sich aus angestellten Rechtsanwälten und freien Mitarbeitern.¹

2. Chancen am Arbeitsmarkt

Was nun die Chancen am Arbeitsmarkt für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anbelangt, so ist das Prädikatsexamen für den Berufseinstieg von Juristen nach wie vor ein wichtiges Kriterium; in der Anwaltschaft hat die Examensnote jedoch in Relation zu anderen ausgewiesenen fachlichen Qualifikationen einen geringeren Stellenwert als etwa in der Justiz oder der öffentlichen Verwaltung. So erhöhen allgemeine oder spezielle berufspraktische Erfahrungen im Berufsfeld des Rechtsanwalts oder in vergleichbaren Arbeitsbereichen den späteren Bewerbungserfolg. Fehlende betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse erschweren den Berufseinstieg hingegen ebenso wie mangelnde wirtschafts- und steuerrechtliche Kenntnisse. Als erhebliches Einstiegshindernis in den Beruf wird von jungen Juristinnen und Juristen weiterhin der fehlende Praxisbezug der Ausbildung empfunden.

Wenn Sie Stellenausschreibungen lesen, werden Sie immer wieder auf Anzeigen stoßen, mit denen Kolleginnen und Kollegen gesucht werden, die

- überdurchschnittliche Examina/Prädikatsexamina verfügen,
- entweder bereits promoviert haben oder deren Dissertation zumindest vor dem Abschluß steht,
- die fundierte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse besitzen,
- über im Ausland erworbene Sprachkenntnisse in zumindest Englisch oder Französisch, am besten noch einer weiteren, „exotischen“ Fremdsprache verfügen,
- und dennoch deutlich unter 30 Jahre alt sind.

Daß Sie außerdem Teamgeist und eine besonders hohe Belastbarkeit mitbringen müssen, versteht sich von selbst. Bei derartigen Stellenausschreibungen bewirbt man sich – so möchte man formulieren – nicht wegen sondern trotz der Anzeige. Damit will ich Zusatzqualifikationen keineswegs abwerten; durch diese können Sie sich vielmehr – neben guten Examensnoten – einen Vorsprung vor ihren Mitbewerbern verschaffen. Sie sollten sich aber durch hohe Anforderungen nicht abschrecken lassen.

* Vortrag des Verfassers auf einer Veranstaltung des Anwaltvereins Stuttgart.

¹ Vgl. *Stobbe/Hommerich*, Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Wettbewerb – Ergebnisse der Anwaltsforschung, in: Deutscher Anwaltverein e. V. (Hrsg.), *Ratgeber – Praktische Hinweise für junge Anwälte*, 7. Aufl., Bonn 1997, S. 193.



Wichtig ist außerdem die frühzeitige Kontaktaufnahme zu Rechtsanwältinnen und Entscheidungsträgern innerhalb dieser Berufsgruppe. Diese Kontakte ermöglichen nicht nur, erste Berufserfahrungen zu sammeln, sie erleichtern auch die Bewerbung, weil häufig offene Stellen in Anwaltskanzleien etwa aus Gründen der mit einer Personalauswahl verbundenen zeitlichen Belastung oder aus grundsätzlicher Abneigung gegen solche Auswahlverfahren nur begrenzt öffentlich ausgeschrieben werden. So wird – zu Recht – kritisiert, die Personalführung in Anwaltskanzleien sei unter anderem deshalb defizitär, weil keine systematische Personalauswahl stattfindet. Sowohl die Bedarfsplanung als auch die Festlegung von Kriterien für die Auswahl geeigneter Personals erfolgen eher zufällig und situativ. Personalplanung und Auswahl seien regelmäßig nicht in den Rahmen einer mittel- bis langfristigen Kanzleiplanung eingebettet.²

Diese Nachteile anwaltstypischer Personalführung können Sie für sich nutzen: Rund ein Viertel derjenigen, die als angestellte Rechtsanwältinnen oder freie Mitarbeiter in Kanzleien tätig sind, haben ihre erste Stelle nach dem Examen über persönliche Kontakte gefunden. Im Vergleich zu anderen Berufsfeldern liegt dieser Anteil in der Anwaltschaft besonders hoch, weil aufgrund vergleichsweise kleiner Unternehmensgrößen und hoher Anforderungen an das persönliche Vertrauensverhältnis unter den Mitarbeitern ein informeller Weg bei der Personalsuche favorisiert wird.³

Persönliche Kontakte zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten können und sollten Sie jedoch vor allem nutzen, um sich möglichst gründlich über den Anwaltsberuf im allgemeinen und die Kanzlei, bei der Sie sich bewerben wollen, zu informieren. Lassen Sie mich Ihnen die Notwendigkeit solcher Information an zwei Episoden, die noch nicht allzu lange zurückliegen, verdeutlichen:

- Vor nicht allzu langer Zeit rief mich eine angehende junge Kollegin an, und fragte mich, ob ich Unterstützung brauchen könne und sie sich bei mir bewerben dürfe. Nun ist diese Form des telefonischen „Vorführens“ gewiß (noch) ungewöhnlich, zeugt aber jedenfalls von einer grundsätzlich zu begrüßenden Eigeninitiative. Folglich nutzte ich das Gespräch, um mich mit der jungen Damen eingehender zu unterhalten und fragte sie insbesondere nach ihren Vorlieben bzw. Stärken. Da ich selbst Fachanwalt für Verwaltungsrecht bin – was ohne besondere Schwierigkeiten dem Telefonbuch, meinem Kanzleischild und -papieren sowie dem Anwalts- und dem Fachanwaltsverzeichnis entnommen werden kann –, hatte ich gehofft, die junge Dame werde eine ausgeprägte Vorliebe für das Verwaltungsrecht äußern. Dem war jedoch nicht so; vielmehr erwiderte sie erst auf meine dahingehende Nachfrage, daß dieses Rechtsgebiet nicht gerade zu ihren Stärken zähle. Als ich sie darauf hin fragte, weshalb sie denn ausgerechnet mich anrufe, antwortete sie nahezu wörtlich:

„Das hat überhaupt nichts mit Ihnen zu tun – ich telefoniere einfach das Branchenfernsprechbuch rauf und runter.“

Es bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung, daß das Gespräch damit sehr schnell beendet war und sich die angehende Kollegin **nicht** bei mir beworben hat.

- Dem nächsten Beispiel lassen Sie mich bitte kurz vorausschicken, daß der Anwaltverein Stuttgart e. V. und die Rechtsanwaltskammer Stuttgart alljährlich „Einführungsveranstaltungen für junge Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwältinnen“ durchführen diese umfassen die Bereiche Anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Anwaltliches Marketing, Buchführung und Steuern in der Anwaltspraxis sowie Büroorganisation. Im Rahmen der Marketingveranstaltung nun fragte der dortige Dozent die jungen Kolleginnen und Kollegen nach ihrer Vorstellung von der Erwartungshaltung des Mandanten an den Rechtsanwalt. Neben vielen richtigen Antworten gab ein junger Kollege seine Ratlosigkeit – um nicht zu sagen: Verzweiflung – zu erkennen, indem er erwiderte:

„Die meisten Mandanten erwarten allen Ernstes, daß ich für sie erst einmal den Sachverhalt ermittle.“

Auch dieses Zitat spricht meines Erachtens für sich; es spricht zumindest nicht dafür, daß der junge Kollege bereits eine gefestigte Vorstellung vom Anwaltsalltag entwickelt hatte.

Außerdem sollten Sie sich anhand der einschlägigen Literatur oder durch Einführungsseminare über den Anwaltsberuf informieren, denn es wäre wohl ein böses Erwachen, wenn Sie erst am Ende der Probezeit oder gar noch später feststellen, daß dieser Beruf nicht der richtige für Sie ist.

3. Bewerbungssituation für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Bewerbungssituation gibt Ihnen zum ersten Mal Gelegenheit, wie ein Anwalt zu denken und zu arbeiten, und zwar in eigener Sache. Sie sollten sich nämlich in die Rolle eines anderen hineinversetzen, und zwar desjenigen, bei dem Sie sich bewerben wollen.

Regelmäßig handelt es sich um eine vielbeschäftigte Kollegin oder einen vielbeschäftigten Kollegen. Sie oder er hat den lieben langen Tag über fremder Leute Probleme zu lösen, natürlich gegen Honorar, aber es bleiben die Probleme Dritter. Indem sie oder er eine Stellenanzeige aufgibt, offenbart sie oder er nun ein eigenes Problem, nämlich die geeignete Besetzung für die Stelle zu finden. Das Interesse Ihres Gegenüber geht also dahin, das eigene Problem zu lösen, nicht das Ihrer Arbeitssuche. Darauf müssen Sie sich einstellen; Sie müssen sich in die Rolle des potentiellen Arbeitgebers hineinversetzen.

- Das beginnt bereits bei der Bewerbung als solcher. Wenn ich vorhin sagte „Anwalt in eigener Sache“, dann meinte ich damit auch „Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten – diligentia quam in suis“. Aus einer – vorsichtig formuliert – nachlässigen Bewerbung wird auf Ihre Arbeitseinstellung und Arbeitsweise geschlossen werden. Dieser Rückschluß ist auch gerechtfertigt, denn in dieser Situation sollte es eigentlich nichts wichtigeres geben als Ihre Bewerbung.
- Es hilft Ihnen nicht, wenn Sie etwa Ihre hervorragenden Englisch- und Französisch-Kenntnisse in Wort und Schrift und Ihr großen Engagement für den Anwaltsberuf herausstellen, aber Engagement mit „A,, am Anfang schreiben. Lachen Sie nicht, das war nur der einer von fünf Fehlern in einem anderthalbseitigen Bewerbungsschreiben.
- Wenn Sie einmal Anwalt sind, werden, gewöhnen Sie sich recht schnell an Mitteilungen, Verfügungen u. a. von

² Vgl. Hommerich, Personalführung in der Anwaltskanzlei, in: Ausschuß für Büroorganisation und -technik des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.), Die moderne Anwaltskanzlei – Gründung, Einrichtung und rationelle Organisation, 2. Aufl., Bonn 1997, S. 201 ff.

³ Vgl. Stobbe/Hommerich, aaO (Fn. 1), S. 193.



Gerichten und Behörden, auf denen Sie den Zusatz finden: „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb auch ohne Unterschrift gültig.“

Das mag dort angehen, aber doch nicht bei Bewerbungsschreiben.

- Ihr künftiger Arbeitgeber erwartet von Ihnen, daß Sie Probleme zielstrebig angehen und in überschaubarer Zeit mit gutem Ergebnis bewältigen. Das gilt natürlich auch für Ihre eigene Ausbildung.
- Ihr Gegenüber sucht außerdem den „roten Faden“ in Ihrem Lebenslauf. So sind Auslandsaufenthalte grundsätzlich zu begrüßen, wenn aber deren touristische Bedeutung zu stark hervortritt, ist das nicht unbedingt von Vorteil. Gewiß wird eine junge Juristin, die über eine Ausbildung als pharmazeutisch-technische Assistentin verfügt und sich für Arzneimittelrecht interessiert, gute Chancen haben, wenn eine auf diesem Gebiet tätige Kanzlei Nachwuchs sucht. Ob aber auch der Landschaftsgärtner, der sich zum Strafverteidiger berufen fühlt, seine frühere Ausbildung gewinnbringend in seine Bewerbung einbringen kann, halte ich für fraglich. Ferner dürfte es die Stellensuche nicht gerade erleichtern, wenn Sie den Eindruck der Unentschlossenheit vermitteln.

4. Gründung einer eigenen Kanzlei

Wenn Sie hingegen eine eigene Anwaltskanzlei neu gründen wollen oder müssen, so sollten Sie diesen Schritt nicht aus Verlegenheit sondern wohl überlegt tun. Auch hierzu bieten sich zahlreiche Ratgeber an. Der Deutsche Anwaltverein und die Deutsche Anwaltakademie – aber auch andere Anbieter – bieten zwischenzeitlich eine besondere Gründungsberatung an, bei der Fragen der Organisation und der technischen Ausstattung einer Kanzlei, kaufmännische und steuerliche Fragen der Betriebsführung, spezielle Gründungshilfen und Finanzierungsfragen ebenso thematisiert werden wie Probleme der Vorsorge gegen Alters- und Krankheitsrisiken, Fragen des Berufsrechts, des anwaltlichen Gebührenrechts, des Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilferechts und nicht zuletzt der Anwaltshaftung. Außerdem veranstalten u. a. das Forum junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Deutsche Anwaltakademie Existenzgründungsseminare.

Natürlich weiß ich, daß Referendare unter chronischem Geldmangel leiden, aber diese Investition in Ihre Zukunft sollte es Ihnen wert sein.

Das zentrale Problem bei der Kanzleigründung besteht zweifellos im Aufbau eines Mandantenstammes. Hierfür lassen sich keine allgemeingültigen Handlungsanweisungen geben, wenngleich die wichtigsten Voraussetzungen feststehen, nämlich eine hohe juristische Fachkompetenz einerseits und eine unbedingte Serviceorientierung dem Mandanten gegenüber andererseits.

5. Schlußbemerkung

Lassen Sie mich mit einem Beispiel für die Extreme des anwaltlichen Daseins schließen:

Im Fachprogramm der jüngsten Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins am 21./22. Mai 1998 in Würzburg – einem der sogenannten „kleinen Anwaltstage“ – stand unter anderem die anwaltliche Honorargestaltung im Mittelpunkt der Diskussion. Hierbei wurden je eine Kollegin und ein Kollege gebeten, „aus dem Nähkästchen zu plaudern“:

- Unter der Überschrift „Die Rechnungen und Vereinbarungen der ‚Kleinen‘“ berichtete eine junge Kollegin über ihren Berufsalltag. Bei ihr handelte es sich um eine „Einzelkämpferin“ im wahrsten Sinne des Wortes, denn sie stellte auch ihr eigenes Schreibbüro dar, d. h. sie wikkelte ihren kompletten Kanzleibetrieb vollständig allein ab. Ihre Mandanten rekrutieren sich zunächst aus ihrem Bekanntenkreis. Darüber hinaus ist sie überwiegend auf der Basis von Beratungs- und Prozeßkostenhilfe tätig. Sie wußte aber auch von kleineren ortsansässigen Handwerkern zu berichten, die sie beauftragten und häufig durch „Naturalleistungen“ entlohnten. Hierbei stellte sich für sie das naheliegende Problem, daß es zwar recht schön sei, wenn ihr ein Schreiner, den sie vertreten habe, einen neuen Tisch überlasse; davon sei aber die Miete noch lange nicht bezahlt.
- Gleichsam als Gegenbeispiel berichtete ein Kollege aus einer Frankfurter Kanzlei über „Die Rechnung und Vereinbarung der ‚Großen‘“. Hierbei bemühte er sich zunächst, im Auditorium mit dem Irrglauben aufzuräumen, daß die „Großen“ auch nur „große Rechnungen“ stellen würden, vielmehr sollten die Kolleginnen und Kollegen doch bitte zur Kenntnis nehmen, daß auch die Großkanzleien in erster Linie „kleine Rechnungen“ schrieben. Erst auf mehrfache Nachfrage konkretisierte der Kollege dann, was er denn unter diesen Begriffen verstanden wissen wollte und räumte ein: „Na ja, unter einer großen Rechnung verstehe ich eine so ab 300.000 DM bis 400.000 DM.“

Natürlich erklären sich diese Beträge zum einen damit, daß gewiß mehrere Anwälte gemeinsam ein solches Mandat bearbeitet und ein solches Honorar erwirtschaftet haben, und zum anderen mit der hohen Kostenquote einer Großkanzlei, dennoch zeigen beide Schilderungen die Bandbreite des Anwaltsdaseins.

Ich bitte Sie, daß nicht auf die finanzielle Seite zu reduzieren, denn mit der Entscheidung, ob Sie Ihren Beruf als „Einzelkämpfer“, in einer kleineren, mittleren oder großen Kanzlei ausüben wollen, treffen Sie in erster Linie eine Entscheidung über Ihren Arbeitsalltag. Sie sollte idealerweise ihrer Arbeitsweise und Arbeitseinstellung entsprechen. Dem ist eigentlich nicht mehr viel hinzuzufügen, weshalb ich mit Theodor Fontanes Worten sagen möchte: „Es ist ein weites Feld!“

Und über dieses weite Feld sollten Sie sich umfassend informieren, bevor Sie auf den Anwaltsmarkt drängen.

Qualitätsmanagement

Effizientes Kanzleimanagement

Zum Thema „Effizientes Kanzleimanagement – Wettbewerbsvorteile nutzen“ fand am 18.3.1998 in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) sowie der Deutschen Gesellschaft für Qualität e. V. (DGQ) ein Workshop statt, an dem knapp 30 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen. Die weitaus meisten Teilnehmer kamen naturgemäß aus dem Kreis unserer Mitglieder. Nachdem für diese Veranstaltung jedoch nicht nur in unserem Rundschreiben, sondern auch im Anwaltsblatt geworben worden war, waren außerdem Kolleginnen und Kollegen aus Augsburg, Frankfurt a. M., Konstanz, Mannheim und Stockach angereist.



Nach einer kurzen Begrüßung durch unser Vorstandsmitglied, Herrn Kollegen Dr. Kothe, führte Herr Dipl.-Ing. Stuka, DGQ, als Moderator durch die arbeitsintensive Veranstaltung.

Zunächst berichtete Herr Prof. Roos, HBI – Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen, FH Stuttgart, über Trends im modernen Kanzleimanagement. Nach einer prägnanten Darstellung der sich verändernden Rahmenbedingungen durch neue Technologien, neue Geschäftsfelder und insbesondere die zunehmende Anzahl zugelassener Rechtsanwälte lenkte Herr Prof. Roos den Blick auf die Kanzlei aus Management-Sicht. Hierbei diskutierte er die Übertragbarkeit der sich hinter den Schlagworten TQM – Total Quality Management und Lean Management verborgenen Modelle aus dem industriellen Sektor auf den Bereich anwaltlicher Dienstleistungen. Parallel hierzu lieferte er wertvolle Einblicke in die Entwicklung der „law firms“ im angloamerikanischen Bereich, bevor er als gemeinsame Basis neuer Management-Trends und damit als Grundlage für ein effizientes Kanzleimanagement die Gesichtspunkte der Kundenorientierung, des umfassenden Qualitätsverständnisses, der Geschäftsprozessorientierung, des Einsatzes neuartiger Informationstechnik, der Mitarbeiterorientierung – jeweils bezogen auf die Kanzlei als gesamtes Unternehmen – herausstellte.

Im Anschluß daran erarbeitete Herr Dipl.-Kfm. Schnabel, IAO, nach einem einführenden Statement in Gruppenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen ein Führungs- und Zielsystem für ein effizientes Kanzleimanagement. Nach der Aufarbeitung der wesentlichen Problemfelder im Ablauf des Kanzleialltages wurde das Szenario der Rechtsanwaltskanzlei als „lernenden Unternehmens“ entwickelt. Die gemeinsame Schlußfolgerung bestand darin, daß ein kontinuierlicher Verbesserungsprozeß (auch) in der Rechtsanwaltskanzlei dann erreicht werden könne, wenn der Rechtsanwalt seine Aufgabe (auch) im „Coaching“ der anwaltlichen und nichtanwaltlichen Mitarbeiter verstehe. Schwerpunkte müßten hierbei Ergebniscontrolling und Zeitmanagement, Selbstverantwortung und Zielvereinbarung sowie die Verbesserung von Verhalten und Einstellung des Kanzleihinhabers selbst und seiner Mitarbeiter sein.

Nach der gemeinsamen Mittagspause stellte Herr Dipl.-Ing. Krämer, IAO, innovative Informationstechnik in der Kanzlei vor. Er verdeutlichte, wie der Weg von den individuellen Anforderungen einer Kanzlei zur „maßgeschneiderten“ DV-Lösung führen müsse. Ziel müsse ein vorgangsorientiertes Dokumentenmanagement sein, um Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen, Zugriffszeiten auf Akten zu reduzieren, Arbeitsschritte durch zeitgleichen Zugriff zu parallelisieren, personal- und kostenintensive Suchvorgänge zu reduzieren bzw. zu vermeiden und einheitliche Ansprechpunkte zu schaffen. Als Beispiele der rasanten Entwicklung in diesem Bereich wurden hier zunächst die Stichworte Internet, Intranet und Extranet genannt, die vom Referenten an konkreten Einsatzbeispielen erläutert wurden. Ebenfalls behandelt wurden Spracherkennungs- und Diktiersysteme sowie deren Einsatzmöglichkeiten und aktuelle Trends im Hardwarebereich. Anhand eines vom IAO erarbeiteten Referenzmodells für Rechtsanwaltskanzleien vermittelte Herr Dipl.-Ing. Krämer das erforderliche Wissen zur Software-Auswahl und -Einführung. Hierbei müssen zunächst die Arbeitsprozesse analysiert und mit alternativen Ablaufszenarien verglichen werden, bevor unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der „K.o.“-Kriterien für den Arbeitsprozeß und dessen Zielsetzungen konkrete Anforderungen festgelegt werden. In dem nachfolgenden

Schritt der EDV-Planung ist die Frage zu beantworten, welche Systeme wie genutzt werden können. Hierzu bedarf es der Ermittlung der Anforderungen, der Planung der System-Schnittstellen und schließlich der Beschaffungskosten. Entscheidend für die anschließende Umsetzung ist jedoch nicht nur die spätere Beschaffung der gewünschten DV-Lösung, sondern auch die Erstellung eines Maßnahmen- und Schulungsplans, um den angestrebten kontinuierlichen Verbesserungsprozeß auch auf dieser Ebene in Gang zu setzen und „am Leben zu erhalten“.

Den Tag beschloß Herr Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. Werner, AdvoCert, mit dem Themenbereich „Qualitätsmanagement und Zertifizierung. Nach kurzen Ausführungen zum Qualitätsverständnis erarbeiteten die Teilnehmer in vier Gruppen anhand zweier Szenarien Qualitätsziele und Maßnahmen zu deren Erreichung im Hinblick auf die Mandantenzufriedenheit und die Mitarbeiterqualifizierung zweier „Modellkanzleien“. Hierbei wurde die im Anwaltsalltag gewiß (noch) unübliche Methode des Brainstorming erfolgreich eingesetzt, die trotz oder gerade wegen der zu vorgerückter Stunde nach einem arbeitsintensiven Tag verständlichen mehr oder weniger ernstgemeinten Äußerungen zu guten Lösungsansätzen für die gestellten Probleme führte. Im Anschluß daran erläuterte Herr Kollege Dr. Werner auf Fragen aus dem Teilnehmerkreis hin Sinn und Zweck sowie Vorteile einer Zertifizierung für Rechtsanwaltskanzleien.

Der gesamte Workshop stieß auf lebhaftes Interesse der Teilnehmer, das sich etwa in den häufig lebhaften Diskussionen und intensiver Mitarbeit sowie dem zum Abschluß geäußerten Wunsch niederschlug, einen solchen Workshop zu wiederholen bzw. die einzelnen Themenbereiche in gesonderten Workshops zu vertiefen. Wir freuen uns, daß diese Veranstaltung solchen Anklang gefunden hat und danken den Referenten sowie dem Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation unter der Deutschen Gesellschaft für Qualität e. V.

*Rechtsanwalt Dr. Peter Kothe, Stuttgart,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Der Mandant als Ausgangspunkt für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems

– Erfahrungsbericht über die Zertifizierungsvorbereitung einer Rechtsanwaltskanzlei –

1. Einleitung

Die Autoren berichten über die Zertifizierungsvorbereitung eines Qualitätsmanagementsystems (QM-System) auf Basis der DIN EN ISO 9001 einer Rechtsanwaltskanzlei, die Mitglied der DIRO-EWIV, einer deutschen und internationalen Rechtsanwaltsorganisation mit ca. 120 Mitgliedern in Deutschland und Europa, ist. Die DIRO-EWIV ist der erste Zusammenschluß von in- und ausländischen Rechtsanwaltskanzleien, die eine Zertifizierung in 1997 erfolgreich durchgeführt hat. Die Zertifizierung von QM-Systemen in Rechtsanwaltskanzleien steckt z. Zt. noch in den Anfängen. Erste Erfahrungen sind noch undifferenziert und lassen keine Schlüsse bezüglich einer Steigerung der Effizienz/Mandantenzufriedenheit zu. Zweifellos jedoch führt das „gelebte“ QM-System zwangsläufig zu einer höheren Mandanten- bzw. Mitarbeiterzufriedenheit und somit zu verbesserten Geschäftsergebnissen. Der Aufsatz berichtet über Erfahrungen mit dem Zertifizierungsprojekt aus der Sicht eines beteiligten Rechtsanwaltes und der Sicht des verantwortlichen Projektleiters/Beraters.

Bei der DIRO-EWIV wurde eine Matrix-Zertifizierung/Verbundzertifizierung durchgeführt. Hierbei wurden vom Vorstand der DIRO-EWIV, dem Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) und



sogenannten lokalen Qualitätsbeauftragten (LQB) der DIRO-EWIV-Mitgliedskanzleien Qualitätsziele erarbeitet, die es in den jeweiligen Mitgliedskanzleien umzusetzen galt. Innerhalb dieses Qualitätsrahmens hat jede angeschlossene Kanzlei, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, ihre individuellen, praxisbezogenen Qualitätsmerkmale identifiziert und fortentwickelt. Die Matrix-Zertifizierung hat gegenüber der herkömmlichen Einzelzertifizierung wesentliche Vorteile im Hinblick auf Kosten und Zeit eines solchen Projektes, sie bietet aber insbesondere überörtlichen Sozietäten oder Kanzleien mit mehreren Standorten die Möglichkeit, einheitliche Qualitätsstandards standortübergreifend zu definieren und umzusetzen. Eine Matrixzertifizierung kann jedoch nur bei Kanzleien mit mehreren Standorten durchgeführt werden. Der Zertifizierer überprüft hierbei nicht jede Sozietät einzeln, sondern wenige Kanzleien in Form einer Stichprobe (z. B. überörtliche Sozietät mit 5 Standorten; im Zertifizierungsaudit wird der zentrale Sitz der Kanzlei sowie 2 weitere zufällig ausgewählte Standorte geprüft, alle 5 Standorte erhalten jedoch ein Zertifikat)

2. Entwicklung eines rechtsanwaltsspezifischen Qualitätsmanagementsystems

Bisherige Veröffentlichungen zum Thema Zertifizierung leiden daran, daß krampfhaft versucht wird, die (sprachlichen) Anforderungen der DIN EN ISO 9000 ff. auf die Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei zu übertragen. Alles nach der Frage: „Was heißt dieses Qualitätsmanagementelement (QM-Element) für den Anwalt?“ Dies ist der zum Scheitern verurteilte Versuch, die Außensicht einer Norm, die ihren Ursprung in der Produktion hat, auf die Dienstleistungen eines Rechtsanwaltes zu übertragen. Dieser Versuch muß scheitern, weil die Sprache und der Inhalt der DIN ISO-Normen nicht der Realität des anwaltlichen Geschäftes entspricht. Es gilt vielmehr die Innensicht der rechtsanwältlichen Tätigkeit in einem Managementsystem abzubilden, um es danach durch einen „unabhängigen Dritten“ zertifizieren zu lassen. Hierbei definiert der Rechtsanwalt seine eigenen QM-Elemente in Anlehnung an die Norm, um so seine Aufbau- und Ablauforganisation in einer Dokumentation zu beschreiben. Geschickterweise wird diese „Innensicht“ in Form einer Vergleichsmatrix den QM-Elementen der Norm gegenübergestellt. Ein solches Vorgehen schafft mehr Akzeptanz bei den Mitarbeitern der Kanzlei, weil die „Innensicht“ mit den Begriffen belegt wird, die die Mitarbeiter kennen und nicht mit normativen Elementbeschreibungen aus artfremden Industriebereichen. Übrigens, es steht im Vorwort aller DIN ISO-Normen schon seit 1987, daß es keine QM-Systeme gibt! Stellt dies einen Widerspruch oder „gelebte Praxis“ dar?

Während der Projektarbeit ist die Mitarbeit aller Kanzleiangehörigen besonders wichtig. Jeder am Zertifizierungsprojekt teilnehmende Anwalt war beispielsweise erstaunt über die sehr konkreten Vorstellungen seiner Mitarbeiter über Praxisabläufe. Im Ergebnis wird bei einer solchen Vorgehensweise nicht nur gemeinsam mit allen Kollegen und Mitarbeitern ein Qualitätsmanagement-Handbuch (QM-Handbuch) entwickelt, sondern auch das „Teamgefühl“ und die erfolgsnotwendige Identifikation mit der Kanzleiarbeit gestärkt. Ein individuelles QM-System für mittelständisch strukturierte Rechtsanwaltskanzleien kann z. B. über vier QM-Elemente definiert werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Kanzleiführung/-organisation | Aufbauorganisation |
| 2. Administration der Rechtsanwaltskanzlei | Ablauforganisation |
| 3. Schulung und Personalentwicklung der Rechtsanwaltskanzlei | Personalentwicklung |
| 4. Interne Audits, Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen | Organisationsentwicklung |

Das implementierte QM-System der DIRO-EWIV besteht aus unwesentlich mehr QM-Elementen, zu vorgenanntem Schema sind ferner die ergänzenden „Spielregeln“ der EWIV hinzugekommen. Den so festgelegten QM-Elementen wurden dann die Aufbauorganisation und die jeweiligen Prozesse der Kanzlei zugeordnet, wie etwa Mandatsannahme, Posteingangsbearbeitung, Mandanten- bzw. Gerichtstermine (Terminverwaltung), Aktenanlage, Fristverwaltung, Abwicklung von Korrespondenzmandaten etc. Herzstück einer jeden Organisation sind die Mitarbeiter bei denen es durch zielgerichtete Personalentwicklungsmaßnahmen gilt, einen ent-

scheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von QM-Systemen zu leisten. Zentraler und entscheidender Ausgangspunkt für ein QM-System ist aber der Mandant (Kunde), gemäß dem Motto: „Qualität ist, wenn der Mandant (Kunde) zurückkommt“. Die so entwickelte Struktur des Managementsystems wurde in einem QM-Handbuch und in Verfahrensweisungen dokumentiert und den Mitgliedskanzleien zur Verfügung gestellt. Hierbei ist das QM-Handbuch sowie die Verfahrensweisungen der DIRO-EWIV den Mitgliedskanzleien nicht in Papierform, sondern elektronischer Form (Passwortgeschützter Zugang) zugänglich gemacht worden. Lediglich die sogenannten Verfahrensbeschreibungen der Mitgliedskanzleien existieren vor Ort in Papierform. Diese Organisation erleichtert grundlegend die Lenkung der QM-Dokumentation, erspart ein teures, bürokratisches und somit abschreckendes Verfahren zur Aufrechterhaltung einer aktuellen QM-Dokumentation vor Ort.

Alle Rechtsanwaltskollegen der DIRO-EWIV, haben aufgrund des Zertifizierungsprojektes mit ihren Mitarbeitern die Organisationsabläufe überdacht, verfeinert und insbesondere die Verantwortlichkeiten innerhalb der Kanzlei klarer definiert.

Das entscheidende Ziel aller QM-Systeme muß sein, die Zufriedenheit der Mandanten zu steigern, um eine höhere Mandantenbindung und Weiterempfehlungsrate zu erzielen. Dieser Aspekt wird in den bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema bei Rechtsanwälten sträflich vernachlässigt; dort stehen Organisationsabläufe und Vermeidung von Haftungsrisiken im Vordergrund. Die Stimme des Kunden und somit die Mandantenzufriedenheit wurde, in dem 6 Monate dauernden Projekt (Kick-Off bis zur Zertifizierung), mittels Fragebögen nach Abschluß der Rechtsangelegenheit eingefangen (persönlich oder schriftlich). Dieses Projekt hat somit einen fundamental anderen Focus als bisher durchgeführte Zertifizierungen im Rechtsanwaltsbereich. Es zeigt klar auf, daß zwischen qualitätssichernden Maßnahmen (Rechtssicherheit) und Total-Quality-Management (Steigerung von z. B. der Mandantenzufriedenheit) unterschieden werden muß. Nicht umsonst wurde die Überschrift der DIN ISO-Normenreihe in 05/1990 von Qualitätssicherungssysteme (QSS) in Qualitätsmanagementsysteme (QMS) überführt! Rechtsanwältliche Tätigkeiten sind nun mal Dienstleistungen, die bekanntlich den Kunden im Mittelpunkt aller Bemühungen haben. Hierbei gibt es drei wesentliche Optimierungsfelder: Das Ablaufbild (Ablauforganisation), das Mitarbeiterverhalten und das Erscheinungsbild einer Dienstleistung. Folglich müssen all diese Aspekte in einem QM-System Kernbestandteil sein.

Für viele an der DIRO-EWIV-Zertifizierung teilnehmenden Rechtsanwälte mußte zu Beginn des Projektes die Scheu vor dem Instrument der Mandantenbefragung überwunden werden. Zu Projektbeginn herrschte die Angst vor, gemäß der manchmal verschämt gestellten Frage: „Wie stehe ich in meiner Sozietät da, wenn meine Mandaten negativ antworten?“ Aber die Erfahrung zeigte, daß auch die Anwälte, die der Mandantenbefragung (warum nur Mandaten befragen und nicht das Gericht oder Mitarbeiter der Kanzlei?) zunächst mit Distanz gegenüberstanden, die Ergebnisse der Befragungen überaus informativ und hilfreich empfanden und als Grundlage einer verbesserten Orientierung und Sensibilisierung gegenüber den Mandaten nutzten. Die Ergebnisse der Befragung sind somit Ausgangspunkt für den Aufbau und die Fortentwicklung (Organisationsentwicklung) des QM-Systems. Überraschend war, wie aufgeschlossen die Mandanten die Fragebögen angenommen und beantwortet haben.

Ausgangspunkt für Mandantenbefragungen sollte eine hinreichende Analyse aller Mandatenkontaktpunkte im Kanzleiumfeld sein. Dies kann z. B. die Annahme von Telefongesprächen, die Gestaltung und Eindeutigkeit der Rechnungslegung, die Freundlichkeit der Mitarbeiterinnen im Sekretariat oder beim Empfang von Mandanten oder die Wartezeit in der Kanzlei, etc. sein.

Was nutzt es dem Mandaten, wenn der Anwalt mit hervorragenden Kenntnissen und Geschick den Prozeß gewonnen hat, dann aber die zügige und erfolgreiche Durchsetzung und Vollstreckung des Urteils höchst mangelhaft verläuft? Verzögerungen und fehlende Sorgfalt in den Verfahrensabläufen, mangelhafte Unterrichtung der Mandaten, insbesondere kostenauslösende Maßnahmen führen ebenso zu Verärgerung wie etwa Unfreundlichkeit oder schlechte Erreichbarkeit des Anwaltes.



Durch die mit der Zertifizierung verbundene transparente Abbildung sämtlicher Kanzleigeschäftsprozesse wurde eine wesentlich erleichterte und effizientere Einarbeitung neuer Mitarbeiter (juristischer und nicht juristischer) in die Kanzleitätigkeit ermöglicht. Es wird somit nicht nur Wissen von Mitarbeitern untereinander weitergeben, sondern es bestehen mit dem QM-Handbuch und den formulierten Grundsätzen für jeden neuen Mitarbeiter klare Aussagen, wie er seine (juristische) Arbeit im Rahmen der Organisation zu erfüllen hat. Im übrigen führt dies zur Vermeidung von Reibungsverlusten bei der internen Arbeit, denn Diskussionen wer, wann, wo etwas gesagt hat, unterbleiben, weil es nur eine verbindliche „Bibel“ gibt.

3. Der Nutzen von Qualitätsmanagementsystemen

Richtig konzipierte und strukturierte QM-Systeme stellen nicht nur für überörtliche Sozietäten, sondern gerade für kleine mittelständische Rechtsanwaltskanzleien einen enormen Nutzen dar. Zentraler Ausgangspunkt bei der Abbildung der Kanzleiorganisation für die Zertifizierung ist die in der Sprache des Rechtsanwaltes verfaßte und in der QM-Dokumentation zusammengetragene Wertschöpfungskette der rechtsanwältlichen Tätigkeit. Alle Maßnahmen orientieren sich hierbei am Mandanten um die Mandantenzufriedenheit und damit auch deren Bindung zu erhöhen. Der durch das erfolgreiche Zertifizierungsverfahren der Mitgliedskanzleien der DIRO-EWIV nach kürzester Zeit sichtbar gewordene Nutzen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Transparenz der Kanzleibläufe wird durch die QM-Dokumentation erhöht; damit ist sie Ausgangspunkt für wirtschaftliche/effizienzsteigernde Maßnahmen in der jeweiligen Rechtsanwaltskanzlei
- Verbesserungspotentiale in der Kanzlei werden aufgezeigt, hierdurch werden Verschwendungsquellen identifiziert, die Zeit, Geld, Nerven kosten
- Ein standardisiertes Schulen und Einweisen neuer Mitarbeiter gewährleistet einen einheitlichen Ausbildungs- und Qualitätsstandard in der Kanzlei
- Haftungsvorbeugung durch Darstellung der Kanzleiorganisation in der QM-Dokumentation
- Die Motivation und der Teamgeist der Mitarbeiter erhöht sich spürbar, sofern diese in das Gesamtzertifizierungsprojekt beim Aufbau eines QM-Systems einbezogen werden
- Die Wettbewerbsfähigkeit der mandantenorientierten Kanzlei wird verstärkt

Ein zertifiziertes QM-System dient als Vertrauensnachweis gegenüber dem Mandanten, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsberatung wird der Rechtsanwaltskanzlei (künftig auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) dadurch erhöhte Akzeptanz und Aufmerksamkeit zugesprochen.

*Dipl.-Ing. Dieter Baumert, Kienbaum Management Consultant GmbH/KMC Düsseldorf und
Rechtsanwalt Dr. Paul Dettmeier, Düren*

Steuerrecht

Aufbewahrungsfristen deutlich verlängert

Aufgrund Art. 2 bis 5 i.V.m. Art. 6 des Steueränderungsgesetzes 1998 vom 19.12.1998 (BGBl I, 3816 – vom 23.12.1998) wurden die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen mit Wirkung bereits zum 24.12.1998 deutlich verlängert. Nach Art. 6 treten die Art. 2 bis 5 des Gesetzes bereits am Tage nach der Verkündung, also am 24.12.1998, in Kraft.

Die Änderung betrifft § 157 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) und § 257 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB). Alle Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lagebericht und Eröffnungsbilanzen sowie alle Buchungsbelege sind damit

künftig zehn Jahre statt bisher sechs Jahre aufzubewahren. Die übrigen, für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen sind weiterhin sechs Jahre aufzubewahren.

Die Übergangsregelung des Steueränderungsgesetzes sieht vor, daß das Gesetz erstmals auf alle Unterlagen anzuwenden ist, für die am 23.12.1998 die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen war. Damit sind alle Unterlagen aus dem Jahre 1992, für die am 24.12.1998 die bis dato sechsjährige Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen war, bis zum Ende des Jahres 2002 aufzubewahren.

Rechtsanwalt Udo Henke, Bonn

Haftpflichtfragen

*Rechtsanwalt Peter Abrahams
Allianz Versicherungs-AG München*

Präklusion und Fluchtwege im Zivilprozeß

(Fortsetzung des Beitrags aus dem Heft 2, AnwBl 1999, III)

B. Fluchtwege

Sieht ein Rechtsanwalt die Gefahr der Präklusion auf sich zukommen, weil er z. B. nicht rechtzeitig Informationen und Unterlagen vom Mandanten erhalten hat, sollte er, bevor er an die eigentlichen Fluchtwege zur Vermeidung der Präklusion denkt, auf jeden Fall zunächst prüfen, ob nicht einfachere Ausweichstrategien gegen Prozeßversäumnisse möglich sind. Wurden durch das Gericht Fristen gesetzt, sollte zunächst die Möglichkeit des *Antrags auf Fristverlängerung* gem. § 224 ZPO überprüft werden. Der Bundesgerichtshof hat z. B. zur Berufungsbegründungsfrist ausgeführt, daß ein Anwalt im Zivilprozeß regelmäßig erwarten kann, einem ersten Antrag auf Verlängerung der Frist werde entsprochen, wenn einer der Gründe des § 519 II 3 ZPO vorgetragen ist (BGH NJW 97, 191). Wurde die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu Unrecht versagt, ist der Prozeßbevollmächtigte berechtigt, ab Kenntnis innerhalb der Frist des § 234 I ZPO Wiedereinsetzung zu verlangen und die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen. Im Zivilprozeß sind auch – anders als im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 66 I 4 ArbGG!) – bei Rechtsmittelschriften mehrfach Fristverlängerungen möglich. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten, da noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde, ob die o. g. Rechtsprechung auch bei einem zweiten oder weiteren Antrag gilt (BGH MDR 97, 94). In dem zugrunde liegende Fall lehnte der BGH bei einem dritten Verlängerungsantrag zur Berufungsbegründung den Wiedereinsetzungsantrag ab, da der Prozeßbevollmächtigte nicht hinreichend dargelegt hatte, daß er auch wirklich auf die (nicht zu erlangenden) Informationen des Mandanten angewiesen war. Neben der Möglichkeit auf Fristverlängerung sollte der Anwalt auch jeweils an einen *Antrag auf Terminverlegung* z. B. auf Grund plötzlicher Erkrankung des sachbearbeitenden Anwalts oder wegen verspäteter Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln denken.

1. Klagerücknahme

Der Kläger, der die Zurückweisung seines verspäteten Vortrags befürchtet, kann nach § 269 ZPO vor Verhandlung in der Hauptsache die Klage zurücknehmen und dann mit neuem umfassenden Vortrag erneut klagen. Nach § 269 III 2 ZPO muß er allerdings die Kosten des Verfahrens tragen.



Nach mündlicher Verhandlung kann der Gegner diesen Weg durch Versagung der Einwilligung „verbauen. Besonderes Augenmerk hat der Anwalt bei der Klagerücknahme auf die Frage der *Verjährung* zu legen. Wird die Klage nicht binnen 6 Monaten erneut erhoben, verliert die erste (zurückgenommene) Klage nach § 212 II BGB ihre verjährungsunterbrechende Wirkung.

2. Flucht in die Säumnis

Nur bedingt geeignet zur Vermeidung der Präklusion ist die Flucht in die Säumnis. Bleibt die Partei dem Termin zur mündlichen Verhandlung fern oder verhandelt sie dort nicht, kann ein Versäumnisurteil nach §§ 330, 331 ZPO ergehen. Legt die Partei Einspruch ein, wird der Prozeß in die Lage zurück versetzt, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand. Verspätete Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im Zeitpunkt der Terminsäumnis verspätet waren, **bleiben verspätet**. Der Vorteil liegt nun darin, daß die Frage der Verzögerung vom Einspruchstermin aus *neu* beurteilt werden muß. Das Vorbringen kann daher nicht zurückgewiesen werden, wenn in dem Einspruchstermin auch auf Grund von *zumutbaren* Vorbereitungsmaßnahmen des Gerichts eine Verzögerung nicht zu verzeichnen ist. Eine Zumutbarkeit wird dann zu verneinen sein, wenn die verspätete Partei zeitaufwendige Beweismittel, z. B. ein umfangreiches Sachverständigengutachten bzw. eine Vielzahl von Zeugen anbietet. Andererseits ist auch hier die relativierende Rechtsprechung des BVerfG zu beachten, so daß es zumutbar erscheint, wenige, greifbare Zeugen zu einem klar abgrenzbaren Beweisthema zu vernehmen. Zum Hinausschieben des Einspruchstermins ist das Gericht jedoch im Hinblick auf §§ 216, 272 ZPO nicht verpflichtet. Dem Gericht obliegt im übrigen keine Hinweispflicht auf die Möglichkeit der Flucht in die Säumnis.

Nachteil der Flucht in die Säumnis ist, daß nach § 708 Nr. 2 ZPO ein *ohne Sicherheitsleistung* vorläufig vollstreckbares Versäumnisurteil ergeht. Gem. § 344 ZPO trägt die säumige Partei auch bei späteren Obsiegen die Kosten der Säumnis. War bereits in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden, kann der Gegner ein Urteil nach Lage der Akten gem. §§ 331 a, 251 a ZPO beantragen und damit die Flucht verhindern.

Wegen dieser Nachteile ist vor der Flucht in die Säumnis zu warnen. Lieber sollte der Anwalt mit ungenügender Information vortragen oder Zeugen auch ohne richtige Adresse benennen. In diesen Fällen droht lediglich eine Fristsetzung nach § 356 ZPO.

3. Flucht in die Berufung

Führt die Partei in der 1. Instanz ihr zurückweisungsbedrohtes Vorbringen nicht mehr ein oder läßt schon eingeführtes Vorbringen wieder fallen, muß sie mit einer Niederlage in dieser Instanz mit der Folge eines – vorläufig vollstreckbaren – Urteils rechnen. Es besteht jedoch nunmehr in der Berufungsinstanz die Möglichkeit, umfassend vorzutragen. Das Vorbringen kann nicht nach § 528 III ZPO zurückgewiesen werden, da diese Vorschrift sich nur auf bereits in erster Instanz zurückgewiesenes Vorbringen bezieht. Eine analoge Anwendung kommt auch bei bewußt zurückgehaltenen Angriffs- und Verteidigungsmitteln nicht in Betracht. Die Präklusion neuen Vorbringens beurteilt sich vielmehr ausschließlich nach § 528 I, II ZPO. Dasselbe gilt auch für Vorbringen, das in der ersten Instanz erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung eingeführt worden ist. Für ver-

spätetes Vorbringen in der Berufungsinstanz gilt im übrigen über § 523 ZPO die Vorschrift des § 296 ZPO.

Wesentliche Voraussetzung der Präklusion nach § 528 I ZPO ist – wie bei § 296 I ZPO – die Feststellung der *Verzögerung* auf Grund Fristüberschreitung. Die Prozeßverzögerung bemißt sich hierbei nicht nach der Dauer des Gesamtverfahrens, sondern nur nach dem Berufungsverfahren selbst (BGH NJW 80, 947). Dies hat zur Folge, daß das Berufungsgericht neues Vorbringen in der 2. Instanz nur dann nach § 528 I ZPO zurückweisen darf, wenn es auch bei einer weiträumigen Planung zu Verzögerungen kommen würde. Langwierige Beweisaufnahmen z.B. durch Vernehmung von 5 Zeugen oder auch eines Sachverständigen wirken daher in aller Regel *nicht* prozeßverzögernd (BGH NJW 91, 2760). Nur wenn mehrstufige Beweisaufnahmen notwendig würden, kommt eine Präklusion in Betracht. Insgesamt bedeutet dies für die Praxis, daß neues Vorbringen in der Berufungsinstanz überwiegend berücksichtigt werden muß.

Die Präklusion nach § 528 II ZPO setzt neben der Verzögerung noch *grobe Nachlässigkeit* voraus. Es gelten im wesentlichen die Grundsätze des § 296 II ZPO. Grobe Nachlässigkeit ist daher zu verneinen, wenn eine Verzögerung z. B. im Rahmen eines Privatgutachtens fremdverursacht wurde. Hat die Partei erstinstanzlich obsiegt und ihr Vorbringen entsprechend der vorinstanzlichen Bedeutung in der Berufungsinstanz beschränkt, muß ebenfalls grobes Verschulden ausscheiden (BGH ZIP 82, 1415). In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des Rechtsirrtums von Bedeutung. Hat ein Anwalt einen Sachverhalt fehlerhaft beurteilt und ist er deshalb nicht auf den Gedanken gekommen, vorsorglich auch zu anderen Anspruchsgrundlagen vorzutragen, ist grobe Nachlässigkeit nur anzunehmen, wenn der Irrtum offenkundig auf der Hand lag (Zöller ZPO 21. Auflage Rn. § 528 Rn. 27). Dies wird dann anzunehmen sein, wenn Anhaltspunkte vorlagen, daß das Gericht den Ausführungen der Partei nicht folgen wird. Kommt es dagegen nach Ansicht des Erstgerichts nicht auf das ergänzende Vorbringen an oder wird das zusätzliche Vorbringen erst durch die Urteilsgründe ausgelöst, kann grobe Nachlässigkeit nicht vorliegen.

Insgesamt bietet die „Flucht in die Berufung eine realistische Chance, daß das mit der Zurückweisung bedrohte Vorbringen bei Vortrag in der Berufungsinstanz noch berücksichtigt wird. Neben dem bereits o. g. Umstand des erstinstanzlichen Prozeßverlustes (vorläufig vollstreckbares Urteil) wird der Anwalt jedoch noch zu berücksichtigen haben, daß ggf. auch bei Erfolg in der Berufungsinstanz eine Kostentragungspflicht nach § 97 II ZPO entsteht.

4. Klageerweiterung bzw. Widerklage

Die Klageerweiterung und die Widerklage können als selbständiger Angriff bzw. Verteidigung nicht selbst nach §§ 296, 528 ZPO als verspätet zurückgewiesen werden. Nicht zuletzt auf Grund der strengen Voraussetzungen des § 528 III ZPO bieten sich daher diese Fluchtwege zur Vermeidung der Präklusion an.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Rechtsprechung des BGH zu. Danach rechtfertigt eine Verzögerung nur dann die Zurückweisung des Vorbringens, wenn dadurch die Entscheidung des Rechtsstreits **insgesamt** betroffen wird. Zunächst ließ der BGH die Zurückweisung verspäteten Vorbringens durch Zwischenurteil über den Grund nur dann zu, wenn das „Schwergewicht im Anspruchsgrund liegt (BGH MDR 80, 51). Später führte der VII Senat des BGH (BGHZ 77, 308) noch deutlicher aus, daß die Entscheidung durch *Teilurteil* unter Zurückweisung



des verspäteten Vorbringens zur Klage unzulässig ist. Diese umstrittene Rechtsprechung wird im wesentlichen damit begründet, daß zum einen die Verzögerung nach §§ 296, 528 ZPO nur nach der Dauer des gesamten Verfahrens bis zum instanzbeendenden Schlußurteil zu beurteilen ist. Zum anderen stützt die Partei i. d. R. ihr Vorbringen zur Klageerweiterung/Widerklage auch auf das übrige (verspätete) Vorbringen. Ein Wertungswiderspruch zwischen Teil- und Schlußurteil wäre wegen der unterschiedlichen Berücksichtigung des (verspäteten) Vorbringens unvermeidlich.

Praktische Bedeutung hat die „Flucht in die Widerklage, wenn der Beklagte etwa die Klageerweiterungsfrist schuldhaft versäumt hat und die Zulassung des verspäteten Vorbringens zu einer umfangreichen Beweisaufnahme und damit zur Präklusion nach § 296 I ZPO führen würde. Erhebt z. B. in diesem Fall der Beklagte gegen die Zahlungsklage auf Werklohn Widerklage auf Schadensersatz, darf nach der Rechtsprechung des BGH das erkennende Gericht nicht über die Zahlungsklage auf Werklohn mittels Teilurteil (unter Zurückweisung des verspäteten Vorbringens) entscheiden. Da unter Berücksichtigung der Widerklage das Vorbringen des Beklagten und Widerklägers zu keiner Verzögerung des gesamten Rechtsstreits führt, scheidet eine Präklusion aus. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß das Gericht unter den Voraussetzungen des § 145 II ZPO befugt ist, die Verfahren bezüglich der Klage und Widerklage zu trennen, mit der Folge, daß nunmehr das verspätete Vorbringen zur Klage als präkludiert zurückgewiesen werden kann. Zur Vermeidung dieser Folge muß daher darauf geachtet werden, daß jeweils der rechtliche Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage deutlich gemacht wird. In dem o. g. Fall würde sich z. B. anbieten, gegen die Werklohnforderung i. H. v. 5000,- DM mit Schadensersatzansprüchen in gleicher Höhe aufzurechnen und im Wege der Widerklage noch den überschießenden Schadenersatzanspruch i. H. v. 2000,- DM geltend zu machen. Insgesamt erweist sich daher die Klageerweiterung bzw. Widerklage als wirksame Waffe, um den Präklusionsvorschriften zu entgehen.

5. Flucht in den Widerrufvergleich

Ist unter Widerrufsvorbehalt ein Prozeßvergleich geschlossen worden und übt eine Partei ihr Widerrufsrecht fristgemäß aus, wird der Prozeß normal fortgesetzt. Unter Umständen können durch den Widerrufvergleich und den dadurch entstandenen Zeitgewinn Verspätungsfolgen abgewendet werden (Michel Jus 86, 45). Natürlich kommt ein Rettungsversuch insofern nur in Betracht, wenn der Prozeßgegner sich darauf einläßt.

6. Flucht in die Insolvenz

Eine Fluchtmöglichkeit besonderer Art bietet neuerdings die Insolvenzordnung. Der Insolvenzverwalter wird durch sie in die Lage versetzt, zeitlich begrenzt Rechts-handlungen des Gemeinschuldners anzufechten. Als Rechtshandlung gilt nach § 129 II *InsO* insbesondere auch das *Unterlassen*. Hat beispielsweise der Anwalt des Beklagten einen rechtzeitigen Vortrag versäumt, besteht nunmehr für den Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens – unter Beachtung der Fristen der §§ 129 ff *InsO* – die Möglichkeit, das Unterlassen des Gemeinschuldners (= rechtzeitiges Vorbringen) nach § 129 II *InsO* anzufechten. Die besondere Chance dieses Fluchtweges liegt nun darin, nach § 141 *InsO* auch Rechtshandlungen innerhalb eines bereits abgeschlossenen *rechtskräftigen Urteils* anzufechten. Über die übrigen weitreichenden Folgen der Insolvenz des Schuldners wird sich der Anwalt freilich erhebliche Gedanken machen müssen.

Glosse

„Eins tiefer“

– zu § 36 ZPO –

Unsere Gesetzgebungsmaschine läuft weiterhin auf vollen Touren und ist daher stets gut geölt. Dieser Schmierfilm löst bekanntlich Gefahren aus von einem leichten Ausrutscher bis zum bösen Sturz.

Nur von einem kleinen Unfall erstgenannter Kategorie soll hier die Rede sein.

Hat man sich etwa gerade mit dem Kindschaftsrechtsreform- oder dem Kindesunterhaltsgesetz vertraut gemacht, bringt es der Berufsalltag mit sich, daß in einem Arbeitsgerichtsverfahren eine Klageerweiterung vorgenommen werden muß gegen zahlreiche Streitgenossen, verteilt über das ganze Bundesgebiet.

Es fehlt an einem gemeinsamen Gerichtsstand.

Natürlich hilft § 36 ZPO weiter, anwendbar über § 46 Abs. 2 ArbGG.

Der dicke „Schönfelder“ verbleibt im Schubser. Ein kurzer und vorsorglicher Blick in den „Zöllner“ und den „Thomas Putzo“ bestätigt aber die Annahme, daß um die Zuständigkeitsbestimmung bereits beim BGH bzw. beim BAG nachgesucht werden muß als das im Rechtszuge zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht. Der Antrag datiert vom 2.4.1998.

Der freundliche und verständnisvolle Berichterstatter beim BAG empfiehlt Antragsrücknahme. Die Zuständigkeit seines Gerichts sei entfallen. Man möchte doch einmal im „Schönfelder“ die Neufassung des § 36 ZPO und die hierzu abgedruckte Fußnote 5) lesen.

Tatsächlich: Dem § 36 ZPO sind in aller Heimlichkeit zwei Absätze angefügt worden. Nach Abs. 2 wird die Zuständigkeitsbestimmung nunmehr durch das OLG bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört, wenn sich für das Bestimmungsverfahren eigentlich die Zuständigkeit des BGH ergibt.

Es geht also eins tiefer.

Offensichtlich wollten sich die Karlsruher Richter dieser etwas lästigen Rechtspflege entledigen. Die Neuregelung des § 36 ZPO gilt für alle Bestimmungsverfahren, die am 1.4.1998 noch nicht anhängig waren.

Übertragen auf den kleinen Ausgangssachverhalt bedeutete dies, daß nach dem Instanzenzug im Arbeitsgerichtsverfahren nunmehr ein Landesarbeitsgericht zu entscheiden hat, wer urteilen muß.

Damit gibt es für den „kleinen Anwalt“ eine Chance weniger, auch einmal den BGH, respektive das BAG anzurufen.

Die aufgezeigte Änderung des § 36 ZPO ist in geradezu gemeiner Weise versteckt worden:

Sie findet sich nämlich in dem Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224) welches man trotz allen Fleißes ja nun auch nicht täglich in die Hand nimmt.

Keine Fehlleistung, die einen Regreß auslöst und die Frau Kollegin Borgmann in ihren „Haftpfllichtfragen“ aufnehmen müßte, aber soviel Änderung kann nur eine einziger Tag schon mit sich bringen.

Rechtsanwalt Jörg Schüttmeyer, Linz am Rhein



RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht

BNotO § 1, § 2 Satz 3, § 29

Es ist nicht zu beanstanden, daß ein (Anwalts-)Notar, der mit einem Rechtsanwalt assoziiert ist, auf seinen geschäftlichen Briefbögen die Bezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ führt, wenn im Briefkopf zugleich deutlich herausgestellt wird, wer (Rechtsanwalt und) Notar und wer (nur) Rechtsanwalt ist.

BGH, Beschl. v. 30.11.1998 – NotZ 29/98

Aus den Gründen: II. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist zulässig (§ 111 Abs. 4 BNotO i. V. m. § 42 Abs. 4 BRAO) und hat auch in der Sache Erfolg. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet, denn die Verfügung des Antragsgegners vom 27.4.1998 ist rechtswidrig.

1. Der Antragsgegner ist als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 92 Nr. 1 BNotO) gem. § 93 BNotO befugt, im Rahmen der ihm obliegenden Dienstaufsicht über Notare diesen, soweit erforderlich, angemessene Weisungen zu erteilen.

2. Die hier in Rede stehende Weisung hat jedoch materiell-rechtlich keine Grundlage. Entgegen der Auffassung des OLG ist der vom Antragsteller verwendete Briefbogen nach den geltenden Regeln über die Amtsführung der Notare nicht zu beanstanden.

a) Das OLG meint – zusammengefaßt –, die („isolierte“) Bezeichnung der Kanzlei als „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ lasse nicht nur, wie in der angefochtenen Verfügung des Antragsgegners beanstandet, den der Rechtslage widersprechenden Eindruck einer Verselbständigung („Institutionalisierung“) des Notarates entstehen, sondern sie rufe beim rechtsuchenden Publikum auch die Fehlvorstellung hervor, das Amt des Notars sei sämtlichen Mitgliedern der Kanzlei übertragen; damit stelle der Antragsteller in einer dem Verbot berufswidriger Werbung widersprechenden Weise sein Amt und seine Amtsbezeichnung seinem nicht mit diesem Amt betrauten Sozius mit dem Ziel zu Verfügung, die gesamte Praxis werbewirksam darzustellen.

b) Dem folgt der Senat nicht.

aa) Der Notarsenat des BGH hat es in einer früheren Entscheidung (Beschl. v. 26.9.1983 – NotZ 7/83 – DNotZ 1984, 246) gebilligt, daß die Justizverwaltung dem Notar, der seine Praxis gemeinsam mit einem Rechtsanwalt ausübte, die Verwendung gemeinsamer Briefbögen mit der Bezeichnung „Anwalts- und Notariatskanzlei“ untersagte. Die gesamte Argumentation dieser Entscheidung ist indessen auf die Bedeutung und das allgemeine Verständnis des in jenem Fall (mit) verwendeten Wortes „Notariat“ zugeschnitten: Dieser Begriff sei weiter als der des Notarates der Bundesnotarordnung. Er umfasse auch das von der Bundesnotarordnung nicht geregelte landesrechtliche Behördennotariat (§§ 114 ff. BNotO). Überdies drücke er eine gewisse Institutionalisierung des Notarberufes aus. Ein Gebrauch als Bezeichnung für die Geschäftsstelle des Notars der Bundesnotarordnung könne daher beim rechtsuchenden Publikum zu Fehlschlüssen über dessen personenbezogenen Berufsbild führen.

Derartige Bedenken bestehen gegen die Bezeichnung der gemeinsamen Geschäftsstelle von Notaren und Rechtsanwälten auf ihren Briefbögen als „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ jedenfalls dann nicht, wenn – wie hier – in engem räumlichen Zusammenhang mit dieser Angabe und unübersehbar die einzelnen Rechtsanwälte und Notare einer Kanzlei mit ihrer beruflichen Qualifikation gesondert aufgeführt sind. Das Wort „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ beinhaltet nichts anderes als den Hinweis darauf, daß sich Rechtsanwälte und Notare zu gemeinsamer Berufsausübung zusammengeschlossen haben und in einem gemeinsamen Büro ihren Berufspflichten nachgehen. Das ist, da der Anwaltsnotar mit Rechtsanwälten eine Sozietät eingehen darf, ein zulässiger Hinweis. Wenn zugleich die Person des zu der Sozietät gehörenden Notars deutlich namentlich aufgeführt wird, kann auch keine Rede

davon sein, daß der Eindruck einer Verselbständigung des Notarates im Sinne einer Abtrennung von der Person des Notars und jedenfalls einer gewissen Institutionalisierung des Notarberufes (Senatsbeschl. v. 26.9.1983 aaO) entstehe (a. A. wohl Weingärtner/Schöttler, DNot 7. Aufl. § 2 Rdnr. 46). Zur Bekräftigung seiner gegenteiligen Auffassung verweist das OLG nur auf Sonderfälle, um die es hier nicht geht, nämlich auf den Fall, daß der Notar aus der Kanzlei ausscheidet und möglicherweise sein Name weiter im Briefkopf der Sozietät geführt werden darf (vgl. Weingärtner/Schöttler aaO Rdnr. 46b), und auf den Fall einer überörtlichen Sozietät (vgl. § 29 Abs. 3 BNotO n. F., eingefügt durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.8.1998, BGBl. I S. 2585, 2588). Auf solche Sonderfälle braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen zu werden.

bb) Dem OLG kann auch nicht beigetreten werden, soweit es den Standpunkt vertritt, die vom Antragsteller und seinem Sozius verwendete Bezeichnung in den gemeinsamen Briefbögen rufe den Eindruck hervor, sämtliche Mitglieder der Sozietät seien zum Notar bestellt bzw. sie seien zumindest in der Lage, die Tätigkeiten eines Notars auszuüben. Der Gefahr eines dahingehenden Irrtums wirkt der vom Antragsteller verwendete Briefbogen dadurch hinreichend entgegen, daß in der rechten Randspalte des Briefkopfs deutlich zum Ausdruck kommt, daß der Antragsteller der einzige Notar in der Sozietät und sein Sozius lediglich Rechtsanwalt ist.

cc) Damit – mangels irgendeiner Irreführung in dem vom OLG angenommenen Sinne – ist zugleich der Auffassung des OLG die Grundlage entzogen, in der Verwendung der Bezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ im Briefkopf der Sozietät des Antragstellers liege eine gegen das Verbot berufswidriger Werbung (jetzt: § 29 BNotO n. F.) verstößende werbewirksame Darstellung der Praxis. Der Anwaltsnotar darf nicht nur mit Rechtsanwälten eine Sozietät eingehen, sondern dies auch auf dem gemeinsamen Briefbogen kundtun. Daß der Antragsteller und sein Sozius, der nur Rechtsanwalt ist, den Werbeeffekt nutzen, den die beschriebenen – inhaltlich zutreffenden und auch nicht irreführenden – Bekanntgaben auf dem gesamten Schriftverkehr der Kanzlei mit sich bringen, ist nicht zu beanstanden.

BRAO § 43b; BerufsO § 6

Zu Einzelfragen anwaltlicher Werbung, u. a. hier: Abgrenzung von Rundschreiben und Werbung im Einzelfall
(LS der Redaktion)

AnwG München, Beschl. v. 22.1.1999 – 3 AG Nr. 51/97

Aus den Gründen: Die Eröffnung des Hauptverfahrens war aus Rechtsgründen abzulehnen (§ 131 III BRAO; § 116 S. 2 BRAO i. V. m. § 204 I StPO).

Der Betroffene hat weder durch die Versendung des Schreibens vom 5.11.1993 an die in der Anschuldigungsschrift genannten Adressaten noch durch die Schaltung der Anzeige im Wirtschafts- teil der SZ unzulässige Werbung betrieben.

Die StA bei dem OLG München sieht in dem Schreiben, das mit dem Hinweis schließt „Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit“ eine unzulässige aufdringliche Werbemethode. Das Schreiben sei unaufgefordert auch an Nichtmandanten versandt worden. Einer der Adressaten, der Bundesverband Sonderabfall Wirtschaft e.V., Bonn, sei bereits von einer anderen Kanzlei beraten.

In der geschalteten Anzeige sieht die Staatsanwaltschaft insbesondere deshalb eine verbotene Werbung, weil auf den Beratungsschwerpunkt des neu eingetretenen Sozius hingewiesen sei, obwohl dieser als Anwalt erst wenige Monate zugelassen worden war und somit als Anwalt noch keinen Tätigkeitsschwerpunkt für sich in Anspruch nehmen konnte. Die Anzeige entspräche außerdem hinsichtlich ihrer Größe und Umfang (9 x 13,5 cm) der kommerziellen Werbung.



Der unbestrittene Sachverhalt, der sich 1993 ereignete, ist an den derzeit geltenden Normen zu messen, d. h. an dem durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2.9.1994 (BGBl I S. 2278) in die BRAO eingefügten § 43b sowie an § 6 der seit 11.3.1997 geltenden BO.

Zwar war nach den vom BGH (NJW 94, 2284; BGH GRUR 95, 422) u. v. BVfG (NJW 92, 613, 614) entwickelten Grundsätzen gezielte Werbung durch unaufgefordertes, direktes Herantreten an potentielle Mandanten mit dem aus § 43 BRAO entwickelten Berufsbild des Rechtsanwalts nicht vereinbar und daher wettbewerbswidrig. Diese Rechtslage galt bis 2.9.1994, also noch im Zeitpunkt der Tathandlung im Nov. 1993.

Jedoch ist gemäß § 2 III StGB, der einen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthält und deshalb nicht nur für das Strafrecht, sondern auch für das Disziplinarrecht gilt (BGH St 28/333, 337; Feuerich-Braun, 3. Aufl. § 114 Rdnr. 7), das mildere Gesetz anzuwenden, wobei unter dem milderen Gesetz dasjenige Recht zu verstehen ist, das im konkreten Einzelfall die dem Täter günstigste Beurteilung zuläßt (Tröndle StGB, 48. Aufl. § 2 Rdnr. 10). Die für den Betroffenen günstigste Rechtslage ergibt sich bei Anwendung des § 43b BRAO i. V. m. § 6 BO, weil damit weder im Anschreiben noch in der Anzeige eine unerlaubte Werbung zu sehen ist.

§ 43b erlaubt dem Rechtsanwalt Werbung nur, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

Daß sowohl das Anschreiben wie die Anzeige als „Werbung“ zu qualifizieren sind, bedarf keiner besonderen Begründung. Nach der Verkehrsanschauung sind diese Maßnahmen darauf angelegt, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen, für den geworben wird, in Anspruch zu nehmen (BGH NJW 92, 45).

Die Werbung mittels des Anschreibens hält sich in den Grenzen der sachlichen Informierung. Der Hinweis auf ehemalige Ämter und vorangegangene Berufstätigkeiten ist erlaubt, weil für das rechtssuchende Publikum von Wert ist zu wissen, über welche zusätzlichen beruflichen Erfahrungen ein Rechtsanwalt verfügt (Feuerich-Braun, § 43b Rdnr. 35; Feuerich, Strafverteidiger-Forum 1998/109, 110).

Die Werbung in Form des Rundschreibens ist auch nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet. Allerdings stellte nach der alten Rechtslage vor dem 2.9.1994 das unaufgeforderte Versenden von Rundschreiben an potentielle Mandanten mit dem Ziel, diese zur Erteilung eines Mandats zu veranlassen, ein wettbewerbswidriges Verhalten dar (vgl. BVfG NJW 92, 614).

Jedoch hat der Gesetzgeber bei der Neuordnung der Frage der unzulässigen Werbung in § 43b BRAO nicht auf das Kriterium des unaufgeforderten Herantretens an potentielle Mandanten abgestellt; er untersagt (neben der Werbung durch unsachliche Unterrichtung) nur die Werbung um Mandate „im Einzelfall“. Darunter ist das Bemühen eines Rechtsanwalts um einen Auftrag zur Vertretung eines Rechtssuchenden, der bereits akuten Beratungsbedarf hat, zu verstehen (OLG Stuttgart BRAK-Mitt. 1997, 213 ff.). Demgemäß ist im Hinblick auf die Formulierung in § 43b BRAO „Erteilung eines Auftrages im Einzelfall“ zu unterscheiden zwischen dem – zulässigen – direkten und unaufgeforderten Ansprechen potentieller Mandanten und der – unzulässigen – Werbung um einen konkreten Auftrag, d. h. um eine Mandatierung durch einen Rechtssuchenden, bei dem im konkreten Einzelfall akuter Beratungs- bzw. Vertretungsbedarf entstanden ist.

Diese vom OLG Stuttgart in dem genannten Urteil vorgenommene Unterscheidung war bereits vorher in der Literatur vertreten (Henssler/Prütting, BRAO § 43b Rdnr. 44 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, § 43c Rdnr. 22 ff. 39 ff.; ders. NJW 1994, 2254; Eylmann AnwBl. 1996 / 481, 482). Der Auffassung des OLG Stuttgart schließt sich nunmehr Feuerich (Strafverteidiger-Forum 1998/109, 111) ausdrücklich an (vgl. insbes. die zu den Fußnoten 30 und 33 gehörigen Ausführungen im Text) ebenso Kofler (Anm. zum Urteil des OLG Stuttgart BRAK-Mitt. 1997, 215).

Die Entscheidung des OLG Dresden vom 9.6.1998 (BRAK-Mitt. 1998, 239 ff.) steht dem nicht entgegen. Dieses OLG meint zwar, daß sich durch die Einführung des § 43b BRAO an den von der Rechtsprechung zur früheren Rechtslage entwickelten Grundsätzen nichts geändert habe, vielmehr die früher aus § 43 BRAO hergeleiteten Grundsätze des Verbots der gezielten Werbung um Praxis in § 43b BRAO ihre gesetzliche Ausgestaltung gefunden hätten (aaO S. 344). Daraus will das OLG Dresden dann ableiten,

daß auch § 43b „das gezielte Werben durch unaufgefordertes Herantreten an einen bestimmten Personenkreis“ verbiete. Indes hat das OLG Dresden selbst die Einschränkung gemacht, daß es der Auffassung des OLG Stuttgart „jedenfalls für die hier in Rede stehende Fallgestaltung“, d. h. für den von ihm entschiedenen Fall nicht beitreten könne. Wie sich aus den LS 6 der Entscheidung des OLG Dresden ergibt, bestand dort die Werbung nicht allein in einem unaufgefordert versandten Rundschreiben mit **zulässigem** Inhalt (allg. Werbung von Mandanten durch Information, Darstellung der angebotenen Leistungen, der Tätigkeitsschwerpunkte und/oder der persönlichen und sachlichen Qualifikation des Werbenden), sondern enthielt weitergehende reklamehafte Selbstanpreisungen. Bei dieser Sachlage hätte es eines Eingehens auf die 2. Alternative bzw. den 2. Teil des § 43b gar nicht bedurft. Denn ein reklamehaftes Anpreisen, d. h. unter Angaben, die objektiver Nachprüfung nicht zugänglich sind (z. B. sachkundiger Ansprechpartner) ist keine sachliche Unterrichtung und deshalb bereits nach der 1. Alternative des § 43b untersagt. Die 2. Alternative, d. h. die Frage, ob sich die Werbung auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall richtet, ist deshalb nur zu prüfen, wenn die Werbung in Form und Inhalt sachlich über berufliche Tätigkeit des werbenden Anwalts unterrichtet (vgl. Henssler/Prütting § 43b Rdnr. 44).

Die Ausführungen des OLG Dresden befaßten sich also mit einer anderen Fallgestaltung, nämlich mit unaufgefordert zugesandten Rundschreiben mit **unzulässigem** Inhalt und stehen deshalb einer Anwendung der vom OLG Stuttgart ausgesprochenen Grundsätze auf dem hiesigen Fall nicht entgegen.

Im übrigen steht nur die vom OLG Stuttgart vorgenommene Auslegung des § 43b mit den gesetzgeberischen Motiven in Einklang. Bezweckt ist die Bekämpfung von Auswüchsen, wie sie z. B. in den USA anlässlich einer in Indien stattgefundenen Giftgaskatastrophe vorgekommen sind, als amerikanische Anwälte nach Indien reisten, um den Opfern ihre Dienste anzubieten (Hartung/Holl, Anwaltliche BerufsO, § 6 BO Rdnr. 87). Diesen negativen „Vorbildern“ wollte § 43b in der 2. Alternative vorbeugen: Wer sich in einer Situation befindet, in der er zur Durchsetzung seines Rechts auf Hilfe angewiesen ist, häufig also in einer (zumindest subjektiv als solche empfundenen) Notlage, soll sich frei für einen Anwalt entscheiden können und nicht noch zusätzlich der Gefahr der Bedrängnis oder Überumpelung durch den Rechtsanwalt unterliegen (Hartung/Holl § 6 BO Rdnr. 88).

Bei unaufgefordert zugesandten Rundschreiben an Nichtmandanten erhofft sich der Werbende zwar aus diesem Kreis potentieller Mandanten den einen oder anderen späteren Auftrag, der „Einzelfall“ ist aber noch nicht konkret vorhanden. Der Adressat des Rundschreibens findet sich auch nicht in der geschilderten psychologischen Notlage, er wird durch ein solches Rundschreiben weder bedrängt noch in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt.

Schließlich spricht auch § 6 II 1 BO für die hier gefundene Auslegung. Zwar könnte eine Norm einer Satzung eine gesetzliche Regelung nicht außer Kraft setzen. Wesentlich ist aber, daß die Frage, ob Rundschreiben grundsätzlich nur an Mandanten bzw. an Dritte nach Aufforderung zulässig sind oder generell an das Publikum auch ohne Aufforderung versandt werden dürfen, ausführlich in der Satzungsversammlung diskutiert wurde (Hartung/Holl § 6 BO Rdnr. 6 ff.). Ursprünglich lautete der Entwurf zu der jetzigen Regelung des § 6 BO dahin, daß Rundschreiben (und andere Informationsmittel) grundsätzlich nur an Mandanten überlassen werden dürfen, an Dritte nur nach Aufforderung. Diese Regelung ist fallen gelassen worden. Die jetzige Satzungsregel des § 6 II 1, wonach Rundschreiben zulässig sind, kann daher nur so verstanden werden, daß diese Informationsmittel ohne die ursprünglich vorgesehene Einschränkung (Versand nur an Mandanten oder Dritte nach entsprechender Aufforderung) an jedermann, d. h. auch an die potentielle Mandantschaft verschickt werden können (Hartung/Holl § 6 BO Rdnr. 120).

Wäre die 2. Alt. des § 43b so zu verstehen, daß das unaufgeforderte Herantreten an potentielle Mandanten eine Werbung um ein Mandat im „Einzelfall“ darstellt, hätte sich die Satzungsversammlung mit der Schaffung des § 6 II 1 BO im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung gesetzt und damit bewußt eine ungültige Satzungsnorm geschaffen. Das ist nicht vorstellbar.



Das unaufgeforderte Anschreiben von Nichtmandanten stellt nach all dem keine unzulässige Werbung dar, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

Nichts anderes kann gelten, wenn der Adressat bereits von einem anderen Anwalt beraten ist. Wenn § 43 b (2. Alt.) das ohne konkreten Anlaß entfaltete Bemühen um die Gewinnung eines einzelnen Mandanten nicht verbietet (Henssler/Prütting § 43 b Rdnr. 45), kann es keinen Unterschied machen, ob der durch das Rundschreiben unworbene potentielle Mandant bisher bereits durch einen anderen Anwalt betreut war oder nicht. Der Gesetzeswortlaut des § 43 b gibt für diese Unterscheidung ohnehin nichts her. Der Absender eines Rundschreibens kann auch gar nicht wissen, ob der Adressat bereits ständig durch einen „Hausanwalt“ beraten ist, ob er bisher überhaupt anwaltlichen Rates bedurfte oder ob er von Fall zu Fall den einen oder anderen Anwalt mandiert hat. Der Hinweis der Staatsanwaltschaft, daß ein Adressat bereits von einer anderen Kanzlei beraten wird, ist demnach für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Schließlich kann auch der Schlußsatz „Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit“ das gefundene Ergebnis nicht beeinträchtigen. Darin kommt nicht mehr zum Ausdruck als die Hoffnung, die jeder Werbende mit seiner Maßnahme verbindet, nämlich, daß sein (wie ausgeführt zulässiges) Bemühen um einen neuen Klienten erfolgreich sein möge.

In dem Versand des Rundschreibens vom 5.11.1993 an die in der Anschuldigungsschrift genannten Adressaten liegt deshalb keine unerlaubte Werbung i. S. d. § 43 b BRAO.

Gleiches gilt für die Zeitungsannonce.

Soweit von der Staatsanwaltschaft Umfang und Größe beanstandet wird, ist darauf hinzuweisen, daß nach § 43 b allenfalls völlig unangemessene Übertreibungen verboten sind, ansonsten es sich aber bei Maß und Form um nicht justiziable Geschmacksfragen handelt (Henssler/Prütting § 43 b Rdnr. 39).

Der auch der von der Staatsanwaltschaft in erster Linie genannte Gesichtspunkt, daß in der Anzeige auf einen „Beratungsschwerpunkt“ von RA Dr. verwiesen werde, obwohl dieser erst seit einigen Monaten als Rechtsanwalt zugelassen war, kann die Unzulässigkeit dieser Werbemaßnahme nicht begründen. Ersichtlich orientiert sich die Staatsanwaltschaft dabei an der Regelung des § 7 BO, welche bei der Benennung von Tätigkeitsschwerpunkten darauf abstellt, daß der Anwalt nach seiner Zulassung mindestens 2 Jahre auf den genannten Gebiet nachhaltig tätig gewesen ist. An § 7 BO kann aber das Verhalten des Betroffenen nicht gemessen werden, weil die BO erst 1997 in Kraft getreten ist. Zum Zeitpunkt der Schaltung der Annonce im Herbst 1993 galt diese Unterscheidung zwischen Angaben von Interessengebieten und Tätigkeitsgebieten, die ohnehin höchst zweifelhaft ist (vgl. Hartung/Holl § 7 BO Rdnr. 28 ff., 33) nicht. Im übrigen ist in der Anzeige gerade nicht von Tätigkeitsschwerpunkten die Rede, worauf die Staatsanwaltschaft abstellt, sondern von dem „Beratungsschwerpunkt“. Wenn ein neu zugelassener Rechtsanwalt zulässiger Weise mit der Angabe eines oder mehrerer Interessenschwerpunkte werben darf, so wird damit konkludent zum Ausdruck gebracht, daß auch seine künftige Beratungs- und Vertretungstätigkeit schwerpunktmäßig auf dem bezeichneten Gebiet liegen wird. Daß RA Dr. auf Grund seiner langjährigen, früheren beruflichen Tätigkeit die bezeichneten Gebiete „Umweltrecht und Umweltmanagement“ ausreichend beherrschte, kann keinem Zweifel unterliegen. In der Angabe, daß sein Beratungsschwerpunkt nach Eintritt in der Sozietät auf dem genannten Gebiet liegen wird, kann deshalb keine Irreführung des Publikums und damit keine unsachliche Unterrichtung i. S. d. § 43 b BRAO gesehen werden. Der Betroffene hat deshalb auch nicht durch die Schaltung der Anzeige gegen § 43 b BRAO verstoßen.

Die Kostenentscheid ergibt sich aus § 116 S. 2 BRAO i. V. m. § 467 StPO. § 467 I StPO ist entsprechend anwendbar (Feuerich-Braun § 195 Rdnr. 6)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg

ZPO § 233

Einen Rechtsanwalt kann ein Verschulden an der Fristversäumung treffen, wenn er trotz zahlreicher Fehlversuche, dem Berufungsgericht die Berufungsbegründung per Telefax zu übermitteln, die auf seiner Handakte notierte Telefaxnummer des Gerichts nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

BGH, Beschl. v. 3.11.1998 – VI ZB 29/98

Aus den Gründen: II. 2. ... a) Die gem. §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO statthafte und auch sonst zulässige sofortige Beschwerde des Bekl ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Bekl mit Recht als unzulässig verworfen, da sie nicht fristgerecht begründet worden ist und dem Bekl gegen die Versäumung der Frist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war.

Dem Wiedereinsetzungsantrag wäre nur dann stattzugeben gewesen, wenn der Bekl ohne Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist gehindert gewesen wäre (§ 233 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Denn die Prozeßbevollmächtigte des Bekl, Rechtsanwältin H, hat die zur Wahrung der Frist gebotene Sorgfalt nicht eingehalten, und ihr Verschulden muß sich der Bekl nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

aa) Zwar ist nicht zu verkennen, daß das Berufungsgericht durch die Angabe einer falschen Telefaxnummer auf der Bestätigung des Eingangs der Berufungsschrift vom 17.6.1998 zu dem Fehlschlagen der Versuche der Rechtsanwältin des Bekl zur Übermittlung der Berufungsbegründung am 22.7.1998 beigetragen hat. Auch ist zu berücksichtigen, daß unrichtige Angaben oder Auskünfte eines Gerichts grundsätzlich Anlaß zur Wiedereinsetzung geben können (vgl. BGH, Beschl. v. 6.10.1988 – VII ZB 17/88 – NJW 1989, 589 und vom 30.3.1994 – XII ZB 134/93 – FamRZ 1995, 33, 34; OLG Koblenz, MDR 1992, 302; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 56. Aufl., § 233 Rdnr. 19 ff., 141).

bb) Im Streitfall fällt der Prozeßbevollmächtigten des Bekl jedoch ein erhebliches eigenes Verschulden an der Fristversäumung zur Last, das einer Wiedereinsetzung entgegensteht. Da es der Rechtsanwältin nach ihrer Darlegung am letzten Abend der Frist trotz zahlreicher Versuche nicht gelang, dem OLG die Berufungsbegründung mit dem Telefaxgerät zu übermitteln, hätte sie – jedenfalls auch – in Erwägung ziehen müssen, daß die bei ihren Versuchen benutzte Telefaxnummer des Gerichts falsch sein könnte. Sie hätte deshalb ihre bis dahin erfolglosen Versuche nicht gegen 23 Uhr einstellen dürfen, sondern die von ihr angewählte Telefaxnummer in geeigneter Weise auf ihre Richtigkeit überprüfen müssen. Wenn ihr schon nicht, wie es von der Rechtsprechung für erforderlich gehalten wird (vgl. BGH, Beschl. v. 26.5.1994 – III ZB 35/93 – NJW 1994, 2300 und vom 19.3.1997 – IV ZB 14/96 – VersR 1997, 853), die Telefaxnummer des OLG zuverlässig bekannt war, so wäre ihr jedenfalls, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführte, eine Überprüfung mit Hilfe des Telefonbuchs der Deutschen Telekom unschwer möglich gewesen. Dasselbe gilt für eine fernmündliche Anfrage bei der Telefonauskunft. Zu einer solchen eigenen Nachforschung wäre Rechtsanwältin H im Streitfall verpflichtet gewesen. Dem steht nicht der von der Beschwerde vorgebrachte Umstand entgegen, daß sich ein Rechtsanwalt grundsätzlich darauf verlassen kann, daß die von seinem zuverlässigen Büropersonal notierte Telefaxnummer des Gerichts zutrifft (BGH, Beschl. v. 23.3.1995 – VII ZB 19/94 – NJW 1995, 2105, 2106 und vom 10.6.1998 – XII ZB 47/98 – NJW-RR 1998, 1361, 1362).

Zum einen hat der Bekl in seinem Wiedereinsetzungsgesuch nicht dargelegt, warum die auf der Akte notierte Telefaxnummer bis zum 22.7.1998 nicht berichtigt worden ist, obwohl die richtige Nummer in dem Anwaltsbüro bekannt war. So hatte bereits der von Rechtsanwältin H am 15.7.1998 gestellte Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist dem OLG problemlos per Fax übermittelt werden können. Bei ordnungsgemäßer Büroorganisation (vgl. dazu auch den bereits genannten Beschl. v. 10.6.1998 – XII ZB 47/98 – aaO), zu der hier vom Bekl nichts vorgetragen worden ist, hätte sowohl wegen der in dem Büro vorhandenen Kenntnis als auch aufgrund der beiden gerichtlichen Mitteilungen vom 16. und 20.7.1998, die jeweils die richtige Telefaxnummer des OLG auswiesen, die auf der Akte notierte Nummer geändert werden müssen. Das Fehlen einer organisatorischen Anweisung zur Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur notierter gerichtlicher Telefaxnummern, von dem hier auszugehen ist, hätte Rechtsanwältin H zu einer eigenen Überprüfung und Berichtigung der Telefaxnummer veranlassen müssen.

Zum anderen hätte im Streitfall auch der Umstand, daß es Rechtsanwältin H am 22.7.1998 trotz zahlreicher Versuche nicht gelang, eine Telefaxverbindung zum OLG herzustellen, bei ihr den Schluß nahelegen müssen, daß es dafür auch einen anderen Grund geben konnte als die etwaige Störung des Telefaxgerätes des Ge-



richts (zu den Anwaltpflichten im letztgenannten Fall siehe BAG, Urt. v. 14.9.1994 – 2 AZR 95/94 – NJW 1995, 743 f. und BGH, Beschl. v. 6.3.1995 – II ZB 1/95 – VersR 1995, 1373, 1374). Als Ursache für das Scheitern der Verbindung kam insbesondere auch die Anwahl einer falschen Telefaxnummer in Betracht. Deren Überprüfung hätte hier nicht einmal einen Blick in das Telefonbuch oder eine fernmündliche Anfrage bei der Auskunft vorausgesetzt. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführte, hätte bereits eine Einsicht der letzten Schreiben des OLG vom 16. und 20.7.1998 mit Blick auf die dort mitgeteilte Telefaxnummer ausgereicht. Hierzu hätte nach Lage der Dinge schon deshalb Anlaß bestanden, weil Telefaxnummern gelegentlich Veränderungen unterliegen (vgl. auch den mehrfach genannten Beschl. v. 10.6.1998 – XII ZB 47/98 – aaO).

Nach alledem wäre Rechtsanwältin H eine Überprüfung der von ihr in zahlreichen Versuchen vergeblich angewählten Telefaxnummer auf mehrfache Weise möglich und auch zumutbar gewesen. Daß sie am 22.7.1998 bis 24.00 Uhr keine derartige Prüfung vorgenommen hat, begründet ein anwaltliches Verschulden, das nach §§ 85 Abs. 2, 233 ZPO die Gewährung einer Wiedereinsetzung für den Bekl ausschließt. ...

ZPO § 233

Mit der Anweisung an eine Angestellte, die bereits vorbereitete Berufungsschrift vier Tage später per Telefax an das zuständige Gericht zu übermitteln, wird nicht den Anforderungen genügt, die im Hinblick auf den fristwährenden Eingang der Berufung an einen Rechtsanwalt zu stellen sind.

BGH, Beschl. v. 27.10.1998 – X ZB 20/98

Aus den Gründen: II. Da eine Prozeßpartei gem. § 85 Abs. 2 ZPO für das Verhalten ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat, kommt gem. § 233 ZPO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Betracht, wenn ausgeschlossen werden kann (St. Rspr., z. B. BGH, Beschl. v. 16.10.1995 – I ZB 15/95, NJW 1986, 319), daß Rechtsanwalt T die Versäumung der am 29.5.1998 ablaufenden Frist zur Einlegung der Berufung gegen das am 29.4.1998 zugestellte Urteil des LG Neuruppin durch ein vorwerfbares Fehlverhalten verursacht hat. Diese Feststellung ist jedoch nicht möglich.

1. Ein Prozeßbevollmächtigter muß dafür Sorge tragen, daß ein fristwahrender Schriftsatz nicht nur rechtzeitig hergestellt wird, sondern auch fristgerecht bei dem zuständigen Gericht eingeht. Er ist gehalten, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristensachen in größtmöglichem Umfang auszuschließen (St. Rspr., z. B. BGH, Beschl. v. 13.6.1996 – VII ZB 13/96, NJW 1996, 2513). Hierzu gehört insbesondere eine hinreichend sichere Ausgangskontrolle, durch die zuverlässig verhindert wird, daß fristwahrende Schriftstücke über den Fristablauf hinaus in der Kanzlei liegenbleiben (st. Rspr., z. B. BGH, Beschl. v. 26.9.1995 – XI ZB 13/95, NJW 1996, 130 m. w. N.).

2. Die hierzu erforderlichen organisatorischen Maßnahmen können in der Führung eines Fristenkalenders und der allgemeinen Anweisung bestehen, daß der Fristenkalender am Ende eines jeden Arbeitstages von einem Mitarbeiter des Prozeßbevollmächtigten kontrolliert wird (st. Rspr., z. B. BGH, Beschl. v. 9.6.1992 – VI ZB 9/92, NJW-RR 1992, 1277 m. w. N.), wenn der Rechtsanwalt diese Aufgaben einer bestimmten qualifizierten Person überträgt (BGH, Beschl. v. 8.7.1992 – XII ZB 55/92, NJW 1992, 3176) und deren Eignung und Zuverlässigkeit fortlaufend überwacht (BGH, Beschl. v. 10.2.1972 – III ZR 173/71, VersR 1972, 557).

Es ist nicht dargetan, daß Rechtsanwalt T in dieser Weise für den fristwährenden Eingang der Berufungsschrift vom 29.5.1998 gesorgt hätte. Zwar soll die an diesem Tage ablaufende Berufungsfrist in einen Fristenkalender eingetragen worden sein. Über die Anordnung und Durchführung einer allabendlichen Kontrolle des Fristenkalenders durch eine damit betraute qualifizierte Kanzleikraft verhalten sich jedoch weder das Gesuch um Wiedereinsetzung noch die Beschwerdeschrift. Die Bekl behaupten lediglich, Rechtsanwalt T habe die Büroangestellte K G am 25.5.1998 angewiesen, die an diesem Tag bereits vorbereitete Berufungsschrift am

29.5.1998 per Telefax an das Brandenburgische OLG zu übermitteln.

3. Ein Prozeßbevollmächtigter kann auch mit einer genauen Einzelanweisung an eine zuverlässige Angestellte eine Fristwahrung gewährleisten (BAG, Urt. v. 9.1.1990 – 3 AZR 528/89, NJW 1990, 2707). Der BGH hat beispielsweise im Falle des kurz bevorstehenden Ablaufs der Berufungsfrist als ausreichend angesehen, eine zuverlässige Kanzleikraft anzuweisen, die fertiggestellte Berufungsschrift in die Ausgangsmappe für die OLG-Post zu legen (BGH, Beschl. v. 26.9.1995 – XI ZB 13/95, NJW 1996, 130). Auch Einzelanweisungen müssen aber – wie die unter Nr. 2 behandelten allgemeinen organisatorischen Maßnahmen – über ihre Eignung, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, hinaus hinreichende Gewähr bieten, daß eine Fristversäumung zuverlässig verhindert wird. Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weil die Anweisung von Rechtsanwalt T durch seine Büroangestellte erst vier Tage später ausgeführt werden sollte.

Anders als in dem beispielhaft erwähnten Fall bestand hier nicht nur die letztlich nicht zu beseitigende Gefahr, daß auch einem ansonsten zuverlässigen Mitarbeiter ein Fehler unterlaufen kann. Durch eine erst nach Tagen auszuführende Anweisung an eine Angestellte, die in der Zwischenzeit und an dem betreffenden Tag mit anderen Arbeiten beschäftigt wird, wird der Gefahr, daß die Befolgung der Anweisung vergessen wird, Vorschub geleistet. Es wird eine vermeidbare Fehlerquelle geschaffen. Auch Rechtsanwalt T mußte damit rechnen, daß sich die dadurch geschaffene Möglichkeit realisieren und Frau K G angesichts ihrer anderweitigen arbeitsmäßigen Belastung die Erledigung des Telefax am 29.5.1998 vergessen könnte. Ausweislich ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 4.8.1998 führt die Angestellte ihr Versehen selbst darauf zurück, daß sie am 29.5.1998 noch zahlreiche andere Schriftsätze zu erledigen hatte. Ein Prozeßbevollmächtigter, der die übliche Sorgfalt eines ordentlichen Rechtsanwalts walten läßt (vgl. zu diesem Maßstab BAG, Urt. v. 21.1.1987 – 4 AZR 86/86, NZA 1987, 357), hätte deshalb nicht allein auf die Einhaltung der Anweisung vertraut, sondern zusätzlich zu dieser durch eine geeignete Kontrollmaßnahme Sorge dafür getragen, daß die Einreichung der Berufungsschrift am letzten Tage der Berufungsfrist nicht aus dem genannten Grund übersehen würde. ...

Gebührenrecht

RAGO (DDR) § 5; GG Art. 100 Abs. 1

Das Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann selbst darüber entscheiden, ob § 5 RAGO, der anders als sämtliche Übergangsvorschriften des Kostenrechts die Geltung neuer Gebührenregelungen erst ab Fälligkeit der abgerechneten Gebühr ausschließt, verfassungsgemäß ist. (LS der Redaktion)

BVerfG, 3. Kammer Zweiter Senat, Beschl. v. 10.8.1998 – 2 BvL 11/97

Aus den Gründen: Gegenstand des konkreten Normenkontrollverfahrens ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Regelung des Einigungsvertrags, die für das Beitrittsgebiet zur Übergangsregelung bei Änderung von Sätzen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf § 5 der Novelle vom 15.8.1990 zur Rechtsanwaltsgebührenordnung der DDR (Gbl DDR I S. 1294) verweist.

I. 1. a) Im Einigungsvertrag (im folgenden: EV) vom 31.8.1990 (BGBl II S. 889) vereinbarten die Bundesrepublik Deutschland und die damalige Deutsche Demokratische Republik, inwieweit nach Herstellung der deutschen Einheit im Beitrittsgebiet das Recht der Bundesrepublik in Kraft treten sollte. Art. 8 EV lautet:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und soweit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage 1, nichts anderes bestimmt wird.

Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 26, Maßgabe f) zum Einigungsvertrag (in der Fassung des Art. 4 Nr. 3 Buchstabe b der Vereinbarung vom 18.9.1990, BGBl II S. 1239) lautet wie folgt:



Bundesrecht tritt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Maßgaben ein anderer Geltungsbereich ergibt und vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV, in dem in Art. 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1.–25. ...

26. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.8.1990 (BGBl. I S. 1765), mit folgenden Maßgaben:

a)–e) ...

f) § 134 gilt auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

b) § 134 Abs. 1 S. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (im folgenden: BRAGO) lautet:

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder er Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist.

c) In der DDR galt die Anordnung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte – Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) – vom 1.2.1982 (Gbl DDR I S. 183 ff., im folgenden: RAGO). Diese wurde durch die Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte – Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) – vom 15.8.1990 (Gbl DDR I S. 1293 f.; im folgenden: RAGO-Novelle) teilweise, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Gebührensätze, geändert. § 5 RAGO-Novelle lautet:

Gebühren und Auslagen werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erhoben, wenn sie bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung entstanden und fällig geworden sind.

Die Novelle trat nach ihrem § 6 mit Wirkung vom 15.8.1990 in Kraft.

2. Der Kl des Ausgangsverfahrens ist Rechtsanwalt mit Kanzleisitz im Beitrittsgebiet. Er nimmt die Bekl des Ausgangsverfahrens mit einer seit November 1995 bei dem AG Dresden rechtshängigen Klage auf Zahlung von Gebühren in Anspruch. Das Mandat, das der Gebührenforderung zugrunde liegt, wurde am 29.3.1990, also vor dem Wirksamwerden des Beitritts, erteilt und ging dahin, für die Bekl eine Klage bei dem KG Dresden zu erheben. Die Bekl zahlte einen Honorarvorschuß in Höhe von 700 DM. Der Kl reichte die Klage ein und wurde in der Folge mehrfach im Rahmen des Rechtsstreits tätig, letztmalig am 5.7.1990. Im Januar 1991 kündigte die Bekl das Mandat, im Juni 1991 rechnete der Kl seine Gebühren ab. Er berechnete ausgehend von einem Streitwert von 500.000 DM eine Bearbeitungsgebühr und eine Verhandlungsgebühr nach den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 RAGO in Höhe des nach der Tabelle der RAGO-Novelle ab 15.8.1990 geltenden Gebührenwerts von jeweils 3.417 DM. Nach der Tabelle aus dem Jahre 1982 beträgt der jeweilige Gebührensatz nur 2.601,50 DM. Der Kl rechtfertigt den Ansatz der höheren Gebührensätze mit der Übergangsvorschrift des § 5 RAGO-Novelle.

3. Das vorliegende Gericht geht davon aus, daß die Regelung des Einigungsvertrages in Anlage 1, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 26, Maßgabe f) im vorliegenden Fall über § 134 BRAGO zur Anwendung des § 5 RAGO-Novelle führe, weil das Mandat vor dem Inkraftsetzen der BRAGO im Beitrittsgebiet erteilt worden und mithin das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der DDR als das bisherige Recht maßgeblich sei.

a) § 5 RAGO-Novelle sei aber mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar. Anders als bei sämtlichen anderen Übergangsvorschriften des Kostenrechts (§§ 161 KostO, 18 ZSEG, 73 GKG, 134 BRAGO) schließe § 5 RAGO-Novelle nicht schon ab Beginn des Entstehungstatbestandes der ersten Gebühr die Geltung neuer Gebührenregelungen aus, sondern erst ab Fälligkeit der abgerechneten Gebühr. Das erscheine dem Gericht als eine echte Rückwirkung, weil hierdurch in bereits abgeschlossene Sachverhalte in dem Sinne nachträglich regelnd eingegriffen werde, daß an die abgeschlossenen Sachverhalte nachträglich andere Rechtsfolgen geknüpft würden.

Wenn auch gem. § 16 Abs. 1 S. 1 RAGO Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts erst nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Erfüllung des Auftrags fällig werden, so könne daraus doch nicht

gefolgert werden, daß gem. § 16 Abs. 1 RAGO erst mit der Beendigung des Mandats von einem abgeschlossenen Sachverhalt auszugehen sei. Vielmehr stelle der durch § 16 Abs. 3 RAGO geregelte Kostenvorschuß eine Vorverlagerung der Fälligkeit der Gebühren dar. Der Kl habe einen Kostenvorschuß auch verlangt und erhalten. Zumindest hinsichtlich dieses Teils der beim Kl angefallenen Bearbeitungs- und Verhandlungsgebühr habe demnach im Zeitpunkt des Inkrafttretens der RAGO-Novelle bereits Fälligkeit bestanden, was um so mehr für die Abgeschlossenheit des Sachverhalts spreche.

Das AG stellt daher – sinngemäß – die Frage zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung, ob die Regelung in Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 26 Maßgabe f) (vormals Maßgabe e)) der Anlage I zum Einigungsvertrag, die zur Anwendung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung im Beitrittsgebiet bestimmt, daß die bei Gesetzesänderungen innerhalb der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung geltende Vorschrift des § 134 BRAGO maßgeblich sein soll, wegen Verstoßes gegen das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Rückwirkungsverbot verfassungswidrig und unwirksam ist, soweit damit die Geltung der Übergangsvorschrift des § 5 der Novelle vom 15.8.1990 zur Rechtsanwaltsgebührenordnung der DDR (Gbl DDR I S. 1294) normiert wird.

Für den Fall der Nichtigkeit des § 5 RAGO-Novelle möchte das Gericht die damit entstandene Gesetzeslücke durch Anwendung des § 134 BRAGO ausfüllen.

b) Die vorgelegte Frage ist nach Auffassung des vorlegenden Gerichts entscheidungserheblich. Die geltend gemachte Gebührenforderung sei nicht verjährt und der zugrunde gelegte Streitwert nicht mehr änderbar. Bei Geltung der Novelle zur Rechtsanwaltsgebührenordnung der DDR könne der Kl daher 7.090,76 DM beanspruchen, während er nach den Gebührensätzen aus dem Jahre 1982 nur 5.231,42 DM verlangen könne.

II. Die Vorlage ist unzulässig. Die Voraussetzungen für ein Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG liegen nicht vor. Das AG kann selbst entscheiden, inwieweit § 5 RAGO-Novelle verfassungswidrig und damit nicht anwendbar ist.

1. Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so hat es nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des BVerfG einzuholen. Das gilt indessen nur für Gesetze, bei deren Erlaß der Gesetzgeber die Vorschriften des Grundgesetzes zu beachten hatte, nicht dagegen für solche, die nicht unter der Herrschaft des Grundgesetzes ergangen sind. Diese einschränkende Auslegung folgt aus Sinn und Zweck des Art. 100 Abs. 1 GG. Das BVerfG hat deshalb in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß Art. 100 Abs. 1 GG nur für Gesetze gilt, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündet worden sind (vgl. dazu etwa BVerfGE 2, 124 [128 ff.]; 70, 126 [129 f.]). Vorkonstitutionelle Gesetze stehen nachkonstitutionellen nur dann gleich, wenn der Gesetzgeber sie nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in seinen Willen aufgenommen, hat (vgl. BVerfGE 66, 248 [254 f.]; 70, 126 [129 f.]). Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist von diesen Grundsätzen auch für Gesetze der DDR auszugehen, die nach dem Einigungsvertrag fortgelten sollen. Sinn und Zweck des Art. 100 Abs. 1 GG sprechen auch bei solchen Gesetzen gegen die Zulässigkeit einer konkreten Normenkontrolle durch das BVerfG (vgl. Beschluß des Zweiten Senats vom 21.12.1997 – 2 BvL 6/95 –, NJW 1998, S. 1699 f. zur Veröffentlichung vorgesehen in BVerfGE 97, 117 ff.; vgl. auch Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30.10.1993 – 1 BvL 42/92 –, DtZ 1994, S. 148 f.).

2. Danach ist die Vorlage nicht zulässig.

a) Das vorliegende Gericht formuliert die Vorlagefrage dahin, ob eine Regelung des Einigungsvertrages verfassungswidrig sei. Diese Regelung soll gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verstoßen, weil und soweit sie die Geltung des § 5 RAGO-Novelle dadurch normiere, daß sie § 134 BRAGO für anwendbar erkläre, wenn einem Rechtsanwalt der Auftrag vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages erteilt wurde. Mit diesen Erwägungen ist die Vorlagefrage nicht in zulässiger Weise gestellt.

Infolge des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag stellen seine Regelungen zwar ebenso wie das nach Art. 8 EV in Verbindung mit Anlage 1 modifiziert übergeleitete Bundesrecht



nachkonstitutionelles Recht i. S. d. Art. 100 Abs. 1 GG dar und können deshalb Gegenstand einer Richtervorlage sein. Das vorliegende Gericht sieht den Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip jedoch – zutreffend – nicht in der hier in Rede stehenden Regelung des Einigungsvertrages und auch nicht in dem Inhalt des § 134 BRAGO, den diese Vorschrift durch Anlage 1 des Einigungsvertrages erhalten hat. Nach der maßgeblichen Regelung des Einigungsvertrages tritt die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung im Beitrittsgebiet mit der Maßgabe in Kraft, daß für Mandatsverhältnisse, die während des Bestehens der DDR zustande gekommen sind, nicht die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gilt, sondern die bis dahin ohnehin geltende Rechtsanwaltsgebührenordnung der DDR anwendbar bleibt. Eine Rückwirkung liegt in dieser Regelung, die es bei dem bestehenden Rechtszustand beläßt, nicht.

b) Dem vorliegenden Gericht geht es damit nicht um einen Verstoß der genannten Regelung des Einigungsvertrages gegen Art. 20 Abs. 3 GG. Es will vielmehr klären lassen, ob § 5 RAGO-Novelle gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Eine solche Klärung ist im Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht möglich.

(1) Die vor Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland erlassenen Vorschriften der Novelle zur Rechtsanwaltsgebührenordnung der DDR gehören nicht zu den Gesetzen, die unter der Herrschaft des Grundgesetzes ergangen sind. Das BVerfG hat auch bereits entschieden, daß den Vorschriften des Rechts der DDR der Rang nachkonstitutionellen Rechts der Bundesrepublik selbst dann nicht zukommt, wenn sie aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 9 Abs. 2 EV in Verbindung mit der Anlage II zum Einigungsvertrag in Kraft bleiben (Beschl. v. 21.12.1997, aaO). Nichts anderes kann gelten, wenn eine Regelung des Rechts der DDR aufgrund des Art. 8 EV in Verbindung mit den Maßgaben der Anlage I zum Einigungsvertrag anwendbar bleibt. Auch solchen Vorschriften des Rechts der DDR ist durch den Einigungsvertrag nicht der Rang nachkonstitutionellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden.

(2) Das BVerfG hat auch bereits entschieden, daß Vorschriften des Rechts der DDR allein durch ihre Aufnahme in die Anlage II zum Einigungsvertrag vom Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland nicht derart in seinen Willen aufgenommen worden sind, daß sie nach konstitutionellem Recht der Bundesrepublik Deutschland gleichstünden (Beschl. v. 21.12.1997, aaO). Erst recht kann nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe durch seine Zustimmung zum Einigungsvertrag solche Vorschriften des Rechts der DDR generell in seinen Willen aufnehmen wollen, deren Anwendbarkeit sich deshalb ergibt, weil das Bundesrecht durch Art. 8 EV mit den aus Anlage 1 zum Einigungsvertrag ersichtlichen Maßgaben übergeleitet worden ist. Die durch die Maßgaben bewirkte Anwendbarkeit zahlreicher Vorschriften des Rechts der DDR beruht auf der Erwägung, daß Sachverhalte, die ihre Grundlage vor dem 3.10.1990 haben, nach dem bisherigen Recht abgewickelt werden sollen.

Dies gilt auch für die Regelungen des Rechtsanwaltsgebührenrechts der DDR. In den Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag ist ausgeführt (BTDrucks 11/7817, S. 29), daß die Überleitung des Kostenrechts die abweichenden Lebensverhältnisse, insbesondere die Vermögens- und Einkommensverhältnisse in der früheren DDR berücksichtige. Soweit möglich fänden die allgemeinen Übergangsbestimmungen der Kostengesetze auch auf deren Inkrafttreten in der früheren DDR Anwendung. Instanzen, die bereits anhängig waren, bzw. Kosten, die bereits fällig waren, würden danach grundsätzlich nach bisherigem Recht abgewickelt. Diesen Erwägungen ist zu entnehmen, daß die weitere Anwendbarkeit des Rechtsanwaltsgebührenrechts der DDR Übergangscharakter hat. Der Bundesgesetzgeber hat die bestehenden Regelungen hingenommen, weil dies für die Abwicklung der bestehenden Mandatsverhältnisse zweckmäßig erschien. Dafür, daß er sie auch inhaltlich bestätigen wollte, ist nichts ersichtlich.

3. Da Art. 100 Abs. 1 GG demnach nicht anwendbar ist, kann das AG selbst darüber entscheiden, ob § 5 RAGO-Novelle verfassungsgemäß ist.

Mitgeteilt von Richter am AG Harro Schultebeyring, Dresden

BRAGO § 8; GKG § 12; ZPO §§ 3 ff.

1. Der Vergleichsmehrwert führt auch in dem nach der BRAGO vorzunehmenden Wertfestsetzungsverfahren nicht zu einer Erhöhung des Verfahrensstreitwerts – auch dann nicht, wenn die zusätzlich im Vergleich geregelten Punkte vorher erörtert worden sind. Einen Verfahrensstreitwert ohne Klageanträge kann es auch insoweit nicht geben.

2. Die Frage, ob sich die anwaltliche Erörterungsgebühr nach dem Verfahrensstreitwert oder dem Vergleichsmehrwert richtet, ist nicht im Wertfestsetzungs-, sondern im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden.

3. Die anwaltliche Erörterungsgebühr entsteht nur für die Erörterung anhängiger Ansprüche.

LAG Köln, Beschl. v. 3.7.1997 – 11 Ta 154/97

Aus den Gründen: Die Beschwerde ist unbegründet, weil der angegriffene Streitwertbeschuß des ArbG nicht zu beanstanden ist:

Im gerichtlichen Verfahren bestimmt sich der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 8 Abs. 1 BRAGO) – also nach dem GKG, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dessen § 12. Dieser wiederum verweist im wesentlichen auf die §§ 3 ff. ZPO; diese wiederum stellen auf den Streitgegenstand ab – mithin auf den durch die Klageanträge bestimmten Wert. Einen Verfahrensstreitwert ohne Klageanträge kann es mithin auch in dem nach der BRAGO vorzunehmenden Wertfestsetzungsverfahren nicht geben.

Eine andere Frage ist, nach welchem Gegenstandswert sich die anwaltliche Erörterungsgebühr richtet: nach dem Verfahrensstreitwert oder dem Vergleichsmehrwert. Diese Frage ist jedoch nicht im Wertfestsetzungs-, sondern im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden. Aber auch hier irrt der Beschwerdeführer: Die Erörterungsgebühr entsteht nur für die Erörterung anhängiger Ansprüche (Hartmann, Kostengesetze, 26. Aufl., § 31 BRAGO-Rdnr. 229; von Eicken in Gerold/Schmidt u. a., BRAGO, 12. Aufl., § 31 Rdnr. 149 und die praktisch einhellige Meinung im Schrifttum). Das folgt aus Sinn und Zweck der Erörterungsgebühr: Sie soll für den Anwalt eine angemessene Honorierung in denjenigen Fällen sichern, in denen – z. B. wegen unterbliebener Antragstellung – eine Verhandlungsgebühr nicht entsteht. Ihre Ersatzfunktion entfällt folglich da, wo auch eine Verhandlungsgebühr gar nicht entstehen kann. Wären im vorliegenden Fall die rechtshängigen Anträge verlesen worden, so wäre eine Verhandlungsgebühr nach dem Verfahrensstreitwert entstanden; neben der Verhandlungsgebühr wäre für eine Erörterungsgebühr kein Raum gewesen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Erörterungsgebühr, die die ausgefallene Verhandlungsgebühr ersetzen soll, höher als jene sein soll, an deren Stelle sie tritt (LAG Köln v. 16.10.1986 – 2 Ta 241/86 m. w. N.).

Mitgeteilt von dem LAG Köln

BRAGO § 8; ArbGG § 80 ff.

1. Wird von dem zur Kostentragung verpflichteten Arbeitgeber eine Vielzahl getrennter Beschlußverfahren mit parallelem, aber nicht identischem Streitgegenstand eingeleitet, so ist der Wert der anwaltlichen Tätigkeit gegenüber einem Einzelverfahren nicht allein wegen der Vielzahl der Verfahren zu vermindern.

2. Bei der Bemessung des Wertes hat der geringere Arbeitsaufwand aber nicht völlig außer Betracht zu bleiben sondern es ist eine Verminderung des Wertes vorzunehmen, je nach den Umständen z. B. auf 1/10 des Wertes für ein Einzelverfahren.

LAG Bremen, Beschl. v. 17.12.1997 – 1 Ta 60/97 u. 64/97

Aus den Gründen: II. Die zulässigen Beschwerden sind teilweise begründet, teilweise unbegründet

1. Das ArbG ist grundsätzlich zu Recht davon ausgegangen, daß der Zustimmungsersetzungsantrag mit DM 8.000,- und der Antrag bezüglich der vorläufigen personellen Maßnahme mit der Hälfte = DM 4.000,- zu bewerten sei.

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ist in keiner speziellen Wertvorschrift geregelt, so daß in einem Beschlußverfahren § 8 Abs. 2 BRAGO anzuwenden ist (vgl. LAG Bremen Kostenrechtsprechung § 8 BRAGO Nr. 37, Hartmann Kostengesetze, 23. Aufl.,



§ 8 BRAGO Anm. 3, Tschisgale-Satzky, Das Kostenrecht in Arbeits-sachen, 3. Aufl., S. 64). Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats stellt stets einen in seinem Wert unabhängigen Faktor dar, der an sich nicht abhängig ist z. B. von der Dauer des individualrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder der Höhe des Gehalts des Arbeitnehmers, wenn es um die Zustimmung nach § 99 BetrVG geht. Das Mitbestimmungsrecht stellt im Gegenteil einen abstrakten gleichbleibenden Wert dar. Nach ständiger Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte (vgl. LAG Köln LAGE § 8 BRAGO Nr. 11; LAG Bremen LAGE § 8 BRAGO Nr. 14) werden für die Streitwertfestsetzung die materielle Bedeutung der Sache, deren Schwierigkeit und der Umfang als Maßstab herangezogen. Daneben sind auch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rechtsstreits und die rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Falles angemessen zu berücksichtigen (vgl. LAG Bremen LAGE § 8 BRAGO Nr. 14, LAG Bremen Beschl. v. 15.10.1992 Az: 2 Ta 64/92, Vetter NZA 1986, 182 f.; Welzel DB 1977, 723).

Unter Berücksichtigung dieser Bewertungsmerkmale ist nach ständiger Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Bremen davon auszugehen, daß für ein Zustimmungseretzungsverfahren nach § 99 BetrVG gem. § 8 Abs. 2 BRAGO ein Wert von DM 8 000,- anzunehmen ist (vgl. dazu im einzelnen LAG Bremen AnwBl 1984, 164, LAG Bremen Beschl. v. 3.6.1991 Az: 4 Ta 24/91, LAG Bremen Beschl. v. 27.11.1989 Az: 4 Ta 43/89). Der Streit um die vorläufige personelle Maßnahme nach § 100 BetrVG wird nach ständiger Rechtsprechung mit der Hälfte des regelmäßig in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten anzunehmenden Werts, also mit DM 4.000,- bewertet, da ihr lediglich ein minderer Wert zukommen (vgl. LAG Bremen Beschl. v. 27.11.1989 Az: 4 Ta 43/89).

2. Wird eine Vielzahl von Verfahren mit gleichen oder ähnlichen Streitgegenständen anhängig gemacht, so kommt grundsätzlich eine Ermäßigung des Streitwerts in Betracht.

Das Landesarbeitsgericht Bremen geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß von der Möglichkeit, den Gegenstandswert nach Lage des Falles niedriger anzusetzen, Gebrauch gemacht werden muß, wenn die in einem Rechtsstreit zu bewertenden Mitbestimmungsrechte im wesentlichen auf den gleichen Tatsachen beruhen und auch in der rechtlichen Beurteilung keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zum einen der Aufwand des Prozeßbevollmächtigten in derartigen Fällen erheblich geringer zu veranschlagen ist, als wenn er mehrere Fälle, in denen zum Beispiel die Widersprüche nach § 99 BetrVG mit verschiedensten Sachverhalten vom Betriebsrat begründet worden waren, zu vertreten hätte (vgl. LAG Bremen Beschl. v. 18.7.1989 Az: 4 Ta 22/89 Kostenrechtsprechung § 8 BRAGO Nr. 37, LAG Bremen Beschl. v. 29.3.1993 Az: 4 Ta 84/92; LAG Bremen Beschl. v. 22.3.1993 Az: 2 Ta 77/92). Wenn eine zumindest kursorische Prüfung jedes Einzelfalles erfolgen muß, ist nach ständiger Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Bremen ein Gegenstandswert pro Fall, d. h. pro zu beurteilenden Arbeitnehmer, gesondert anzunehmen, und zwar in der Regel mit 1/2 des Hilfswertes nach § 8 BRAGO (vgl. LAG Bremen Beschl. v. 18.7.1989 Az: 4 Ta 22/89 Kostenrechtsprechung § 8 BRAGO Nr. 37) bzw. mit 1/4 (Beschl. des LAG Bremen vom 27.11.1989 Az: 4 Ta 43/89 und 4 Ta 50/89).

Im Rahmen der Streitwertbemessung von Kündigungsschutzverfahren hat das Landesarbeitsgericht Bremen auch schon eine Verminderung des Streitwerts vorgenommen, wenn es sich um verschiedene gerichtliche Verfahren handelte (vgl. LAG Bremen Kostenrechtsprechung § 12 ArbGG Nr. 155) Entsprechend sind auch andere Landesarbeitsgerichte im Rahmen von getrennten Kündigungsschutzverfahren vorgegangen, sie haben ebenfalls das wirtschaftliche Interesse der Kl an einem späteren Kündigungsschutzverfahren bei anderweitiger Rechtshängigkeit niedriger als mit dem regelmäßig nach § 12 Abs. 7 ArbGG anzunehmenden Streitwert bemessen (vgl. LAG Hamm Kostenrechtsprechung § 12 ArbGG Nr. 223, LAG Köln Kostenrechtsprechung § 12 ArbGG Nr. 246, a. A. LAG Hamburg Kostenrechtsprechung § 12 ArbGG Nr. 245)

Mit der Streitwertbemessung in gleichzeitig anhängig gemachten Beschlußverfahren haben sich verschiedene Landesarbeitsgerichte auseinandergesetzt. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat in dem Beschl. v. 26.9.1985 Az: 8 TaBV 118/85 (vgl. LAGE § 8 BRAGO Nr. 4) ausgeführt, daß in parallel anhängig gemachten Einigungsstellenbesetzungsverfahren jeweils der volle Wert festzuset-

zen sei, es sei Sache der Betriebspartner, zu vermeiden, daß es zu verschiedenen Verfahren komme. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat in einem Beschl. v. 4.8.1992 Az: 2 Ta 6/92 (vgl. LAGE § 8 BRAGO Nr. 18) zur Wertfestsetzung in einem Massenverfahren ausgeführt, daß von dem Gesamtwert für die Einzelmaßnahmen ein Abschlag zu machen sei, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Fragen bei einem Massenverfahren trotz der Vielzahl der Einzelmaßnahmen nur einmal bearbeitet und verhandelt werden müßten, wobei sich der Abschlag der Höhe nach der Bedeutung und dem Umfang und der Schwierigkeit der Angelegenheit zu richten habe. Auch das Hamburgische OVG hat in einem Beschl. v. 26.2.1996 Az: Bs PB 4/90 (abgedruckt in PersR 1993, 144) ausgeführt, daß eine Wertfestsetzung mit dem in Personalvertretungssachen üblichen Wert nicht gerechtfertigt sei, wenn in einem personalvertretungsrechtlichen Beschlußverfahren eine Vielzahl im wesentlichen gleichlautender Anträge, die sich auf gleichliegende Komplexe bezögen, gestellt wurden. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat im Beschl. v. 15.12.1988 Az: 6 Ta 204/87 die Auffassung vertreten, daß eine Minderung „nach Lage des Falles“ dann jedoch grundsätzlich ausscheide, wenn der Anwalt in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle zwar tätig werde, aber der mit den Kosten des Anwalts gem. § 40 BetrVG belastete Antragsteller eine Vielzahl isolierter Verfahren eingeschlagen habe, obwohl ein kostengünstigeres und prozeßökonomisches Vorgehen möglich gewesen wäre (vgl. LAGE § 8 BRAGO Nr. 10 unter Hinweis auf LAG Schleswig-Holstein Beschl. v. 2.1.1986 Az: 5 (6) Ta 212 und 214/85).

Die Beschwerdekammer teilt dem Grundsätze nach die Auffassung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein, wie sie in dem Beschl. v. 15.12.1988 (aaO) zum Ausdruck gekommen ist, wonach dann, wenn der mit den Kosten des Anwalts belastete Antragsteller eine Vielzahl isolierter Verfahren wählt, eine Minderung des Wertes allein wegen der Vielzahl der Verfahren nicht in Betracht kommt. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat seine Auffassung damit begründet, daß der Antragsteller dadurch, daß er ein kostengünstigeres und prozeßökonomischeres Vorgehen nicht wähle, zu erkennen gebe, daß für ihn jedes Verfahren ein selbständig zu bewertendes Interesse hat. Diese Auffassung wird dem Umstand gerecht, daß es sich nicht um identische Verfahren handelt, sondern lediglich parallele Streitigkeiten über verschiedene Einzelmaßnahmen. Eine wirtschaftliche Identität – wie sie der Streitwertbemessung in den oben genannten Kündigungsschutzverfahren entspricht – ist nicht gegeben. Aber es verbleibt dabei, daß gerade in arbeitsgerichtlichem Beschlußverfahren in Betracht zu ziehen ist, daß der Arbeitgeber die Rechtsanwaltskosten tragen muß (vgl. LAG Brandenburg LAGE § 8 BRAGO Nr. 20). Es ist deshalb bei der Wertbemessung der Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts heranzuziehen (vgl. LAG Hamburg LAGE § 8 BRAGO Nr. 18, LAG Schleswig-Holstein LAGE § 8 BRAGO Nr. 24). Dabei spielt eine unterdurchschnittliche Belastung durch die Gleichgelagertheit der Verfahren und eine etwaige vorzeitige Beendigung sonst eine Rolle. Nach Auffassung der Beschwerdekammer kann die von einem Antragsteller gewählte Verfahrensweise getrennter Verfahren nicht dazu führen, daß – gleichsam als strafähnliches Vorgehen – der geringere Arbeitsaufwand des Anwalts aufgrund des parallelen Vorgehens völlig außer Betracht bleibt. Vielmehr muß bei der Bemessung des Arbeitsaufwandes des Anwalts auch einbezogen werden, daß er in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle tätig geworden ist; dies kann allerdings wegen des gezeigten selbständig zu bewertenden Interesses am Einzelfall nur in einer verminderten Form gegenüber der Wertbemessung in einem Massenverfahren erfolgen.

Die Anwendung der vorstehend genannten Grundsätze auf die verbundenen Beschwerdeverfahren ergibt folgendes:

Vorliegend handelt es sich um eine Vielzahl von Verfahren wegen der Versagung der Zustimmung des Betriebsrats zur Einstellung von Arbeitnehmern. Der verweigerten Zustimmung liegt jeweils dieselbe Begründung durch den Betriebsrat zugrunde. Die Arbeitgeberin hat jedoch für jede Einzelmaßnahme ein gesondertes Beschlußverfahren eingeleitet. Da sich die unterschiedlichen Beschlußverfahren auf verschiedene einzustellende Arbeitnehmer beziehen, ist eine Anrechnung im Rahmen der Wertfestsetzung wegen wirtschaftlicher Identität nicht möglich.

Durch die Einleitung getrennter Beschlußverfahren hat die Arbeitgeberin gezeigt, daß sie eine getrennte Behandlung für richtig erachtet und an jedem der Verfahren ein selbständig zu bewerten-



des Interesse hat. Bei der Wertbemessung ist jedoch der erforderliche Arbeitsaufwand heranzuziehen. Hier ergab sich eine unterdurchschnittliche Belastung nicht nur aus der Gleichlagerung der Sachverhalte, sondern insbesondere aus der vorzeitigen Beendigung der Verfahren.

Die Gleichlagerung der Beschlußverfahren wirkt sich vorliegend hauptsächlich bei dem Antrag auf Zustimmungsersetzung aus. Es ergab sich insbesondere eine unterdurchschnittliche Belastung durch die vorzeitige Beendigung der Beschlußverfahren. In dem ersten Beschlußverfahren, das dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegt, erscheint deshalb eine Wertfestsetzung mit der Hälfte des vollen Werts = DM 6 000,- als angemessen (vgl. LAG Köln Kostenrechtsprechung § 12 ArbGG Nr. 246), während in den weiteren Verfahren eine weitergehende Wertverminderung vorzunehmen ist. Das Landesarbeitsgericht Bremen hat in einem Massenverfahren eine Wertfestsetzung mit 1/20 des Hilfswertes nach § 8 BRAGO pro beantragter Zustimmungsersetzung für angemessen erachtet (vgl. LAG Bremen Beschl. v. 29.3.1993 Az: 4 Ta 84/92). Bei Durchführung getrennter Verfahren durch die Arbeitgeberin erscheint hier eine Wertbemessung mit 1/10 des Hilfswertes, also DM 800,- als angemessen. Der Antrag bezüglich der vorläufigen personellen Maßnahme wird rechtmäßig mit der Hälfte des Hilfswerts = DM 4.000,- bemessen (vgl. LAG Bremen Beschluß vom 27.11.1989 Az: 4 Ta 43/89; LAG Bremen Beschl. v. 29.3.1993 Az: 4 Ta 84/92). Dieser Antrag wäre hier individueller zu beurteilen gewesen, weil die Arbeitnehmer in verschiedenen Filialen der Arbeitgeberin eingesetzt werden sollten. Deshalb erscheint es hier angemessen, lediglich eine Verminderung des regelmäßig anzunehmenden Streitwerts auf 1/4 vorzunehmen, so daß sich insoweit ein Betrag von DM 1.000,- ergibt. Insgesamt war daher der Wert mit DM 1.800,- für die weiteren Beschlußverfahren anzusetzen.

Mitgeteilt von der 1. Kammer des LAG Bremen

BRAGO § 121, BGB § 196 Abs. 1 Nr. 15, ZPO § 628

Enthält ein Scheidungsurteil vor der Entscheidung über die Folgesache (§ 628 ZPO) eine kostenaufhebende Kostenentscheidung und erlegt die Entscheidung über die Folgesache die Kosten einer Partei ganz auf, so

1. betrifft die letztere Kostenentscheidung gemäß der sogenannten Differenzmethode nur die durch die Folgesache entstandenen Mehrkosten (Abweichung von der Senatsrechtsprechung AnwBl 1984, 203 = MDR 1984, 320 = JurBüro 1984, 269)

2. und beginnt die Verjährung für anwaltliche Gebühren und Auslagen bezüglich der vom Scheidungsurteil erfaßten Gegenstände gem. § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB mit dem Schluß des Jahres, in dem die Kostenentscheidung im Scheidungsurteil ergangen ist.

OLG München, Beschl. v. 30.6.1998 – 11 WF 568/98

Aus den Gründen: 1. Die Beschwerden sind unbegründet.

Entscheidend ist, ob teilweise Vergütungsansprüche von Rechtsanwalt gegen die Staatskasse verjährt sind. Dies ist zu bejahen.

Gem. § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB, der auch für den Vergütungsanspruch des beigeordneten PKH-Anwalts gegenüber der Staatskasse gilt (vgl. Senat AnwBl 85, 596; Palandt, 56. Aufl., § 195 BGB Rdnr. 28 m. w. N.), beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der erste der in § 16 BRAGO genannten Fälligkeitstatbestände erfüllt ist (Senat AnwBl 1985, 596). Im vorliegenden Fall ist mit der das Verfahren über die Scheidung und über die elterliche Sorge betreffenden Entscheidung des AG eine Kostenentscheidung ergangen. Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung wird bei einem mit einer Kostenentscheidung versehenen Teilurteil die Anwaltsvergütung zu einem entsprechenden Bruchteil fällig (Gerold/Schmidt/Madert, 13. Aufl., Rdnr. 7; Hansens, 8. Aufl., Rdnr. 5; Hartmann, 27. Aufl., Rdnr. 13 jeweils zu § 16 BRAGO; ebenso für ein den Rechtsstreit hinsichtlich einer von mehreren Parteien erledigendes Teilurteil OLG Naumburg, JurBüro 1998, 81).

Ob dies generell zu gelten hat, wenn ein Teilurteil in unzulässiger Weise eine Kostenentscheidung enthält (vgl. Thomas/Putzo, 20. Aufl., § 301 ZPO Rdnr. 5), kann dahinstehen. Dieser Auffassung

ist jedenfalls dann zu folgen, wenn es sich um ein Teilurteil handelt, das notwendigerweise eine Kostenentscheidung enthalten muß. Letzteres ist gegeben, wenn in einer Verbundsache gem. § 628 ZPO ein Scheidungsurteil vor einer Entscheidung in den Folgesachen ergeht (OLG München Rpfleger 1991, 434; OLG Hamm, AnwBl 1978, 423; OLG Bremen, Kostenrechtsprechung § 93 a ZPO Rdnr. 12; Zöller/Hergert, 20. Aufl., § 93 a Rdnr. 3; Münchner Kommentar Belz § 93 a Rdnr. 8; Wiczorek/Steiner, 3. Aufl., § 93 a ZPO Rdnr. 3). Die herrschende Meinung steht in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers. Im zweiten Bericht des Rechtsausschusses zum ersten Ehreformgesetz (Bundestagsdrucksache 714361 S. 61) wird ausgeführt, daß die vorgezogene Entscheidung nach § 627 Abs. 1 ZPO des Entwurfes keine eigene Kostenentscheidung enthält. Hinsichtlich § 627 a Abs. 1 ZPO des Entwurfes (der dem heutigen § 628 ZPO entsprach) heißt es, daß dort eine isolierte Kosten- und Sachentscheidung ergeht.

Eine Verjährung eines aufgrund einer solchen Kostenentscheidung bestehenden Vergütungsanspruchs des Rechtsanwaltes gegen die Staatskasse könnte jedoch dann zweifelhaft sein, wenn der bei der Vergütungsfestsetzung zugrundeliegende Streitwert noch nicht feststünde. Letzteres wäre dann zu bejahen, wenn der Senat weiterhin seine Rechtsprechung zur Berechnung von abweichenden Kostenentscheidungen im Fall des § 628 ZPO folgen würde. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats ist, wenn ein Scheidungsurteil gem. § 628 ZPO mit einer Kostenentscheidung zu versehen war und in der Entscheidung über das Restverfahren eine abweichende Kostenregelung getroffen wird, bei der Kostenerstattung im Wege einer Quotelung entsprechend den auf die einzelnen Gegenstände entfallenden Werten festzustellen, welcher Teil der Gebühren auf welchen Verfahrensgegenstand entfällt (OLG München AnwBl 1984, 203). Um diese Quote errechnen zu können, muß der Gesamtwert feststehen, was vor der Entscheidung über die Folgesache Versorgungsausgleich nicht der Fall ist, da der Streitwert hinsichtlich der Versorgungsausgleichssache sich gem. § 17 a GKG nach dem Ergebnis, nach dem Versorgungsausgleich, wie er in der Entscheidung des Gerichts festgesetzt wird, richtet.

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zur Quotelungsmethode nicht fest.

Für eine Änderung der Rechtsprechung sprechen vor allem praktische Gründe und die Intention des Gesetzgebers. Nimmt man in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers (s. o.) und mit der herrschenden Meinung an, daß bei einer Vorabentscheidung gem. § 628 ZPO das Scheidungsurteil bereits mit einer Kostenentscheidung zu versehen ist, so hat das nur einen Sinn, wenn aufgrund dieser Kostenentscheidung Kostenerstattungsansprüche geltend gemacht werden können. Gleichzeitig ist davon auszugehen, daß es dem Sinn des Gesetzes entspricht, daß diese Kostenfestsetzungen dann auch Bestand haben und nicht später noch einmal korrigiert werden müssen. Letzteres ist aber bei der Quotenmethode der Fall. Ändert sich der Gesamtstreitwert, zum Beispiel weil bezüglich einer Folgesache eine Klageerhöhung vorliegt, so würde sich das auf die auf das Scheidungsurteil entfallende Quote auswirken und der Kostenfestsetzungsbeschluß aufgrund des Scheidungsurteils wäre letztlich falsch. Wird im Falle, daß eine Folgesache ein Versorgungsausgleichsanspruch ist, über diesen erst nachfolgend entschieden, so wäre die Folge sogar, daß, da der Gesamtstreitwert zur Zeit der Kostengrundentscheidung im Scheidungsurteil nicht feststeht, eine Kostenfestsetzung aufgrund des Scheidungsurteils von vornherein nicht möglich wäre. Diese Konsequenzen können nur mit der Differenzmethode gelöst werden.

Für die Differenzmethode spricht auch, daß in der Begründung zu dem Regierungsgesetzentwurf zum ersten Ehreformgesetz (Bundestagsdrucksache 7/650 S. 193) ausgeführt wird, daß mit der Regelung des § 93 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO ermöglicht werden soll, daß die „Mehrkosten aufgefangen werden, die durch grundlose oder leichtfertig übersteigerte Ansprüche veranlaßt sind“.

Es ist daher der herrschenden Meinung, die die Differenzmethode vertritt (OLG Schleswig, JurBüro 1994, 748; OLG Koblenz, JurBüro 1990, 73; KG JurBüro 1987, 292; Stein/Jonas/Borg, 21. Aufl., § 93 a ZPO Fn. 12; Wiczorek/Steiner, 3. Aufl., § 93 a ZPO Rdnr. 3), zu folgen.

Das hat zur Folge, daß bei einer Kostenentscheidung im Rahmen einer Entscheidung gem. § 628 ZPO die bei isolierter Betrachtung auf den vorweg entschiedenen Teil entfallenden Kosten fest-



Rechtsprechung

setzbar sind und damit auch schon vor der Schlußentscheidung der Verjährung unterliegen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die Gesamtabrechnung des AG Kempten vom 9.10.1997 als richtig. Die insgesamt angefallenen Gebühren nebst Mehrwertsteuer belaufen sich auf 2.018,94 DM. Hinsichtlich des Verfahrens über die Scheidung und die elterliche Sorge sind Gebühren in Höhe von 1.134,30 DM angefallen, die im Hinblick auf die Verjährung abzuziehen sind. Zieht man noch die 884,64 DM Vergütung, die für das Unterhaltsverfahren zuerkannt wurden, ab, so ist der Betrag von 2.018,94 DM erreicht. Ein weiterer Vergütungsanspruch steht Rechtsanwalt X nicht zu.

Mitgeteilt von dem 11. Zivilsenat des OLG München

Streitwert, Kosten, Erstattung

BRAGO § 25, ZPO § 104 Abs. 2 Satz 3

Werden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und Halter gemeinschaftlich in Anspruch genommen und obsiegen beide, so ist auch bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Halters von der Haftpflichtversicherung die Mehrwertsteuer auf die gesamte Vergütung des gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten einschließlich der Erhöhung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO zu erstatten, weil die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Haftpflichtversicherung im Innenverhältnis allein zur Kostentragung verpflichtet ist.

KG, Beschl. v. 28.10.1997 – 1 W 1070/97

Aus den Gründen: Die Bekl zu 2. und 3. haben – was das LG übersehen hat – in ihrem Kostenfestsetzungsgesuch vom 25.11.1996 die Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung dahingehend abgegeben, daß die Bekl zu 2. nicht, aber die Bekl zu 3. vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies hat zur Folge, daß nur erstere Erstattung der Mehrwertsteuer auf die ihr entstandenen Anwaltskosten beanspruchen kann (§ 104 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

Welche Kosten gem. § 91 ZPO einem von mehreren Streitgenossen zu erstatten sind, die – wie hier – gemeinsam durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, richtet sich nach dem Teil der durch seine Beauftragung insgesamt entstandenen Kosten, die er im Innenverhältnis zu dem anderen Streitgenossen tatsächlich endgültig zu tragen hat. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. NJW 1972, 2045 = JurBüro S. 981 und JurBüro 1984, 1090, jew. m. w. N.) zum Erstattungsanspruch eines gemeinsam mit unterlegenen Streitgenossen durch einen Rechtsanwalt vertretenen Streitgenossen. An ihr ist schon deshalb festzuhalten, weil nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten sind. Dies können nur die von dem obsiegenden Streitgenossen im Innenverhältnis zu den anderen Auftraggebern des gemeinsamen Anwalts endgültig aufzubringenden Beträge sein. Eine ohne Berücksichtigung dieses Innenverhältnisses erfolgende Festsetzung würde demgegenüber die Zubilligung eines Erstattungsanspruchs in Höhe nur fiktiv geschuldeter Kosten bedeuten (vgl. Senat aaO, s. a. Gerold/Schmidt/von Eicken, BRAGO, 13. Aufl., § 6 Rdnr. 61-64 m. w. N. zum Meinungsstand). Obsiegende Streitgenossen können daher im Grundsatz nur die Erstattung derjenigen Kosten verlangen, die ihrem tatsächlichen Anteil an den für die gemeinsame Beauftragung entstandenen Kosten entsprechen. Dabei ist mangels anderweitiger Regelung im Innenverhältnis der Streitgenossen untereinander davon auszugehen, daß sie nach Kopfteilen nach der allgemeinen Bestimmung des § 426 Abs. 1 BGB haften. Bei unterschiedlicher Beteiligung der Streitgenossen am Rechtsstreit sind die dem einzelnen zu erstattenden Beträge aufzuteilen nach den Beträgen, die der Anwalt gegenüber jedem einzelnen höchstens ansetzen könnte (vgl. zur Berechnung Senat aaO NJW 1972, 2045; ebenso OLG Köln, JurBüro 1987, 899; OLG Zweibrücken, JurBüro 1987, 1794). Die durch die gemeinsame Vertretung erzielte Kostenersparnis kommt dadurch auch dem erstattungspflichtigen Prozeßgegner zugute.

Offenbleiben kann hier, ob für gemeinschaftlich obsiegende Streitgenossen die Erstattungserforderung bei entsprechender An-

tragstellung für sie als Gesamtgläubiger festgesetzt werden kann oder ob sie als Teilgläubiger in Höhe des auf sie entfallenden Anteils anzusehen sind (vgl. dazu Stein/Jonas/Bork, ZPO, 21. Aufl., § 100 Rdnr. 14 m. w. N.; von Eicken in: von Eicken/Lappe Madert, Kostenfestsetzung, B 47; siehe auch BGH AnwBl 1985, 524 für den dort gegebenen Fall einer für Streitgenossen gemeinschaftlich erfolgten Festsetzung). Denn im vorliegenden Fall ergibt die Auslegung des Rechtsmittelbegehrens, daß die Bekl zu 2. allein die Festsetzung des von ihr im Innenverhältnis allein zu tragenden Mehrwertsteuerbetrages (Differenzbetrages) begehrt, was zulässig ist.

Nach den erwähnten Grundsätzen über die Berücksichtigung des Innenverhältnisses der Streitgenossen richtet sich auch die Erstattung der auf die dem gemeinsamen Rechtsanwalt geschuldete Vergütung entfallenden Mehrwertsteuer bei unterschiedlicher Vorsteuerabzugsberechtigung der Streitgenossen. Diese ist daher in dem Umfang, in dem der nicht zum Vorsteuerabzug befugte Streitgenosse im Innenverhältnis zur Kostentragung verpflichtet ist, an diesen zu erstatten (vgl. zum Meinungsstand insoweit OLG Karlsruhe, JurBüro 1993, 35; Justiz 1994, 366, auch zum Kraftfahrzeughaftpflichtprozeß; OLG Stuttgart, Rpfleger 1996, 82; LG Berlin, Zivilkammer 84, JurBüro 1997, 428; OLG Düsseldorf, JurBüro 1993, 358; Hans. OLG Hamburg, JurBüro 1991, 1081; OLG Hamm, Rpfleger 1992, 220; von Eicken aaO § 25 Rdnr. 7 f. m. w. N.). Die Regelung des Innenverhältnisses überlagert in Fällen der vorliegenden Art erstattungserichtlich auch die gesetzliche Haftungsvorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 1 BRAGO, die lediglich das Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und den Streitgenossen als Auftraggeber regelt. Jedenfalls dann, wenn – wie hier – die Streitgenossen einheitlich obsiegen, besteht kein sachlicher Grund, den Erstattungspflichtigen von der Erstattung von Teilen der Mehrwertsteuer auf die Anwaltskosten der obsiegenden Streitgenossen zu entlasten. Denn wenn nach der Regelung des zwischen diesen bestehenden Innenverhältnisses der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Streitgenosse die vollen Anwaltskosten einschließlich der Erhöhung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO allein zu tragen hat, findet im Ergebnis auf seiten der Streitgenossen ein Vorsteuerabzug auch insoweit nicht statt. Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Im Kraftfahrzeughaftpflichtprozeß ist das Innenverhältnis zwischen der Bekl zu 2. als Haftpflichtversicherung und der Bekl zu 3. als Halterin und Versicherungsnehmerin durch das zwischen ihnen bestehende Versicherungsverhältnis bestimmt. Die Gewährung von Rechtsschutz ist eine Leistung aufgrund des Versicherungsverhältnisses, zu der die Versicherung der Versicherungsnehmerin gegenüber verpflichtet ist (§ 7 II.(5) und § 10 (1), (2a), (5), (6) AKB). Sie ist daher auch verpflichtet, die Kosten des gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten allein zu tragen. Dementsprechend stehen dem von der Versicherung bestellten Anwalt gegenüber dem Versicherungsnehmer im Innenverhältnis regelmäßig keine Gebührenansprüche zu (vgl. Feiock/Jacobsen, Kfz-Versicherung, § 7 AKB Rdnr. 123; Stiefel/Hofmann, AKB, 16. Aufl., § 7 Rdnr. 200; § 10 Rdnr. 39, 41 f., jew. m. w. N.). Hieraus folgt auch, daß die gegenüber dem Gericht geäußerte Auffassung der Bekl zu 2., die Bekl zu 3. habe im Innenverhältnis zu ihr die Erhebungsgebühr zu zahlen, während von ihr die übrigen Kosten des gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten zu tragen seien, nicht zutrifft, da auch die Erhebung der Prozeßgebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO zu den von ihr nach der dargelegten Regelung des Versicherungsverhältnisses zu tragenden Kosten gehört.

Der Kl ist nach alledem gegenüber der im Innenverhältnis zur Tragung der Gesamtkosten verpflichteten Bekl zu 2. zur Erstattung der auf die gesamten Anwaltskosten entfallenden Mehrwertsteuer verpflichtet.

Mitgeteilt von Richterin am KG Dr. Beatrix Kasprk-Teperoglou, Berlin

BRAGO § 52; ZPO § 91

Zur Bemessung und Berechnung der Aufwendungen einer fiktiven Informationsreise, welche die in Ansatz zu bringenden Kosten eines Verkehrsanwalts begrenzt. (LS der Redaktion)

LG Wiesbaden, Beschl. v. 19.11.1997 – 4 T 724/91



Aus den Gründen: Die Beschwerde, als die Erinnerung nunmehr infolge der Vorlage durch die Richterinnen beim AG gilt (§ 11 Abs. 2 S. 5 RPfIG), ist gem. § 104 Abs. 3 ZPO statthaft und auch ansonsten zulässig. Sie ist auch teilweise begründet.

Die Beschwerde der Bekl richtet sich gegen die Berücksichtigung der gesamten Verkehrsanzwaltskosten bei der Ausgleichung, weil sie sich im Schriftsatz vom 24.7.1997 darauf berufen hat, die Kl hätte einen Prozeßbevollmächtigten am Gerichtsort selbst schriftlich unterrichten können. Dem vermag die Kammer aber nicht zu folgen. Nach der Rechtsprechung des in Kostensachen für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden zuständigen 18. Zivilsenats des OLG Frankfurt (Hess. JMBl. 1988, 8), der sich die Kammer angeschlossen hat, ist eine fernmündliche Unterrichtung ihres Prozeßbevollmächtigten grundsätzlich keiner Partei zuzumuten. Dies kann nur ausnahmsweise bei geschäftsgewandten Parteien, insbesondere bei Firmen und Gesellschaften, in Betracht kommen, wenn der Sachverhalt einfach ist und eine in den Rahmen des Geschäftsbetriebes fallende Angelegenheit betrifft. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier ersichtlich nicht vor, weil es sich bei der Kl um eine Privatperson handelt und der Streit der Parteien über die Höhe des Nachlaßwertes nicht als einfacher Sachverhalt bezeichnet werden kann.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung sind die Kosten eines Verkehrsanzwaltes nur in Höhe der Aufwendungen erstattungsfähig, die der Partei entstanden wären, wenn sie Informationsreisen zum Prozeßbevollmächtigten in der nach den gesamten Umständen des Falles notwendigen Anzahl unternommen hätte.

Hier kann lediglich eine Informationsreise als notwendig angesehen werden, da entgegen der Auffassung der Kl das Vorbringen der Bekl im Schriftsatz vom 23.5.1995 keine weitere Informationsreise notwendig gemacht hätte.

Nach OLG Frankfurt (aaO) ist regelmäßig nur eine fiktive Informationsreise als notwendig i. S. v. § 91 ZPO anzusehen. Soweit nach dem ersten Informationsgespräch noch einzelne Ergänzungen notwendig sein sollten, können sie selbst von einer nicht besonders geschäftsgewandten Partei grundsätzlich auch schriftlich vorgenommen werden. Mehrere Informationsreisen können nur in tatsächlich schweren Fällen oder dann in Betracht kommen, wenn der Gegner einen im Vergleich zu seinem bisherigen Vorbringen völlig neuen Sachverhalt vorträgt.

Von einem völlig neuen Sachverhalt kann aufgrund des Schriftsatzes der Bekl v. 23. 5. 1995 schon deshalb nicht ausgegangen werden, da die Reparaturkosten von 8.844,50 DM schon Gegenstand der vorprozessualen Korrespondenz und auch der Klageschrift waren. Das neue Vorbringen zu diesen Reparaturarbeiten im Schriftsatz vom 23. 5. 1995 bestand aus sieben Sätzen und kann lediglich als Vertiefung des Sachverhaltes angesehen werden, zu dem die Kl schriftlich oder gegebenenfalls auch fernmündlich gegenüber einem Prozeßbevollmächtigten am Gerichtsort hätte Stellung nehmen können.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung sind im Regelfall zur Bestimmung der fiktiven Aufwendungen folgende Kostenfaktoren zu berücksichtigen:

1. Eine 1/10-Ratsgebühr zuzüglich Postgebühren und MwSt. für die Benennung eines Anwaltes am Gerichtsort: Soweit die Kl hier eine 3/10-Ratsgebühr festgesetzt haben will, verkennt sie, daß es für die Benennung eines Anwaltes am Gerichtsort einer Information des insoweit beratenden Anwaltes über das zuvor durchgeführte Erbscheinsverfahren nicht bedarf;

2. Fahrtkosten, deren Höhe sich nach den §§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO, 9 ZSEG richtet:

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 ZSEG kann die Partei für jeden gefahrenen km lediglich eine Entschädigung von 0,40 DM verlangen. Hinsichtlich der Fahrtstrecke hat die Kammer entsprechend den Angaben im Kostenausgleichungsgesuch vom 8.10.1996 240 km zugrundegelegt;

Entschädigung für Verdienstausschlag und Zeitversäumnis (§§ 91 Abs. 1 S. 2, 2 ZSEG), wobei die Dauer der Besprechung mit dem Prozeßbevollmächtigten nicht zu berücksichtigen ist:

Da die Kammer hier von einer fiktiven Besprechungsdauer von einer Stunde ausgeht, können von dem dargetanen Zeitaufwand von fünf Stunden pro Informationsreise lediglich vier Stunden berücksichtigt werden. Da die Kl unwidersprochen vorgetragen hat,

daß sie für die Informationsreise unbezahlten Urlaub hätte nehmen müssen, kann sie den geltend gemachten fiktiven Verdienstausschlag in Höhe von 20,- DM pro Stunde zur Kostenausgleichung anmelden. Die Auffassung der Bekl, jeder Partei sei die Aufwendung von unbezahltem Urlaub ohne Erstattungsmöglichkeit zuzumuten, widerspricht der in den §§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO, 2 ZSEG getroffenen gesetzlichen Regelung.

Danach ergeben sich folgende fiktive Kosten einer notwendigen Informationsreise:

1. 1/10-Ratsgebühr zuzügl. Postgebühren und MwSt. aus einem Wert von 6.182,28 DM:	56,87 DM
2. Fahrtkosten für Benutzung PKW Mannheim – Bad Schwalbach und zurück:	96,00 DM
3. Verdienstausschlag; 4 Std. x 20,- DM:	80,00 DM
	<u>232,87 DM</u>

Danach hätte bei der Kostenausgleichung auf Seiten der Kl ein Betrag von 307,63 DM (berücksichtigte Verkehrsanzwaltskosten von 540,50 DM - 232,87 DM) weniger berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der Kostentragungspflicht der Bekl in Höhe von 97 % waren die zu erstattenden Kosten um 298,40 DM zu reduzieren, so daß sich ein zu erstattender Betrag von 1.476,72 DM (festgesetzt 1.775,12 DM - 298,40 DM) ergibt.

Daß es die Rpflegerin im angefochtenen Beschluß unterlassen hat, den von der Kl angemeldeten Anwaltsgebühren nebst Auslagenpauschale und Fotokopiekosten die beantragte MwSt. hinzuzusetzen, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Insoweit hat die Kl den Kostenfestsetzungsbeschluß rechtskräftig werden lassen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Notar *Dr. Bernhard Herrmann*,
Tausenstein

ZPO §§ 91, 100

Der obsiegende Streitgenosse kann im Rahmen der Kostenentscheidung die Anwaltsgebühren in vollem Umfang vom Prozeßgegner erstattet verlangen, wenn er als Betriebshaftpflichtversicherer gesetzlich verpflichtet ist, die außergerichtlichen Kosten der teils unterlegenen Streitgenossen zu tragen.

SchlH OLG, Beschl. v. 7.5.1998 - 9 W 67/98

Aus den Gründen: Die Beschwerde der Kl ist unbegründet. Die Kl hat ihr Rechtsmittel nicht weiter begründet. Es ist nicht ersichtlich, was die Kl an der Kostenfestsetzung beanstanden will.

Die Beschwerde der Bekl zu 1) ist teilweise begründet. Zwar entspricht es seit dem grundlegenden Beschluß des Senats vom 11.3.1980 - SchlHA 1980, 119 = JurBüro 1980,1257 - der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß bei unterschiedlicher Kostenentscheidung in bezug auf mehrere Streitgenossen der voll obsiegende Streitgenosse vom Gegner grundsätzlich nur diejenigen Kosten des gemeinsamen Anwaltes erstattet verlangen kann, die seinem Anteil entsprechen. An dieser Rechtsprechung hat der Rpfleger die Kostenfestsetzung ausgerichtet. Die Rechtsprechung des Senats betrifft jedoch nur den Regelfall, der Ausnahmen zuläßt. So hat der Senat schon entschieden, daß der obsiegende Streitgenosse die Anwaltsgebühren, für die er als Gesamtschuldner haftet, vom Gegner in vollem Umfang erstattet verlangen kann, wenn der unterlegene Streitgenosse zahlungsunfähig ist und soweit dieser noch keine anrechenbaren Zahlungen an seinen Anwalt geleistet hat (Beschl. v. 8.11.1984 - SchlHA 1985, 45; ebenso das HansOLG Bremen OLG 1998, 175). Andererseits hat der Senat entschieden, daß eine Vereinbarung der Streitgenossen über die Kostentragung zwischen ihnen bei unterschiedlicher Kostenentscheidung bei der Kostenfestsetzung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat (Beschl. v. 18.3.1993 - SchlHA 1993,154 = JurBüro 1993, 677).

Der vorliegende Fall liegt anders. Die alleinige Kostentragungspflicht der Bekl zu 1) beruht nicht auf einer Vereinbarung mit den übrigen Bekl, sondern auf gesetzlicher Grundlage. Gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 WG umfaßt die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen. Als Betriebshaftpflichtversicherer der Bekl zu 2) und 4) hat die Bekl zu



1) daher auch deren außergerichtliche Kosten zu tragen. Dazu gehören auch die außergerichtlichen Kosten des Bekl zu 3), der nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung einen Anspruch gegen seine Arbeitgeberin (annehmbar die Bekl zu 4), obwohl es in der Erinnerung der Bekl zu 1) die Bekl zu 2) heißt), hat, ihn von Kosten freizustellen, wenn er im Rahmen seiner gefahrgeneigten Tätigkeit – fahrlässig – einen Schaden verursacht. Den Bekl zu 2) bis 4) sind also in Wirklichkeit gar keine außergerichtlichen Kosten i. S. d. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO „erwachsen“, für die sie dem gemeinsamen Anwalt gesamtschuldnerisch haften, da die Bekl zu 1) dem gemeinsamen Anwalt das Mandat auch für die Bekl zu 2) und 4) erteilt hat. Die Bekl zu 1) hat also die vollen Anwaltskosten zu tragen, ohne von den Bekl zu 2) und 4) einen Ausgleich erhalten zu können. Der Bekl zu 1) sind daher die geltend gemachten Kosten in Höhe von 3.100,97 DM „erwachsen“.

Hindernis für eine entsprechende Festsetzung im vorliegenden Fall ist nur, daß diese Kosten bereits teilweise anderweitig rechtskräftig festgesetzt sind, nämlich einmal 914,10 DM zugunsten der Bekl zu 2). Zum anderen sind 7% von 1.828,22 DM = 127,98 DM von den erstattungsfähigen Kosten der Kl abgezogen worden statt der von der Bekl zu 1) eingeräumten 7% der Erhöhungsgebühren von 555,45 DM = 38,38 DM. Damit sind 89,10 DM (127,98 DM abzügl. 38,88 DM) anderweitig „verbraucht“.

Von den an die Bekl zu 1) zu erstattenden Kosten von 3.100,97 DM sind also 914,10 DM und 89,10 DM abzuziehen. Es verbleiben dann 2.097,77 DM.

Mitgeteilt von Richter am OLG *E. Staben*, Schleswig

ZPO § 91a; GKG § 5 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 i. V. m. KV Nr. 1201, 1202b.

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1202b des Kostenverzeichnisses zum GKG tritt auch dann ein, wenn die Parteien die Hauptsache zwar übereinstimmend für erledigt erklärt haben, der Bekl die Klageforderung aber gezahlt und seine Kostentragungspflicht anerkannt hat.

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 22.11.1998 – 12 W 209/98

Aus den Gründen: Die zulässige Beschwerde (§ 5 Abs. 4 Satz 2 GKG) hat in der Sache Erfolg.

Der Gerichtskostenrechnung ist, wie die Bekl mit Recht rügt, nicht die Verfahrensgebühr aus Nr. 1201 mit einer 3,0-Gebühr, sondern diejenige aus Nr. 1202b des Kostenverzeichnisses (KV) zu § 11 Abs. 1 GKG in entsprechender Anwendung mit einer 1,0-Gebühr zugrunde zu legen.

Dieser Beurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid ist das Verfahren in den streitigen Zivilprozeß übergegangen. Einem schriftsätzlich angekündigten Teilerkenntnis mit Klageabweisung im übrigen folgte alsdann vor der mündlichen Verhandlung die Zahlung der gesamten Klageforderung durch die Bekl. In einem die mündliche Verhandlung vorbereitenden Schriftsatz hat die Kl die Hauptsache für erledigt erklärt und Kontenantrag angekündigt. Die Bekl hat in einem weiteren vorbereitenden Schriftsatz der Erledigungserklärung zugestimmt und ihre Kostentragungspflicht anerkannt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung, zu dem die Parteien nicht erschienen waren, sind der Bekl unter Bezugnahme auf § 91a ZPO die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden.

Der Kostenbeamte hat dem Kostenansatz für die Gerichtskosten die 3,0-Gebühr aus Nr. 1201 KV ohne eine Ermäßigung nach Nr. 1202b KV zu § 11 Abs. 1 GKG zugrundegelegt. Gegen diese vom LG richterlich gebilligte Auffassung wendet sich die Bekl zu Recht.

Den Privilegierungstatbeständen in Nr. 1202a bis c des KV ist die Grundüberlegung gemeinsam, daß dem Gericht andernfalls anfallender Arbeitsaufwand erspart bleibt, wenn entweder die Klage zurückgenommen wird mit der gesetzlichen Kostenfolge des § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO zum Nachteil des die Rücknahme erklärenden Kl, oder wenn der Klageanspruch anerkannt wird mit der automatischen Kostenfolge (§ 91 ZPO) zum Nachteil des nach § 307 Abs. 1 ZPO gemäß seinem Anerkenntnis verurteilten Bekl, oder wenn die Parteien sich unter Einschluß einer Kostenregelung abschließend vergleichen. Soweit der Gesetzgeber die Erledigungserklärung nach § 91a ZPO von der Privilegierung ausnimmt, hat das seinen Grund darin, daß das Gericht genötigt bleibt, eine mitunter nicht einfache zu findende Kostenentscheidung zu treffen, indem er den gesamten Prozeßstoff noch einmal auf das mutmaßliche Prozeßergebnis hin abwägen muß. Solcher Mühewaltung ist das Gericht aber in Fällen wie dem vorliegenden, in dem der sich der Erledigungserklärung anschließende Bekl seine Kostentragungspflicht ausdrücklich anerkennt, enthoben; denn der ihre Kostentragungspflicht anerkennenden Partei sind die Kosten ohne weitere Sachprüfung aufzuerlegen (vgl. BGH JZ 1985, 853; BAG NJW 1988, 990). Es erscheint deshalb allein sachgerecht, einer Partei, die die Klageforderung nicht nur anerkennt und ein Anerkenntnisurteil gegen sich ergehen läßt, sondern ein übriges tut und die Klageforderung sogleich bezahlt, mithin die stärkste Form eines Anerkenntnisses wählt, und die ihre Kostentragungspflicht anerkennt und sich sodann der Erledigungserklärung des Gegners anschließt, entsprechend Nr. 1202b des KV zu behandeln und ihr die Privilegierung nur einer 1,0-Gebühr zugute kommen zu lassen (ebenso OLG München, MDR 1996, 209; OLG Stuttgart Justiz 1996, 87).

Mitgeteilt von Richter am OLG *Hans-Rainer Rechel*, Darmstadt

GKG § 2 Abs. 1; KostO § 11 Abs. 11

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist von der Zahlung der Gerichtskosten nicht befreit (Änderung der Senatsrechtsprechung).

OLG München, Beschl. v. 24.8.1998 – 11 W 1423/98

Aus den Gründen: Allerdings wäre die Erinnerung nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats begründet, wonach die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als eine nach Haushaltsplänen des Bundes verwaltete öffentliche Anstalt nach § 2 Abs. 1 GKG bzw. § 11 Abs. 1 KostO von der Zahlung von Gerichtskosten insgesamt befreit wäre (vgl. Senat, JurBüro 1996, 548 = MDR 1996, 1301 = DtZ 1996, 281 = VIZ 1996, 550 = OLG Report 1997, 36). Der Senat hat dies damit begründet, daß nach Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9.8.1994 (BGBl. 1994 I 2062) von der Treuhandanstalt (gemeint: BvS) ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist und über den Wirtschaftsplan bestimmt ist, daß Einzelheiten in einem Finanzstatut geregelt sind, das entsprechend dieser gesetzlichen Regelung vom Bundesministerium der Finanzen erlassen wurde. Nach diesem Finanzstatut ist der Wirtschaftsplan als Anlage zu Kapitel 0820 dem Bundeshaushaltsplan beizufügen. Hieraus hat der Senat gefolgert, daß der Wirtschaftsplan als Teil des Bundeshaushalts anzusehen ist und deshalb das in den Gebührenbefreiungsvorschriften enthaltene Kriterium der „Verwaltung nach Haushaltsplänen des Bundes“ zu bejahen ist (im Ergebnis ebenso Hartmann, KostG, 27. Aufl., Rdnr. 7 zu § 2 GKG).

Demgegenüber ist die überwiegende Rechtsprechung der Ansicht, daß die Beifügung des Wirtschaftsplans als Anlage zum Bundeshaushaltsplan nicht genügt, um von einer Verwaltung „nach Haushaltsplänen des Bundes“ zu sprechen (vgl. KG JurBüro 1997, 149; BGH JurBüro 1997, 373 = MDR 1997, 503; OLG Dresden, JurBüro 1998, 319). Dabei wird – unter Bezug auf ältere Rechtsprechung (vgl. insbesondere die Nachweise in dem zitierten Beschluß des BGH) – betont, daß es nicht ausreicht, daß die Wirtschaftsergebnisse der Anstalt irgendwie im Haushaltsplan erscheinen; vielmehr müßten die Einnahmen und Ausgaben dort nach kameralistischen Grundsätzen vollständig ausgewiesen sein. Dies sei nicht der Fall.

Der Senat hat nach wie vor Bedenken, ob es einen entscheidenden Unterschied macht, ob Einnahmen und Ausgaben einer Anstalt im Haushaltsplan selbst oder als Anlage des Haushaltsplans ausgewiesen werden; dies läßt sich auch durch die Betonung der „kameralistischen Grundsätze“ kaum rechtfertigen. Trotz dieser Bedenken schließt sich der Senat der überwiegenden Rechtsauffassung an, die offenbar auch von der BvS nicht mehr in Zweifel gezogen wird. Entscheidend hierfür ist der Gesichtspunkt der Rechteinheit.

Eine Gebührenermäßigung nach Art. 8 des Einigungsvertrags i. V. m. Anlage I Kapitel 3 Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19a kann die BvS für den vorliegenden Rechtsstreit nicht beanspruchen.



chen. Hier bleibt der Senat bei seiner ständigen Rechtsprechung, wonach die im Einigungsvertrag geregelte Gebührenermäßigung auf die Gebühren der Gerichte in den alten Bundesländern nicht anzuwenden ist (vgl. Senat, JurBüro 1995, 147 = OLG Report 1994, 251; MDR 1996, 749 = OLG Report 1996, 132 = DtZ 1996, 280; ebenso OLG Stuttgart, MDR 1996, 969; OLG Hamm, MDR 1997, 205). Mit der von der Rechtsmittelführerin zitierten Gegenauffassung (insbesondere OLG Köln DtZ 1995, 212 = VersR 1995, 435) hat sich der Senat bereits (auf Gegenvorstellung der BvS) auseinandergesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des bereits erwähnten Senatsbeschl. v. 17.4.1996 – 11 W 3185/95 – (MDR 1996, 749 = OLG Report 1996, 132 = DtZ 1996, 280) Bezug genommen.

Mitgeteilt von dem 11. Zivilsenat des OLG München

GKG § 8 Abs. 1

Die Kosten einer nach dem Sach- und Streitstand offensichtlich überflüssigen Beweisaufnahme werden wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht erhoben (hier: Beweiserhebung über wertneutrale Positionen beim Zugewinnausgleich).

OLG München, Beschl. v. 24.8.1998 – 11 WF 998/98

Aus den Gründen: Die Beschwerde ist zulässig (§ 5 Abs. 2 GKG). Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Es führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Niederschlagung der beim AG angesetzten Kosten, soweit sie durch die gegenständliche Beweisaufnahme entstanden sind.

Nach § 8 Abs. 1 GKG sind Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht zu erheben. Hierunter fallen auch die Kosten einer nach dem Sach- und Streitstand offensichtlich überflüssigen Beweisaufnahme.

Nach ganz überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur, der auch der erkennende Kostensenat folgt, liegt eine unrichtige Sachbehandlung i. S. von § 8 Abs. 1 GKG nur dann vor, wenn das Gericht gegen eindeutige gesetzliche Vorschriften verstoßen hat und dieser Verstoß offen zutage tritt oder wenn ein offensichtliches Versehen vorliegt. Dagegen rechtfertigt nicht jede irrtümliche Beurteilung des Sachverhalts die Anwendung dieser Vorschrift (vgl. Senatsbeschl. v. 31.10.1997 – 11 W 2013/97 –; OLG Düsseldorf JurBüro 1995, 45; Markl/Meyer, GKG, 3. Aufl. Rdnr. 7 zu § 8; Hartmann, KostG, 27. Aufl. Rdnr. 8 ff. zu § 8 GKG; Oestreich/Winter, GKG, 5. Aufl. Rdnr. 10 zu § 8).

Eine unrichtige Sachbehandlung ist deshalb nicht gegeben, wenn der vom Gericht eingenommene Rechtsstandpunkt oder die vorgenommene Würdigung des Sachverhalts vertretbar sind. Andernfalls müßte schon jede im höheren Rechtszug aufgehobene Entscheidung ein Anwendungsfall des § 8 GKG sein. Eine Nachprüfung gerichtlicher Entscheidungen auf ihre Richtigkeit findet im Verfahren nach § 8 GKG grundsätzlich nicht statt.

Dementsprechend kann eine unrichtige Sachbehandlung auch dann nicht angenommen werden, wenn das Gericht einen einmal eingenommenen Rechtsstandpunkt im Laufe des Verfahrens ändert.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine vom Richter angeordnete und durchgeführte Beweisaufnahme, die sich später – wegen geänderter Rechtsauffassung – als überflüssig erweist (vgl. den zitierten Senatsbeschl. v. 1.8.1997 und OLG Düsseldorf aaO).

Anders ist es allerdings dann, wenn eine Beweisaufnahme nach dem Sach- und Streitstand offensichtlich überflüssig ist. Hierzu gehören Beweiserhebungen über nicht (mehr) streitige Tatsachen (vgl. Oestreich/Winter, aaO Rdnr. 13 zu c) m. w. N.). Eine unrichtige Sachbehandlung liegt ferner dann vor, wenn Beweis über erkennbar nicht beweishebliche Umstände erhoben wird.

Um eine solche überflüssige Beweisaufnahme handelt es sich auch im vorliegenden Fall. Es handelt sich um einen offensichtlichen Verstoß gegen die Beweisaufnahmevorschriften, weil die angeordnete Beweiserhebung nach den Vorschriften über den Zugewinnausgleich offensichtlich nicht entscheidungserheblich ist. Es sind im vorliegenden Verfahren keine Gesichtspunkte dafür erkennbar geworden, daß die Beweiserhebung jedenfalls rechtlich vertretbar gewesen wäre.

Die Antragsgegnerin hat von Anfang an (vgl. schon den Schriftsatz vom 4.8.1995) darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Fall bezüglich der Grundstücke – unstreitig – hälftiges Miteigentum gegeben ist und daß es für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruch unerheblich ist, ob man von den Werten des Antragstellers oder den Werten der Antragsgegnerin ausgeht. Dies hat die Antragsgegnerin zuletzt mit Schriftsatz vom 28.3.1996 deutlich gemacht und mit einem Rechenbeispiel erläutert.

Der Antragsteller hat sich zwar auf einen gegenteiligen Standpunkt gestellt, dies aber in keiner Weise schlüssig begründet, sondern z. B. behauptet, daß die Bewertung „nicht uninteressant“ (Schriftsatz vom 23.11.1995) sei oder in diesem Zusammenhang – offensichtlich neben der Sache liegend – auf das unterschiedlich hohe Anfangsvermögen der Beteiligten (in dem die Grundstücke nicht enthalten sind) hingewiesen (Schriftsatz vom 31.1.1996). Auch die Ausführungen im angefochtenen Beschl. v. 7.7.1998 sind nicht geeignet, die Beweisbedürftigkeit der hier streitigen Positionen als vertretbar erscheinen zu lassen. Der allgemeine Hinweis auf das „System der Berechnung des Zugewinnausgleichs“ und die unterschiedlichen Wertvorstellung der Parteien genügen hier nicht.

Entscheidend ist, daß die Ausgleichsforderung in der Hälfte des Überschusses besteht, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt (§ 1378 Abs. 1 BGB). Hier ist ohne weiteres festzustellen, daß eine bei beiden Ehegatten in gleicher Höhe anzusetzende Erhöhung des Endvermögens zwar den jeweiligen Zugewinn entsprechend erhöht. Daß die Erhöhung des Endvermögens aber wertneutral ist, weil sie sich bei der Feststellung des Zugewinnüberschusses (Differenz zwischen größerem und kleinerem Zugewinn) nicht auswirken kann. Anders ausgedrückt mag zwar der Zugewinn des einen Ehegatten um x erhöht werden ($Z1 + x$) und auch der Zugewinn des anderen Ehegatten in gleicher Weise erhöht werden ($Z2 + x$); dann zeigt sich bei der Differenz, daß die Erhöhung x bedeutungslos ist (z. B. $Z1 + x - (Z2 + x) = Z1 - Z2$).

Irgendwelche Gesichtspunkte, weshalb die („hoch strittigen“ – aber jeweils in gleicher Höhe bei beiden Ehegatten angesetzten –) Grundstückswerte für die Berechnung des Zugewinnausgleichs entscheidungserheblich sein könnten, sind dem angefochtenen Beschl. nicht zu entnehmen.

Das Vorliegen einer unrichtigen Sachbehandlung i. S. von § 8 Abs. 1 GKG kann (im Gegensatz zur Auffassung des Vertreters der Staatskasse) nicht etwa wegen des „großen“ Mitverschuldens der Parteien verneint werden. Abgesehen davon, daß für die Berücksichtigung eines Mitverschuldens bei einem offensichtlichen Gesetzesverstoß wenig Raum sein dürfte (vgl. OLG Düsseldorf, JurBüro 1994, 302; and. wohl OLG Hamm, FamRZ 1986, 1140), kann ein solches Mitverschulden auf Seiten der Antragsgegnerin nicht festgestellt werden. Diese hat in 5 Schriftsätzen auf die fehlende Beweisbedürftigkeit hingewiesen. Weitere Schritte waren von der Antragsgegnerin nicht zu verlangen.

Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 8 GKG gegeben sind, ist ferner nicht entscheidungserheblich, ob möglicherweise die bei der gerichtlichen Beweisaufnahme durchgeführte Bewertung für die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt bei einer etwaigen Auseinandersetzung nützlich sein könnte.

Mitgeteilt von dem 11. Zivilsenat des OLG München

GKG § 17 Abs. 3, 4

1. Bei einer auf Zahlung von Rente gegen ein berufsständisches Versorgungswerk gerichteten Klage errechnet sich der Streitwert gem. § 17 Abs. 3, 4 GKG.

2. Werden Teile der ursprünglich geltend gemachten Zahlungsansprüche abgetrennt, so bedarf es keiner gesonderten Streitwertfestsetzung für das ursprüngliche, noch einheitliche Verfahren, da (auch) die Prozeßgebühr beziehungsweise Verfahrensgebühr jeweils für die neuen, eigenständigen Verfahren angefallen ist.

OVG Saarlouis – Beschl. v. 13.8.1998 – 1 Y 2/98

Anmerkung: Nur der Leitsatz wird gedruckt.


SGG §§ 120, 183, 202; GKG § 1, § 11 Abs. 1 Anlage Nr. 9003

Im sozialgerichtlichen Verfahren können Kosten für die Versendung von Akten in das Büro eines Prozeßbevollmächtigten zum Zwecke der Akteneinsicht mangels Rechtsgrundlage nicht erhoben werden. Eine Analogie zu den bestehenden kostenrechtlichen Vorschriften des SGG oder zu Nr. 9003 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG ist wegen der grundsätzlichen Kostenfreiheit des Sozialgerichtsverfahrens (§ 183 SGG) unzulässig. Auch die Entstehungsgeschichte des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 ergibt eindeutig, daß der Gesetzgeber von einer Aktenversendungspauschale im sozialgerichtlichen Verfahren bewußt abgesehen hat (im Anschluß an SG Düsseldorf, Beschl. v. 1.11.1995 – S-38/Vs-404/95 – und gegen LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 9.9.1996 – L 1 Sk 5/96 –, NZS 1996, 640).

SG Frankfurt am Main, Beschl. v. 3.9.1997 – S-20/S-37/97

Aus den Gründen: II. Die nach § 178 Sozialgerichtsgesetz – SGG – zulässige Erinnerung ist begründet.

Der Kostenansatz ist rechtswidrig und war daher aufzuheben.

Für den Kostenansatz besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Das Gerichtskostengesetz kann insoweit auch nicht entsprechend angewandt werden.

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist kostenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 183 SGG). Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind Gebühren und Auslagen. Einen Kostentatbestand für die Aktenversendung sieht das Sozialgerichtsgesetz nicht vor. Das Sozialgerichtsgesetz kennt verschiedene einzelne Kostentatbestände, sieht aber für die Aktenversendung keinen Kostentatbestand vor. § 120 Abs. 2 S. 1 SGG sieht einen Kostentatbestand nur für die Erteilung von Abschriften vor, nicht aber für die Versendung einer Akte. Weitere, nicht ausdrücklich im Sozialgerichtsgesetz genannte Ausnahmen sind nicht zulässig. Das Gerichtskostengesetz ist für das Sozialgerichtsverfahren nicht anwendbar (§ 1 GKG). Eine entsprechende Anwendung sieht das Sozialgerichtsgesetz nicht vor. Im übrigen können auch nur das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend angewandt werden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen (vgl. § 202 SGG). Der Unterschied zu den anderen Verfahrensarten ist aber die in § 183 SGG gewährte grundsätzliche Kostenfreiheit.

Entgegen der Auffassung des Erinnerungsgegners kann Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz nicht entsprechend angewandt werden, insoweit besteht keine planwidrige Lücke der Gesetzgebung.

Das Gerichtskostengesetz ist, wie bereits ausgeführt, eindeutig nicht auf das sozialgerichtliche Verfahren anwendbar. In der Definition des Geltungsbereiches wird es nicht erwähnt (§ 1 GKG). Von daher wird es auch nicht in die Überschriften der Abschnitte 2 bis 6 und die des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) einbezogen. Dies ist eine Folge der grundsätzlichen Kostenfreiheit nach § 183 SGG. Wegen der grundsätzlichen Kostenfreiheit scheidet auch eine Analogie zum Gerichtskostengesetz aus. Dies ist bereits von einer frühen sozialgerichtlichen Sprechpraxis zutreffend klargestellt worden, so für die abschließende Regelung des § 193 SGG (vg. LSG Essen, MDR 1956, 444; s. a. LSG Schleswig, Breithaupt 1954, 1196) oder des § 109 SGG (vgl. LSG Bremen, Breithaupt 1961, 770). Ausdrücklich hat das Bundessozialgericht bereits im Jahre 1957 ausgeführt, daß die Kostenvorschriften der ZPO – abgesehen von der in § 194 SGG ausgesprochenen besonderen Verweisung – in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht anwendbar seien, „weil die besondere, den Eigenarten des sozialgerichtlichen Verfahrens angepaßte Kostenregelung des SGG eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der ZPO“ ausschließe (so BSG, SozR SGG § 193 Nr. 3; s. a. SG Detmold, Breithaupt 1955, 677). Dies hat gleichfalls für das Gerichtskostengesetz zu gelten, auf das in § 202 SGG nicht einmal verwiesen wird. Vorschriften des Gerichtskostengesetzes hat das Bundessozialgericht allenfalls für Verfahrensfragen herangezogen (vgl. BSG SozR GKG § 6 Nr. 1 = Breithaupt 1960, 555 = SGB. 1960, 422 m. Anm. Brocke = NJW 1960, 1493 betrifft § 6 GKG; SozR 1920 § 13 Nr. 1-3 [abgedruckt bei 1930 § 8 Nr. 3-5] betreffen die Streitwertfestsetzung nach § 13 GKG; vgl. ferner LSG Niedersachsen, Breithaupt 1958, 493; 1960, 465; 1966, 559; SGB. 1960, 283 m. Anm. Schieckel; frühere Kontroversen bezogen

sich allein auf den Umfang der Heranziehung des GKG bei Verfahrensfragen, vgl. z. B. v. Schuch, KOV 1961, S. 9 ff.; Reese, KOV 1962, S. 9 ff.). Auch in den Kommentierungen zum Gerichtskostengesetz wird wie selbstverständlich davon ausgegangen, daß nach diesem Gesetz Auslagen nur solche Aufwendungen sind, die in den in § 1 GKG bezeichneten Verfahren erwachsen (vgl. Markl/Meyer, GKG, 3. Aufl. 1996, Teil 9, Rdnr. 3). Darüber hinaus wird eine Übertragung der Bestimmungen des Kostenverzeichnisses schon innerhalb dieser Verfahren auf ähnliche Sachverhalte ausdrücklich abgelehnt (vgl. Markl/Meyer, aaO, Rdnr. 1).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kammerbeschuß vom 6.3.1996 klargestellt, daß die Erhebung der Aktenversendungspauschale einer „ausreichenden gesetzlichen Grundlage“ bedarf (NJW 1996, 2222).

Hiervon ist bisher einzig das SG Kassel in einer singulären Entscheidung aus dem Jahre 1962 sowie neuerdings die von des Erinnerungsgegners genannte Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein abgewichen. Die Entscheidung des SG Kassel (Breithaupt 1962, 947) verliert sich in allgemeinen Erwägungen, daß das sozialgerichtliche Verfahren als rechtsstaatliches Verfahren nicht soweit gehen könne, daß ein Beteiligter jeglichen Einstehens für sein prozessuales Verhalten entgehen werde und ihm kostenloser Rechtsschutz nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrensgangs zu gewährleisten sei. Damit ist aber auch vom Sozialgericht Kassel eine Rechtsgrundlage nicht genannt worden. Das LSG Schleswig-Holstein sieht in seinem Beschuß vom 9.9.1996 (NZS 1996, 640) eine rechtliche Grundlage in § 11 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses. Soweit das LSG Schleswig-Holstein die genannte Vorschrift direkt anwendet, steht dem, wie bereits ausgeführt, der eindeutige Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes und Gerichtskostengesetzes entgegen. Nach Auffassung der Kammer ist die Kreation einer „Typologie“ aus den sozialgerichtlichen Ausnahmen vom Grundsatz der Kostenfreiheit, wonach Kosten von dem die Leistungen verursachenden Beteiligten zu erbringen sind bzw. angefordert werden können, wenn das Gericht über den gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen prozessualen Rahmen hinaus Leistungen erbringe, methodisch unzulässig. Hierfür bedarf es, was gerade die Ausnahmen bestätigen, der gesetzgeberischen Entscheidung. Diese hat der Gesetzgeber weder früher noch bei Einführung der Aktenversendungspauschale getroffen. Eine über die gesetzgeberische Entscheidung hinausgehende „Typologie“ eröffnet richterliche Willkür. Sie wird in der genannten Entscheidung auch nicht methodisch gerechtfertigt. In der Sache selbst bedeutet die „Typologie“ die Bildung einer Analogie zu den bestehenden Kostenvorschriften des Sozialgerichtsgesetzes. Das LSG Schleswig-Holstein legt insoweit nicht dar, inwieweit es ferner zusätzlich der Analogie zur Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses bedarf.

Das Sozialgericht Düsseldorf hat bereits in seinem Beschuß vom 1.11.1995 (Az.: S-38/Vs-404/95) präzise dargelegt, daß eine Auslagenerstattung für die Aktenversendung weder nach dem Sozialgerichtsgesetz noch nach dem Gerichtskostengesetz möglich sei und daß eine ergänzungsbedürftige planwidrige Lücke nicht vorliege. Hieran habe auch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 nichts geändert. Daß die Akteneinsicht auch durch Übersendung der Akten an die Kanzlei eines Rechtsanwaltes erfolgen könne, soweit der Vorsitzende dies nach pflichtgemäßen Ermessen entscheide, sei dem Gesetzgeber schon bei Schaffung des Sozialgerichtsverfahrens bekannt gewesen, ohne daß er eine entsprechende Kostenpflicht in das Gesetz aufgenommen habe. Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an.

Entgegen der Auffassung des Erinnerungsgegners liegt eine planwidrige Lücke der Gesetzgebung eindeutig nicht vor.

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 ist erstmals eine Aktenversendungspauschale in das Gerichtskostengesetz eingefügt worden (Art. 1 Abs. 2 Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen [Kostenrechtsänderungsgesetz 1994] v. 24.6.1994, BGBl I, 1325). Eine Absicht des Gesetzgebers, die Aktenversendungspauschale auch auf das sozialgerichtliche Verfahren zu erstrecken, ist nicht ersichtlich. Ein Versehen kann nicht unterstellt werden. Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 hat der Gesetzgeber nicht nur die Aktenversendungspauschale eingeführt, sondern auch ausschließlich das Sozialgerichtsverfahren betreffende Vorschriften geändert (vgl. Art. 7 I Nr. 44 – § 116 BRAGO – u.



8 IX – § 63 SGG –). Trotzdem hat er das Sozialgerichts- oder Gerichtskostenrecht nicht entsprechend neu geregelt. Das Ausklammern aus der eigentlichen Kostennovelle ist dem Festhalten am Grundsatz der Kostenfreiheit geschuldet. Bereits im Gesetzentwurf 1986 (BT-Drs. 10/5113) war das Sozialgerichtsverfahren nicht einbezogen worden. Im Rechtsausschuß war u. a. die Dringlichkeit der Anpassung der Anwaltsgebühren im Sozialgerichtsverfahren umstritten, was die Ausschlußmehrheit im Rahmen einer strukturellen Reform der nächsten Legislaturperiode überließ (vgl. BT-Drs. 10/6400, S. 40 f.). An diese Beschlußempfehlung knüpfte das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 (vgl. BT-Drs. 12/6962, S. 51) an. Eine Änderung der sozialgerichtlichen Kostenvorschriften ist weder damals noch bei Verabschiedung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 erörtert worden (vgl. BT-Dr. 12/7657 [Bericht des Rechtsausschusses]; BT-Sten Prot. 12/230, S. 20008 ff. – 2. u. 3. Lesung –). Ein Hinweis auf das sozialgerichtliche Verfahren ist nicht erkennbar. In der Gesetzesbegründung zum Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 wird lediglich auf die „besondere Serviceleistung der Justiz“ – womit aber nur die Teile der Justiz gemeint sein können, für die das Gerichtskostenrecht gilt – und die Rechtsvereinfachung, da nicht mehr zwischen Justizverwaltung und Rechtspflege abzugrenzen sei, hingewiesen (vgl. BT-Drs. 12/6962, S. 87 f.). Der Gesetzgeber hätte auch Anlaß zur ausdrücklichen Einbeziehung der Sozialgerichtsbarkeit gehabt, da eine bloße Ergänzung des Gerichtskostenrechtes nicht für diese gilt. Eine Einbeziehung des sozialgerichtlichen Verfahrens in das Gerichtskostenrecht im Zuge einer einheitlichen Verwaltungsprozeßordnung (vgl. Bley u. a., Gesamtcomm., SGG, vor § 183, Anm. 6) ist bisher vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden.

Soweit der Erinnerungsgegner der Auffassung ist, der Gesetzgeber habe zwar das sozialgerichtliche Verfahren nicht übersehen, habe aber ganz offensichtlich keine tiefergehenden kostenrechtlichen Überlegungen in diesem Zusammenhang angestellt, so folgt daraus gerade nicht das Vorliegen einer planwidrigen Lücke. In der vom Erinnerungsgegner angeführten Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates im regierungsmittlichen Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 (BT-Drs. 12/6962, Anlage 3, Seite 127, Nr. 1) heißt es ausdrücklich, die Bundesregierung werde die Kostenregelungen und die Kostenfreiheit in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit überprüfen. Ergebe sich aus dieser Überprüfung die Notwendigkeit zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, werde die Bundesregierung im Laufe der nächsten Wahlperiode des Deutschen Bundestags einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Änderungsvorschläge noch während der Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfes seien wegen der Kürze der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr realisierbar. Damit ist ausdrücklich auch seitens der Bundesregierung klargestellt worden, daß eine Änderung der sozialgerichtlichen Kostenvorschriften mit diesem Gesetz nicht beabsichtigt war. Es kann weder Aufgabe der Gerichtsverwaltung noch der Gerichte sein, dieses Verhalten in irgendeiner Weise zu korrigieren. Es steht dem Gesetzgeber und allen am Gesetzgebungsprozeß beteiligten Stellen frei, bestimmte Regelungsbereiche aus einem Gesetzesvorhaben herauszunehmen, um damit den Gesetzgebungsprozeß zu erleichtern bzw. das auf den Weg gebrachte Gesetzesvorhaben nicht zu erschweren. Solche letztlich politischen Entscheidungen stehen dem Gesetzgeber in einer rechtsstaatlichen Demokratie offen. Dies mag der Erinnerungsgegner rechtspolitisch bedauern, hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, der Gesetzgeber habe „tiefergehende“ Überlegungen unterlassen. Insofern liegt keine planwidrige, sondern eine, welchen Gründen auch immer geschuldete bewußte Regelungslücke vor. Dies ist von der Gerichtsverwaltung und den Gerichten insoweit zu respektieren, als der Gesetzgeber auch bezüglich der Aktenversendungspauschale an dem nach wie vor geltenden Grundsatz der Kostenfreiheit festhält. Soweit der Erinnerungsgegner auf die zusätzliche Serviceleistung der Sozialgerichte hinweist, die sich nicht von der anderen Gerichtsbarkeit unterscheidet, ferner auf die Kostensituation bei der Justizverwaltung sowie darauf, daß die Gewährung der zusätzlichen Leistungen einer Aktenversendung zum Nulltarif auch für die Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr als „zeitgemäß“ erscheine, so handelt es sich allenfalls um rechtspolitische Überlegungen, die auch nicht ansatzweise das Vorliegen einer Regelungslücke zu begründen vermögen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem bereits genannten Beschluß ausführlich mit

möglichen Einwendungen gegen eine Aktenversendungspauschale auseinandergesetzt und sie für verfassungsgemäß erachtet, soweit eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorliegt. Am Erfordernis einer Gesetzesgrundlage ist aber festzuhalten. Jeder staatliche Eingriff, auch die Erhebung einer Aktenversendungspauschale, bedarf der gesetzlichen Grundlage. Dem Gesetzgeber steht es frei, eine solche zu schaffen. Der Gerichtsverwaltung steht es aber nicht zu, den Gesetzgeber im Wege einer vermeintlichen Lückenfüllung zu korrigieren. Insofern hält die Kammer die vom Erinnerungsgegner genannte Rundverfügung des Präsidenten des Hessischen Landesozialgerichts vom 18.3.1997 für rechtswidrig.

Mitgeteilt von Richter am SG *Dr. Pawlita*, Frankfurt am Main

Beratungshilfe

BerHG § 4 Abs. 2

Für die nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe ist die Vorlage von Kontoauszügen nicht erforderlich.

AG München, Beschl. v. 20.10.1998 – 334 UR II 52/98

Aus den Gründen: Die Erinnerung vom 18.8.1998 ist gem. § 6 Abs. 2 BerHG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 BerHG zulässig und begründet.

Die Erinnerungsführerin macht glaubhaft, daß sie die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für die Wahrnehmung ihrer Rechte nicht aufbringen kann.

Die Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind gem. § 4 Abs. 2 BerHG glaubhaft zu machen; nicht wie im Prozeßkostenhilfverfahren gem. § 117 Abs. II ZPO durch Belege nachzuweisen.

Der Gesetzgeber ließ im Beratungshilfverfahren eine mindere Form des Beweises zu, um ein praktikables Verfahren zur schnellen Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Die Erinnerungsführerin wies ihr Einkommen durch eine Gehaltsbescheinigung nach, stellte ihre Verpflichtungen dar und erklärte, über kein Vermögen zu verfügen. Da auch der Ehemann der Erinnerungsführerin nur über ein nachgewiesenes monatliches Einkommen von ca. DM 1.000,- verfügt, steht der Erinnerungsführerin ein Unterhaltsanspruch wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Ehemannes nicht zu. Da aus den Gesamtumständen nicht ersichtlich ist, daß Zweifel an den Angaben der Erinnerungsführerin bestehen, entspricht das Verlangen, Kontoauszüge für einen Monat vorzulegen, nicht den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 BerHG.

Mitgeteilt von *Rechtsanwältin Wuna Meyer*, Gräfelung

impresum

Herausgeber: Deutscher Anwaltverein e. V., Adenauerallee 106, 53113 Bonn, Tel. 0228/2607-0, Fax 0228/260746. **Schriftleitung:** Dr. Peter Hamacher (v. i. S. d. P.) und Udo Henke, Rechtsanwälte, Anschrift des Herausgebers. **Verlag:** Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Lengsdorfer Hauptstraße 75, 53127 Bonn, Tel. 0228/919111-0, Fax 0228/91911199; Konto: Sparkasse Bonn Kto.-Nr. 17532458, BLZ 38050000. **Anzeigen:** MD Medien Dienst GmbH, Rosemarie Schwarz und Ingrid Oestreich (v. i. S. d. P.), Baumweg 19, 60316 Frankfurt a. M., Tel. 069/943331-0 Fax 069/4990386. **Technische Herstellung:** Hans Soldan GmbH, Boeholder Str. 259, 45356 Essen, Tel. 0201/8612208, Fax 0201/8612241. **Erscheinungsweise:** Monatlich zur Monatsmitte. **Bezugspreis:** Jährlich 198,- DM (inkl. MWSt.) zzgl. Versandkosten, Einzelpreis 18,- DM (inkl. MWSt.). Für Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. **Bestellungen:** Über jede Buchhandlung und beim Verlag; Abbestellungen müssen einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beim Verlag vorliegen. **Zuschriften:** Für die Schriftleitung bestimmte Zuschriften sind nur an die Adresse des Herausgebers zu richten. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. **Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Das gilt auch für Bearbeitungen von gerichtlichen Entscheidungen und Leitsätzen. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung ausdrücklich der Einwilligung des Verlages. ISSN 0171-7227.



Qualität in der Kanzlei – Tips und Informationen

EDV in der Kanzlei, Traum oder Alptraum?

Wie in allen anderen Wirtschaftsbereichen unseres Lebens so ist auch in der Anwaltskanzlei der Computer heutzutage nicht mehr wegzudenken. Insbesondere hier kommt man ohne Textverarbeitung nicht mehr aus. Doch nicht nur die reine Textverarbeitung, auch all die anderen Programme erleichtern das Leben ungemein, sofern man sie denn auch richtig einsetzt. Mag die Fachkraft die Software ja noch halbwegs kennen, richtig bedienen und auch ausreizen, so wird es beim Blick auf die meisten Anwälte doch relativ düster. Für viele stellt die EDV, auch Ende des 20. Jahrhunderts, meist ein notwendiges Übel dar, mit dem man sich leider Gottes auch noch herum-schlagen muß.

So mancher PC scheint nur zur Zierde auf dem Schreibtisch des Anwalts zu stehen, bzw. dient hin und wieder auch als Ersatzteillager für die anderen. Bedenkt man die Investitionssummen, die Kanzleien für EDV ausgeben, dann wirft sich die Frage auf, ob das Geld nicht sinnvoller hätte ausgegeben werden können. 150 bis 200 TDM kommen hier sehr schnell für eine mittlere Kanzlei mit 5-6 Anwälten und einer entsprechenden Anzahl Fachkräften zusammen, meist sogar noch mehr, denn bei der Planung der meisten Systeme werden häufig Fehler gemacht, die hinterher oft teuer bezahlt werden müssen, sich aber meist recht einfach vermeiden ließen. Stellt man diesen Summen die tatsächlich erzielten Einsparungen gegenüber, sofern diese jemals ermittelt werden, dann wäre das Ergebnis unterm Strich meistens negativ. Aber zum Glück wird diese Rechnung ja nie gemacht.

Typische Fehler im Projekt

Egal ob es sich um die Neueinführung oder um die Ablösung (Migration) eines vorhandenen EDV Systems handelt, die Fehler sind meist die gleichen.

- Ein detailliertes Anforderungsprofil bzgl. der Funktionalität der Software besteht meist nicht.

- Projektmanagement beschränkt sich in der Regel auf eine reine Terminplanung, ohne inhaltliche Konkretisierung und Planung der einzelnen Aufgaben.
- Häufig besteht keine klare Vorstellung, welche spezifischen Geschäftsprozesse der Kanzlei durch den EDV-Einsatz verbessert werden sollen und was die Verbesserung im Detail bringen soll. Weniger Papier, schnellere Bearbeitung, weniger Suche nach Unterlagen? Mehr Sicherheit bei Kollisionsprüfung, Fristen, etc.?
- Bei der Entscheidung bzgl. des einzusetzenden Systems werden die letztendlichen Anwender meist zu wenig mit einbezogen, worunter dann die Akzeptanz leidet.
- All zu oft verläßt man sich mehr oder minder blind auf die Aussagen des Softwareanbieters, ohne genau zu hinterfragen: Wie unterstützt der Computer denn tatsächlich? Wieviel Mausclicks benötige ich denn um die versprochene Funktion auszuführen. Hier gilt der Grundsatz: Jeder Mausclick ist ein Mausclick zuviel. Die Software bietet häufig die gewünschte Funktionalität, doch mit welchem Aufwand und Komfort? Funktioniert dann etwas nicht wie gewünscht oder benötigt man mehr Zeit als vorher, kommt meist der Satz: „Da brauchen Sie doch nur noch auf den Knopf zu drücken, der Computer kann das doch“.
- Meist wird lange über PCKonfigurationen diskutiert, ob denn nun ein Prozessor mit 300 MHz oder mit 450 MHz der Bessere sei, als ob dies die Bearbeitungsgeschwindigkeit beschleunigen würde, wenn gleichzeitig vergessen wird, ein bedarfsgerechtes Schulungskonzept für die Anwender aufzustellen. Was nützt der schnellste Prozessor, wenn er umständlich zu bedienen ist oder die Software nicht genügend beherrscht wird, die auf ihm läuft.

Problem

Die Softwareanbieter beraten überwiegend aus ihrer eigenen Sicht und berücksichtigen zu wenig die Gesamt-

situation der Kanzlei. Insbesondere Integrationsaspekte zu ergänzenden „Office-Anwendungen“ wie MS-Word, MS-EXCEL, Fax, eMail etc. kommen zu kurz, dafür werden dann u. U. technische Gimmicks, wie Spracherkennung, in den Vordergrund gestellt.

Eine Aufklärung der Kanzlei durch den Softwareanbieter bzgl. des Investitionsschutzes erfolgt meist nicht. Auf welcher Basistechnologie ist die heutige Software entwickelt, d. h. welche Datenbank steckt dahinter, mit welchen Programmen kommt man an die Datenbank heran, um etwa spezielle Auswertungen zu erstellen? Ist die Software offen für weitere Entwicklungen in der Zukunft, oder ist jetzt schon die Sackgasse bzw. der nächste Umstieg vorprogrammiert?

Noch interessanter wird es, wenn der Bedarf in Richtung Einsatz mobiler Rechner (Notebooks) geht oder wenn durch Fusionen gewachsene Kanzleien ihre Datenintegration über mehrere Standorte hinweg bewältigen wollen. Sei es nun zur Vermeidung von Kollisionen oder zur Schaffung eines integrierten Reportings im Sinne von (MIS) Management Information Systems.

All diese und noch beliebige weitere Fragen sind zu klären, damit aus der Traum EDV kein EDV-Trauma wird.

Lösung

Beantworten lassen sich all diese Fragen nur dann, wenn man sich darüber klar wird, was man mit der EDV erreichen will, die Anwender intensiv mit einbezieht und somit letztendlich zu einem gemeinsam verabschiedeten Anforderungsprofil in Form eines Pflichtenheftes inkl. Projektplan kommt.

Wie ist die Rubrik zu erreichen?

Mit Fragen, Anregungen oder Beiträgen wenden Sie sich bitte an:

AdvoConsult
Ulrich Paal
Bocholder Straße 257a
45356 Essen
Telefon: 0201-86181-0
Telefax: 0201-86181-11
E-Mail: Info@advoconsult.de

(Fortsetzung von Seite VIII)

AG Strafrecht des DAV
Regionale Veranstaltungen

Datum/Ort: 10. April 1999,
Düsseldorf – S 5/99 –

Thema: **Strafverteidigung für junge Kollegen und Referendare Teil II: Verteidigung bei Untersuchungshaft**

Referenten: *RAin Marberth-Kubicki*
RA Lehmann

Gebühr: 250,- DM für Rechtsanwälte, 150,- DM für Referendare

Datum/Ort: 16. – 17. April 1999,
Köln – S 6/99 –

Thema: **Revisionsrecht***

Referenten: *Prof. Dr. Schlothauer*
RA Dr. Neuhaus

Gebühr: 500,- DM für Mitglieder der ARGE, 700,- DM für Nichtmitglieder

Bundesweite Veranstaltungen

Datum/Ort: 23. April 1999,
Düsseldorf

Thema: **Unternehmen und strafrechtliches Risiko***

Referenten: gemäß besonderem Programm

Gebühr: 500,- DM für Mitglieder, 700,- DM für Nichtmitglieder

Datum/Ort: 18./19. Juni 1999,
Königswinter bei Bonn/
Gästehaus Petersberg

Thema: **Forum zur Praxis der Untersuchungshaft***

Referenten: gemäß besonderem Programm

Gebühr: 400,- DM für Mitglieder, 500,- DM für Nichtmitglieder

*Fortbildung nach § 14 Fachanwaltsordnung

Anmeldungen (bitte schriftlich) und weitere Informationen:

Arbeitsgemeinschaften Verkehrs- und Strafrecht, Veranstaltungsorganisation, Hirschmannstr. 7, 53359 Rheinbach, Tel.: 022 26/91 2091, Fax: 022 26/91 2095

AG Verkehrsrecht des DAV
Regionale Veranstaltungen

Datum/Ort: 8. Mai 1999, München

Thema: **Die Verkehrsrechtsschutzversicherung und gebührenrechtliche Probleme in der täglichen Praxis**

Referent: *RAin Eichner*,
ADAC Rechtsschutzversicherungs-AG

Gebühr: 150,- DM für Mitglieder der ARGE und Referendare, 250,- DM für Nichtmitglieder

Bundesweite Veranstaltung

Datum/Ort: 23. – 25. April 1999,
Würzburg

Thema: **„Die Rechtsprechung des BGH in Verkehrssachen im Jahre 1998“ Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Bestehen der Arbeitsgemeinschaft**

Referenten: *Richter am BGH Römer*,
Versicherungsrecht
Richter am BGH Dr. Tolksdorf, Strafrecht
Richter am BGH Dr. von Gerlach, Zivilrecht

Gebühr: 350,- DM für Mitglieder (inkl. Mittagessen und Festessen am 25. 4. 99), 450,- DM für Nichtmitglieder (inkl. Mittagessen)

Sonderveranstaltung

Datum/Ort: 29./30. Mai 1999, Essen

Thema: **Verkehrsrecht für junge Kollegen und Referendare**

Referenten: *RAun Ziegert*
RA Riedmeyer

Gebühr: 250,- DM für Rechtsanwälte, 150,- DM für Referendare

Anmeldungen (bitte schriftlich) und weitere Informationen:

Arbeitsgemeinschaften Verkehrs- und Strafrecht, Veranstaltungsorganisation, Hirschmannstr. 7, 53359 Rheinbach, Tel.: 022 26/91 2091, Fax: 022 26/91 2095

Deutsch-Kroatische Juristenvereinigung (DKJV)

Am 29. und 30. April 1999 veranstaltet die Deutsch-Kroatische Juristenvereinigung (DKJV) in Zusammenarbeit mit der Friederich-Ebert-Stiftung und der Juristischen Fakultät der Universität Split das mittlerweile 3. Deutsch-Kroatische Juristensymposium in Split. 1997 befaßte man sich mit dem Gesellschafts- und Arbeitsrecht in Deutschland und Kroatien, 1998 war das Steuerrecht in beiden Ländern Gegenstand des Symposiums. Thema des 3. Symposiums ist „Das neue Insolvenz- und Vollstreckungsrecht in Kroatien im Vergleich zum deutschen Recht“. Das Insolvenzrecht in Kroatien wurde radikal geändert und lehnt sich an die deutsche Insolvenzordnung an, während es in der Materie des Vollstreckungsrechts, d. h. im Vollstreckungsgesetz, viele strukturelle Ähnlichkeiten mit dem deutschen Vollstreckungsrecht gibt. Hinsichtlich der Ausführung dieser beider Gesetze gibt es eine Reihe offener Fragen und der Austausch der deutsch/kroatischen Erfahrungen ist beideseitig interessant. Es sind sowohl Referate zu den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen in beiden Ländern, aber auch zu praktischen Fragen vorgesehen. Geplant sind u. a. Vorträge zu den Themen „Reorganisation im Konkurs“, „Anforderungen an den Konkursverwalter“, „Gesellschafterdarlehen im Konkurs“, „Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Kroatien und kroatischer Entscheidungen in Deutschland“. Wie bereits bei den früheren Veranstaltungen werden die von anerkannten Wissenschaftlern und Praktikern aus beiden Ländern gehaltenen Vorträge und Diskussionsveranstaltungen jeweils simultan ins Deutsche bzw. ins Kroatische übersetzt. Der Unkostenbeitrag für das zweitägige Seminar beträgt für Mitglieder der Deutsch-Kroatischen Juristenvereinigung 100 DM, für andere Teilnehmer 200 DM.

Für nähere Informationen zu der Veranstaltung stehen Rechtsanwalt Dr. Stefan Pürner, Kanzlei Dr. Pürner Thüncher Panzer, Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911-929698-0, Fax: 0911-929698-60, e-mail: RA.PUERNER@t-online.de oder Univ.-Doz. Dr. sc. Zoran Pokrovac, Rechtskundiger auf dem Gebiet des kroatischen Rechts, Kanzlei Haarmann, Hemmelrath & Partner, Neue Mainzer Str. 75, 60311 Frankfurt/M.; Tel.: 069-92059-804, Fax: 069-92059-508, e-mail: zoran_pokrovac@hhp.de zur Verfügung. Anmeldeschluß ist der 15. April 1999.

(Fortsetzung auf Seite XXXI)

Internet – Aktuell

• Die Bundesdruckerei bietet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Patent- und Markenamt einen Testzugriff auf das **Deutsche Patentblatt** (DPMApatentblatt). Online recherchierbar sind Datenbestände ab 1.1.1997 bis 26.11.1998 in drei verschiedenen Suchmodi, die auf unterschiedliche Vorkenntnisse und Suchkomfort zugeschnitten sind.

Dokumentiert werden OS-Deutsche Offenlegungsvorschriften, PS-Deutsche Patentschriften, GM-Deutsche Gebrauchsmuster, EP-Europäische Anmeldungen und Patente/DE, WO-Int. Patentanmeldungen/PCT, ZW-Ergänzende Schutzzertifikate für Arznei- u. Pflanzenschutzmittel, TO-Topographien, DD-Patentanmeldungen u. Patente mit Ursprung i. d. früheren DDR.

Die Daten werden grundsätzlich wöchentlich aktualisiert (Donnerstags). Der Service ist zunächst kostenlos. Das betrifft nicht die ebenfalls mögliche Bestellung vollständiger Dokumente, diese ist bereits jetzt kostenpflichtig.

<http://www.patentblatt.de/> (HIT)

• Die obengenannte Web-Site führt unter „Referenzen“ eine sehr gute Zusammenstellung weiterer einschlägiger Internet-Adressen. Die Links enthalten zum Teil Patent-Datenbanken, z. B. beim Deutschen Patentamt, bei FIZ-Technik, bei „PatentMiner“ oder des Intellectual Property Network und der WIPO (Stichwort IBM-Patentserver, <http://patent.womplex.ibm.com/>).

(HIT)

Hervorzuheben ist die Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (**Patentserver des BMBF**) mit einer Fülle von Informationen rund um das Thema Patente (Anmeldung, Aktuelle Meldungen, Fördermöglichkeiten, uvm.). Dort erhält man auch Zugriff auf die **PAVIS Patentanwalts-Datenbank**.

<http://www.patente.bmbf.de/> (HIT)

• Unter dem Titel **WPInternet** weist der Verfasser dieser Seite auf die Bereiche „Stellenangebote“, „Juristisches“ und „Wirtschaftsprüferverzeichnis“. Für fachübergreifend tätige Anwälte ist sicher der im juristischen Teil angesiedelte Artikel zur „Werbung und Präsentation von StB und WP im Internet unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Restriktionen“ interessant (laut Angabe auch erschienen in: NWB Nr. 50). Ein eigener Themenpunkt wurde den „Familienurteilen“ des BVerfG gewidmet. Die dort aufgebotene Informationsfülle dürfte auch anspruchsvollere Naturen zufrieden stellen. Das angebotene Wirtschaftsprüferverzeichnis war leider (noch) nicht online.

<http://www.wp-internet.de/> (HIT)

• Ein qualifizierter Informationsapparat zu aktuellen Beratungen und Hintergründen im Bereich „weltweite Überwachung der Kommunikation“ ist über die Uni Saarbrücken abrufbar (u. a. Bericht des EU-Kommissars Martin Bangemann, EU-Dokumente, weiterführende Literatur).

<http://www.jura.uni-sb.de/ndw/ndw115.htm> bzw.

(<http://www.europarl.eu.int/dg4/stoa/de/publi/166499/execsum.htm> und

<http://www.jya.com/ep091498-2.htm>)

(HIT)

• Da es noch immer zu Streitigkeiten bei der Vergabe von Internet-Adressen (bzw. Domains) kommt, hat die WIPO (World Intellectual Property Organization; Zweig der UN) angeregt, ein Online-Schiedsgericht einzurichten. Nach Berichten der EDV-Zeitschrift NetInvestor ist die WIPO selbst ironischerweise nicht unter der Adresse wipo.com erreichbar, da ein Privatmann die Adresse blockiert und USD 5.000 für die Auslösung fordert.

<http://www.wipo.int/> (HIT)

• Das Angebot der juristische Web-Site **Jusline** deckt thematisch die meisten Bereiche des anwaltlichen Informationsbedarfs ab. Unter dem Lösungswort „Direkt zu Ihrem Recht“ finden sich Gesetzestexte, Urteile, Sachverständigenlisten, Handelsregisterauskünfte, Vertragsmuster (und Adressen von anderen Rechtsberatern).

Abgesehen von den überwiegend kostenpflichtigen Vertragsmustern sind die Dokumente frei abrufbar. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich Jusline weitgehend als „Portal-Site“ versteht, also als Adressen beherbergende moderierte Einstiegsseite.

So war z. B. der Menüpunkt „Rechtsprechung“ mit 9 Links zu juristischen Datenbanken bestückt. Der darin enthaltene Unterpunkt „Jusline – Linksammlung“ fächert dann 56 juristische Fachbereiche weiter auf und katalogisiert im Internet zugängliche Rechtsprechungs-sammlungen verschiedenster Provenienz. So führt z. B. der Bereich „Anlagebetrug“ zu den derartigen Veröffentlichungen bei „Focus-online“ und zu einer Anwalts-Adresssuche in der eigenen Anwalts-Adressdatenbank.

27 Gesetzestexte stehen per Suchwort recherchierbar über die eigene Datenbank zur Verfügung. Weitere Gesetze erreicht man in 7 Unterpunkten, die dann den Zugriff auf die Informationsfülle des Internet freigeben. Das Angebot besticht weitgehend durch die Einordnung verschiedener Internet-Informationen unter einer praktisch bedienbaren und kommentierten Arbeitsoberfläche.

<http://www.jusline.de/> (HIT)

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Timm Hitzfeld, Augsburg (HIT) und Rechtsanwalt Udo Henke, DAV, Bonn (HEN).

(Fortsetzung von Seite XXIV)

BGH-Rechtsprechung

Vorschau auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Mitgeteilt von der Pressestelle des Bundesgerichtshof, Karlsruhe
(Stand: 21.1.1999)

Rechtsschutzversicherung und AGB (IV. Zivilsenat)

- *Verhandlungstermin: 17. März 1999*
IV ZR 218/97

Der Kläger, ein Verbraucherschutzverein, verlangt im Wege der Verbandsklage von der Beklagten, einem Versicherer, der Verträge über Rechtsschutzversicherungen mit privaten Endverbrauchern abschließt, die Verwendung einer sog. Bedingungsanpassungsklausel zu unterlassen. Die Beklagte verwendet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung aus dem Jahre 1994 (ARB 94), die in § 10 A die streitgegenständliche Klausel enthalten. Diese Klausel sieht vor, daß der Versicherer bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden, im Falle der Unwirksamkeit der Bedingungen oder zur Abwehr einer kartell- oder aufsichtsrechtlichen Beanstandung berechtigt sein soll, einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Auch zur Beseitigung von Auslegungszweifeln soll der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern können. Die geänderten Bedingungen, die gewissen inhaltlichen Kriterien genügen müssen, sollen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

Die Vorinstanzen haben der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Klausel der Inhaltskontrolle nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) standhält. (LG Düsseldorf/OLG Düsseldorf)

Strafprozeßrecht

- *Verhandlungstermin noch offen*
4 StR 87/98

Der Angeklagte L. ist französischer Staatsangehöriger. Ihm wird vorgeworfen, am 22./23. August 1995 in Alsting/Frankreich den deutschen Staatsbürger Heinz W., dessen Leiche nie gefunden wurde, aus finanziellen Motiven entweder eigenhändig umgebracht oder dessen Tötung durch andere veranlaßt zu haben. Das Landgericht Saarbrücken hat den Angeklagten wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Der Senat wird unter anderem zu entscheiden haben, ob durch den Beschluß der chambre d'accusation de cour d'appel de Metz vom 16. März 1990 ein Verfahrenshindernis nach Art. 54 SDÜ eingetreten ist, der eine weitere Strafverfolgung nach rechtskräftiger Verurteilung in einem anderen Vertragsstaat untersagt. Der Senat hat am 6. Oktober 1998 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesminister der Justiz wird gebeten, der nach dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl 1974 II S. 937) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 (BGBl 1987 II S. 68) zuständigen staatlichen Verbindungsstelle der Republik Frankreich die folgende Anfrage vorzulegen:

Kommt einer nach französischem Recht von der Anklagekammer eines Appellationsgerichtshofs getroffene ‚ordonnance de non-lieu‘-Entscheidung im Strafverfahren in Frankreich materielle Rechtskraft zu mit der Folge, daß nach dem Grundgesetz ne bis in idem Strafklagsverbrauch eintritt?“